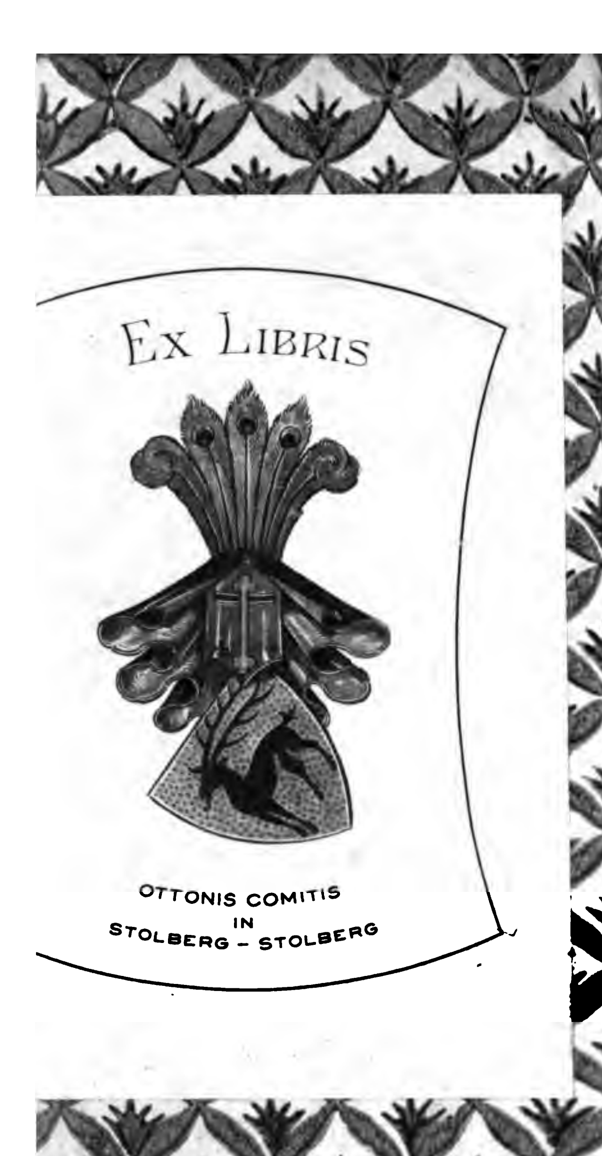
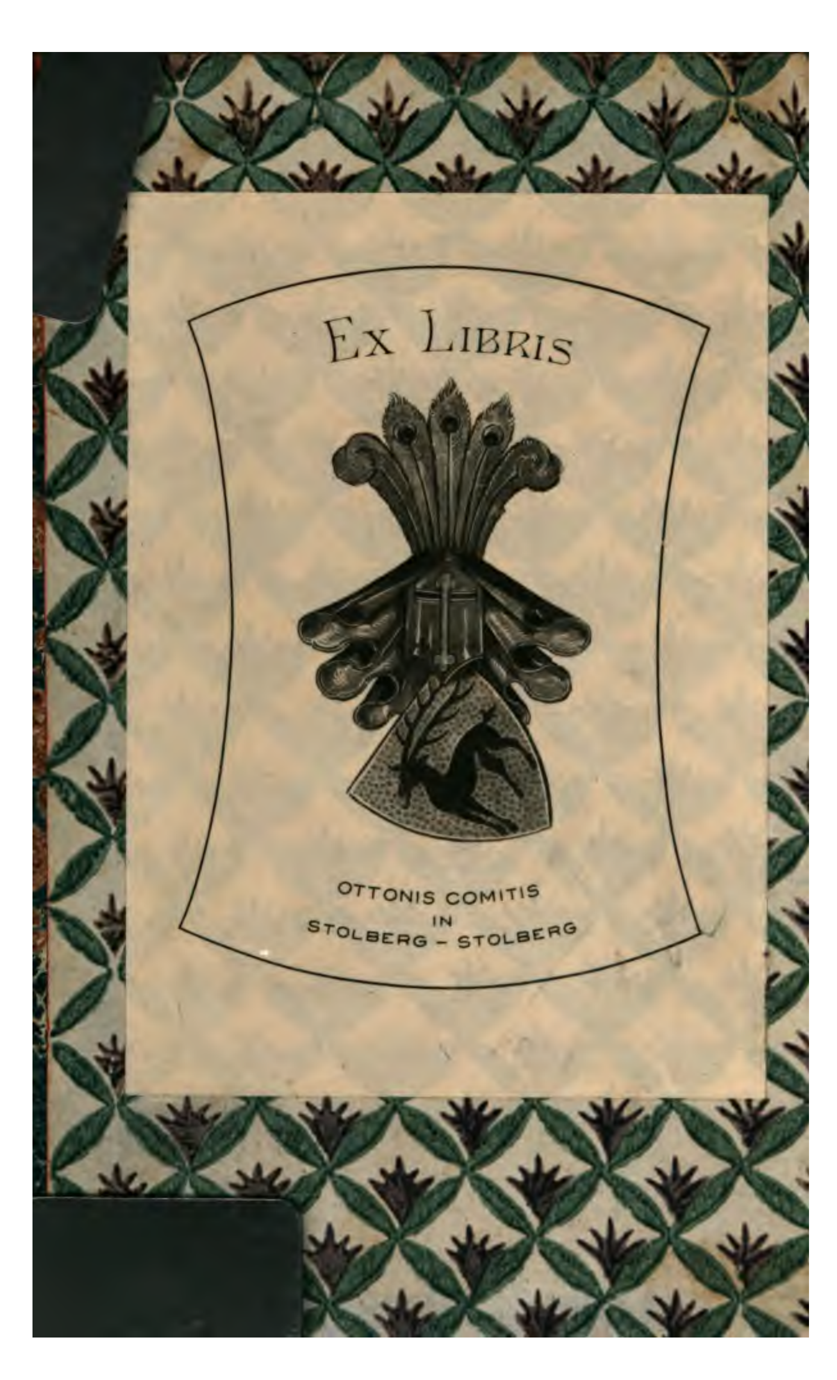
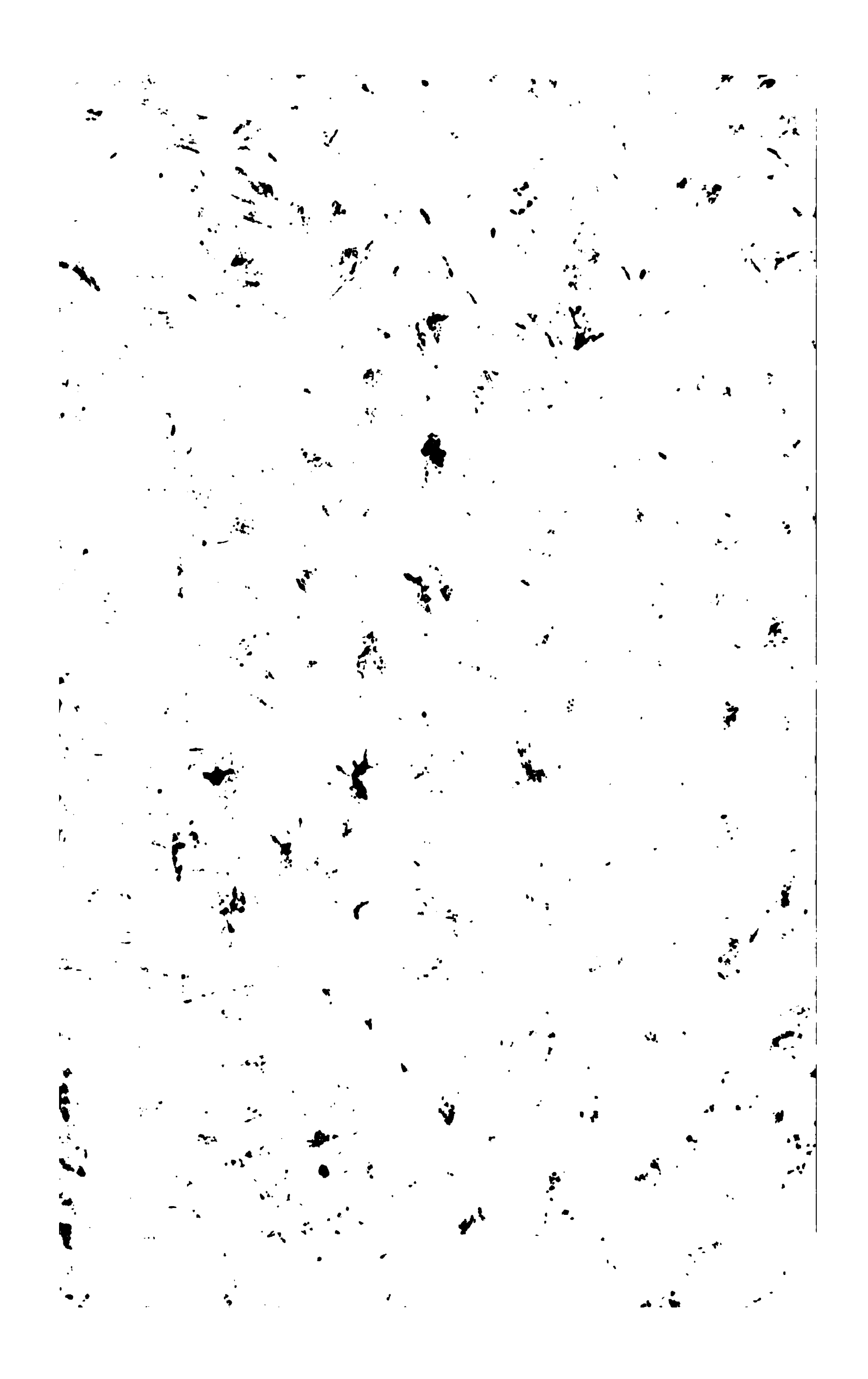
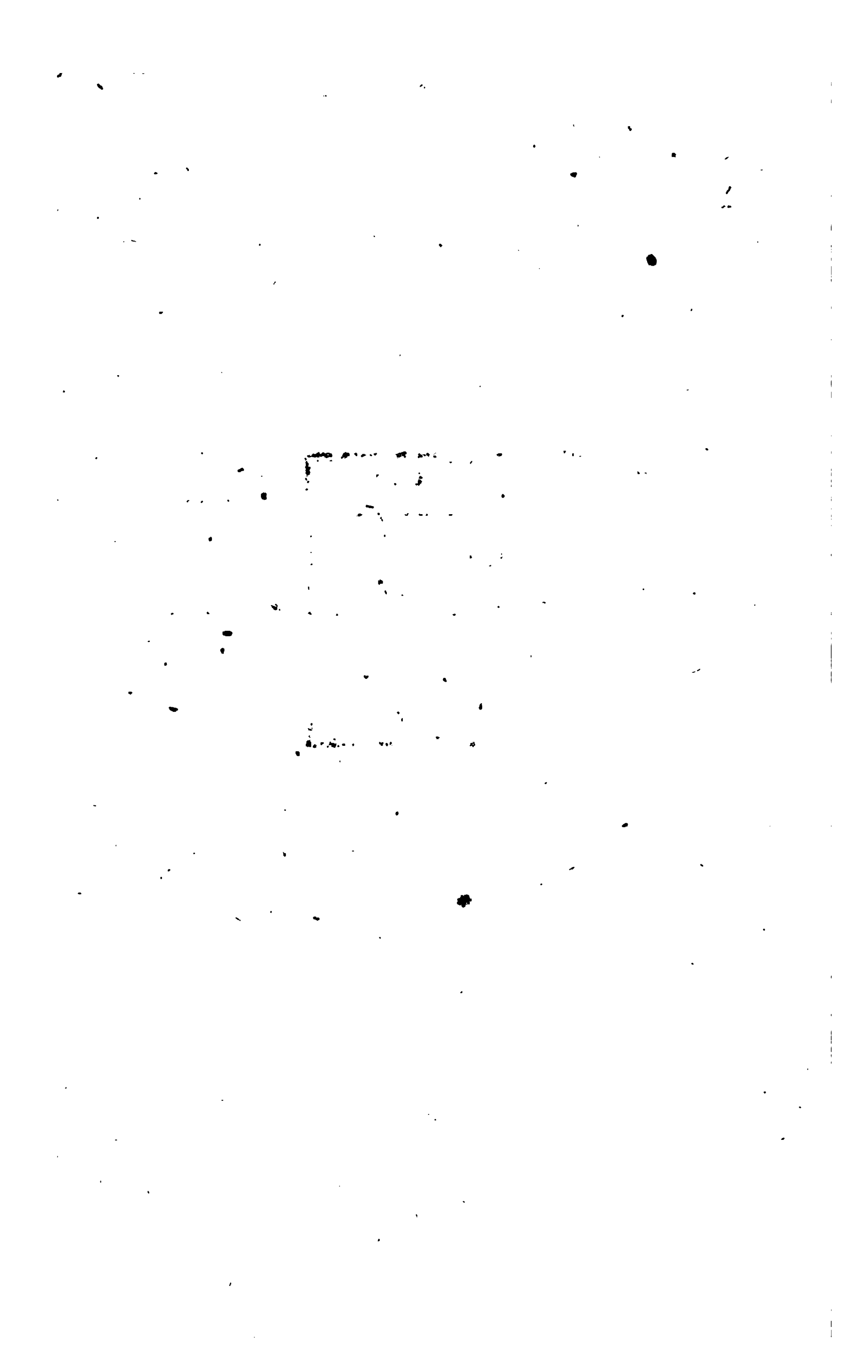



Ex Libris
OTTONIS COMITIS
IN
STOLBERG - STOLBERG




Ex Libris
OTTONIS COMITIS
IN
STOLBERG - STOLBERG





Historische Nachrichten
und
politische Betrachtungen
über die
französische Revolution

von

Christoph Girtanner
der Arzneywissenschaft und Wundarzneykunst Doktor; der königl. medizinischen Societäten zu Edinburgh und zu London, so wie auch der litter. und philos. Societät zu Manchester Ehrenmitgliede; der königl. Societät der Wissenschaften zu Edinburgh, und der naturforschenden Gesellschaft zu Paris auswärtigem Mitgliede, u. s. w.

Sechster Band.

Zweyte, vermehrte, verbesserte, und durchaus veränderte Auflage.

Berlin 1795.

Ergò Regibus occisis subversa jacebat
Pristina majestas soliorum, et sceptra superba;
Et capitis Summi præclarum Insigne cruentum
Sub pedibus Volgi magnum lugebat honorem.
Nam cupide conculcatur nimis ante metutum.

LUCRETIUS.

Vierzehntes Buch.

Geschichte der Flucht des Königs und der königlichen Familie.

Berathschlagungen über die Wahl der Mitglieder zu den künftigen Nationalversammlungen. Beschluß Voltaires Leichnam betreffend. Berechnung über die ausgegebenen Assignate. Brief des Königs an den Prinzen von Conde. Bouilles Anstalten zu der Flucht des Königs. Die Königin verschaft sich einen Paß. Fernere Anstalten zu der vorzunehmenden Flucht. Brief der Königin. Abreise der königlichen Familie. Der Postmeister Drouet zu St. Menehould schöpft Verdacht. Die königliche Familie wird zu Varennes angehalten. Unterredung des Königs mit dem Lichtzieher Sausse. Die Dragoner werden zu Clermont angehalten. Die Husaren wollen den König befreyen. Herr de Bouille eilt zu der Befreyung des Königs herbey, erhält aber Befehl sich zurück zu ziehen. Der König wird genöthigt nach Paris zurück zu kehren. Berathschlagungen der Nationalversammlung. Furcht und Schrecken zu Paris. Republikaner. Anscheinende Vereinigung bisheriger Feinde. Erklärung des Königs an die Frankreicher. Beschlüsse der Versammlung. Betragen der Staabsoffiziere. Juwelen der Krone. Zustand von Paris. Der Baarfüsserklub. Robespierres Rede in dem Jakobinerklub. Dantons Rede. La Fayettes Rede. Proklamation der Nationalversammlung an die Frankreicher. Anstalten die Rückkehr des Königs nach Paris betreffend. Rückreise des Königs. Ankunft in den Thuillerien. Anekdoten. Allgemeiner Unwillen wegen der Flucht des Königs über ganz Frankreich. Brief des Herzogs von Orleans an einen Zeitungsschreiber. Der Graf von Provenze kommt zu Brüssel an. Anrede des Grafen von Provenze an den ausgewanderten französischen Adel. Die Thaten des Grafen von Artois ausser seinem Vaterlande. Beschreibung der Prinzen-Armee. Wie es dem Herrn Duveyrier auf seiner Gesandtschaft zu dem Prinzen Conde ergieng. Brief des



der einer Nationalversammlung in der nächstfolgenden wiederum sollten gewählt werden können; daß sie aber nachher, nicht früher als nach einem Zwischenraume von zwey Jahren, abermals wahlfähig wären.

Am 30. May beschloß die Versammlung: daß Maria Franziskus Arouet von Voltaire würdig wäre, die, den großen Männern bestimmte, Ehre zu erhalten, und daß, demzufolge, seine Asche, aus der Kirche zu Romilly, nach Paris, in die Kirche der heiligen Genoveva, gebracht werden sollte.

Ueber die Assignate legte Herr Camus, am 19. Junius, der Versammlung folgende Berechnung vor:

„Es betragen:

„Die zuerst in Zirkulation gebrachten Assignate . . .	400,000,000
„Nachher . .	800,000,000
„Zinsen der ersten Assignate	1,656,468
Summe	1,201,656,468

„Hievon sind ausgegeben:

„Der Diskontokasse, bis zum letzten May 1791 . . .	348,433,800
„Dem öffentlichen Schatze	409,438,403
„Bezahlte Schulden	295,332,304
„Vorgeschossene Zinsen	2,900,216
„Andere Zinsen	4,610,479
„Ausgaben für den laufenden Monat Junius	89,466,478
„Summe	1,150,181,608 Livres.

„Demzufolge bleibt noch übrig 51,474,788 Livres."

Historische Nachrichten

und

politische Betrachtungen

über die

französische Revolution

von

Christoph Girtanner

der Arzneywissenschaft und Wundarzneykunst Doktor; der königl. medizinischen Societäten zu Edinburgh und zu London, so wie auch der litter. und philos. Societät zu Manchester Ehrenmitgliede; der königl. Societät der Wissenschaften zu Edinburgh, und der naturforschenden Gesellschaft zu Paris auswärtigem Mitgliede, u. s. w.

Sechster Band.

Zweyte, vermehrte, verbesserte, und durchaus veränderte Auflage.

Berlin 1795.

Bevollmächtigten als die öffentlichen Beamten: und Ich bin unter diesen Beamten der oberste. Hierinn besteht die Revolution. Diese neue Ordnung der Dinge hat, natürlicherweise, Denjenigen mißfallen müssen, welche, in einem ersten Anfalle von Verirrung, ihre persönlichen Vortheile, die mit der vorigen Regierung zusammenhiengen, ungern aufgeben wollten. Mehrere, welche, gleich nach der Eröffnung der Reichsstände, Gesinnungen äusserten, die mit der gegenwärtigen Verfassung im offenbaren Widerspruche stehen, haben geglaubt, in dem Augenblicke des Ausbruches das Königreich verlassen zu müssen. Der Auflauf und die Unordnung, welche mit dem Anfange, einer Revolution unzertrennlich verbunden sind; konnten damals das Betragen derselben entschuldigen. Unstreitig wäre es edler und großmüthiger gewesen, statt sich auf eine solche Weise aus seinem Vaterlande zu verbannen, Ruhm und Gefahren mit demselben zu theilen, und wenigstens an dem Posten eines Staatsbürgers zu bleiben. Aber was für Beweggründe man auch gehabt haben mag, wie gegründet die Furcht auch scheinen mochte: so kann dieselbe doch jetzt nicht mehr vorhanden seyn. Es giebt gar keinen Vorwand mehr. Frankreich ist eingerichtet, die Ordnung zeigt sich wieder, die Gesetze werden vollzogen, und alle Bürger des Staates befinden sich unter dem Schutze derselben. Alle Frankreicher, ohne Unterschied, müssen also in das Königreich zurück kehren. Laßt sie über die französische Konstitution eben so denken, wie Ich über dieselbe denke! Laßt sie aufhören, beleidigende und strafbare Zweifel über Meine Gesinnungen zu hegen! Ich habe die Konstitution angenommen, und Ich will die-

selbe, mit allen Meinen Kräften, aufrecht zu erhalten suchen. Ey! warum sollte Ich sie nicht angenommen haben? Sie kommt den unvermeidlichen Uebeln zuvor, welche die Mißbräuche der vorigen Regierung früher oder später würden herbeygeführt haben. Sie macht das Volk glücklich, und sie macht Mich glücklich. Laßt sie daher zurück kommen, in ihre Wohnungen, jene freywillig Verbannten; und Sie, mein Vetter, müssen denselben das erste Beyspiel geben. Vorzüglich Sie, welchen man, (ganz gewiß verläumderischer Weise) als einen Feind des Staates darstellt, als einen Rebellen, der bereit sey, Feuer und Schwert in sein Vaterland zu bringen. Sie vorzüglich müssen, wegen Ihrer Verirrungen, durch einen auffallenden Beweis Ihrer Unterwürfigkeit unter den allgemeinen Willen und unter das Gesetz, Vergebung zu erhalten suchen. Darum kommen Sie in den Schooß eines Vaterlandes zurück, welches die Arme gegen Sie ausstreckt. Kommen Sie, und geniessen Sie in demselben alles das Glück, welches dasselbe Ihnen anbietet. Kommen Sie zurück: statt der Feinde werden Sie Brüder finden. Ich befehle es Ihnen, in dem Namen der Nation, und in meinem eigenen Namen. Ich beschwöre Sie darum, bey dem Bande welches uns vereinigt, bey dem Blute welches in unsern Adern fließt. Das Gesetz hat gesprochen. Gehorchen Sie, oder fürchten Sie die traurigen Folgen einer unvorsichtigen Täuschung. Ich bitte Gott, daß er Sie, Mein Vetter, in seinen heiligen Schutz nehmen möge."

„LUDWIG."

Diesen Brief schrieb der König, am 17. Junius,

an den Prinzen von Conde: wenigstens gab Er zu, daß derselbe in Seinem Namen geschrieben wurde, und unterzeichnete denselben. Vier Tage später, am 21. Junius, verließ der König, nebst Seiner Familie, heimlich Paris.

Schon seit langer Zeit hatte der Markis de Bouille den König, durch dringende Vorstellungen, zu bewegen gesucht, daß er Paris verlassen, und sich nach einer, an der Gränze des Reiches gelegenen Festung, begeben möchte. Dieser General versprach dem Monarchen, daß er in demjenigen Theile des Reiches, über welchen er das Kommando hätte, eine hinlängliche Anzahl von Truppen, zu der Beschützung des Königs, zusammen ziehen würde. Der König weigerte sich standhaft, dieser Einladung zu folgen. Nach der zweyten Gefangennehmung des Königs, am achtzehnten April, wiederholte Bouille abermals, auf das Dringendste, seine Vorstellungen, und endlich gelang es ihm, den König zu der Flucht zu bewegen.

Nunmehr machte Bouille, zufolge des erhaltenen Befehles, zu der bewaffneten Bedeckung des Königs die nöthigen Anstalten. Um die Gemüther vorzubereiten, und um durch den Marsch seiner Truppen keinen Verdacht zu erwecken, streute er das Gerücht aus: daß er gesonnen wäre, ein Lager zusammen zu ziehen, weil die kriegerischen Anstalten der benachbarten Mächte diese Vorsicht nöthig zu machen schienen. Das Lager, gab er vor, solle zu Montmedy aufgeschlagen werden. Unter diesem Vorwande wurde, an der Gränze, ein Kordon von Truppen gezogen; die Reiterey sowohl, als das Fußvolk, besetzte verschiedene Plätze; mehrere Ingenieurs begaben sich nach Montmedy,

und zogen, in der Nähe dieser Stadt, die nöthigen Linien, zu dem aufzuschlagenden Lager. Herr von Vallecourt, der Kriegskommissarius von Thionville, kam nach Montmedy, um daselbst Quartiere zu bestellen, wie auch Lebensmittel und Futter für die Pferde zu verschaffen, und andere nöthige Vorkehrungen zu treffen.

Am 14. Junius gab Herr Bouille einem Regimente Dragoner folgenden Befehl:

„IN DEM NAMEN DES KOENIGS."

„Franziskus Claudius Amour DE BOUILLE, Generallieutenant der Armeen des Königs, Ritter der königlichen Ritterorden, Kommandant und General der Armee am Rhein, an der Meurthe, an der Mosel, an der Maas, und in den benachbarten Ländern, bis an die Gränzen der Pfalz und Luxenburg. Dem Kapitain des ersten Regiments der Dragoner wird befohlen, am 19, mit vierzig Mann von seinem Regimente, Clermont zu verlassen, und sich nach St. Menehould zu begeben, woselbst er, am 20. oder 21, einen Geldtransport erwarten soll, welcher ihm von einem Detaschement des sechsten Husarenregiments wird übergeben werden, und welcher, von Chalons her, über die Brücke zu Sommerville kommen wird. Die Dragoner sollen, sowohl als die Pferde, in die Gasthöfe einquartirt werden. Die Kosten des Futters für die Pferde werden dem Befehlshaber des Detaschements zurück bezahlt, und jeder Dragoner wird funfzehn Sous über seinen gewöhnlichen Sold erhalten."

„Am 14. Junius 1791."

„Bouille."

Am 18. Junius kam Herr de Bouille mit seinen Staabsoffizieren nach Montmedy, um die Stelle zu untersuchen, auf welcher das Lager abgestochen war. Er befahl, daß achtzehntausend Portionen Brod sollten gebacken, und daß das, für die Pferde nöthige Futter, nebst allem was zu einem Lager nothwendig wäre, sollte in Bereitschaft gehalten werden. Einige Regimenter, vorzüglich Deutsche und Schweitzer, marschirten, um dieses Lager zu beziehen. Am 20. Junius kam Herr Bouille nach Stenay und musterte daselbst das Regiment Royal Allemand. Er erhielt einen Brief, welcher ihm ankündigte, daß der König, in der Nacht vom 20. auf den 21, Paris verlassen würde. Sogleich gab er den Offizieren die nöthigen Befehle, daß sie sich mit ihren Truppen auf der Landstrasse vertheilen sollten. Auf jeder Poststation, von Chalons bis nach Montmedy, standen hundert Mann Reiterey. Die Offizier hatten den Befehl, sobald der König vorbey gereiset seyn würde, dem königlichen Wagen zu folgen und denselben zu begleiten. Bey Montmedy sollten alle diese vertheilte Detaschementer sich versammeln. Am 25. Junius sollte der General Heymann, mit den Regimentern Saxe und Berchiny, zu Montmedy eintreffen, und bald nachher auch das Schweitzerregiment Castella. Von solcher Art waren die Anstalten, welche Herr de Bouille machte, um die Flucht des Königs zu begünstigen.

Während dieser Zeit wurden auch zu Paris, wegen dieser Flucht, heimlich die nöthigen Vorkehrungen getroffen.

Am fünften Junius verlangte der bevollmächtigte russische Gesandte zu Paris, Herr de Simolin,

einen Paß für eine russische Dame, Madame de Korff, welche zu Paris die Geschäftsträgerin einiger deutschen Fürsten war, die Besitzungen im Elsasse hatten. Herr de Simolin erhielt den Paß, von dem Könige und von dem Minister, Herrn de Montmorin, unterschrieben. Einige Tage nachher schrieb Madame de Korff an den Herrn de Simolin einen Brief, in welchem sie meldete: daß sie alle Anstalten zur Abreise machte; daß sie alle ihre unnützen Papiere verbrannt hätte; und daß, in der Zerstreuung, auch der erhaltene Paß mit in das Feuer geworfen worden wäre: sie bäte daher inständigst den Herrn de Simolin, daß ihr derselbe eine Abschrift des, am fünften Junius durch seine Bemühungen erhaltenen, Passes verschaffen möge. Auf die Bitte des russischen Gesandten gab Herr de Montmorin einen zweyten, mit dem ersten gleichlautenden, Paß folgenden Inhalts:

„IM NAMEN DES KOENIGS."

„Allen Offizieren, Bürgerräthen, und andern Personen, welchen die Sorge für die öffentliche Sicherheit übertragen ist, unsern Gruß zuvor. Wir befehlen Euch, die Baronesse von Korff, welche, mit zwey Kindern, einem Kammerdiener, drey Bedienten und einer Kammerfrau, nach Frankfurt reiset, passiren zu lassen. Dieser Paß ist nicht länger als auf Einen Monat gültig."

„Paris am 5. Junius 1791."

„LUDWIG."

„Montmorin."

Den ersten Paß, welcher nicht verbrannt war, behielt Madame von Korff für sich und reiste ab; den zweyten Paß erhielt die Königin.

Am eilften Junius kam die Königin, in Begleitung des Königs, zu der Madame de Rochereuil, ihrer Hofdame, welche in den Thuillerien wohnte, und deren Wohnung auf einer Seite mit den Zimmern der Königin, auf der andern aber, vermittelst einer Treppe, mit der Wohnung des Herrn de Villequier Gemeinschaft hatte. Die Königin untersuchte auf das Genaueste alle Ausgänge, und als sie sich weg begab, da sagte sie zu der Madame de Rochereuil: sie hätte die Absicht, ihrer ersten Kammerdame diese Wohnung anzuweisen. Hierauf ließ sich der König die Wohnung des Herrn de Villequier weisen. Aus dem Vorzimmer dieser Wohnung gieng eine Thüre in den Hof des Schlosses, welcher der Prinzenhof hieß. Der König verlangte den Schlüssel zu dieser Thüre. Madame de Rochereuil antwortete: die Thüre würde, seit der Abreise des Herrn de Villequier, niemals verschlossen, und sie liesse bloß die kleine Thüre auf ihrer Treppe zuschliessen.

Am dreyzehnten Junius ließ sich der König zu der Thüre auf der Treppe einen Schlüssel verfertigen.

Am siebenzehnten befahl der König dem Herrn Dumoustier, einem vormaligen Garde du Korps: er sollte sich eine gelbe Kourierweste machen lassen, und er sollte den Herren Maldent und Valory (zweyen Gardes du Korps) sagen, daß auch sie sich gelbe Kourierwesten machen lassen möchten. Dieser Befehl wurde befolgt. Am zwanzigsten ritt Herr Valory nach Bondy, um Postpferde zu bestellen, und daselbst den König zu erwarten. Herr Dumoustier wurde nach dem Thore St. Martin gesandt, woselbst sich ein viersitziger, mit vier Pferden bespannter, Wagen

befand. Herr Maldent gieng in dem Schloßhofe hin und her. Um zehen Uhr des Nachts ward er herauf geführt, und blieb, bis um Mitternacht, in einem kleinen Kabinette eingeschlossen. Nach eilf Uhr des Nachts fuhr ein, mit zwey Pferden bespännter, Wagen in den Prinzenhof des Schlosses hinein. Eine, dem schwedischen Grafen von Fersen zugehörige, Schaise hielt bey dem Pont Royal.

Nachdem alle diese Anstalten getroffen waren, begab sich die königliche Familie zu Bette, und der König gab, für den folgenden Tag, die gewöhnlichen Befehle.

Nunmehr schrieb die Königin an die Madame d'Ossun, ihre Gesellschaftsdame, welche sich zu Versailles befand, folgenden Brief:

„Montag Abends, am 20. Junius 1791."

„Alle Pflichten vereinigt haben mich verhindert Ihnen von unserer Abreise Nachricht zu geben. Dennoch habe ich es gewagt, Sie zu überreden, daß Sie eine kleine Reise machen möchten. Das geschäh aber nur, um Sie, auf eine sichere Weise, von hier weg zu bringen. Ich habe nur wenig Zeit und viel zu thun. Ich schliesse daher, mit der Versicherung meiner immerwährenden und unveränderlichen Freundschaft. Gott gebe, daß wir recht bald wiederum zusammen kommen mögen! Ich umarme Sie, u. s. w."

Um halb zwölf Uhr des Nachts, nachdem dieser Brief geschrieben war, stieg die Königin die Treppe herunter, in das Zimmer der Prinzessin ihrer Tochter. Daselbst gab sie der Madame de Brunier, der Kammerfrau der Prinzessin, den Befehl, dieselbe anzukleiden, und sie in das Zimmer des Dauphins zu führen.

Die Kammerfrau des Dauphins, Madame de Tourzel, welche von dem Könige das Geheimniß der bevorstehenden Flucht erfahren hatte, kam, nach eilf Uhr, in das Schlafzimmer des Dauphins, und befahl der Wärterin desselben, der Madame de Neuville, den Dauphin zu wecken, und denselben aus dem Bette zu nehmen. Nachdem der Dauphin angezogen war, begaben sich der Dauphin, die Kronprinzessin seine Schwester, Madame de Tourzel, Madame de Neuville, und Madame de Brunier, nach einem kleinen Zimmer, in welchem sich der König, die Königin, die Prinzessin Elisabeth, und noch zwey unbekannte Männer befanden.

Einer der Unbekannten erhielt den Auftrag, die beyden Kammerfrauen de Neuville und de Brunier nach dem Wagen zu führen, welcher bey dem Pont Royal hielt. Der Unbekannte brachte sie dahin, setzte sie in den Wagen, und befahl dem Kutscher nach Claye zu fahren. Der Wagen fuhr ab.

Der andere Unbekannte brachte die Madame de Tourzel, nebst dem Dauphin und der Kronprinzessin, durch die Treppe der Madame de Rochereuil, nach dem Prinzenhofe. Hier setzten sie sich in den daselbst haltenden Wagen. Der Wagen fuhr aus dem Schloßhofe und hielt, in einiger Entfernung, ausser demselben, an dem Ende des Karusselplatzes. Die Königin und die Prinzessin Elisabeth kamen allein und zu Fusse an den Wagen. Der Kutscher half ihnen hinein. Bald nachher kam der König, begleitet von dem Herrn Maldent. Der König setzte sich in den Wagen, Herr de Maldent stand hinten auf, und der Wagen fuhr nach dem Thore St. Martin.

An diesem Thore stieg die königliche Familie aus, und setzte sich in den angespannten Wagen, mit welchem Herr Dumoustier auf sie wartete. Der Kutscher welcher den ersten Wagen geführt hatte, stieg auf den Bock des zweyten Wagens, und führte denselben bis nach Bondy. Hier wurden die Postpferde vorgespannt, welche Herr de Valory bestellt hatte. Der Wagen mit den Kammerfrauen schloß sich zu Claye hinter den Wagen des Königs an, und auf diese Weise gieng nunmehr die Reise fort. Der König war vergnügt und hielt sich für völlig sicher. Auf mehrern Poststationen stieg er aus, und unterhielt sich mit den Personen die er antraf, während die Pferde gewechselt wurden.

In derselben Nacht reisste auch der Graf von Provenze, nebst seiner Gemahlin, in einer Postschaise, von Paris ab, nach den Niederlanden.

Die königliche Familie kam glücklich bis nach St. Menehould. Es war halb acht Uhr des Abends (am 21. Junius) als die beyden königlichen Wagen daselbst ankamen. Der Postmeister, Herr Drouet, glaubte die Königin zu erkennen, welche er vormals gesehen hatte. Bey genauerer Untersuchung fand er, daß ein fetter Mann, welcher in dem Wagen saß, eine große Aehnlichkeit in seinen Gesichtszügen mit dem, den Assignaten aufgedruckten, Bilde des Königs hätte. Er schöpfte Verdacht; und dieser Verdacht wurde stärker, als, bald nach der Ankunft des Wagens, ein Detaschement Dragoner und ein Detaschement Husaren demselben nachfolgte. Ausserdem hatte ein Adjutant, Herr de Choiseuil, die Pferde schon des Vormittags bestellt. Auch dieses schien verdächtig. In

dessen ließ der Postmeister die Pferde anspannen und die Wagen abfahren. Sogleich wollten sich auch die Dragoner wiederum zu Pferde setzen, um die Wagen weiter zu begleiten. Der Postmeister, welcher es bemerkte, glaubte nunmehr, daß Niemand anders als die königliche Familie in den Wagen seyn könnte. Er lief nach der Wachtstube der Bürgermilitz und ließ Lärm trommeln. Die Bürgermilitz versammelte sich; die Dragoner wurden an dem Aufsitzen verhindert; und die Sturmglocke ward geläutet.

Der Postmeister Drouet setzte sich zu Pferde, und eilte, in Gesellschaft seines Freundes Guillaume, den königlichen Flüchtlingen nach. Unweit Clermont trafen sie den Postillon an, welcher den Wagen des Königs geführt hatte und von daher zurück kam. Dieser sagte: die beyden Wagen hätten von Clermont den Weg nach Varennes genommen.

Nunmehr ritten Drouet und Guillaume, durch Fußsteige, welche ihnen bekannt waren, nach Varennes, um daselbst dem Könige zuvorzukommen. Als sie zu Varennes ankamen, standen die königlichen Wagen schon vor dem Posthause. Es war eilf Uhr des Nachts und sehr finster. Jedermann lag zu Bette, und in dem Orte herrschte die tiefste Stille: nur die Postillone waren laut, und hatten unter sich einen Streit wegen der Trinkgelder.

Der Postmeister Drouet ritt, bey den Wagen vorbey, nach einem Gasthofe, der goldene Arm genannt, weil er in diesem Hause Licht sah. Er stieg vom Pferde und trat in die Wirthsstube, in welcher viele Personen versammelt waren. Aus dieser Gesellschaft rief er den Wirth, Herrn Le Blanc, heraus,

und sprach zu ihm: „Kamerad, bist du ein guter Patriot?“ — „Allerdings; zweifle ja nicht daran.“ — „Nun, wenn das ist, so lauf so schnell du kannst, wecke alle Diejenigen auf, von denen du weißt, daß sie rechtschaffen denken; mache bekannt, daß sich der König hier befinde, und daß man ihn anhalten müsse.“ Le Blanc gieng in der Stadt umher, um diesen Auftrag zu vollziehen. Indessen begaben sich Drouet und Guillaume nach der Brücke, über welche der König fahren mußte, wenn er seine Reise fortsetzen wollte. Zufälligerweise befand sich nahe bey der Brücke ein mit Hausgeräthe bepackter Wagen. Diesen ziehen sie queer über die Brücke und werfen in um, so daß es unmöglich war durchzukommen. Darauf gehen sie zu dem Herrn Maire und zu dem Kommendanten der Bürgermilitz und wecken dieselben auf. Auch der Prokurator der Gemeinde, Herr Sausse, wird aufgeweckt.

Indessen setzen sich die königlichen Wagen in Bewegung um weiter zu reisen. Der Wirth Le Blanc, nebst seinem Freunde Joseph Poucin, tritt den Pferden in den Weg und ruft: „Halt!“ Die Postillone peitschen ihre Pferde. Aber die beyden Bürger zeigten ihre geladenen Pistolen, und drohen, in den Wagen hinein zu schießen, wenn derselbe nicht sogleich angehalten würde. Die Königin ruft aus dem Wagen: „Wir sind Patrioten. Lasset uns unsere Reise fortsetzen, denn wir sind eilig!“ — „Patrioten oder Teufel, Ihr sollt nicht weiter!“ — „Nun dann, so halte an, Postillon!“ ruft der König aus dem Wagen.

Sobald die Wagen stille hielten, kam Le Blanc an den Schlag und verlangte die Pässe zu sehen. Die Königin rief den beyden Kammerfrauen, welche in dem

zweyten Wagen nachfolgten. Diese stiegen aus. Die Königin übergab ihnen den Paß; befahl, denselben zu weisen; setzte aber hinzu: es sey überflüßig so etwas von ihr zu verlangen. Die Hofdamen giengen mit dem Passe nach dem Wirthshause des Herrn Le Blanc, woselbst sich eine Menge Volks versammelt hatte. Der Paß wurde laut vorgelesen; und alle Zuhörer fanden denselben den Formalitäten gemäß. Alle waren auch der Meynung, daß man die Wagen nicht länger aufhalten dürfte. Aber Drouet und Guillaume machten die Bemerkung: daß der Paß bloß allein von dem Könige und nicht von dem Präsidenten der Nationalversammlung unterschrieben, und demzufolge nicht gültig seye. Darauf wandte sich Drouet an die beyden Hofdamen, und sprach: „Meine Damen! wenn Sie Ausländerinnen sind, wie konnten Sie dann so viel Einfluß haben, sich von St. Menehould durch ein Detaschement von funfzig Mann Dragoner, welches daselbst lag, begleiten zu lassen? warum hatten sie zu Clermont Einfluß genug, das dort liegende Detaschement mitzunehmen? und warum haben sie jetzt ein Detaschement Husaren bey sich?“ Die Hofdamen blieben auf diese Fragen die Antworten schuldig. Da ward beschlossen, daß man sie nicht eher als des Morgens früh abreisen lassen wolle.

Le Blanc kam an den Wagen zurück und bat den König auszusteigen. Die Königin bat, daß man sie nicht länger aufhalten möge, weil sie sehr eilig wären. Le Blanc drohte, daß er Gewalt gebrauchen würde. Da rief der König den Postillonen zu: „Nun dann, so spannet aus!“ Der König stieg aus, und wurde, nebst seiner Familie, in den Gasthof des Herrn Le

Blanc geführt, woselbst ihnen Le Blanc ankündigte, daß sie die Nacht in seinem Hause würden zubringen müssen.

Es versammelt sich der Bürgerrath; die Bürgermiliz tritt in das Gewehr; die Bauern der benachbarten Dörfer werden aufgeboten; und alle Posten werden besetzt. Die Husaren ergeben sich ohne Widerstand. Der Wundarzt Mangin tritt in den Gasthof, erkennt den König und die königliche Familie, und macht die Gegenwart derselben seinen Mitbürgern bekannt.

Nunmehr, als man gewiß überzeugt war, daß die Gefangenen die königliche Familie seyen, trat der Prokurator Syndikus der Gemeinde, der Lichtzieher Sausse, in das Zimmer. Er sagte zu dem Könige, welcher dich noch unerkannt glaubte, und welcher ein Glas Wein trank: „Mein Herr! Sie werden wohl einige Zeit hier zubringen müssen. Nehmen Sie eine bequemere Wohnung an, und erlauben Sie, daß ich Sie in mein Haus führe.„ — „Ey! (antwortete der König) warum will man mich nicht reisen lassen? Ihr macht ja großen Lärm um eines Fremden willen; und doch habe ich einen Paß, wie ihr sehet." — „Wir sind hier in beständiger Furcht vor dem Feinde; Sie hören die Sturmglocke; Sie könnten nicht sicher reisen; bleiben sie hier bis am Morgen." Der König dankte dem Herrn Sausse für seine Sorgfalt. Dieser bot der Königin und der Prinzessin Elisabeth seinen Arm an, und führte beyde nach seinem Hause. Der König nahm an jede Hand eines seiner Kinder, und folgte nach. Hr. Sausse führte die Prinzessinnen durch seine Bude, in welcher Talglichte zum Verkaufe liegen, eine Treppe hinauf, in sein Zimmer. Er stellte sich noch immerfort, als ob er den König

nicht kenne, und gieng von Zeit zu Zeit hinaus, unter dem Vorwande, das Volk zu besänftigen. Der König bat ihn: er möchte doch ja sagen, es sey ein fremder Reisender in seinem Hause, um dessen willen man gar nicht so viel Aufhebens machen sollte. Hr. Sausse versprach es. Und so oft er herausgieng, sagte der König zu ihm: „Kommen Sie ja bald wieder. Ich unterhalte mich gerne mit Ihnen. Sie gefallen mir.“ Endlich fragte der König: „Haben Sie nicht hier eine Brücke?„ — „Ja. Man kann aber jetzt, wegen einiger umgeworfenen Wagen, nicht darüber kommen.“ — Wohlan! so will ich durch das Wasser fahren.“ — „Das geht noch weniger. Es ist zu tief, und die Pferde können nicht durch“ — „O! so befehlen Sie doch, daß man auf der Brücke Plaz mache.“ — Das will ich thun.“

Auf diese Weise unterhielt sich Herr Sausse mit dem Monarchen, um der Bürgermilitz aus den benachbarten Dörfern Zeit zu lassen, sich zu versammeln. Es wurde überall Lärm geschlagen; die Sturmglocken wurden geläutet; die Nachricht von der Gefangennehmung des Königs ward allgemein verbreitet; die Bauern liefen herbey; zwey Kanonen wurden vor dem Hause aufgepflanzt; und Herr Sausse schickte, durch Eilbothen, an alle benachbarte Städte und Dörfer, folgenden Brief:

„Geschwind. Kommt mit Waffen und Kanonen. Sendet die Bürgermilitz. Geschwind. Der König ist hier; nebst der königlichen Familie. Geschwind. Geschwind.“

Da nunmehr Herr Sausse, vermöge dieser Anstalten, sich für ganz sicher hielt, so wollte er sich ge-

gen den König nicht länger verstellen, sondern ihm zeigen, daß er ihn kenne. Es befand sich in dem Zimmer ein Portrait des Königs. Sausse gieng einige male mit dem Könige in dem Zimmer auf und ab. Dann stand er plötzlich stille, sah dem Könige starr ins Gesicht, und sagte: „Sire! hier ist Ihr Bild.“ Der König, äußerst betroffen, gab ihm zur Antwort: „Ja, ich bin Euer König. Die Hauptstadt, in welcher ich mit Dolchen und mit Bajonetten umgeben war, habe ich verlassen, und ich bin nach dieser Provinz gekommen, um hier, mitten unter meinen getreuen Unterthanen, Freyheit und Ruhe zu suchen, deren ihr alle genießet. Ich kann nicht länger zu Paris bleiben. Sie würden mich daselbst umbringen; mich, und meine Frau, und meine Kinder.“ — „Dennoch Sire (gab Sausse zur Antwort) müssen Sie nach Paris zurückkehren.“ — Wie! mein Freund (sprach der König, indem er ihn umarmte) Wie! Dein König ist in Deiner Gewalt; Dein König bittet Dich flehend, ihn zu retten: und Du wolltest ihn verrathen? Du wolltest ihn seinen grausamsten Feinden überliefern? O! rette mich! rette mich! ich begebe mich unter Deinen Schutz. Rette meine Frau und meine Kinder. Reise mit uns. Begleite uns. Zeige uns den Weg. Ich verspreche Dir unermeßliche Reichthümer, Dir und den Deinigen; ich will deine Stadt zu der ersten Stadt im Reiche machen.„ Die Königin ergreift den Dauphin, hält denselben in die Höhe, und beschwört den Sausse, daß er sie, nebst ihrem Kinde, retten möge. Sausse antwortet: „Nein, Sire, was Sie von mir verlangen, das kann ich unmöglich thun. Ich habe zwey kostbare Dinge zu erhalten; mein Leben und meine

Ehre. Mein Leben steht zu ihren Diensten, aber gegen meine Ehre werde ich nicht handeln. Ich habe geschworen, der Nation, dem Gesetze und Ihnen, getreu zu verbleiben. Ich würde an Ihnen, ich würde an der Konstitution verrätherisch handeln, wenn ich Ihren Bitten nachgeben wollte."

Indessen hatte der Postmeister zu Clermont, bald nachdem der König durch diese Stadt gereiset war, dem Herrn de Villec, den Präsidenten der Aufseher über die Unterabtheilung, besucht, und demselben angezeigt: „es sey ein Kourier angekommen, welcher eilf Pferde bestellt, und, zu gleicher Zeit, ihm dem Postmeister, drey Louisd'or in die Hand gedrückt habe. Bald nachher seyen die Wagen angekommen, und, aus dem einen derselben habe Jemand heimlich mit dem Dragonerhauptmann, Herrn de Damas, gesprochen. Die Reise dieser Personen komme ihm verdächtig vor." — „Auch ich bin Ihrer Meynung (versetzte der Präsident). Die leichten Truppen, welche in unserer Gegend seit einigen Tagen herumstreifen, sind zu der Ausführung irgend eines Plans bestimmt; wahrscheinlich zu Begünstigung der Flucht irgend einer vornehmen Person, wahrscheinlich der Königin und ihres Sohnes. Ich will die Aufseher versammeln." Während dieser Zeit befahl Herr de Damas seinen Dragonern, daß sie sich zu Pferde setzen, und sich vor dem Rathhause versammeln sollten. Der Maire von Clermont, Herr Martinet, begab sich, mit dem Prokurator Syndikus zu dem Herrn de Damas. Man stellte ihm die Unruhe der Bürger, über die unerklärlichen Bewegungen der Truppen, über seine bevorstehende Abreise, und über die Durchfahrt der bey-

den Wagen vor. Herr de Damas gab zur Antwort: „was ich thue, das thue ich auf Befehl.“ Darauf verließ er sein Zimmer, setzte sich vor seinem Hause zu Pferde, ließ zum Abmarsche blasen: und rief: „Mir nach, Dragoner!“ Die Dragoner setzten sich zu Pferde, und schlossen sich an ihn an. Dieses geschah um halb eilf Uhr des Nachts. Es war sehr finster. Der Maire ließ sogleich Lärm trommeln. Die Bürgermiliz, die Bürgerräthe, und die Aufseher der Unterabtheilung versammelten sich auf dem Platze, auf welchem Herr de Damas an der Spitze seiner Dragoner sich befand. Der Maire redete ihn an: „Mein Herr (so sprach er) Ihre schnelle Abreise beunruhigt die Bürger. Man behauptet, Sie wollten die Flucht der Königin begünstigen. Wenn das wahr ist, so widersetzen wir uns ihrer Reise: wenn es nicht wahr ist, so warten Sie bis morgen früh; es wird dann noch Zeit genug seyn.“ Herr de Damas behauptete: er müsse, als Offizier, den Befehlen seines Kommandanten, des Herrn de Bouille gehorchen, und dieser habe ihm befohlen, sogleich nach Varennes zu kommen. Nun gab er den Dragonern den Befehl zum Abmarsche. Der Maire schlug auf ihn sein Gewehr an, und rief ihm zu: „Thust du einen Schritt, so schieße ich dich todt!“ Zugleich forderte der Maire die Dragoner auf, ihren Patriotismus zu zeigen, und den Befehlen ihres Offiziers keinen Gehorsam zu leisten. Dabey riefen die Bürgerräthe aus: „Hoch lebe die Nation!“ Die Dragoner wiederholten den Ausruf, und mit dem lauten Geschrey: „Hoch lebe die Nation!“ stiegen sie von ihren Pferden. Herr de Damas stellte sich, als wollte er nach seinem Hause rei-

ten, aber, durch einen Umweg, nahm er, nebst noch zwey anderen Offizieren die Flucht, und ritt nach Varennes.

Während dieser Zeit kam ein Detaschement Husaren, von dem Regimente Lauzun, unter Anführung des Herrn de Goglas, zu Varennes an. Die Husaren stellten sich vor dem Hause des Herrn Sausse in Schlachtordnung, und verlangten, mit gezucktem Säbel, die Auslieferung des Königs. Herr Sausse rief ihnen zu: er hoffe sie seyen gute Patrioten, welche nichts dazu beytragen würden, die Flucht des Königs zu begünstigen; übrigens sollten sie den König aus seinem Hause nicht anders als tod wegbringen. Herr de Goglas verlangte zu dem Könige gelassen zu werden, um mit demselben zu sprechen. Man führte ihn in das Zimmer. Der König fragte: „Wie bald geht es fort?“ — „Sie haben zu befehlen, Sire.“ — „Ich will nicht mehr als funfzig oder hundert Bürgersoldaten, um mich zu begleiten, sonst soll Niemand mit kommen.“

Herr de Goglas verließ den König, und machte mit seinen Husaren verschiedene Bewegungen, welche verdächtig schienen. Die Bürgermilitz richtete daher ihre Kanonen gegen die Husaren. Sobald Herr de Goglas sah, daß er übermannt sey, suchte er zu entfliehen, um noch mehr Truppen zu holen. Der Major der Bürgermilitz trat ihm in den Weg, und sprach: „Bleiben Sie hier: der König verlangt keine Husaren zu seiner Begleitung.“ Statt der Antwort hieb Herr de Goglas nach dem Major, mit seinem Säbel. Dieser wich dem Streiche aus, schoß seine Pistole ab, und verwundete den Herrn de Goglas. Die Husaren blieben dabey ganz ruhig, sahen dem Gefechte zu, und

verlangten einen Offizier der Bürgermiliz, um sie zu kommandiren.

Herr de Bouille erhielt, zu Stenay, um drey Uhr des Morgens, die Nachricht, daß der König zu Varennes gefangen sey. Sogleich befahl er dem Dragonerregimente Royal Allemand aufzusitzen, stellte sich an die Spitze desselben, und marschirte nach Varennes. Auf dem Wege machte er Halt, und hielt eine Anrede an seine Soldaten. Er kündigte denselben an: der König sey gefangen zu Varennes; er wolle nach Montmedy reisen, er habe sie zu seiner Leibwache bestimmt; nun verlange er, daß sie ihn befreyen sollten: ob sie es thun wollten? Einstimmig rufen die Dragoner: „Ja! Ja! Ja! wir sind bereit dazu!“ Herr de Bouille theilt zwey hundert Louisd'ors unter sie aus, und setzt seinen Marsch fort. Bald nachher stößt auch sein Sohn, mit einem starken Detaschement Husaren zu ihm. Schon ist diese kleine Armee nahe bey Varennes; schon verbreitet sich Schrecken und Furcht unter der Bürgermiliz. Der König wird ersucht, dem Herrn de Bouille zu verbieten in Varennes einzurücken. Der gutmüthige König unterschreibt diesen Befehl, und sendet denselben dem Herrn de Bouille zu. Dieser erhält den Befehl, kehrt, an der Spitze seines Regimentes, zurück, und flieht, nebst den Generalen Klinglin, Heymann, D'Offyse, nebst seinem Sohne, und nebst einigen andern Staabsoffizieren, über die Gränze, nach den Niederlanden.

Es kam inzwischen eine so ungeheure Menge Bürgersoldaten nach Varennes, daß sie, vereinigt eine ansehnliche Armee ausmachten. Der König wurde ersucht, sich nach Paris zurück führen zu lassen. Er

weigerte sich standhaft, und blieb fest auf seinem Vorsatze, nach Montmedy an der Gränze reisen zu wollen. Er versicherte: es sey keinesweges seine Absicht, Frankreich zu verlassen; und er verlangte, daß die Bürgermilitz ihn begleiten solle. Ein Bürgersoldat von Clermont, Namens Chemin, trat in das Zimmer, und sprach mit dem Könige in harten und unanständigen Ausdrücken. Der König rief ihm zu: „Weg von hier, unverschämter Mensch!“ Hierauf wandte sich der Monarch zu den Umstehenden, und sprach: „Rathet mir, Freunde: was soll ich thun?“ Herr de Damas, welcher sich von Clermont geflüchtet hatte, befand sich im Zimmer, und gab, auf diese Frage, zur Antwort: „Sire! fliehen Sie. Retten Sie Sich.“ — „Vermöge eines Beschlusses der Nationalversammlung (fuhr der König fort) ist mir erlaubt, in dem ganzen Königreiche herum zu reisen. Nun will ich nach Montmedy gehen. Wer kann mich daran verhindern?“ Es wurde ihm der Beschluß der Versammlung vorgelesen, wodurch ihm verboten war, sich weiter als zwanzig Stunden von Paris zu entfernen. Er hörte aufmerksam zu, verlangte das Papier, las es durch, warf es nachher mit Unwillen weg, und brach dann in die Worte aus: „Nein, das ist nicht möglich: das habe ich nicht genehmigt!“

Nun war es sieben Uhr des Morgens. Es kam ein Adjutant des Herrn La Fayette, Herr de Roboeuf, von Paris. Er überbrachte einen Befehl der Nationalversammlung: den König, nebst seiner Familie gefangen zu nehmen, wo man sie auch antreffen möge. Er stellt dem Könige vor: daß seine Abreise ganz Paris in Trauer versetzt habe; daß es gefährlich für ihn

seyn würde, sich in einer, der Gränze so nahen Stadt, länger aufzuhalten; daß er sich, und alle Staatsbürger, welche sich jetzt bey ihm befänden, der größten Gefahr aussetze. Der König gab nach: und verlangte, nach Fontainebleau geführet zu werden. Dieses wurde abgeschlagen, und zugleich beschlossen, die königliche Familie, ohne Verzug, nach Paris zurück zu bringen. Da sprach der König: „Das ist nun das zweytemal daß mich Herr La Fayette gefangen nehmen läßt, um seine Republik zu Stande zu bringen.“

Die Nachricht von der Flucht des Königs wurde zu Paris erst am folgenden Tage, am 21. Junius, um neun Uhr des Morgens, bekannt. Die Mitglieder der Nationalversammlung versammelten sich zu der gewöhnlichen Zeit. Der Präsident sprach: „Ich habe, meine Herren, Ihnen eine unangenehme Nachricht mitzutheilen. Herr Bailly ist so eben zu mir gekommen, und hat mir gesagt, der König sey, nebst seiner Familie, die vorige Nacht, von den Feinden des öffentlichen Wohls, entführt worden.“

Die tiefste Stille herrschte in der Versammlung. Dann stand Herr Regnaud de St. Jean D'Angely auf, und schlug vor: „die Versammlung solle befehlen: daß der Minister des Innern sogleich nach allen Abtheilungen Eilbothen senden, und allen öffentlichen Beamten, Bürgersoldaten und regelmäßigen Truppen, den Befehl ertheilen solle, Jedermann, wer es auch seyn möge, der im Begriffe stünde das Reich zu verlassen, in Verhaft zu nehmen. Ferner: alle Ausfuhr von Gütern, Waffen, Kriegsgeräthe, Gold- oder Silberzeug, Pferde und Wagen zu verhindern. In dem Falle daß diese Eilbothen den König, oder ein

anderes Mitglied der königlichen Familie antreffen würden, so sollen die öffentlichen Beamten, die Bürgersoldaten und die regelmäßigen Truppen gehalten seyn, alle nöthigen Maßregeln zu nehmen, um die gedachte Entführung aufzuhalten; die genannten Personen verhindern ihre Reise fortzusetzen; und nachher dem gesetzgebenden Körper davon Nachricht geben."

Herr Camus verlangte: daß der Versammlungssaal gehörig bewacht werde; daß man die Minister vor die Schranken zitire, so wie auch den Maire der Stadt Paris, und den Generalkommendanten. Herr Karl Lameth wollte, man solle den Herren Rochambeau nach der Flandrischen Gränze senden: und Herr Le Chapelier verlangte eine Proklamation.

Herr Reubel suchte den Herrn La Fayette verdächtig zu machen: aber Herr Barnave (bisher gar nicht La Fayettes Freund) stellte vor, wie nöthig es sey in Herrn La Fayette Vertrauen zu setzen, damit man einen Mittelpunkt der Vereinigung, einen Arm zum Handeln, und einen Kopf zum Denken habe. Er begnügte sich nicht mit diesen feinen Schmeicheleyen, sondern lobte, noch überdieß, Herrn La Fayette außerordentlich.

Da man erfuhr, daß Herr de Cazales von dem Pöbel gefangen genommen worden sey, so sandte die Versammlung sechs Kommissarien, um dieses ihr Mitglied zu befreyen. Sie erreichten ihren Zweck.

Auf den Vorschlag des Herrn Freteau wurde beschlossen: die Beschlüsse mit dem Siegel des Staates zu untersiegeln. Ferner beschloß die Versammlung, auf den Vorschlag des Herrn Dandre: daß alle bereits gefaßte, oder noch zu fassende Beschlüsse, un-

geachtet dieselben gegenwärtig, wegen der Abwesenheit des Königs, von demselben nicht genehmigt werden könnten, dennoch, über das ganze Königreich, gesetzliche Kraft haben sollten.

Herr Muguet verlangte, daß der Graf D'Affry vorgefordert werde, um Rechenschaft abzulegen, was er, in Rücksicht auf die Schweitzergarde, für Maßregeln genommen habe.

Herr La Fayette trat in den Saal, und mit ihm Herr Bailly. La Fayette setzte sich neben Herrn Camus. Dieser rief: „Weg mit der Uniform! Wir brauchen keine Uniform in der Nationalversammlung!“ Der Präsident erwiderte: „Herr La Fayette komme, auf Befehl der Versammlung, so schnell als möglich hieher, und er habe folglich keine Zeit gehabt, vorher seine Kleidung zu ändern.“

La Fayette sprach: „Der Nationalversammlung ist bekannt, was für ein Verbrechen die Feinde des Staates, während der vorigen Nacht, gegen den König und seine Familie, begangen haben, in der eiteln Hoffnung, daß die französische Freyheit dadurch in Gefahr kommen werde. Herr de Gouvion, welcher über die Thuillerien die Wache hatte, wird Ihnen die genauern Umstände erzählen. Ich stehe für ihn wie für mich selbst. Das Betragen der Bürgermiliz in dem gegenwärtigen, gefährlichen Zeitpunkte, beweist mir, mehr als alles andere, daß das Französische Volk der Freyheit würdig sey, und daß man nicht vermögend seyn wird, ihm dieselbe zu rauben.“

Herr Gouvion, der Generalmajor der Bürgermiliz, erzählte: daß mehrere Personen, schon seit einiger Zeit, ihm von der Flucht des Königs Nachricht gege-

den, und sogar die Thüre angezeigt hätten, durch welche der König entfliehen würde; daß er daher, in der verflossenen Nacht, alle Thore des Schlosses doppelt besetzt, und in demselben selbst die Nacht zugebracht habe. Nur allein das Thor des Prinzenhofes sey unbesetzt geblieben, weil man nicht vermuthet habe, daß der König durch dieses Thor entfliehen würde. Selbst Herr La Fayette, welcher noch um eilf Uhr des Nachts in den Thuillerien gewesen sey, habe nicht für nöthig gehalten, dieses Thor besetzen zu lassen.

Der Vorschlag des Herrn de Custine, wurde, nachdem derselbe von den Herren Demeunier und Le Chapelier unterstützt und verbessert worden war, an den Konstitutionsausschuß verwiesen. Herr de Custine verlangte: die Versammlung solle erklären, daß kein Befehl der vollziehenden Gewalt in Ausübung gebracht werden könne, wenn derselbe nicht von einem der, gegenwärtig im Amte stehenden Minister, unterzeichnet sey.

Die Minister waren, nach erhaltener Erlaubniß, in der Versammlung, und wohnten der Sitzung bey. Jedoch saßen sie auf einer eignen, für sie bestimmten Bank, und nicht unter den Mitgliedern der Versammlung.

Der Obriste der Schweitzergarde, Herr D'Affry, erschien vor der Versammlung, nebst den übrigen Offizieren seines Regimentes. Dieser Greis sprach: „Ich komme hieher, um der Versammlung alle Dienste anzubieten, welche es noch in meiner Macht steht derselben zu leisten. Sie hat gänzlich über mich zu befehlen. Ich sehe mich gar nicht als einen Offizier von Hülfstruppen an. Wenn das Vaterland in Gefahr

ist, meine Herren, dann bin ich ein Frankreicher; und ich bin bereit, für dasselbe auch den letzten Tropfen meines Blutes zu vergießen, welches zwar alt, aber noch feurig ist. Alle Schweitzeroffiziere, welche sich hier bey mir befinden, haben eben so patriotische Gesinnungen, als ich."

Hierauf beschloß die Versammlung, daß sie ihre Sitzung ununterbrochen, Tag und Nacht fortsetzen wolle, und gieng dann, mit anscheinender Ruhe, zu der Ordnung des Tages über, welche die Kriminalgesetze betraf.

Während dieser Zeit hatte sich die Nachricht von der Flucht der königlichen Familie über ganz Paris verbreitet. Ein allgemeines Schrecken bemächtigte sich der Gemüther. In allen Straßen wurde Lärm getrommelt, die Sturmglocken wurden geläutet, und die Lärmkanonen auf den Pontneuf wurden abgefeuert. Niemand gieng anders als bewaffnet aus seinem Hause, und Jedermann erwartete irgend einen Angriff. Man verbreitete die ungereimtesten Gerüchte, und diese fanden allgemeinen Glauben. Man gab vor: die Flucht des Königs sey der Anfang der Ausführung eines geheimen Plans, dessen Zweck darinn bestehe, das Königreich den auswärtigen Feinden zu überliefern. Es ward behauptet: so bald der König das Reich werde verlassen haben, würde ein drohendes, von dem Grafen von Artois, dem Prinzen von Conde und dem Herren Calonne gemeinschaftlich aufgesetztes Manifest, erscheinen; dieses Manifest sey schon gedruckt, und bedürfe nur noch der Unterschrift des Königs. Zu gleicher Zeit würde eine zahlreiche Armee Französischer Flüchtlinge, begleitet von fremden Hülfstruppen, in Frank-

reich eindringen, Metz wegnehmen, und über das ganze Reich Schrecken verbreiten: während der allgemeinen Bestürzung werde dann, noch überdieß, durch ein abermaliges Breve des Pabstes, die Nationalversammlung in den Kirchenbann gethan werden, sowohl als alle Diejenigen, die sich den Befehlen derselben noch länger unterwerfen würden. Die Pariser zweifelten gar nicht daran, daß man gegen sie nach diesem Plane verfahren wolle.

Indessen ließ der Bürgerrath von Paris in dem Schlosse der Thuillerien alle Zimmer versiegeln; alle, in dem Schlosse wohnenden Personen, in Verhaft nehmen; und an den Thoren der Stadt den Befehl geben, daß, ohne einen Paß von dem Bürgerrathe, Niemand heraus gelassen werden sollte. Die Bürgermiliz streifte, in zahlreichen Haufen, durch die Straßen der Stadt, und verhütete alle Unordnung. Der Pöbel, welcher sich in das Louvre hinein drängte, wurde von derselben heraus getrieben. Der Herzog D'Aumont, welcher, als Offizier der Bürgermiliz, die Nacht über bey dem Könige die Wache gehabt hatte, wurde aus den Händen des Pöbels, der ihn an den Laternenpfahl aufzuhängen drohte, befreyt. Man hatte ihm schon seine Kleider, und sogar sein Hemde von dem Leibe gerissen. Eine traurige, muthlose Stille herrschte unter den zahlreichen Haufen Volks, welche sich auf dem Greveplatze, im Palais Royal, und in dem Garten der Thuillerien versammelten. Bald hieß es: der König sey zu Lille angehalten worden; bald zu Meaux; bald an einem andern Orte. Diese Neuigkeiten verbreiteten sich schnell, wurden begierig aufgerafft, und mit dem größten Unwillen falsch befunden.

Die

Die Jakobiner machten sich diese Gelegenheit zu Nutze, um die Ideen: daß ein König ein unnützer, überflüssiger und kostbarer Mann sey: daß Frankreich, ohne König, als Republik, weit besser und wohlfeiler regiert werden würde, allgemein zu verbreiten und in Umlauf zu bringen. Der Pöbel wurde aufgewiegelt. Er zog in den Straßen von Paris umher, und löschte die vormaligen Lieblingswörter der Frankreicher: König, Königin und königlich, auf allen Schildern der Gasthöfe, der Wirthshäuser, der Buden, und auf den königlichen Gebäuden aus. Auch die Kronen wurden überall ausgestrichen und übermahlt. Ein Haufe des, mit Spießen bewaffneten Gesindels, lief in den Straßen umher, trug eine mit Koth angefüllte Krone, und rief dabey aus: „Wir brauchen keinen König mehr!"

Andere schlugen vor: statt des Königs einen anderen zu wählen. Die meisten verlangten einen Engländischen Prinzen. Im Palais Royal wurde vorgeschlagen: den Sohn des Königs von England, den Prinzen August (welcher sich, wegen seiner schwächlichen Gesundheit, auf Reisen, und damals eben zu Bourdeaux befand) von daher zu holen; ihn zum Könige der Frankreicher zu wählen; ihn mit der Tochter des Herzogs von Orleans zu vermählen; und sich dadurch die Engländische Nation auf immer verbindlich zu machen.

Uebrigens herrschte zu Paris die größte Ordnung und Ruhe. Es wurde keine Gewaltthätigkeit begangen. Wer nicht unvorsichtig genug war, öffentlich gegen die Revolution, oder gegen die Nationalversammlung zu sprechen, dem wurde kein Leid zugefügt. Die

Schauspielhäuser waren zugeschlossen, und die Buden wurden nicht geöffnet. Bailly und La Fayette befanden sich in großer Gefahr von dem Pöbel ermordet zu werden.

Der Jakobinerklub wurde nunmehr der allgemeine Versammlungsplatz aller Patrioten und Demagogen. Personen, welche bisher den Jakobinern die größte Verachtung bezeugt hatten, drängten sich nunmehr zu ihnen. Condorcet, der Abbe Sieyes und Andere, erschienen in dem Versammlungssaale. Auch der Herzog von Orleans, welcher kein Mitglied des Klubs war, und La Fayette. Dieser Letztere nannte das Betragen des Königs schändlich, infam. a) Die ältesten Feinde söhnten sich aus. La Fayette umarmte, im Jakobinerklub, sogar die beyden Lameths.

Herr De La Porte, der Aufseher der Zivilliste des Königs, erschien vor der Nationalversammlung, und erzählte: es habe ihm ein Bedienter des Kammerdieners des Königs, im Namen des Monarchen, ein kleines Päckchen überreicht, welches eine ausführliche, von dem Könige eigenhändig geschriebene Schrift enthalte. Er überreichte die Schrift dem Präsidenten der Versammlung, dem Herrn de Beauharnois; und es wurde dieselbe der Versammlung vorgelesen. Sie lautete folgendermaßen:

Erklärung
des Königs an alle Frankreicher,
bey seiner Abreise von Paris.

So lange der König hoffen durfte, durch die, von

a) C'est une chose bien infâme, que cette conduite du Roi. La Fayette répéta ce mot plusieurs fois, et il me serroit toujours la main fort affectueusement. Desmoulins.

der Nationalversammlung angewandten Mittel, und durch seinen Aufenthalt neben derselben in der Hauptstadt des Reiches, Ordnung und Wohlfahrt in dem Königreiche wiederum hergestellt zu sehen: so lange wurde ihm jede Aufopferung leicht, welche seine Person betraf. Wäre jene Hoffnung erfüllt worden; so würde er nicht einmal die Bemerkung gemacht haben, daß, vermöge des gänzlichen Verlustes der Freyheit, alle seine, seit dem Oktobermonat 1789 gethanen Schritte, ungültig sind. Aber nunmehr, da seine einzige Belohnung, für so große Aufopferungen, darinn besteht, daß er sehen muß, wie die königliche Würde vernichtet wird; daß er sehen muß, wie jede Art von Gewalt verkannt wird; wie das Eigenthum angegriffen wird; wie die Sicherheit der Personen überall bedrohet wird; wie die Verbrechen ungestraft bleiben; wie eine gänzliche Anarchie sich über die Gesetze erhebt; ohne daß der Schein von Macht, welchen er vermöge der neuen Konstitution erhalten hat, hinlänglich ist, um nur ein einziges von den Uebeln welche das Reich drücken abschaffen zu können: da hält der König dafür, es sey seine Pflicht, daß er (nachdem er vorher feyerlich gegen alles dasjenige protestirt hat, was, während seiner Gefangenschaft, von ihm ist unterschrieben worden) den Frankreichern, sowohl als der ganzen Welt, eine Darstellung seines Verhaltens, und des Verhaltens derjenigen Regierung vorlege, welche in dem Königreiche entstanden ist.

Um alle Ursache des Mißtrauens aus dem Wege zu räumen, hatte der König, im Monate Julius 1789, die Vorsicht, diejenigen Truppen zurück zu senden, welche er dann erst um seine Person versammelte,

Grade verführt hatte, welches noch kurz vorher, wegen seiner Treue und Ergebenheit, der ganzen Armee zum Muster gedient hatte. Den Soldaten dieses Regiments, welche nunmehr von der Stadt Paris besoldet wurden, ward, in Verbindung mit der Bürgermiliz, die Bewachung des Königs anvertraut. Diese Truppen befinden sich gänzlich unter den Befehlen des Bürgerrathes; von welchen der Generalkommendant abhängt. Der König, auf eine solche Weise bewacht, sah sich hiedurch in seinen eigenen Staaten gefangen. Denn wie kann man anders den Zustand eines Königs nennen, welcher seiner Leibwache nur in solchen Dingen befehlen darf, welche zum Zeremoniel gehören; welcher nicht die Macht hat, irgend eine Offiziersstelle zu vergeben; und welcher sich genöthigt sieht, mehrere Personen um sich zu leiden, deren üble Gesinnungen, gegen ihn und gegen seine Familie, ihm bekannt sind?

Nicht um der Pariser Bürgermiliz oder den Kompagnien des Zentrums Vorwürfe zu machen, erinnert der König an alle diese Dinge; sondern um auf das allergenaueste die Wahrheit zu sagen. Und indem er davon spricht, läßt er mit Vergnügen dem Eifer Gerechtigkeit widerfahren, welchen, im Ganzen genommen, diese Truppen, für die Erhaltung der guten Ordnung gezeigt haben, so wie auch der Anhänglichkeit an seine Person, welche sie jederzeit zeigten, so oft die Gemüther ihnen selbst überlassen, und durch das Geschrey und die Verläumdungen der Verschwornen nicht irre geführt wurden. Aber je grössere Aufopferungen der König dem Wohl seines Volkes gebracht hat, um desto mehr haben die Verschwornen sich der Gemüther zu bemächtigen, und um desto mehr haben sie die Kö-

nigliche Würde unter dem gehässigsten und unrichtigsten Gesichtspunkte darzustellen gesucht.

Die Zusammenberufung der Stände des Reiches; die doppelte Stellvertretung des dritten Standes; die Mühe, die der König sich gegeben hat, um alle Hindernisse, durch welche die Versammlung der Reichsstände aufgehalten werden konnte, aus dem Wege zu räumen; alle die Einschränkungen, welche der König in denjenigen Ausgaben gemacht hatte, die ihn persönlich angiengen; alles was er seinem Volke in der Sitzung des 23. Junius aufopferte; die Vereinigung der drey Stände, welche auf ausdrückliches Verlangen des Königs geschah: alle diese Maßregeln, welche Seine Majestät damals für unumgänglich nothwendig hielt, um die Reichsstände in Thätigkeit zu bringen; alle seine Vorsorge; alle seine Bemühungen; alle seine Großmuth; seine gänzliche Hingebung für sein Volk ward verkannt, und Alles wurde aus einem falschen Gesichtspunkte angesehen.

Man wird sich erinnern, wie damals, als die Reichsstände sich den Namen Nationalversammlung beygelegt hatten, und als sie anfiengen, mit der Konstitution des Reiches sich zu beschäftigen, wie damals die Verschwornen die Geschicklichkeit hatten, Zuschriften aus mehreren Provinzen kommen zu lassen, und wie sie mancherley Unruhen zu Paris erregten, um die Mitglieder der Versammlung zu bewegen, daß dieselben mit Verachtung von den ihnen mitgegebenen Vorschriften abgehen möchten, in welchen verlangt wurde, daß die Gesetze in Gemeinschaft mit dem Könige gegeben werden sollten. Trotz dieses Verlangens hat die Nationalversammlung den

König ganz außer die Konstitution gesetzt, indem sie ihm das Recht verweigert, seine Genehmigung denjenigen Artikeln, welche sie für zur Konstitution gehörig ansieht, zu gewähren, oder abzuschlagen; indem sie sich das Recht vorbehält, in diese Klasse alle Artikel zu bringen, welche sie will; und indem sie über alles, was bloß allein zu der Gesetzgebung gehört, das Vorrecht des Königs auf ein Recht aufzuschieben einschränkt, welches bis zu der dritten gesetzgebenden Versammlung dauren soll: ein Recht welches bloß scheinbar ist, wie so viele Beyspiele es nur zu sehr beweisen. Was bleibt nunmehr dem Könige übrig, als ein eitles Schattenbild der königlichen Würde? Man hat ihm fünf und zwanzig Millionen für die Ausgaben seiner Zivilliste gegeben: aber der Glanz seines Hauses, welchen er unterhalten muß, um der Ehre und um der Würde der Französischen Krone willen, nebst den mancherley Ausgaben, welche man dieser Zivilliste aufgebürdet hat (einige sogar nachher, nachdem die Summe schon festgesetzt war) verzehren diese Einkünfte gänzlich.

Man hat ihm die Nutznießung einiger Krongüter gelassen, aber dieselbe mit unangenehmen Einschränkungen verbunden, welche den Genuß erschweren. Diese Krongüter sind nur ein kleiner Theil derjenigen Güter, welche alle Könige, seit uralten Zeiten, besessen haben; nur ein Theil des Eigenthums der Vorfahren Seiner Majestät, welches von denselben mit der Krone ist verbunden worden. Man darf kühn behaupten, daß alle diese Gegenstände, vereinigt, die, zu der Erhaltung des Königs und seiner Familie bestimmte Summe, bey weitem übertreffen würden, und daß er dem zufolge dem Volke gar nichts kostet.

Noch eine hieher gehörige Bemerkung macht der König höchst ungerne; nemlich: daß man, mit besonderer Sorgfalt, in der Einrichtung der Finanzen, sowohl als in allen andern Einrichtungen, die dem Könige geleisteten Dienste von demjenigen was dem Staate gehört abgesondert hat: gleichsam, als wenn nicht beyde unzertrennlich mit einander verbunden wären; und als wenn nicht die, der Person des Königs geleisteten Dienste, auch zugleich dem Staate geleistet würden.

Nun untersuche man ferner die verschiedenen Theile der Regierung. Die Gerechtigkeitspflege. Der König hat gar keinen Antheil an der Gesetzgebung. Er hat bloß allein das Recht, bis zu der dritten gesetzgebenden Versammlung, Gegenstände, welche nicht als zu der Konstitution gehörig angesehen werden, aufzuhalten; und das Recht, die Nationalversammlung zu ersuchen, daß sich dieselbe mit diesem oder jenem Gegenstande beschäftigen möge: aber nicht das Recht, einen förmlichen Vorschlag zu thun.

Die Gerechtigkeit wird in dem Namen des Königs verwaltet; die Richter werden von ihm bestätigt. Dieses ist jedoch ein bloßer Schein, und der König ernennt bloß allein die königlichen Kommissarien, eine neugeschaffene Stelle, welche nur zum Theil die vormaligen General-Prokuratoren vorstellt, und bloß allein dazu bestimmt ist, über die Erhaltung der gerechtlichen Formen zu wachen. Den öffentlichen Theil dieses Amtes hat ein anderer Diener der Gerechtigkeit erhalten. Diese Stellen der Kommissarien sind lebenslänglich und können nicht abgeändert werden, während die Stellen der Richter nur sechs Jahre

dauren. Einer der letzten Beschlüsse der Versammlung beraubt den König eines der schönsten Vorrechte, welches überall mit der königlichen Würde verbunden ist, des Rechtes zu begnadigen und die Strafe abzuändern. Wie vollkommen die Gesetze auch seyn mögen, ist es dennoch unmöglich, daß dieselben alle möglichen Fälle im Voraus sehen sollten, folglich werden, in unvorhergesehenen Fällen, die Geschwornen das Recht haben zu begnadigen, indem sie, nach Gutdünken, das Gesetz erklären werden, obgleich der Anschein gegen dasselbe seyn wird. Wie sehr muß nicht eine solche Verordnung die königliche Majestät in den Augen des Volkes herabsetzen; des Volkes, welches, schon seit langer Zeit, gewohnt war, wegen seiner Bedürfnisse und wegen seiner Besorgnisse sich an den König zu wenden, und in demselben den gemeinschaftlichen Vater zu sehen, welcher ihre Traurigkeit verscheuchen konnte.

Die innere Verwaltung. Sie befindet sich gänzlich in den Händen der Abtheilungen, der Distrikte und der Bürgergerichte: Triebfedern, welche der Bewegung der Maschine schaden, und zuweilen auch entzwey springen können. Alle diese Körper werden von dem Volke gewählt, und hängen, zufolge der Beschlüsse, von der Regierung nur in so ferne ab, als sie diese Beschlüsse in Ausübung zu bringen haben; als sie, zufolge der Beschlüsse, besondere Befehle zu geben haben. Einerseits haben sie von der Regierung gar keine Gnadenbezeugungen zu erwarten; anderseits ist die Art und Weise ihre Fehler zu verhindern oder zu bestrafen, so wie dieselbe vermöge der Beschlüsse festgesetzt ist, so sehr verwickelt, daß der Fall höchst außerordent-

lich seyn müßte, in welchem man von derselben Gebrauch machen könnte. Hiedurch wird die Oberaufsicht der Minister über sie beynahe gänzlich vernichtet. Außerdem haben diese Körper sich wenig Ansehen und Gewalt zu verschaffen gewußt.

Die Jakobiner, von denen nachher gesprochen werden soll, sind weit mächtiger als sie, ungeachtet dieselben gar keine Verantwortlichkeit auf sich haben. Dadurch wird die Thätigkeit der Regierung gänzlich vernichtet. Seit ihrer Entstehung hat man mehrere Beyspiele gesehen, daß sie, mit dem besten Willen die Ordnung zu erhalten, es nicht haben wagen dürfen, sich derjenigen Mittel zu bedienen, welche ihnen das Gesetz darbot, aus Furcht vor dem, durch Aufwiegler angetriebenen Volke. Die wählenden Körper, ungeachtet dieselben für sich gar keine Thätigkeit haben, und auf die Wahlen gänzlich eingeschränkt sind, haben dennoch eine sehr wesentliche Gewalt, vermöge ihrer Menge; vermöge ihrer zweyjährigen Dauer; und vermöge der Furcht, welche allen Menschen anhängt, vorzüglich aber solchen die kein sicheres Auskommen haben, Denjenigen, die da nutzen oder schaden können, zu missfallen.

Zufolge der Beschlüsse steht es bey dem Könige, mit der militairischen Gewalt nach Gefallen zu schalten. Er ist zum obersten Befehlshaber der Armee sowohl als des Seewesens erklärt worden. Aber die ganze Einrichtung dieser beyden Armeen haben die Ausschüsse der Versammlung, ohne Theilnahme des Königs, gemacht. Alles, bis auf die geringfügigste, die militairische Unterwürfigkeit betreffende Verordnung, kommt von ihnen her. Und wenn der König, bey gewissen

Gelegenheiten, zu dem dritten oder zu dem vierten Theile der Stellen ernennen darf: so wird dieses Vorrecht durch die Hindernisse, und durch die unzählbaren Schwierigkeiten, welche sich ein Jeder den Wahlen des Königs entgegen zu setzen erlaubt, beynahe ein bloßes Scheinrecht. Hat man nicht den König genöthigt gesehen, alles dasjenige zu widerrufen, was die Staabsoffiziere der Armee gethan hatten, weil ihre Wahlen den Klubs mißfällig waren? Seine Majestät hat nicht rechtschaffene und tapfere Militairpersonen den Gewaltthätigkeiten aussetzen wollen, welche man gegen sie würde ausgeübt haben, wie so manches traurige Beyspiel beweist. Die Klubs und die verwaltenden Körper mischten sich in die innere Einrichtung der Armee, welche ihnen doch, den letztern sogar gänzlich, fremd bleiben sollten, indem sie bloß allein das Recht haben, die öffentliche Gewalt zu Hülfe zu rufen, so oft sie dafür halten, daß es nöthig sey sich derselben zu bedienen. Sie haben sich dieses Rechtes bedient, zuweilen sogar um den Anordnungen der Regierung Widerstand zu leisten. Sie vertheilten die Soldaten nach Gefallen; so daß man, mehr als einmal, dieselben an den Orten nicht gefunden hat, wo sie hätten seyn sollen.

Bloß allein den Klubs hat man den Geist des Aufruhrs zuzuschreiben, welcher sich, unter vielen Regimentern, gegen die Offiziere und gegen die militairische Unterwürfigkeit, gezeigt hat, und welcher, wenn man sich ihm nicht recht kräftig widersetzt, die Armee zu Grunde richten wird. Was ist eine Armee, ohne Anführer und ohne strenge Ordnung? Statt die Kraft und der Schutz des Staates zu seyn, wird sie alsdann demselben zum Schrecken und zur Plage. Wie wer-

den die Französischen Soldaten, sobald die Augen ihnen geöffnet seyn werden, über ihr Betragen erröthen! Sie werden Diejenigen, welche die gute Stimmung, die in der Französischen Land- und See-Armee herrschte, vernichtet haben, verabscheuen. Von solcher Art ist die Wirkung jener Verordnung, vermöge welcher die Matrosen, die Landsoldaten und die Seesoldaten, zu Besuchung der Klubs angehalten worden sind.

Der König hat jederzeit geglaubt, das Gesetz müsse für Alle gleich seyn. Offiziere, wenn sie Unrecht haben, verdienen bestraft zu werden, aber sie müssen, eben so gut als ihre Untergebenen, nach den vorhandenen Gesetzen und Verordnungen gerichtet werden. Alle Thüren müssen geöffnet werden, damit das Verdienst sich zeigen und sich ankündigen könne. Eine jede mögliche Verbesserung des Zustandes der Soldaten ist gerecht und nothwendig, aber es giebt keine Armee ohne Offiziere und ohne Unterwürfigkeit; und niemals wird dieselbe bestehen können, so lange die Soldaten in dem Besitze des Rechtes bleiben, das Betragen ihrer Vorgesetzten zu beurtheilen.

Auswärtige Geschäfte. Die Ernennung der Gesandten an fremden Höfen, sowohl als die Führung der Unterhandlungen, ist dem Könige vorbehalten worden. Aber der König ist, in seiner Wahl zu diesen Stellen, eben so wenig frey, als in seiner Wahl zu den Stellen der Armee. Man hat, bey der neuen Ernennung, Beyspiele davon gesehen. Die Untersuchung und Bestätigung der Bündnisse, welche die Nationalversammlung sich vorbehalten hat, so wie auch die Ernennung eines diplomatischen Ausschusses, vernichtet gänzlich die letztere Einrichtung. Das Recht Krieg zu

führen wäre ein bloßes Scheinrecht; denn ein König, welcher kein Despot ist und kein Despot werden will, müßte den Verstand verloren haben, wenn er geradezu ein anderes Königreich anfallen wollte, gegen den Willen seiner eigenen Nation, und während dieselbe keine Subsidien bewilligen würde, um den Krieg fortzusetzen. Aber das Recht den Frieden zu schließen ist ein Recht von einer ganz andern Art. Der König, welcher mit der Nation innig verbunden ist, welcher außer dem Interesse der Nation kein anderes Interesse haben kann, kennt die Rechte, die Bedürfnisse und die Hülfsmittel derselben, und geht, in diesem Falle, solche Bedingungen ein, die ihm am schicklichsten scheinen, um die Ruhe und die Wohlfarth derselben zu befestigen. Wenn aber die Verträge von der Nationalversammlung untersucht werden sollen, dann wird keine Macht Verbindungen eingehen wollen, welche von andern gebrochen werden können, als von denjenigen, mit denen sie in Unterhandlung getreten ist: und alsdann wird alle Gewalt in der Versammlung vereinigt sich befinden. Ueberdieß, wie offenherzig man auch unterhandeln mag, ist es dennoch unmöglich, daß die Unterhandlung geheim bleibe, wenn dieselbe einer Versammlung mitgetheilt werden muß, deren Verhandlungen natürlicherweise öffentlich seyn müssen.

Finanzen. Schon lange vor der Zusammenberufung der Reichsstände hatte der König erklärt, daß Er den Versammlungen der Nation das Recht zugestehe, die Subsidien zu bewilligen, und daß Er seinem Volke, ohne dessen Einwilligung, künftig keine Steuer auflegen wolle. Die Vorschriften der Abgesandten an die Reichsstände kamen darinn überein, daß die Wie-

derherstellung der Finanzen in die erste Reihe derjenigen Gegenstände gesetzt werden müsse, mit denen diese Versammlung sich beschäftigen sollte. In einigen Vorschriften waren Einschränkungen vorgeschrieben, wegen Artikeln die noch vorher verordnet werden sollten. Der König hat die Schwierigkeiten gehoben, welche durch diese Einschränkungen hätten veranlaßt werden können, indem Er denselben zuvor kam, und, in der Sitzung des 23. Junius, bewilligte, was verlangt worden war. Am 4. Februar 1790 hat der König selbst die Versammlung ersucht, daß sie sich thätig mit einem so wichtigen Gegenstande beschäftigen möge. Sie hat sich mit demselben erst spät, und auf eine Weise beschäftigt, welche unvollständig scheint. Noch ist keine genaue Uebersicht der Einnahmen und der Ausgaben vorhanden, eben so wenig als eine Uebersicht der Hülfsmittel durch welche das Defizit gedeckt werden kann. Man hat sich mit hypothetischen Rechnungen begnügt. Die Versammlung hat geeilt die Auflagen abzuschaffen, deren Gewicht zwar das Volk stark drückte, aber welche dessen ungeachtet eine sichere Einnahme verschaften. Sie hat dieselben durch eine, beynahe einzige, Auflage ersetzt, deren genaue Einforderung vielleicht sehr schwer von Statten gehen dürfte. Die gewöhnlichen Steuern sind gegenwärtig sehr weit zurück, und die außerordentliche Hülfsquelle der zwölf hundert ersten Millionen von Assignaten ist beynahe aufgezehrt. Die Ausgaben für das Kriegsdepartement und für das Seewesen haben zugenommen statt abzunehmen, ohne noch diejenigen Ausgaben zu rechnen, welche durch nothwendige Kriegsrüstungen, während des Laufes des vergangenen Jahres verursacht worden sind. Die Ein-

richtung der Finanzen ist weit verwickelter geworden, seitdem die Verwaltung der Distrikte die Einnahmen zu besorgen hat. Der König (welcher doch zuerst, ohne Furcht, die Rechnungen seiner Finanzverwaltung bekannt gemacht hat, und welcher sich bereitwillig gezeigt hat von seiner Regierung öffentliche Rechnung abzulegen) ist von diesem Theile der Staatsverwaltung, wo möglich noch mehr als von den übrigen Theilen, ausgeschlossen worden. Vorurtheile, Neid und Vorwürfe gegen die Regierung, sind über diesen Gegenstand, mehr als über keinen andern, verbreitet worden. Einrichtung der Kapitalien, Erhebung der Auflagen, Vertheilung derselben unter die verschiedenen Abtheilungen, Belohnungen für geleistete Dienste: alles ist der Aufsicht des Königs entzogen worden. Ihm bleibt weiter nichts übrig, als einige knechtische Ernennungen: nicht einmal die Austheilung einiger Gnadengehalte zur Unterstützung der Bedürftigen. Der König kennt die Schwierigkeiten dieser Verwaltung; und wäre es möglich, daß die Maschine der Regierung ohne Seine unmittelbare Oberaufsicht über die Verwaltung der Finanzen fortgehen könnte: so würde Seine Majestät weiter nichts bedauren, als daß Ihm nicht länger erlaubt wäre, selbst eine unveränderliche Ordnung einzuführen, welche zu Verminderung der Auflagen dienen könnte (einem Gegenstande, von welchem bekannt ist, daß der König jederzeit denselben lebhaft gewünscht hat, und welchen Er, ohne den Amerikanischen Krieg, auch würde in Ausführung gebracht haben) und daß Er nicht länger im Stande wäre, den Nothleidenden hülfreiche Hand zu leisten.

Endlich ist, vermöge der Beschlüsse, der König zu

dem

dem obersten Befehlshaber der Verwaltung des König-reiches erklärt worden. Andere, nachfolgende Beschlüsse, haben die Einrichtung des Ministeriums auf eine solche Weise bestimmt, daß der König, welchen dieses unmittelbar angeht, dennoch, ohne abermalige Entscheidungen der Versammlung, nichts darinn abändern kann. Das System der Oberhäupter der herrschenden Parthie ist so gut befolgt worden, und man hat ein so grosses Mißtrauen auf alle Diejenigen geworfen, welche an der Regierung Antheil haben, daß es jetzt beynahe unmöglich ist die Stellen der Verwaltung zu besetzen. Eine jede Regierungsform kann weder bestehen noch fortrücken, solange nicht ein gegenseitiges Zutrauen zwischen den verwaltenden und Denjenigen, die da verwaltet werden, Statt findet. Die letzten Verordnungen der Nationalversammlung, über die Strafen der Minister, oder der andern Gehülfen der ausübenden Gewalt, welche die Gränzen ihrer Stellen würden überschritten haben, müssen mancherley Besorgnisse erwecken. Diese Strafgesetze erstrecken sich sogar bis auf die Untergebenen. Hiedurch wird die Unterwürfigkeit ganz aufgehoben, denn die Untergebenen dürfen niemals die Befehle ihrer Oberen beurtheilen, weil die Letztern für Alles was sie befehlen verantwortlich sind. Diese Verordnungen haben, wegen der allzuweit getriebenen Vorsicht, und wegen der mancherley Arten von Verbrechen die in denselben angegeben sind, keinen andern Zweck, als Mißtrauen zu erregen, statt des Zutrauens, welches so nothwendig wäre.

Diese Regierungsform, welche schon an sich so mangelhaft ist, wird es noch weit mehr aus folgenden Gründen:

1. Weil die Versammlung, vermöge ihrer Ausschüsse, alle Augenblicke die Gränzen überschreitet, welche sie sich selbst vorgeschrieben hat. Sie beschäftigt sich mit Dingen, welche ganz allein die innere Verwaltung des Reiches, und die Gerechtigkeitspflege betreffen: folglich vereinigt dieselbe in sich alle Gewalt. Ja sie übt, vermöge ihres Untersuchungsausschusses, einen wahren Despotismus aus; einen Despotismus, welcher grausamer und unerträglicher ist, als irgend einer von denen, deren die Geschichte jemals gedacht hat.

2. Beynahe in allen Städten, und sogar in mehreren Flecken und Dörfern des Königreiches, sind Verbindungen entstanden, welche man, unter dem Namen der Konstitutionsfreunde (Jakobiner) kennt. Gegen den Inhalt der Beschlüsse dulden diese keine andere Gesellschaft, welche mit ihnen nicht verbunden ist. Hiedurch entsteht eine ungeheure Verbündung, gefährlicher als irgend eine von denen die vorher vorhanden waren. Ohne auf irgend eine Weise dazu bevollmächtigt zu seyn, ja sogar allen Beschlüssen zum Trotze, berathschlagen sie sich über alle Theile der Regierungsform; führen einen Briefwechsel unter sich, über alle Gegenstände derselben; nehmen Anklagen an, und klagen selbst an; machen Beschlüsse bekannt; und haben nunmehr ein so großes Uebergewicht erhalten, daß alle verwaltenden und richtenden Körper, die Nationalversammlung selbst nicht ausgenommen, beynahe durchaus ihren Befehlen gehorchen müssen.

Der König hält dafür, es sey nicht möglich, ein so weitläufiges und so wichtiges Königreich, als Frankreich ist, durch die von der Nationalversammlung festgesetzten Mittel, so wie dieselben jetzt vorhanden sind,

zu beherrschen. Der König hat allen Beschlüssen, ohne Unterschied, eine Genehmigung bewilligt; weil Er wohl wußte, daß Er dieselbe nicht würde abschlagen können, und weil Er wünschte aller Auseinandersetzung auszuweichen, von welcher die Erfahrung ihn gelehrt hatte, daß sie zum wenigsten unnütz seye. Er befürchtete, noch überdieß, man möchte glauben, Er wolle die Arbeiten der Nationalversammlung aufhalten oder unnütz machen: Arbeiten, an deren gutem Erfolge die Nation so großen Antheil nahm. Er setzte sein Vertrauen auf die vernünftigen Mitglieder der Versammlung, welche einsahen, daß es weit leichter ist, eine Regierungsform zu zerstören, als eine andere, auf ganz verschiedenen Grundlagen, aufzuführen. Bey der angekündigten Revision der Beschlüsse hatten sie mehr als einmal die Nothwendigkeit eingesehen, diejenige Art von Kraft und von Widerstand, welche zu der Erhaltung einer jeden Regierungsform nothwendig vorhanden seyn müssen, zu schaffen. Sie sehen ein, wie nützlich es ist, dieser Regierungsform, und diesen Gesetzen, auf welchen die Wohlfahrt und die Sicherheit eines Jeden beruht, ein so großes Zutrauen zu verschaffen, daß alle diejenigen Bürger des Staates, welche, theils aus Mißtrauen, theils aus Besorgniß für ihr Leben oder für ihr Eigenthum, auszuwandern genöthigt worden sind, zurückkehren möchten.

Aber je mehr die Versammlung sich dem Ende ihrer Arbeiten nähert, um desto mehr verlieren die vernünftigen Mitglieder alles Ansehen, um desto mehr werden Maßregeln gehäuft, welche die Ausübung der Gesetze schwierig, ja sogar unmöglich machen, und welche gegen dieselben Mißtrauen und Wüth erwecken.

1. Weil die Versammlung, vermöge ihrer Ausschüsse, alle Augenblicke die Gränzen überschreitet, welche sie sich selbst vorgeschrieben hat. Sie beschäftigt sich mit Dingen, welche ganz allein die innere Verwaltung des Reiches, und die Gerechtigkeitspflege betreffen: folglich vereinigt dieselbe in sich alle Gewalt. Ja sie übt, vermöge ihres Untersuchungsausschusses, einen wahren Despotismus aus; einen Despotismus, welcher grausamer und unerträglicher ist, als irgend einer von denen, deren die Geschichte jemals gedacht hat.

2. Beynahe in allen Städten, und sogar in mehreren Flecken und Dörfern des Königreiches, sind Verbindungen entstanden, welche man, unter dem Namen der Konstitutionsfreunde (Jakobiner) kennt. Gegen den Inhalt der Beschlüsse dulden diese keine andere Gesellschaft, welche mit ihnen nicht verbunden ist. Hiedurch entsteht eine ungeheure Verbündung, gefährlicher als irgend eine von denen die vorher vorhanden waren. Ohne auf irgend eine Weise dazu bevollmächtigt zu seyn, ja sogar allen Beschlüssen zum Trotze, berathschlagen sie sich über alle Theile der Regierungsform; führen einen Briefwechsel unter sich, über alle Gegenstände derselben; nehmen Anklagen an, und klagen selbst an; machen Beschlüsse bekannt; und haben nunmehr ein so großes Uebergewicht erhalten, daß alle verwaltenden und richtenden Körper, die Nationalversammlung selbst nicht ausgenommen, beynahe durchaus ihren Befehlen gehorchen müssen.

Der König hält dafür, es sey nicht möglich, ein so weitläufiges und so wichtiges Königreich, als Frankreich ist, durch die von der Nationalversammlung festgesetzten Mittel, so wie dieselben jetzt vorhanden sind,

zu beherrschen. Der König hat allen Beschlüssen, ohne Unterschied, eine Genehmigung bewilligt; weil Er wohl wußte, daß Er dieselbe nicht würde abschlagen können, und weil Er wünschte aller Auseinandersetzung auszuweichen, von welcher die Erfahrung ihn gelehrt hatte, daß sie zum wenigsten unnütz seye. Er befürchtete, noch überdieß, man möchte glauben, Er wolle die Arbeiten der Nationalversammlung aufhalten oder unnütz machen: Arbeiten, an deren gutem Erfolge die Nation so großen Antheil nahm. Er setzte sein Vertrauen auf die vernünftigen Mitglieder der Versammlung, welche einsahen, daß es weit leichter ist, eine Regierungsform zu zerstören, als eine andere, auf ganz verschiedenen Grundlagen, aufzuführen. Bey der angekündigten Revision der Beschlüsse hatten sie mehr als einmal die Nothwendigkeit eingesehen, diejenige Art von Kraft und von Widerstand, welche zu der Erhaltung einer jeden Regierungsform nothwendig vorhanden seyn müssen, zu schaffen. Sie sehen ein, wie nützlich es ist, dieser Regierungsform, und diesen Gesetzen, auf welchen die Wohlfahrt und die Sicherheit eines Jeden beruht, ein so großes Zutrauen zu verschaffen, daß alle diejenigen Bürger des Staates, welche, theils aus Mißtrauen, theils aus Besorgniß für ihr Leben oder für ihr Eigenthum, auszuwandern genöthigt worden sind, zurückkehren möchten.

Aber je mehr die Versammlung sich dem Ende ihrer Arbeiten nähert, um desto mehr verlieren die vernünftigen Mitglieder alles Ansehen, um desto mehr werden Maßregeln gehäuft, welche die Ausübung der Gesetze schwierig, ja sogar unmöglich machen, und welche gegen dieselben Mißtrauen und Wuth erwecken.

Die übrigen Verordnungen, statt auf die Wunden, welche noch in verschiedenen Provinzen bluten, einen heilsamen Balsam zu gießen, dienen nur dazu, die Besorgnisse zu vergrößern, und das Mißvergnügen zu vermehren. Der Geist des Klubs beherrscht und verschlingt Alles. Tausend verläumderische und aufrührische Tagschriften und Flugschriften, welche täglich ausgestreuet werden, sind das Echo dieser Klubs, und bereiten die Gemüther vor, damit sich dieselben desto leichter leiten lassen. Niemals hat die Nationalversammlung es gewagt, dieser Ausgelassenheit, welche sich mit der wahren Freyheit so wenig verträgt, Einhalt zu thun. Sie hat ihr Ansehen verlohren, ja sogar die Kraft, welche ihr nöthig wäre, um einige Schritte rückwärts zu thun, um dasjenige abändern zu können, was, ihrer Meynung nach, einer Verbesserung bedürfte. Aus dem Geiste, welcher in den Klubs herrscht, und aus der Art, wie sie sich der neuen Wahlversammlungen bemächtigen, erhellt deutlich, was von ihnen zu erwarten steht, und wie wenig sie ein Verlangen zeigen, irgend Etwas zurück zu nehmen. Sie suchen vielmehr, dasjenige, was von der königlichen Würde noch übrig bleibt, gänzlich zu zerstören, und eine metaphysisch-philosophische Regierungsform einzuführen, welche unmöglich bestehen kann.

Frankreicher! war dieses Euer Zweck, als Ihr Abgesandte zu der Nationalversammlung schicktet? Verlangtet Ihr, daß Gesetzlosigkeit und Despotismus der Klubs an die Stelle einer monarchischen Regierungsform treten sollte, unter welcher sich die Nation vierzehn hundert Jahre lang wohl befunden hatte? Verlangtet Ihr, daß Euer König mit Schmähungen über-

häuft, und seiner Freyheit beraubt werden sollte, während Er sich damit beschäftigte, Euch frey zu machen?

Liebe für ihre Könige gehört unter die Tugenden der Frankreicher; und Seine Majestät hat Selbst viel zu rührende Beweise von derselben erhalten, als daß Er sie jemals sollte vergessen können. Die Unruhestifter sahen wohl ein, daß, so lange diese Liebe vorhanden seyn werde, ihr Werk niemals gelingen würde. Sie sahen ebenfalls ein, daß, um dieselbe zu schwächen, es nöthig sey, wo möglich die Ehrerbietung zu zerstören, welche bis jetzt mit derselben beständig verbunden gewesen ist. Daher alle die Beschimpfungen, welche der König seit zwey Jahren hat leiden, alles Unangenehme was Er hat erdulden müssen. Seine Majestät würde das traurige Gemälde desselben hier nicht aufstellen, wenn Er nicht seinen getreuen Unterthanen die Denkungsart der Unruhestifter zeigen wollte, welche ihr Vaterland verheeren, während sie sich stellen, als wollten sie dasselbe wiedergebähren.

Anfänglich bedienten sie sich des Enthusiasmus, mit welchem man Herrn Necker betrachtete, um demselben, sogar unter den Augen des Königs, einen Triumph zu verschaffen, welcher um so viel glänzender war, weil, zu gleicher Zeit, die von ihnen dafür bezahlten Leute sich anstellten, als bemerkten sie nicht einmal die Gegenwart des Königs. Durch diesen ersten Versuch frecher gemacht, wagten sie es, am folgenden Tage, zu Versailles, den Herrn Erzbischof von Paris zu beschimpfen, denselben mit Steinwürfen zu verfolgen, und sein Leben in die größte Gefahr zu setzen. Als der Aufruhr zu Paris ausbrach, wurde ein Eilbothe, welchen der König dahin gesandt hatte, öffentlich an-

gehalten und durchsucht. Die Briefe des Königs sogar wurden geöffnet. Während dieser Zeit schien die Nationalversammlung des Schmerzens Seiner Majestät zu spotten, indem sich dieselbe mit weiter nichts beschäftigte, als damit, diejenigen Minister, deren Entfernung dem Aufruhr zum Vorwande diente, mit Beweisen ihrer Achtung zu überhäufen; Minister welche sie seither deswegen nicht besser behandelt hat. Nachdem sich der König entschlossen hatte, selbst Worte des Friedens nach der Hauptstadt zu bringen, gaben sich, auf dem ganzen Wege, angestellte Leute große Mühe, jene, den Frankreichern so natürlichen Ausrufungen: „Hoch lebe der König!" zu verhindern; und die Anreden, welche man an Ihn hielt, weit entfernt Dankbarkeit auszudrücken, waren voll einer bittern Ironie.

Indessen gewöhnte man das Volk immer mehr und mehr an eine gänzliche Verachtung der königlichen Würde und der Gesetze. Zu Versailles machte dasselbe den Versuch zwey Husaren an dem Gitterthore des Schlosses aufzuhängen; es befreyte einen Vatermörder von dem Schaffote; und es widersetzte sich der Absendung eines Detaschements Jäger, welche dazu bestimmt waren, Ordnung und Ruhe zu erhalten. Indessen that ein toller Schwärmer in dem Palais Royal öffentlich den Vorschlag, den König nebst seinem Sohne abzuholen, dieselben zu Paris zu bewachen, und die Königin in ein Kloster einzusperren. Dieser Vorschlag, weit entfernt mit verdientem Unwillen verworfen zu werden, wurde beklatscht. Auch die Versammlung, nicht damit zufrieden, die königliche Würde durch ihre Beschlüsse herab zu setzen, stellte sich sogar, als verach-

tete sie den König, und nahm die Bemerkungen des Königs über die Beschlüsse der Nacht von dem vierten zu dem fünften August auf eine Weise auf, der man unmöglich ihren wahren Namen geben kann.

Endlich erschienen die Tage des fünften und sechsten Oktobers. Die Erzählung desjenigen was damals vorfiel würde überflüssig seyn, und Seine Majestät verschont seine getreuen Unterthanen mit derselben. Aber der König kann sich nicht enthalten, auf das Betragen der Versammlung während dieser gräulichen Auftritten aufmerksam zu machen. Weit entfernt sich Mühe zu geben, dieselben zu verhindern, oder wenigstens denselben Einhalt zu thun, blieb sie ruhig, und begnügte sich damit, auf den Vorschlag, daß sie sich zu dem Könige begeben solle, zu antworten: es sey dieses unter ihrer Würde.

Seit jener Zeit sind, beynahe alle Tage, Auftritte vorgefallen, welche für den König kränkender und kränkender waren, oder neue Beschimpfungen, die ihm angethan wurden. Kaum befand sich der König in den Thuillerien, als schon ein Unschuldiger ermordet, und sein Kopf in Paris herum getragen wurde, beynahe unter den Augen des Königs. In mehrern Provinzen sind Diejenigen, welche dem Könige, oder der Person desselben, ergeben zu seyn schienen, verfolgt worden. Einige haben sogar das Leben verloren, ohne daß es dem Könige möglich gewesen wäre, die Mörder bestrafen zu lassen, oder auch nur sein Mitleid zu bezeugen. Alle diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche gegen die königliche Würde oder gegen die Religion gesprochen haben (denn die Unruhestifter haben in ihrer Wuth dem Altare nicht mehr Ehrerbie-

tung bewiesen als dem Throne) sind, sogar in dem Garten der Thuillerien, im Triumphe getragen worden, während Diejenigen, welche anders denken, jeden Augenblick der Beschimpfung, und sogar der Gefahr das Leben zu verlieren, ausgesetzt sind.

Bey dem, am 14. Julius 1790 gehaltenen Bundesfeste, ernannte die Versammlung den König, vermöge eines ausdrücklichen Beschlusses, zu dem obersten Befehlshaber desselben, und sie bewies dadurch, daß sie dafür hielt, sie hätte wohl Jemand anders dazu ernennen können. Bey eben diesem Feste wurde auch, ungeachtet des Verlangens des Königs, die königliche Familie von dem Könige getrennt, eine bis jetzt unerhörte Sache. Indessen war doch dieses Bundesfest der angenehmste Zeitpunkt des Aufenthaltes des Königs zu Paris. Er erinnert sich mit Vergnügen an die Beweise von Ergebenheit und Liebe, welche Ihm die Bürgermiliz, die sich aus ganz Frankreich zu diesem Feste versammelt hatte, damals zeigte.

Die Minister des Königs, eben die Minister welche die Versammlung den König zurück zu rufen genöthigt hatte, oder deren Ernennung sie mit Beyfallklatschen aufgenommen hatte, sind, durch wiederholte Beschimpfungen und Drohungen, genöthigt worden, ihre Stellen nieder zu legen, Einen ausgenommen.

Die Tanten des Königs, welche beständig bey Ihm geblieben waren, wollten, aus einem die Religion betreffenden Grunde, sich nach Rom begeben, aber die Unruhestifter wollten ihnen nicht die Freyheit lassen, welche Jedermann zugehört, und welche, vermöge der Bekanntmachung der Rechte des Menschen, festgesetzt worden ist. Ein von ihnen angetriebener Haufen begab

sich nach Bellevue, um die Prinzessinnen gefangen zu nehmen. Der Anschlag mißlang, wegen der schnellen Abreise derselben. Aber hiedurch kamen die Unruhestifter nicht aus der Fassung. Sie begaben sich zu dem Bruder des Königs, unter dem Vorwande, daß auch Er dem Beyspiele der Prinzessinnen nachfolgen wolle. Und ob sie gleich durch diesen Schritt keinen andern Zweck erhielten, als das Vergnügen den Prinzen zu verhöhnen, so war derselbe dennoch für ihr System nicht ganz umsonst gethan. Jedoch, da sie die Prinzessinnen zu Bellevue nicht gefangen nehmen konnten, so fanden sie Mittel, Dieselben zu Arnay le Duc anhalten zu lassen; und es bedurfte eines Befehls der Nationalversammlung ehe sie ihre Reise fortsetzen konnten. Der Befehl des Königs wurde nicht geachtet.

Kaum war die Nachricht dieser Gefangennehmung zu Paris angekommen, als sie schon den Versuch machten, eine solche Verletzung der Freyheit von der Nationalversammlung billigen zu lassen. Da aber dieser Streich fehlschlug, so verursachten sie einen Aufstand, um den König zu nöthigen, daß Er die Prinzessinnen möchte zurück kommen lassen. Aber das gute Betragen der Bürgermiliz (worüber der König derselben seinen Beyfall bezeugt hat) trieb den zusammengelaufenen Haufen auseinander; und da nahmen sie zu andern Mitteln ihre Zuflucht. Sie hatten wohl bemerkt, daß bey einer jeden, auch noch so geringen Gährung unter dem Volke, eine so große Menge getreuer Unterthanen sich in den Thuillerien versammelte, und daselbst eine Art von Bataillon bildete, welches fähig war den Uebelgesinnten Widerstand zu thun. Sie ver-

anlaßten einen Auflauf zu Vincennes, und sie verbreiteten, vorsätzlich, das Gerücht, man wolle sich dieser Gelegenheit bedienen, und sich nach den Thuillerien begeben, damit die Vertheidiger des Königs sich versammeln möchten, so wie sie bisher gethan hatten; und damit man ihre Gesinnungen bey der Bürgermiliz verunstalten könne, indem man ihnen das Vorhaben desselbigen Verbrechens schuld gäbe, welches zu verhüten sie sich bewaffnet hatten. Es gelang so gut, die Gemüther zu erbittern, daß der König den Schmerz hatte, unter seinen Augen, und ohne sie vertheidigen zu können, Diejenigen mißhandeln zu sehen, welche ihm gerade damals die rührendsten Beweise ihrer Anhänglichkeit gaben. Vergeblich verlangte Seine Majestät selbst von ihnen die Waffen, welche man verdächtig gemacht hatte; vergeblich gaben sie dem Könige noch diesen letzten Beweis ihrer Ergebenheit; nichts war vermögend die irre geleiteten Gemüther zu besänftigen, welche die Frechheit so weit trieben, daß sie sich die Waffen, welche der König in Verwahrung genommen hatte, ausliefern ließen, und dieselben zerbrachen.

Indessen nahm sich der König, welcher krank gewesen war, vor, die schönen Frühlingstage sich zu Nutze zu machen und nach St. Cloud zu reisen, so wie Er, im vorigen Jahre, einen Theil des Sommers und des Herbstes daselbst zugebracht hatte. Da diese Reise in die Charwoche fiel, so wagte man es, der bekannten Anhänglichkeit des Königs an die Religion seiner Väter sich zu bedienen, um die Gemüther gegen ihn aufzubringen. Schon am Sonntag Abend unterstand sich der Baarfüßerklub einen Beschluß anzuschlagen, in welchem der König selbst, als ein Widerspän-

fliger gegen das Gesetz, angeklagt wurde. Am folgenden Tage stieg Seine Majestät in den Wagen, um abzureisen. Aber kaum war Er an dem Thore der Thuillerien angelangt, als ein Haufen Volks sich zeigte; um sich, wie es schien, seiner Reise zu widersetzen. Sehr ungerne bemerkt man, daß die Bürgermiliz, weit entfernt den Aufrührern Einhalt zu thun, mit denselben gemeinschaftliche Sache machte, und sogar selbst die Pferde anhielt. Vergeblich that Herr de la Fayette Alles, was er nur vermochte, um dieser Leibwache das Scheußliche in ihrem Betragen begreiflich zu machen. Nichts wollte fruchten. Die unverschämtesten Vorschläge, die gräßlichsten Vorschläge ertönten in den Ohren Seiner Majestät. Die Personen seines Hauses, welche sich bey Ihm befanden, bemühten sich, wenigstens mit ihren Leibern um Ihn her eine Schutzwehr zu bilden, falls man versuchen sollte, das Vorhaben, welches man nur zu deutlich merken ließ, wirklich ausführen zu wollen. Aber der König sah sich genöthigt, den Kelch bis auf die Hefen auszutrinken. Seine getreuen Diener wurden mit Gewalt von ihm weggerissen; und nachdem Seine Majestät, ein und drey viertel Stunden lang, alle diese Schmähungen erduldet hatte, wurde Er genöthigt zu bleiben, und in sein Gefängniß zurück zu kehren: denn von dieser Zeit an konnte man seinem Pallaste keinen andern Namen geben. Das erste, was Er that, war, daß Er die Aufseher der Abtheilung zu sich kommen ließ, deren Amt von ihnen fordert, daß sie über die öffentliche Ruhe und Sicherheit wachen müssen. Der König gab Nachricht von allem was vorgefallen war. An dem folgenden Tage begab sich der König selbst nach der Na-

tionalversammlung, um derselben vorzustellen, wie sehr diese Begebenheit der neuen Konstitution entgegen seye. Neue Verhöhnungen waren die ganze Frucht dieser beyden Schritte des Königs. Man nöthigte ihn, in die Verabschiedung der Geistlichen seiner Kapelle, sowohl als der obersten Diener seines Hauses einzuwilligen, und den Brief gut zu heißen, welchen sein Minister, in seinem Namen, an die auswärtigen Höfe schrieb; ja Er wurde sogar gezwungen, an dem Ostertage der Messe des neuerwählten Geistlichen, in der Kirche St. Germain Lauxerrois, beyzuwohnen. Aus allen diesen Gründen, und wegen der Unmöglichkeit, in welcher der König sich befindet, das Gute zu bewirken, und das Böse welches geschieht verhindern zu können, wird sich wohl Niemand wundern, daß der König seine Freyheit wieder zu erlangen, und sich nebst seiner Familie in Sicherheit zu setzen gesucht hat.

Frankreicher! und vorzüglich Ihr, Pariser! Ihr Einwohner einer Stadt, welche die Vorfahren Seiner Majestät so gerne ihre gute Stadt Paris genannt haben! Trauet nicht den Anstiftungen und den Lügen Eurer vorgeblichen Freunde. Kommet wiederum zu Eurem Könige zurück. Er wird jederzeit Euer Vater und Euer bester Freund seyn. Mit welchem Vergnügen wird Er alles, seiner Person angethane Unrecht, vergessen, und sich wiederum mitten unter Euch aufhalten; sobald, vermöge einer Konstitution, welche Er freywillig angenommen haben wird, Unsere heilige Religion verehrt ist, die Regierungsform unveränderlich festgesetzt bleibt, die Person und das Eigenthum eines Jeden ungestört ist, die Gesetze nicht mehr ungestraft

verletzt werden können, und die Freyheit fest und unerschütterlich gegründet seyn wird!“

„Paris am 20. Junius 1791.“

„LUDWIG.“

„Der König verbietet seinen Ministern, in seinem Namen irgend einen Befehl zu unterschreiben, bevor sie nicht seine fernern Befehle erhalten haben werden. Dem Siegelbewahrer des Staates befiehlt Er, das Siegel des Staates Ihm zu übersenden, sobald ihm dasselbe, im Namen des Königs, abgefordert werden wird.“

„Paris am 20. Junius 1791.“

„LUDWIG.“

Die Versammlung beschloß: der Minister der auswärtigen Geschäfte solle den, zu Paris sich aufhaltenden Gesandten der fremden Mächte, sowohl als den Französischen Gesandten an den auswärtigen Höfen, bekannt machen: es sey die Absicht der Französischen Nation, mit jenen Höfen und Staaten Freundschaft und gutes Vernehmen zu unterhalten. Auch solle der Minister der auswärtigen Geschäfte bevollmächtigt seyn, die offiziellen Schriften der Gesandten in Empfang zu nehmen.

Herr de Cernon berichtet: es befänden sich in dem öffentlichen Schatze 31,136,000 Livres; nemlich: zwey Millionen in Golde, sechs Millionen in Silber, achtzehn Millionen in Assignaten, und das Uebrige in Staatspapieren.

Nachher fuhr die Versammlung in ihren Berathschlagungen über den Kriminalkodex fort.

Der sechs und sechzigjährige General Rochambeau

erschien, und bezeugte seine Unterwürfigkeit, unter die Beschlüsse der Versammlung. Aehnliche Gesinnungen zeigten auch die Herren de Montesquiou, d'Aiguillon, de Menou, de Lameth, Clermont-d'Amboise, de Custine, L'Abbadie, der deutsche Prinz von Hessen-Rothenburg, und andere Staabsoffiziere.

Herr de Custine verlangte: daß alle Offiziere der Armee gehalten seyn sollten, einen neuen Eid der Anhänglichkeit zu leisten. Dieser Eid lautete wie folgt:

„Ich schwöre, die mir übergebenen Waffen zu der Vertheidigung des Vaterlandes zu gebrauchen; die, von der Nationalversammlung beschlossene Konstitution, gegen alle äußere und innere Feinde derselben aufrecht zu erhalten; eher zu sterben, als zuzugeben, daß der Französische Grund und Boden von fremden Truppen betreten werde; und keinen andern Befehlen zu gehorchen; als denjenigen, welche zufolge der Beschlüsse der Nationalversammlung gegeben werden.“

In der Nacht von dem 21. zu dem 22. Junius war die ganze Stadt erleuchtet, um der Sicherheit willen.

Man hatte unter dem Volke das Gerücht ausgestreuet: daß der König und die Königin die, der Krone zugehörigen Demanten, mit sich genommen hätten. Die Nationalversammlung sandte Kommissarien nach dem Hause, in welchem die Reichsinsignien verwahrt wurden, und da fand man nicht nur die Insignien vollständig, sondern der König und die Königin hatten sogar, vor ihrer Abreise auch noch die übrigen, ihnen zugehörigen Demanten, nebst ihrem ganzen Schmucke dahin gesandt.

Herr Bailly zeigte der Versammlung an: daß drey, der Nation zugehörige Häuser, an dem Tage, an welchem die Flucht des Königs bekannt wurde, über den festgesetzten Preis verkauft worden seyen.

An dem 22. Junius herrschte zu Paris dieselbe Stille und Ruhe, wie an dem vorigen Tage. Zwar versammelten sich die Einwohner in allen Straßen und öffentlichen Plätzen; aber sie begiengen keine Ausschweifungen. Der Bürgerrath und die übrigen verwaltenden Körper ließen an den Ecken der Straßen mehrere gedruckte Zettel anschlagen, in welchen sie die Bürger vermahnten, ruhig zu bleiben, und ihnen schmeichelten, weil sie sich in der Unmöglichkeit befanden sie zu zwingen. Alle Wagen wurden verboten; alle Bürger waren unter den Waffen; und auf allen Gesichtern las man den Ausdruck der Furcht, des Schreckens, und der bangen Erwartung.

Der Baarfüßerklub, dessen oben schon Erwähnung geschehen ist, a) war frech genug, an allen Ecken der Straßen ein gedrucktes Blatt anschlagen zu lassen, worauf folgendes stand:

„Baarfüßerklub, Gesellschaft der Freunde der Rechte des Menschen und des Bürgers."

„Auszug aus dem Protokolle der Sitzung des 22. Junis 1791."

„Songez qu'au champ-de-Mars, à cet autel auguste.
„Louis nous a juré d'être fidèle et juste.
„De son peuple et de lui tel étoit le lien;
„Il nous rend nos sermens, lorsqu'il trahit le sien.

a) Man sehe Band 5.

„Si parmi les Français il se trouvoit un traitre
„Qui regrettât les Rois, et qui voulut un maitre:
„Que le perfide meure au milieu des tourmens:
„Que sa cendre coupable, abandonnée aux vents,
„Ne laisse ici qu'un nom plus odieux encore
„Que le nom des tyrans que l'homme libri abhorre."

„Die freyen Frankreicher, welche die Gesellschaft der Freunde der Rechte des Menschen und des Bürgers ausmachen, und der Baarfüßerklub heißen, machen allen ihren Mitbürgern bekannt, daß ihre Gesellschaft aus eben so viel Tyrannenmördern als Mitgliedern besteht, und daß alle, und ein Jeder einzeln, geschworen haben, die Tyrannen zu ermorden, welche es wagen würden, unsere Gränzen anzugreifen, oder einen Eingriff in unsere Freyheit und in unsere Konstitution zu thun, es geschehe nun auf welche Art es auch wolle."

„Le Gendre, Präsident."
„Collin und Champion, Sekretaire."

Diese Frechheit war zu groß, als daß dieselbe hätte ungeahndet bleiben können. Daher machten die Aufseher der Abtheilung von Paris Folgendes bekannt:

„Abtheilung von Paris, am 22. Junius 1791.

„Da angezeigt worden ist, daß eine gedruckte Schrift vorhanden sey, welche den Titel führe: der Baarfüßerklub an die Staatsbürger, und unterzeichnet sey: Le Gendre, Collin, Champion: so hat der Rath der Abtheilung diese Schrift gelesen, und:

„In Betrachtung: daß dieselbe ihrer Form nach nicht gesetzmäßig ist, weil nach dem Ausdrucke des Be-

Beschlusses vom 14. April 1791, eine jede öffentlich angeschlagene Schrift, von allen Staatsbürgern unterzeichnet seyn muß, welche zu der Verfertigung derselben beygetragen haben, und nicht unter dem Namen einer Gesellschaft bekannt gemacht werden darf; daß die Thatsachen, welche dieselbe enthält, falsch sind, weil, zufolge eines Beschlusses des Bürgerrathes, ein jeder Staatsbürger gehalten ist, sich zu der Fahne des Quartiers zu verfügen, in welchem er wohnt; daß diese Schrift gefährlich ist, wegen der Folgen die aus solchen Grundsätzen entstehen können; daß die Urheber derselben, unter dem Vorwande des Patriotismus, keinen andern Zweck zu haben scheinen, als die Verwaltung zu verläumden, und die Staatsbürger unter sich uneinig zu machen, zu einer Zeit, wo die größte Einigkeit erfordert wird; daß die Schrift ferner Aufruhr zu erwecken sucht, indem sie die Staatsbürger auffordert, ohne Ursache gegen einander Gewaltthätigkeiten zu verüben.

„In Betrachtung ferner: daß es den Namen der Freunde der Rechte des Menschen und des Bürgers beschimpfen heißt, wenn man sich desselben bedient, um die Gemüther irre zu führen, und die Gesetze zu verletzen; daß demzufolge diese Schrift von Niemand anders, als von den Feinden des Vaterlandes herrühren kann:

„Aus allen diesen Gründen tragen die Aufseher der Abtheilung dem Herren General-Prokurator Syndikus auf, daß derselbe dem öffentlichen Ankläger die Verfasser, Unterschreiber und Austheiler dieser Schrift, als Störer der öffentlichen Ruhe angeben möge.“

„La Rochefoucault, Präsident.“
„Blondel, Sekretair.“

In dem Jakobinerklub, dessen Ansehen nach der Flucht des Königs außerordentlich zunahm, herrschten, wie schon bemerkt worden ist, republikanische Gesinnungen. Die Sitzungen dieses Klubs am 21. und 22. Junius waren äußerst merkwürdig und interessant.

Am Abende des 21. Junius trat Robespierre auf den Rednerstuhl des Jakobinerklubs und sprach:

„Mir scheint die Flucht des vornehmsten öffentlichen Beamten eben kein großes Unglück. Der heutige Tag könnte der schönste Tag der Revolution seyn. Er könnte es noch werden, und der Gewinn von vierzig Millionen Livres, welche die königliche Person zu unterhalten kostete, würde die geringste Wohlthat des heutigen Tages seyn. Aber hiezu müßte man ganz andere Maßregeln nehmen, als die Nationalversammlung genommen hat. Ich komme jetzt hieher, zu einer Zeit wo die Nationalversammlung ihre Sitzung unterbrochen hat, um Euch zu sagen, was für Maßregeln man hätte nehmen sollen; Maßregeln, welche man mir nicht einmal hat vorzutragen erlauben wollen. Der König hat, um seinen Posten zu verlassen, gerade den Zeitpunkt gewählt, in welchem die Eröffnung der Wahlversammlungen die allgemeine Eifersucht rege machen, und einen Theil der Nation gegen den andern bewaffnen wird, wegen des, die Mark Silbers betreffenden Beschlusses, und wegen jenes lächerlichen Unterschiedes, den man, zwischen den ganzen Staatsbürgern, den halben Staatsbürgern und den viertel Staatsbürgern, festgesetzt hat. Er hat den Augenblick gewählt, in welchem die erste Nationalversammlung, an dem Ende ihrer Arbeiten (von denen ein Theil der öffentlichen Meynung entgegen ist) mit eben dem Blicke,

mit dem man seinen Erben ansieht, die neue National-versammlung, von welcher sie verjagt werden wird, ansieht. Er hat den Augenblick gewählt, in welchem verrätherische Priester, durch Hirtenbriefe und durch päbstliche Bullen, den Fanatismus reif gemacht, und alle Dummköpfe in den drey und achtzig Abtheilungen, welche durch die Philosophie noch nicht aufgeklärt worden sind, gegen die Konstitution aufgewiegelt hat. Er hat den Augenblick erwartet, in welchem der Kaiser und der König von Schweden in Brüssel angekommen seyn würden, um ihn zu empfangen, und in welchem Frankreich mit der Erndte bedeckt seyn würde; damit man, durch eine kleine Anzahl von Räubern mit Feuerbränden in der Hand die Nation könne aushungern lassen. Aber dieses alles erschreckt mich keinesweges. Laßt ganz Europa sich gegen uns verbünden; und ganz Europa soll überwunden werden! Mich erschreckt, mich, meine Herren, gerade Dasjenige, was Jedermann Zutrauen einflößt. Es ist nöthig, daß man mir bis an das Ende zuhöre. — Was mich erschreckt, ich wiederhole meine Worte, ist gerade Dasjenige, was Jedermann Zutrauen einzuflößen scheint: nemlich, daß, seit heute Vormittag, alle unsere Feinde dieselbe Sprache führen, die wir führen. Jedermann ist einig. Einer sieht aus wie der Andere. Dennoch ist es klar, daß ein König, welcher vierzig Millionen einzunehmen hatte, welcher alle Stellen besetzen konnte, welcher noch die schönste und die festeste Krone des Erdreiches auf seinem Kopfe hatte, nicht so große Vortheile hat aufgeben können, ohne versichert zu seyn, daß er dieselben wieder erhalten werde. Nun kann er aber nicht auf die Unterstützung Leopolds und des Königs von Schweden, oder

auf die Armee der Ausgewanderten seine Hoffnungen stützen. Laßt alle Räuber in Europa sich verbünden, und, ich sage es noch einmal, sie werden überwunden werden! Folglich hat der flüchtig gewordene König die Stützen, auf welche er, bey seinem Triumph-Rückzuge rechnet, unter uns, in dieser Stadt, zurück gelassen: außerdem würde seine Flucht gar zu unsinnig seyn. Ihr wißt, daß drey Millionen für die Freyheit bewaffneter Männer unüberwindlich seyn würden. Folglich hat er eine mächtige Parthie und ansehnliche Verbindungen unter uns. Dennoch (sehet um Euch her, und theilet mit mir meinen Schrecken) dennoch haben Alle dieselbe Maske des Patriotismus vorgenommen. Ich wage nicht etwa Vermuthungen. Nein! ich spreche von Thatsachen, die ich ganz gewiß weiß. Ich will Euch Alles entdecken; und ich fordere Diejenigen, welche nach mir sprechen werden, auf, mir zu antworten. Ihr habt die Schrift gelesen, welche Ludwig der Sechszehnte bey seiner Abreise zurück gelassen hat. Ihr habt bemerkt, wie er in der Konstitution diejenigen Dinge anzeigt, welche ihm wehe thun, und diejenigen Dinge, welche das Glück haben ihm zu gefallen. Leset diese Protestation des Königs; dann wird das Komplott deutlich vor Euch da liegen. Der König wird nach unsern Gränzen zurück kommen, unterstützt von Leopold, von dem Könige von Schweden, von Artois, von Conde, von allen Flüchtlingen, und von allen Räubern, welche die gemeine Sache der Könige bey seiner Armee versammeln wird. Dann wird ein väterliches Manifest erscheinen, etwa wie das Manifest des Kaisers nachdem derselbe Brabant wieder erobert hatte. Der König wird in demselben nochmals

wiederholen, was er schon hundertmal gesagt hat: „mein Volk kann jederzeit auf meine Liebe sicher zählen." Man wird in demselben nicht allein die Süßigkeit des Friedens, sondern sogar die Freyheit loben. Man wird eine Unterhandlung mit den Ausgewanderten, ewigen Frieden, Vergebung und Brüderschaft vorschlagen. Zu gleicher Zeit werden die Anführer, mit welchen dieser Plan verabredet ist, in der Hauptstadt sowohl als in den Abtheilungen, die Schrecknisse eines bürgerlichen Krieges mit den grellsten Farben mahlen. „Warum (wird es heißen) sollen Brüder sich unter einander ermorden, die da alle frey werden wollen?" Und Ihr, Ihr werdet den Vorstellungen Eurer Anführer nicht widerstehen können, welche von Euch nichts, als einige, anfänglich leichte Aufopferungen, fordern werden, um eine allgemeine Versöhnung zu bewirken. Seht nunmehr, wie sich Alles vereinigt, um diesen Plan auszuführen! seht, wie die Nationalversammlung selbst zu diesem Ziele hineilt! Ludwig der Sechszehnte schreibt der Nationalversammlung eigenhändig, daß er die Flucht nehme. Und die Versammmlung, vermittelst einer Lüge, welche sehr feig ist, weil sie, mitten unter drey Millionen von Bajonetten, die Sachen bey ihrem rechten Namen nennen konnte; welche sehr grob ist, weil der König selbst unvorsichtig genug gewesen war, um zu schreiben, man entführt mich nicht, sondern ich verreise, um wieder zu kommen und Euch zu unterjochen; welche sehr treulos ist, weil diese Lüge zum Zwecke hat, dem vormaligen Könige seine Würde und das Recht beyzubehalten, zu kommen, und uns, mit den Waffen in der Hand, die Beschlüsse vorzuschreiben, welche er für gut

halten wird: die Versammlung, sage ich, hat heute, in zwanzig Beschlüssen, die Flucht des Königs eine Entführung genannt. Rathet nunmehr warum? Wollt Ihr noch mehr Beweise, daß die Nationalversammlung verrätherisch an der Nation handelt? Was für Maßregeln hat dieselbe heute Vormittag genommen? Seht hier die vorzüglichsten. Der Kriegsminister soll fortfahren seinem Departement vorzustehen, aber unter der Aufsicht des militairischen Ausschusses; der Minister der auswärtigen Geschäfte unter der Aufsicht des diplomatischen Ausschusses. So auch die übrigen Minister. Was ist aber der Kriegsminister für ein Mann? Es ist ein Mann, welchen ich ohne Aufhören bey Euch verklagt habe, welcher unablässig auf dem irrigen Pfade seiner Vorgänger fortgeschritten ist, welcher alle patriotischen Soldaten verfolgt, alle aristokratischen Offiziere begünstigt hat. Was ist der militairische Ausschuß, welchem aufgetragen wird über ihn zu wachen? Dieser Ausschuß besteht aus lauter Obristen, die im Herzen aristokratisch, und in aller Rücksicht, unsere gefährlichsten Feinde sind. Der militairische Ausschuß besteht aus Verräthern, welche mit dem Kriegsminister Duportail Ein Herz und Eine Seele sind. Was ist der Minister der auswärtigen Geschäfte für ein Mann? Ein Montmorin, welcher, noch vor einem Monate, noch vor vierzehn Tagen, Euch versicherte, und gut dafür stand, daß der König die Konstitution verehre. Einem solchen Verräther überlasset Ihr Eure Verbindungen mit dem Auslande? Und unter Wessen Aufsicht? Unter der Aufsicht des diplomatischen Ausschusses, jenes Ausschusses, in welchem Dandre regiert, und von welchem

mir ein Mitglied desselben selbst gesagt hat: ein rechtschaffener Mann, ein Mann welcher nicht an seinem Vaterlande zum Verräther werden wolle, könne keinen Fuß hinein setzen. Ich will mit dieser Musterung nicht weiter fortfahren. Lessart verdient eben so wenig mein Zutrauen als Necker, welcher ihm seinen Mantel zurück gelassen hat. Und nun, Staatsbürger! habe ich Euch nunmehr hinlänglich bewiesen, was für ein tiefer Abgrund Eure Freyheit verschlingen wird? Seht Ihr nunmehr deutlich genug das Bündniß der Minister, von denen gewiß einigen, wo nicht allen, das Vorhaben der Flucht bekannt war? Seht Ihr nunmehr deutlich genug das Bündniß Eurer zivilen und militairischen Oberhäupter a), welche zuverläßig diese Flucht begünstigt haben, von welcher sie, wie sie selbst gestehen, im Voraus unterrichtet waren? Seht Ihr nunmehr dieses Bündniß mit Euren Ausschüssen, mit der Nationalversammlung? Und, gleichsam als wäre dieses Bündniß noch nicht mächtig genug, will man Euch, ich weiß es, eben jetzt, eine Verbindung mit Euren abgesagtesten Feinden vorschlagen. In einer Viertelstunde wird der ganze Siebzehnhundert- und- neun- und- Achtzigerklub, der Maire, Herr La Fayette, ja sogar die Minister werden hieher kommen! Wie könnten wir diesem Fallstricke entgehen? Antonius ist Befehlshaber über die Legionen, welche den Cäsar rächen wollen; und Oktavius ist Befehlshaber über die Legionen der Republik. Man spricht mit uns von Vereinigung, von der Nothwen-

a) Robespierre verstehet hierunter die Herren Bailly und de la Fayette.

digkeit um neben diese Menschen sich anzuschliessen. Aber, als Antonius sein Lager neben dem Lager des Lepidus aufschlug, da wurde auch von Vereinigung gesprochen; bald war nur Ein Lager, das Lager des Antonius vorhanden: und dem Brutus und Cassius blieb weiter nichts mehr übrig, als sich das Leben zu nehmen. Ich schwöre, daß alles, was ich jetzt gesagt habe, bis auf den kleinsten Umstand, der Wahrheit gemäß ist. Ihr könnet Euch leicht vorstellen, daß man in der Nationalversammlung die Wahrheit nicht würde haben anhören wollen. Auch weiß ich recht gut, daß diese Wahrheiten hier, unter Euch gesagt, dennoch die Nation nicht retten werden; es sey dann, daß die Vorsehung, welche besser als Eure Oberhäupter über die Freyheit wacht, ein Wunderwerk thun wollte. Aber ich habe wenigstens in Eurem Protokolle eine Prophezeyung Alles desjenigen einrücken lassen wollen, was Euch begegnen wird. Wenigstens habe ich Euch Alles vorhergesagt, und Euch den Gang unserer Feinde vorgezeichnet. Es kann mir also Niemand Vorwürfe machen. Ich weiß wohl, daß ich, durch eine solche Anklage, welche für mich sehr gefährlich, aber für das öffentliche Wesen heilsam ist: ich weiß, daß ich, indem ich beynahe alle meine Mitbrüder in der Versammlung anklage, daß sie an der Gegenrevolution arbeiten, die Einen aus Unwissenheit; andere aus Furcht; noch andere aus Groll, aus beleidigtem Stolze; viele aus blindem Zutrauen; und eine große Anzahl weil sie bestochen sind: ich weiß, sage ich, daß ich die Eigenliebe gegen mich aufbringe; daß ich tausend Dolche gegen mich wetze, daß ich mich dem Hasse zum Opfer darbiete. Ich weiß, was für ein Schicksal meiner war-

tet. Aber, wenn ich, zu Anfange der Revolution; als man mich in der Nationalversammlung kaum bemerkte; als Niemand meine Gesinnungen kannte, außer meinem Gewissen; wenn ich damals schon mein Leben der Wahrheit, der Freyheit und dem Vaterlande, dahin gab: so würde ich jetzt, da der Beyfall meiner Mitbürger, das allgemeine Wohlwollen, und eine zu große Nachsicht, Dankbarkeit und Zuneigung, mich für diese Aufopferung hinlänglich belohnt haben; so würde ich jetzt, einen Tod, der mich verhindern wird, ein Zeuge des Unglücks zu seyn, von welchem ich weiß daß es unvermeidlich ist, beynahe als eine Wohlthat ansehen. Ich habe der ganzen Nationalversammlung den Prozeß gemacht: nunmehr fordere ich dieselbe auf, mir den meinigen zu machen."

So sprach der Demagoge Robespierre. Aus dem lauten Geschrey des heftigsten Unwillens fiel er allmählig in den schwachen Ton einer gänzlichen Hingebung herab: und als er aufhörte zu sprechen, da schien auch seine Stimme zu verlöschen. Niemals hat ein Redner zu Athen oder zu Rom besser die Kunst verstanden, auf die Gemüther zu wirken und über den Pöbel zu herrschen. Niemals hat aber auch eine Rede größern Eindruck gemacht, als diese Rede des Robespierre. Das tiefste Stillschweigen herrschte in der Versammlung. Es war den Zuhörern zu Muthe, als läse dieser Liebling des Volkes sein Testament ab; als nähme er von ihnen Abschied, ehe er hingienge um für sie zu sterben. Als er stille schwieg, da drängten sich mehr als acht hundert Mitglieder um ihn, und schworen einen Eid, daß sie ihn unterstützen, und das Vaterland retten, oder mit ihm sterben wollten.

Nun trat Danton auf den Rednerstuhl, und in demselben Augenblicke kam La Fayette in den Saal.

„Ich will sprechen (sagte Danton) als befände ich mich vor dem Richterstuhle Gottes. Es ist ein wahres Glück für mich, daß Herr La Fayette hieher kommt: denn nunmehr kann ich ihm, in Eurer Gegenwart, sagen, was ich ihm sagen würde, wenn wir uns beyde vor dem Angesichte Desjenigen befänden, welcher die Herzen prüfet. Ich habe geheime Konferenzen mit Herrn La Fayette gehalten. Laßt ihn auftreten, und läugnen, daß er, in einer dieser Unterredungen, nachdem er sich Mühe gegeben hatte, meinen Patriotismus herab zu stimmen, indem er mir bemerkte, daß ich, der ich so großen Eifer für die Freyheit gezeigt hätte, nur 45 Stimmen erhalten habe; und daß ich nachher aus dem Gemeinderath, durch 43 Quartiere der Hauptstadt, seye verbannt worden, während Herr Bailly 12000 Stimmen hatte; Herr La Fayette mag läugnen, wenn er kann, daß er, nachdem er mich durch diese Bemerkung vorbereitet hatte, in seine Gesinnungen einzugehen, nachher hinzugesetzt habe: „Ohne eben Mouniers System wiederum hervorzusuchen, dessen Name in einem zu übeln Rufe steht, als daß man von zweyen Häusern (einem Oberhause und einem Unterhause) sprechen dürfte, halte ich doch dafür, daß es möglich und gut wäre, eine ähnliche Einrichtung einzuführen.“ Ihr seht, meine Herren, wie wunderbar dieses mit dem System des Pfaffen Sieyes, und mit dem Mittelwege übereinstimmt, dessen Geheimniß Herr Robespierre Euch so eben entdeckt hat. Laßt Herrn La Fayette mir erklären, warum er, am 28. Februar, sechszig Staatsbür-

ger angefesselt fortschleppen ließ, die weiter nichts gethan hatten, als daß sie Vincennes für eine zweyte Bastille ansahen; und daß sie einige Brocken von diesem königlichen und unpatriotischen Gefängnisse abgebrochen hatten. Als er diesen sechszig Patrioten die Fesseln anwarf, warum lief er, an demselben Tage, in derselben Stunde, nach den Thuillerien, um daselbst die mit Dolchen bewaffneten Verschwornen zu beschützen, welche gekommen waren, um den König wegzuführen? Woher dieses sich widersprechende Betragen? Er wirft die Patrioten in das Gefängniß, und befreyt, zu gleicher Zeit, die des Verbrechens der beleidigten Nation Schuldigen. Sie sind hier, Herr La Fayette — antworten Sie, auch nur mit Einem Worte, auf diese Beschuldigungen. — Ich will noch eine Frage an Sie thun. Wie geht es zu, daß die Kompagnie der vormaligen Grenadiere de l'Oratoire, welche in der Nacht des 21. Junius, da der König entfloh, die Wache hatte, die nemliche ist, die auch am 18. April wachte, an welchem Tage der König nach St. Cloud reisen wollte: die nemliche Kompagnie, aus der Sie, ohne allen Grund, auf eine schändliche, auf eine tyrannische Weise, vierzehen Grenadiere weggejagt haben, welche sich der Abreise des Königs widersetzten. Ich will nicht von jenen sechstausend Mann sprechen, welche Sie dem Könige zur Leibwache geben wollten. Die Zeit ist kostbar. Antworten Sie auf diese drey Klagepunkte: dann werden Ihnen alle Staatsbürger einen längern Zeitraum zugestehen, um ihre Gedanken zu sammeln, und gegen die große Menge von Anklagen, welche man gegen Sie angehäuft hat, sich zu vertheidigen. Ich will Sie nur noch Eins fragen. Sie

hatten wegen der Person des Königs Ihren Kopf zum Pfande gesetzt. Glauben Sie nun, daß hieher zu kommen Ihr Versprechen halten heiße? Was für einen Zeitpunkt wählen Sie, um sich mit uns auszusöhnen? Den Zeitpunkt, in welchem das Volk rechtmäßigerweise — — Sie aus dem Wege schaffen könnte! — — Und Sie flüchten Sich hieher; Sie suchen hier eine Zuflucht — — hier, an diesem Orte, welchen alle Ihre Freunde, alle Journalschreiber, alle Schriftsteller die Ihr Zutrauen haben, alle Ihre Speichellecker, ohne Aufhören als einen Versammlungsort der Unruhestifter, der Verläumder, der Räuber und der Königsmörder, dargestellt haben! Diese Unruhestifter, diese Mörder sind großmüthiger als Sie glauben. Sie verstatten Ihnen eine Zuflucht. Aber antworten Sie. Sie haben einen Eid geschworen, daß der König nicht verreisen solle. Sie haben Sich Selbst für ihn zur Kaution gestellt. Folglich sind Sie entweder ein Verräther, welcher sein Vaterland dahin gegeben hat; oder Sie sind ein dummer Mensch, welcher für Jemand Bürgschaft geleistet hat, für den er nicht Bürgschaft leisten konnte. Man mag also diesen Vorfall noch so günstig für Sie auslegen: so erhellt allemal, daß Sie unfähig sind unser Kommendant zu seyn. Nunmehr steige ich von dem Rednerstuhle herab. Was ich gesagt habe ist hinreichend, um zu beweisen, daß, ob ich gleich die Verräther verachte, ich dennoch die Mörder nicht fürchte.“

La Fayette vertheidigte sich gegen diese ihm gemachten Vorwürfe, bloß im Allgemeinen, ohne sich auf eine nähere Auseinandersetzung der Thatsachen einzulassen. Er versicherte: er komme nach dem Jakobi-

nerklub nur deswegen, weil er in demselben die wahren Patrioten zu finden glaube, und weil auch Er ein wahrer Patriot sey.

An dem 22. Junius wurden diese Anklagen gegen La Fayette in dem Jakobinerklub fortgesetzt. Ein Mitglied der Nationalversammlung trat auf den Rednerstuhl, und behauptete: La Fayette habe, am vorigen Tage, auf Dantons Anklagen und Vorwürfe gar nicht geantwortet; es sey sehr wahrscheinlich, daß Bailly und La Fayette um die Flucht des Königs gewußt, und dieselbe begünstigt hätten; und überhaupt scheine der Patriotismus des Herrn La Fayette sehr verdächtig zu seyn.

Um den Eindruck, welchen die, von dem Könige, bey seiner Abreise zurück gelassene Schrift, auf die Gemüther gemacht hatte, einigermaßen auszulöschen, beschloß die Nationalversammlung: eine Proklamation an die Provinzen ergehen zu lassen. Diese Proklamation lautete folgendermaßen:

Proklamation

der Nationalversammlung an die Frankreicher.

Eine große Frevelthat ist begangen worden. Die Nationalversammlung befand sich nahe an dem Ende ihrer langen Arbeiten; die Konstitution war geendigt; die Stürme der Revolution waren im Begriffe aufzuhören; dennoch haben die Feinde des öffentlichen Wohls, durch ein einziges Verbrechen, die ganze Nation ihrer Rache aufopfern wollen. Der König und die königliche Familie sind, in der Nacht von dem 20. auf den 21. dieses Monats, entführt worden.

Euere Stellvertreter werden über dieses Hinderniß siegen. Sie bedenken welche große Pflichten ihnen aufgelegt sind. Die öffentliche Freyheit wird erhalten werden; die Verschwornen und die Sklaven sollen die Unerschrockenheit der Stifter der Französischen Freyheit kennen lernen; und wir nehmen, im Angesichte der ganzen Nation, die feyerliche Verpflichtung über uns: das Gesetz zu rächen, oder umzukommen.

Frankreich will frey seyn; und es wird frey seyn. Man sucht die Revolution rückgängig zu machen; und die Revolution wird nicht rückgängig werden. Frankreicher, dieß ist Euer Wille: und er soll erfüllt werden!

Anfänglich war es nothwendig, das Gesetz der Lage, in welcher das Reich sich befindet, anzupassen. Vermöge der Konstitution übt der König das königliche Amt aus, den Beschlüssen des gesetzgebenden Körpers die Genehmigung zu gestatten, oder dieselbe zu verweigern. Ueberdieß ist er das Oberhaupt der ausübenden Gewalt; und in dieser letztern Eigenschaft läßt er das Gesetz durch seine verantwortlichen Minister ausüben. Wenn der oberste öffentliche Beamte seinen Posten verläßt, oder von demselben, gegen seinen Willen, weggeführt wird, so haben die Stellvertreter der Nation, welche mit der ganzen, zu dem Wohle des Staates, und der Thätigkeit der Regierungsform nöthigen Macht, ausgerüstet sind, das Recht, die Lücke auszufüllen. Als sie erklärte, daß das Aufdrücken des Siegels des Staates, und die Unterschrift des Ministers der Gerechtigkeit, den Beschlüssen gesetzliche Kraft und Ansehen geben solle, hat die Nationalversammlung ein unbestreitbares Recht ausgeübt. In der zweyten Rücksicht war es nicht weniger

leicht die Lücke auszufüllen. Denn da kein Befehl des Königs ausgeübt werden kann, welcher nicht von den Ministern unterschrieben ist, welche dafür verantwortlich bleiben; so bedurfte es weiter nichts, als einer bloßen Bekanntmachung, welche den Ministern vorläufig anbefahl, unter ihrer Verantwortlichkeit, ohne die Unterschrift des Königs zu handeln.

Nachdem man, auf diese Weise, Mittel gefunden hatte, das Gesetz vollständig zu machen, und dasselbe ausüben zu lassen; so hatte man die Gefahren des gegenwärtigen Zeitpunktes, in Rücksicht auf den inneren Zustand des Reiches, entfernt. Gegen die Anfälle von außen hat man der Armee eine erste Verstärkung von viermal hundert tausend Bürgersoldaten gegeben. Wegen seines inneren, sowohl als wegen seines äußeren Zustandes, hat demzufolge Frankreich die triftigsten Gründe furchtlos zu seyn: vorausgesetzt daß die Gemüther ruhig und kaltblütig bleiben, und daß sie sich keine Furcht einflößen lassen. Die konstituirende Nationalversammlung hält ihre Sitzungen; jede, durch die Konstitution festgesetzte, öffentliche Gewalt, ist in voller Thätigkeit; der Patriotismus der Pariser Bürger, nebst der Bürgermiliz, deren Eifer über alles Lob erhaben ist, wachen über die Sicherheit Eurer Stellvertreter. Die thätigen Bürger des ganzen Reichs stehen unter den Waffen, und Frankreich kann seine Feinde furchtlos erwarten.

Soll man etwa die Folgen jener Schrift fürchten, welche dem verführten Könige, noch vor seiner Abreise, ist abgenöthigt worden? Unbegreiflich sind die Anmaßungen und die Unwissenheit Derjenigen, welche diese Schrift diktirt haben. Es soll dieselbe, in der

Folge, ausführlicher untersucht werden, falls Euer Vortheil dieses erfordert: aber auch jetzt schon ist es unsere Pflicht, wenigstens eine Uebersicht derselben zu geben.

Die Nationalversammlung hat die politischen Wahrheiten feyerlich bekannt gemacht; sie hat die geheiligten Rechte des menschlichen Geschlechtes wieder gefunden, oder wenigstens wieder hergestellt: und diese Schrift bietet aufs Neue die Theorie der Sklaverey dar. Frankreicher! man erinnert Euch an jenen Tag des 23. Junius, an welchem das Oberhaupt der ausübenden Gewalt, an welchem der oberste öffentliche Beamte es wagte, Euren Stellvertretern (denen Ihr den Auftrag gegeben hattet, die Konstitution des Reiches abzuändern) seinen unumschränkten Willen vorzuschreiben.

Man wagt es sogar, in dieser Schrift von jener Armee zu sprechen, welche, im Monate Julius, die Nationalversammlung bedrohte. Man wagt es, sichs zum Verdienst anzurechnen, daß man dieselbe von den Berathschlagungen Eurer Stellvertreter entfernt habe.

Ueber die Begebenheiten des sechsten Oktobers ist die Nationalversammlung betrübt gewesen. Sie hat befohlen, daß die Schuldigen gerichtlich verfolgt werden sollen. Weil es nun aber sehr schwer ist, bey dem Aufstande eines ganzen Volkes, einige Bösewichter auszufinden: so wirft man ihr vor, daß sie dieselben ungestraft lasse! Man hütet sich wohl, zu erzählen, durch was für Beleidigungen diese Unordnungen veranlaßt worden sind. Die Nation war gerechter und großmüthiger: sie warf nicht dem Könige die Gewaltthätigkeiten vor, welche unter seiner Regierung und unter der Regierung seiner Vorfahren, verübt worden waren.

Man

Man wagt es, an das Bundesfest des 14. Julius des verflossenen Jahres zu erinnern. Was ist von demselben in dem Gedächtnisse der Verfasser dieser Schrift zurück geblieben? Weiter nichts, als daß der oberste öffentliche Beamte nur an der Spitze der Stellvertreter der Nation gesessen habe! Mitten unter den Abgesandten der Bürgermilitzen und der regelmäßigen Soldaten des Königreiches hat er damals einen feyerlichen Eid geschworen. Und davon ist keine Rede! Der Eid des Königs war freywillig; denn er sagt selbst: „das Bundesfest sey der angenehmste Zeitpunkt seines Aufenthalts zu Paris gewesen, und er erinnere sich mit Vergnügen der Beweise von Ergebenheit und Liebe, welche ihm die Bürgermilitz, die sich aus ganz Frankreich zu diesem Feste versammelt hatte, damals zeigte." Wenn der König nicht dereinst erklärt, daß Unruhestifter ihn dahin gerissen haben, so müßte man ihn, wegen seines Meineides, bey der ganzen Welt verklagen.

Ist es nothwendig, noch auf so viele andere, eben so ungedründete Vorwürfe, zu antworten? Scheint es doch, als wären die Völker für die Könige vorhanden; als hätten diese, außer Gnade und Milde, keine anderen Pflichten; und als könnte eine große Nation sich widerherstellen, ohne irgend eine unruhige Bewegung, ohne, auch nur auf einen Augenblick, die Vergnügungen der Könige und ihres Hofes zu stören! Einige Unordnungen sind mit der Revolution verbunden gewesen; aber darf sich der vormalige Despotismus über die Uebel beklagen, welche er selbst verursacht hat? Ist es schicklich sich darüber zu wundern, daß das Volk, als es jenen Wust der Verdorbenheit wegfegte, welchen die Verbrechen der unumschränkten Ge-

walt seit Jahrhunderten gehäuft hatten, zuweilen die Schranken übertrat?

Glückwünschungsschriften und Dankschriften sind aus allen Theilen des Reiches uns zugesandt worden. Man sagt, es seyen dieselben von den Unruhestiftern verfertigt. — Ja, das ist wahr: von vier und zwanzig Millionen Unruhestiftern!

Jede Art von Gewalt mußte neu gebildet werden, weil alles verdorben war; weil eine ungeheure Schuld, durch die Unbesonnenheit und die Unordnungen der Regierung angehäuft, die Nation in den Abgrund zu stürzen drohte. Man wirft uns vor, daß wir die Konstitution der Verweigerung des Königs nicht unterworfen hätten: aber die königliche Würde ist nur um des Volkes willen vorhanden; und wenn große Nationen sich genöthigt sehen, dieselbe ferner beyzubehalten, so geschieht dieses aus keinem anderen Grunde, als weil diese Würde die Schutzwehr ihrer Wohlfahrt ist. Die Konstitution läßt derselben ihre Vorrechte, und den Karakter der ihr zugehört. Eure Stellvertreter würden sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, wenn sie vier und zwanzig Millionen Staatsbürger den Vortheilen eines einzigen Mannes aufgeopfert hätten.

Die Arbeit der Völker unterhält den Schatz des Staates; und dieser ist ein heiliges Depositum. Das erste Kennzeichen der Sklaverey besteht darinn, daß man die öffentlichen Auflagen als eine dem Despotismus abzutragende Schuld ansieht. - Frankreich mußte, in diesem Punkte, strenger als irgend eine andere Nation seyn. Man hat die Anwendung der Auflagen nach der strengsten Gerechtigkeit abgemessen; man hat für

die Ausgaben des Königs freygebig gesorgt. Vermöge einer Herablassung der Nationalversammlung hat er selbst die Summe bestimmt: und nunmehr stellt man uns mehr als dreyßig, der Zivilliste bewilligte Millionen, als eine zu mäßige Summe vor!

Der Beschluß über den Krieg und den Frieden beraubt den König und seine Minister des Rechts die Völker auf die Schlachtbank zu führen: und man scheint damit unzufrieden! Verderbliche Verträge haben, wechselsweise, den Französischen Grund und Boden; die Schätze des Staates, und die Betriebsamkeit der Einwohner aufgeopfert. Der gesetzgebende Körper wird das wahre Interesse der Nation weit besser kennen: und dennoch wirft man uns vor, demselben die Revision und die Bestätigung der Traktaten vorbehalten zu haben! Was! habt Ihr etwa nicht die Verirrungen der Regierung durch eine allzulange Erfahrung kennen gelernt?

Unter der vorigen Regierung war die Disziplin und die Beförderung der Soldaten und der Offiziere, zu Wasser und zu Lande, den Launen der Minister überlassen. Die Nationalversammlung, welche sich mit der Wohlfahrt derselben beschäftigt, hat ihnen Rechte zurück gegeben, welche ihnen zugehörten. Durch das königliche Ansehen werden nur noch der dritte oder der vierte Theil der Stellen vergeben werden: — und dieses findet man nicht hinlänglich!

Man greift Eure Verwaltung der Gerechtigkeit an, ohne zu bedenken, daß der König eines grossen Volkes sich auf keine andere Weise in die Verwaltung der Gerechtigkeit mischen darf, als um die Gesetze beobachten und die Rechtssprüche ausüben zu lassen. Man sucht

den Wunsch zu erwecken, das Recht zu begnadigen und die Strafen abzuändern wiederum hergestellt zu sehen: und dennoch weiß jedermann, wie dieses Recht ausgeübt wird, und was für Leuten die Monarchen eine solche Gunst angedeihen lassen.

Sich beklagen, daß man nicht mehr über alle Theile der Verwaltung zu befehlen habe: dieß heißt, den Despotismus der Minister zurück wünschen. Wahrlich, der König in eigner Person könnte eine solche Verwaltung nicht ausüben. Man hat dem Volke die Wahl seiner Verwalter überlassen: aber diese Verwalter stehen unter dem Ansehen des Königs, in allem was nicht die Vertheilung der Auflagen angeht. Der König kann, unter der Verantwortlichkeit seiner Minister, ihre unregelmäßigen Sprüche vernichten, und sie in ihrem Amte suspendiren.

Wenn die Gewalt erst einmal vertheilt seyn wird, dann wird der gesetzgebende Körper, so wie jede andere öffentliche Gewalt, die ihm festgesetzten Gränzen nicht überschreiten können. Unvermeidliche Nothwendigkeit hat die Versammlung genöthigt, zuweilen, da die Minister ihre Pflicht nicht thaten, sich, obgleich ungerne, mit der Verwaltung abgeben zu müssen. Das sollte aber nicht die Regierung derselben verwerfen. Denn, man muß es sagen, sie flößte kein Zutrauen mehr ein; und während alle Frankreicher sich an den gesetzgebenden Körper, als an den Mittelpunkt der Thätigkeit wandten, hat sich derselbe niemals, in Rücksicht auf diesen Gegenstand, mit etwas anders, als mit den, zu Erhaltung der Freyheit nöthigen Verfügungen, beschäftigt. Hatte die Versammlung etwa unrecht mißtrauisch zu seyn? Das möcht Ihr aus der Abreise des Königs beurtheilen!

Diejenige Parthie, welche, zugleich mit dieser Abreise, das lange Verzeichniß der Vorwürfe aufgesetzt hat, auf welche zu antworten so leicht seyn würde, hat sich selbst entlarvt. Schon oft wiederholte Vorwürfe verrathen die Quelle, aus denen sie herkommen. Man beklagt sich, die neue Regierungsform sey verwickelt; und, welches ein auffallender Widerspruch ist, man beklagt sich, zu gleicher Zeit, über die zweyjährige Dauer der Amtsgeschäfte eines Wahlherrn. Man wirft den Jakobinergesellschaften, auf eine bittere Weise, jene Liebe zur Freyheit vor, welche der Revolution so nützlich gewesen ist, und welche noch künftig so nützlich seyn kann, wenn dieselbe, bey den gegenwärtigen Zeitumständen, durch einen zu gleicher Zeit klugen und aufgeklärten Patriotismus geleitet wird.

Soll man endlich auch von jenem, die katholische Religion betreffenden Vorgeben sprechen? Die Nationalversammlung hat, wie Ihr wisset, weiter nichts gethan, als sich der Rechte der bürgerlichen Macht bedient. Sie hat die Reinheit der ersten christlichen Jahrhunderte wiederum hergestellt; und das Interesse des Himmelreiches hat diesen Vorwurf nicht eingegeben.

Frankreicher! Die Abwesenheit des Königs soll die Thätigkeit der Regierung nicht aufhalten; und eine einzige wirkliche Gefahr drohet Euch. Ihr müßt Vorsicht gebrauchen, gegen die Unterbrechung der Arbeiten der Betriebsamkeit und der Bezahlung der öffentlichen Auflagen; gegen jenes übertriebene Treiben, welches, indem es, aus Uebermaaß des Patriotismus oder auf das Anstiften unserer Feinde, den Staat in Unordnung bringt, mit der Anarchie anfangen, und mit dem bürgerlichen Kriege aufhören würde.

Auf diese Gefahr wünscht die Nationalversammlung die Besorgnisse aller guten Staatsbürger hin zu richten. Dieses wirkliche Unglück muß man zu verhüten suchen. Eure Stellvertreter ermahnen Euch, im Namen des Vaterlandes und im Namen der Freyheit, dasselbe nicht aus den Augen zu verlieren. In einem entscheidenden Zeitpunkte ist es nothwendig einen grosen Karakter zu zeigen: Privathaß und Privatinteresse muß, zu einer solchen Zeit, verschwinden. Das Volk, welches seine Freyheit nunmehr wieder erobert hat, muß vorzüglich jene ruhige Standhaftigkeit zeigen, vor welcher die Tyrannen erblassen.

Der grose, beynahe der einzige Gegenstand, welcher uns, vorzüglich bis zu dem nahen Zeitpunkte, in welchem die Nationalversammlung einen entscheidenden Entschluß gefaßt haben wird, beschäftigen muß, ist die Erhaltung der Ordnung. Ordnung kann überall vorhanden seyn, wo ein Mittelpunkt des Ansehens vorhanden ist. Dieser Mittelpunkt findet sich in der Versammlung Eurer Stellvertreter. Vorläufig wird derselbe hinreichend seyn, wenn der Mund der Mitbürger kräftig die Verbindlichkeit ausspricht, dem Gesetze zu gehorchen; wenn die öffentliche Kraft der Armee, der Bürgermilitzen, und aller Frankreicher überhaupt, die Ausübung des Versprechens unterstützt. Ueber den unglücklichen Zustand unseres Königs mögen wir seufzen; die Rache der Gesetze mögen wir anrufen, gegen Diejenigen die ihn von seinem Posten weggeführt haben: aber das Reich darf nicht erschüttert werden, die Thätigkeit der Verwaltung und der Gerechtigkeit darf nicht nachlassen. Vereinigt Euch daher um diesen Mittelpunkt, von welchem Frankreichs

Wohl abhängt. Wachet über jene Menschen, für welche öffentliche Plagen weiter nichts sind, als eine günstige Gelegenheit zum Plündern. Vereinigt Eure Kräfte, um Gewaltthätigkeiten zu verhindern; um die Bezahlung der Auflagen und den freyen Umlauf des Getreides sicher zu stellen; und die Sicherheit der Personen und alles Eigenthums zu erhalten. Zeigt das Gesetz den Verbrechern; verstärket die konstitutionsmäßigen Versammlungen mit aller Macht des allgemeinen Willens. Mögen die Unruhestifter, welche das Blut ihrer Mitbürger verlangen, sehen, wie sich die Ordnung mitten im Sturme erhält; wie die Konstitution, durch die gegen sie gerichteten Streiche, sich befestigt, und den Frankreichern nur noch theurer wird; und wie überhaupt die Gefahren, welche man Euch bestimmte, nur die Feinde Eurer Wohlfahrt treffen. Die Hauptstadt kann dem übrigen Frankreich zum Muster dienen. Die Abreise des Königs hat in derselben keine unruhigen Bewegungen verursacht: und, was unsere Feinde bitter kränkt, sie genießt einer vollkommenen Ruhe.

Es gibt gewisse Frevelthaten, gegen große Nationen begangen, welche nur die Großmuth vergessen machen kann. Das Französische Volk war stolz in der Knechtschaft: nunmehr wird dasselbe die Tugenden und den Heldenmuth der Freyheit zeigen. Die Feinde der Nation sollen wissen: daß, um das Gebiet dieses Reiches abermals zu unterjochen, man die Nation ausrotten müßte. Der Despotismus mag, wenn er will, eine solche Unternehmung veranstalten: er wird entweder überwunden werden, oder er wird bey sei-

nem schrecklichen Siegeseinzuge nichts als Trümmer finden.“

„Alexander Beauharnois, Präsident.“

Am 22. Junius, um zehen Uhr des Nachts, nachdem die obige Proklamation in der Versammlung war vorgelesen worden, hörte man auf einmal einen großen Lärm: „Der König ist angehalten! Der König ist gefangen!“ Zwey Eilboten erschienen in dem Saale, und übergaben dem Präsidenten der Versammlung ein Paket Briefe. Sie wurden mit einem lauten Freudengeschrey und mit einem anhaltenden Beyfallklatschen empfangen. Die Briefe enthielten eine umständliche Nachricht von der Gefangennehmung des Königs zu Varennes.

Auf den Vorschlag des Herrn Karl Lameth wurde beschlossen: daß Niemand, ohne einen, von dem Präsidenten der Nationalversammlung unterschriebenen Paß, Paris verlassen solle. Und auf den Vorschlag des Herrn Alexander Lameth, beschloß die Versammlung: daß Maßregeln genommen werden sollten, um die Rückkunft des Königs in die Hauptstadt sicher zu stellen; um dem Reiche bekannt zu machen, die Wachsamkeit der Staatsbürger habe die Entführung des Königs verhindert; und um sich der Person des Herrn de Bouille zu bemächtigen.

Als sich die Nachricht von der Gefangennehmung des Königs zu Paris verbreitete, da brach das Volk in ein allgemeines und lautes Freudengeschrey aus. Eine Menge Menschen lief in den Straßen umher, klatschten in die Hände, und riefen: „Bravo! Bravo!“ Die Lärmkanone auf dem Pontneuf wurde abgefeuert, und während der Nacht wurden alle Straßen

erleuchtet. Der Pöbel sprach von dem Könige und von seiner unglücklichen Familie in den niedrigsten und gröbsten Ausdrücken.

Die Herren Latour Mauburg, Pethion und Barnave wurden von der Nationalversammlung dem Könige entgegen gesandt, um ihn einzuholen.

Herr La Fayette erschien vor der Versammlung, an der Spitze einer großen Anzahl Bürgersoldaten. Er sprach: „Meine Herren. Sie sehen hier vor ihnen Staatsbürger, welche die Größe der Ergebenheit, die sie dem Vaterlande schuldig sind, niemals anders als nach der Größe der Gefahr abgemessen haben. Sie vertheidigten die aufkeimende Freyheit gegen die ersten Verschwörungen, die gemacht wurden, um dieselbe anzugreifen: sie vereinigen sich noch inniger um dieselbe her, jetzt, in dieser unvorhergesehenen Zeit, in welcher sie bedrohet wird. Mögen unsere Feinde endlich einsehen, daß weder die Menge noch die Größe ihrer Komplotte fähig ist, Männer zu erschrecken, in deren Augen die letzte Begebenheit weiter nichts als eine ganz gewöhnliche Begebenheit war. Erhalten Sie, von diesen, durch bedenkliche Zeitumstände geprüften Soldaten, aufs Neue die Versicherung einer reinen und uneingeschränkten Ergebenheit. Und wenn es wahr ist, daß unsere Feinde, wegen ihrer mißlungenen Plane, und vorzüglich wegen dieser ruhigen Freyheit des Volkes, nur noch erbitterter geworden sind: so eilen sie, Diejenigen, welche von jeher der Gefahr getrotzt haben, nach jenen Orten hin zu senden, die am meisten bedroht werden. Mögen die ersten Soldaten der Freyheit, auch zuerst die Soldaten des Despotismus zurückschlagen.

Dieser Rede wurde lauter Beyfall zugeklatscht; eine kriegerische Musik spielte, in dem Saale der Versammlung, den Gassenhauer: ça ira, ça ira, und die Bürgermiliz leistete den neuen Eid.

Auf den Vorschlag des Herrn Thouret ließ die Versammlung, mit Trompetenschall, folgenden Beschluß in allen Straßen von Paris verkündigen;

I. Sobald der König in dem Schlosse der Thuillerien angekommen seyn wird, soll ihm vorläufig eine Wache gegeben werden, welche, unter den Befehlen des Herrn Generalkommendanten der Pariser Bürgermiliz, über seine Sicherheit wachen, und für seine Person stehen muß.

II. Es soll dem wahrscheinlichen Thronerben eine eigene Wache gegeben werden, ebenfalls unter dem Befehle des Herrn Generalkommendanten, und die Nationalversammlung soll ihm einen Gouverneur ernennen.

III. Alle Diejenigen, welche die königliche Familie begleitet haben, sollen in Verhaft genommen werden. Der König und die Königin sollen verhört werden, und das ohne Verzug: damit nachher die Nationalversammlung die nöthigen Maßregeln nehmen könne.

IV. Es soll der Königin vorläufig eine Wache gegeben werden.

V. So lange bis etwas anderes beschlossen wird bleibt der, am 21. des laufenden Monats gefaßte Beschluß, welcher dem Minister der Gerechtigkeitspflege gebietet den Beschlüssen der Nationalversammlung das Staatssiegel aufzudrücken, in voller Kraft, ohne daß die Einwilligung oder die Genehmigung des Königs vonnöthen wäre.

VI. Die Minister des Königs und die von dem

Könige zu dem außerordentlichen Schatze bevollmächtigten Kommissarien sind ebenfalls vorläufig bevollmächtigt, ein Jeder in seinem Fache, und unter ihrer Verantwortlichkeit, die Geschäfte der ausübenden Gewalt ferner auszuüben.

Auf Befehl der Versammlung wurden zu Varennes gefangen genommen folgende Offiziere: die Herren de Choiseul-Stainville, de Damas, Floriac und Remy.

Bey seiner Abreise von Varennes wurde der König von einer außerordentlich großen Anzahl von Bürgersoldaten begleitet. Von Zeit zu Zeit riefen sie alle aus: „Hoch lebe die Nation! An den Laternenpfahl die Aristokraten!“ Ein Fleischer näherte sich wüthend dem Wagen, mit einem grossen Messer in der Hand, und mit dem Vorsatze die, in dem Wagen enthaltenen königlichen Personen, zu ermorden: aber die Bürgermiliz entfernte ihn. Eine Viertelstunde vor Varennes traf man die Verwalter der Abtheilung auf einem Wagen an, die dem Könige entgegen gefahren kamen. Der Adjutant ritt auf sie zu, und fragte: „was verlangen Sie, meine Herren?“ — „Den König zu sprechen.“ Der Präsident der Verwalter hält eine ehrfurchtsvolle Anrede an den König, und stellt demselben die Folgen vor, welche seine Flucht für ganz Frankreich hätte haben können. Der König antwortet: „Mein Volk wird irre geführt; mein Volk wird betrogen.“ Der Präsident erwiedert: „Sire, es ist leichter einen einzelnen Mann irre zu führen, als ein ganzes Volk.“

Die von der Nationalversammlung abgesandten Kommissarien hielten auf ihrem Wege nicht eher an, als

zu Dormans. Daselbst erfuhren Sie: der König habe Chalons verlassen, und komme nach Epernay, vielleicht bis nach Dormans. Zugleich hörten sie: daß sich das Gerücht verbreite, Diejenigen, welche die Flucht des Königs begünstigten, hätten eine große Anzahl Truppen versammelt, und diese Truppen eilten dem Könige nach. Bey dieser erhaltenen Nachricht beschleunigten die Kommissarien ihre Reise, um den König so bald als möglich zu erreichen.

Eine Viertelstunde von Epernay trafen sie den königlichen Wagen an. Sie befahlen stille zu halten, stiegen aus, und traten an den Wagen. In demselben saßen: der König, die Königin, der Dauphin, die Kronprinzessin, die Prinzessin Elisabeth, und Madame de Tourzel, die Gouvernantin des Dauphins. Auf dem Bocke saßen drey Gefangene, die Herren Dumoustier, Valory und Maldant: sie waren in gelben Postillionswesten gekleidet. Dem Wagen des Königs folgte ein zweyter Wagen, in welchem die beyden Kammerfrauen der königlichen Kinder: Madame Regnier und Madame Touville saßen. Beyde Wagen waren mit mehreren tausend Bürgersoldaten umgeben.

Herr Barnave las dem Könige den Beschluß der Nationalversammlung vor, vermöge welches sie abgesandt worden waren. Der König antwortete mit wenigen Worten. Er bezeugte, wie sehr er darüber gerührt sey, daß die Nationalversammlung für die Sicherheit seiner Person, und für die, der königlichen Würde gebührende Ehrfurcht habe sorgen wollen. Er setzte noch hinzu: es sey niemals seine Absicht gewesen, die Gränzen des Königreiches zu überschreiten. Hierauf

lasen die Kommissarien den nemlichen Beschluß der Versammlung auch der Wache vor, welche den König umgab, und befahlen derselben, allen Befehlen zu gehorchen, welche Herr Dumas ihr überbringen würde.

Der Zug gieng äußerst langsam fort, weil die größte Anzahl derjenigen, die den König begleiteten, zu Fuße waren, folglich dem Wagen, wenn derselbe schnell gefahren wäre, nicht würde haben folgen können. Die Kommissarien, um ihre Rückreise nach Paris zu beschleungen, befahlen dem Fußvolke zurück zu bleiben, und nahmen nur die Reiterey zur Begleitnng des Königs mit sich. Die königliche Familie schlief die Nacht zu Meaux. Hier schrieben die Kommissarien an den Präsidenten der Nationalversammlung, an den Maire von Paris, und an den Kommendanten der Bürgermilitz, um dieselben zu bitten: daß sie alle nöthigen Maßregeln nehmen möchten, um bey der Ankunft des Königs die Ruhe und die nöthige Ordnung zu erhalten. Sie baten auch: daß man der königlichen Familie ein Detaschement Bürgersoldaten entgegen senden möge, damit die Gegend um die Hauptstadt sorgfältig bewacht sey.

Außerdem ließen die Kommissarien, vor sich her, in allen Orten durch welche sie kamen, eine Proklamation bekannt machen, vermöge welcher, in dem Namen der Nationalversammlung, alle verwaltenden Körper aufgefordert wurden, alle nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit, auf der Straße auf welcher der König reiste, seine Person in völliger Sicherheit sey, und damit die Ehrfurcht, welche die Versammlung für den König verlangt hatte, sorgfältig erhalten werden möge.

Diese Proklamation that alle Wirkung, die man

von derselben nur erwarten konnte. Das Volk befolgte überall, mit außerordentlichem Eifer, die Befehle der Nationalversammlung; überall war dasselbe ruhig und stille.

Die königliche Familie hatte, auf der Rückreise nach Paris, ihre unangenehme Lage abgerechnet, von der grossen Hitze und dem sich erhebenden Staube sehr viel auszustehen. Ungezogene Freyheitsschwärmer überhäuften sie von Zeit zu Zeit mit groben Schimpfwörtern. Unweit Paris, als sich alles um den Wagen her drängte, und die Staubwolke ganz dicht und beynahe undurchsichtig wurde, da bat die Königin das Volk: sich etwas weiter von dem Wagen zu entfernen. „Meine Herren (sprach sie, indem sie auf ihre Kinder zeigte) sehen Sie selbst wie wir mit Staub bedeckt sind; sehen Sie in welchem Zustande diese armen Kinder sich befinden; wir müssen ja ersticken!“ Sogleich riefen einige lumpigte Kerle aus dem Haufen der Königin zu: „Ey! Ey! wir wollen Dich noch ganz anders ersticken!“ Die Bürgermiliz gebot Stillschweigen.

Von Meaux reiste die königliche Familie Sonnabends, am 25. Junius, um sechs Uhr des Morgens ab. Zu Bondy fanden sie die Pariser Bürgermiliz. Diese umgab den königlichen Wagen, und stellte dem Könige und der Königin, in niedrigen und unanständigen Ausdrücken, vor: wie unwillig die Pariser Bürgermiliz sey, wegen dieser Handlung des Königs, welche die Stadt Paris der Plünderung, und das ganze Reich den Gefahren eines Bürgerkrieges ausgesetzt habe. Das Geschrey wurde so laut, und die Wuth der Pariser war auf ihren Gesichtern so deutlich zu lesen, daß die drey, auf dem Bocke sitzenden, gefangenen Gardes

du Korps, flehend baten, man möchte ihnen doch sogleich das Leben nehmen, und sie nicht zu Paris der Wuth des Volkes Preis geben. Aber die Bürgermiliz gab zur Antwort: sie hätten nichts zu besorgen, denn ihr Leben stünde in keiner Gefahr.

Um sieben Uhr des Abends langte der Zug zu Paris an. Der Platz Ludwigs des Funfzehnten war mit einer unzählbaren Menge Menschen bedeckt. Die Fenster, die Dächer, ja sogar die Bäume des Gartens der Thuillerien, waren mit Zuschauern besetzt. Man hatte am Vormittage an den Ecken der Straßen angeschlagen: „Wer Ludwig dem Sechszehnten freudig zuruft, der soll geprügelt werden; wer ihn beleidigt, der soll aufgehängt werden.“ Zufolge dieser Verordnung blieb die ganze Menge der Zuschauer bey dem Einzuge des Königs still und unbeweglich.

Die Begleitung des Königs hatte sich in der Nähe der Hauptstadt beständig vermehrt, und bey dem Einzuge in Paris bestand dieselbe aus einer sehr ansehnlichen Armee, welche in Detaschementer zu Fuße und zu Pferde eingetheilt war. Sechszehn Kanonen führte diese Armee mit sich, und mehrere tausend Pikenträger machten ein eignes Korps aus. Drey Wagen wurden von dieser Armee nach Paris gebracht. In dem ersten saßen, im Grunde des Wagens, die Königin zwischen Herrn Barnave und Herrn Latour Maubourg; auf der Rückseite, der König neben Pethion und der Prinzessin Elisabeth. Den Dauphin hielt Herr Barnave zwischen seinen Beinen, die Kronprinzessin hielt Pethion. Auf dem Bocke saßen gebunden die drey gefangenen Gardes du Korps. In dem zwey-

ten Wagen folgten die beyden Kammerfrauen. Der dritte Wagen war eine Art von Triumphwagen, mit Palmen und mit Baumästen überschattet. In demselben fuhren Diejenigen, welche den König zu Varennes gefangen genommen hatten. In den Straßen, durch welche der Zug gieng, stand die Pariser Bürgermilitz mit dem Hute auf dem Kopfe und das Gewehr unter dem Arm, im tiefsten Stillschweigen: aber bey dem Anblicke des Triumphwagens in ein lautes Freudengeschrey ausbrechend, in welches die ungeheure Menge der zuschauenden Weiber, Kinder und Greise, auf den Straßen, aus den Fenstern, von den Dächern der Häuser und von den Gipfeln der Bäume, mit einstimmte.

Als der Wagen des Königs vor dem Schlosse anhielt, da drängte sich der Pöbel herbey, und drohte, die drey Gardes du Korps aufzuhängen. Die Nationalversammlung sandte sogleich Kommissarien dahin, und diesen gelang es, das Volk zu besänftigen, und die gefangenen Gardes du Korps nach dem Gefängnisse bringen zu lassen. Sobald die königliche Familie aus dem Wagen gestiegen war, wurde das Schloßthor zugeschlossen, und das Volk gieng auseinander.

Der König hatte zu Pantin, vor Paris, den Obristen der Bürgermilitz, den Bierbrauer Santerre erkannt, und ihn gebeten, daß er an den Wagen kommen möchte, weil er ihn sprechen wolle. Santerre drehte sich um, und kehrte dem Könige den Rücken, statt aller Antwort.

Sobald der König in sein Zimmer trat, sprach er zu den Hofbedienten, die ihn erwarteten: „Nun, da bin ich.“ Hierauf warf er sich in einen Lehnstuhl,

und

und sagte: „Heute ist eine schreckliche Hitze;“ und bald nachher: „da habe ich eine dumme Reise gemacht.“ Es trat ein Kammerdiener herein. Diesem rief der König zu: „Ey! bist du da; ich auch, ich bin auch wieder da, wie du siehest.“

Die Königin war, in der Nähe der Hauptstadt, wegen der grossen Hitze, einigemal ohnmächtig geworden, und sie befand sich nicht ganz wohl als sie in dem Schlosse anlangte. Jedoch erholte sie sich bald.

Die Nationalversammlung erhielt eine Menge Zuschriften von verschiedenen benachbarten Bürgergerichten, Abtheilungen und Unterabtheilungen. Alle diese Zuschriften bezeugten: daß sich das Volk ganz ruhig verhalte; daß sich dasselbe durch die Flucht des Königs, welche sich mit seinen vorhergehenden Erklärungen im offenbaren Widerspruche befinde, für beleidigt halte; und daß alle Bürger des Staates in die Weisheit der Nationalversammlung das allergrößte Zutrauen setzten. In der That war die außerordentliche Ruhe der Hauptstadt und des ganzen Landes für die Stellvertreter der Nation ein grosser Triumph, und der auffallendste Beweis, wie sehr die ganze Nation der Revolution anhieng. Als die Nachricht von der Flucht des Königs nach Bordeaux kam, da ließen, in Zeit von wenig Stunden, 2,400 Staatsbürger ihre Namen zu der Vertheidigung des Vaterlandes einschreiben. Ueberall wurden Subskriptionen eröffnet, um eine Geldsumme zu Besoldung der Soldaten zusammen zu bringen. Die Aufseher der Abtheilung der Seine und Marne zu Melun ladeten alle Staatsbürger ein, die Hälfte ihrer Auflagen im Voraus zu bezahlen. Zu Givet arbeiteten die Einwoh-

ner, welche einen Angriff befürchteten, selbst an den Festungswerken, und die Soldaten der Regimenter Foix und Alsace vereinigten sich mit denselben. Zu Lorient verließen die Einwohner ihre Handlungsgeschäfte und eilten nach Vannes, der Hauptstadt der Abtheilung, weil man fälschlich ausgestreuet hatte, die Aristokraten, vereinigt mit den Engländern, hätten sich dieser Stadt bemächtigt. Die Weiber blieben zu Hause, und arbeiteten Nacht und Tag an den Festungswerken; die vornehmern und schwächern Weiber verfertigten Patronen. Zu Straßburg wurden die Generale de Bouille, Klinglin und Heymann im Bildnisse verbrannt. Zu Lyon und zu Rennes wurden Edelleute ermordet und Schlösser verbrannt. Zu Caen ward die Bildsäule Ludwigs des Vierzehnten umgeworfen; und der Kopf wurde auf eine Pike gesteckt und in der Stadt herum getragen. Zu Montpellier und zu Sarlat wurden die Edelleute gefangen genommen. Zu Sezanne versammelte sich die Bürgermiliz, und schwor: den letzten Tropfen ihres Blutes für das Vaterland zu vergießen. Zu Douay versammelten sich die Kanoniere des Regiments de Toul auf den Wällen, stellten sich mit brennenden Lunten, neben die geladenen Kanonen: und sangen, den Feind erwartend, das Liedgen: ça ira, ça ira. Zu Lille war alles in Bewegung, um die Stadt in Vertheidigungsstand zu setzen. Zu Metz vertrieben die Soldaten des Regiments d'Artois alle ihnen verdächtigen Offiziere von dem Regimente. Zu Brest ermordeten die Bürger einen, ihnen verdächtigen Offizier des Regiments Poitou. Zu St. Omer wurde Herr Lauretan, der Maire,

tödtlich verwundet, weil man ihn für einen Aristokraten hielt. Zu Chateau Thierry kam, bey der Durchreise des Königs, der ganze Bürgerrath an den Wagen, und sprach mit den Herrn Pethion und Barnave, ohne der königlichen Familie auch nur ein Wort zu sagen. So allgemein war die Anhänglichkeit an die Konstitution über ganz Frankreich: so allgemein das Mißvergnügen und der Unwille über die Flucht des Königs.

Nach der Abreise des Königs hatte sich der Herzog von Orleans grosse Mühe gegeben, um zum Regenten des Königreiches ernannt zu werden. Er hatte sogar, um diesen Zweck zu erreichen, den Jakobinerklub, welcher das Reich in eine Republik zu verwandeln gedachte, fleißig besucht. Als es aber gewiß war, daß der König nach Paris zurück kommen werde, da schrieb er folgenden Brief, und ließ denselben in alle Zeitungen und Journale einrücken:

„Brief des Herrn L. Ph. d'Orleans an den Verfasser des Journals betitelt: Assemblee nationale."

„Da ich, in Ihrem Journale, Nro. 689, Ihre Meynung über die Maßregeln gelesen habe, welche nach der Rückkunft des Königs zu nehmen seyn möchten, so wie auch Alles, was Ihre Gerechtigkeit und Ihre Unpartheylichkeit Ihnen, mich betreffend, eingegeben haben: so muß ich Ihnen widerholen, was ich, schon am 21. und am 22. des laufenden Monats, öffentlich, verschiedenen Mitgliedern der Nationalversammlung erklärt habe: daß ich nemlich bereit bin, meinem Vaterlande, zu Wasser, zu Lande, in der diplomatischen Laufbahn, und überhaupt in allen Stel-

len zu dienen, welche weiter nichts erfordern, als Eifer und eine unbegränzte Hingebung für das öffentliche Wesen; daß aber, wenn von der Regentschaft die Rede seyn sollte, ich, für jetzt, und auf immer, den Rechten entsage, welche die Konstitution mir gewährt. Es sey mir erlaubt zu sagen, daß, nachdem ich dem Vortheile des Volkes und der Sache der Freyheit schon so Vieles aufgeopfert habe, es mir nicht mehr erlaubt ist, den Stand eines einfachen Staatsbürgers zu verlassen. In diesen Stand habe ich mich gesetzt, mit dem festen Vorsatze, beständig in demselben zu bleiben. Ehrgeitz würde bey mir eine unverzeihliche Inkonsequenz seyn. Nicht um meinen Feinden Stillschweigen aufzulegen erkläre ich dieses; ich weiß zu gut, daß mein Eifer für die Freyheit der Nation, und für die Gleichheit auf welcher dieselbe beruht, jederzeit ihren Haß gegen mich unterhalten wird. Ich verachte ihre Verläumdungen; und meine Aufführung wird allezeit die Bosheit und die Ungereimtheit derselben beweisen. Aber es war nothwendig, bey dieser Gelegenheit, meine Gesinnungen und meine unwiderruflichen Entschlüsse bekannt zu machen, damit nicht die öffentliche Meynung, in ihren Berechnungen und in ihren Kombinationen, in Rücksicht auf die neuen Maßregeln, welche man zu nehmen genöthigt seyn möchte, von einer unrichtigen Grundlage ausgehe. Ich habe die Ehre, u. s. w."

„Am 26. Junius 1791."

„L. Ph. d'Orleans."

Der Graf von Provence, der ältere Bruder des Königs, war indessen, mit seiner Gemahlin, unter dem Titel eines Engländischen Lords, glücklich über

die Gränzen gekommen. Es war schon spät in der Nacht, als er zu **Mons**, in den Oesterreichischen Niederlanden anlangte. Die Thore waren verschlossen, und in den Vorstädten waren alle Gasthöfe besetzt. Der Prinz schrieb an den Oesterreichischen Kommendanten, Herrn **Desjardins**, folgendes Billet:

„Seit einer Stunde suche ich, mein Herr, in den Vorstädten von Mons ein Nachtlager, und kann keines finden. Ich bin ganz abgemattet vor Hunger und Müdigkeit; ich entschließe mich daher eine Indiskretion zu begehen, welche Sie gütigst entschuldigen werden, und ich bitte Sie, mir die Thore der Stadt öffnen zu lassen.“

„**Ludwig Stanislaus von Frankreich**,
Bruder des Königs.

Von Mons reiste der Graf von Provence nach Brüssel, woselbst sich der Graf von Artois, sein zweyter Bruder, bey ihm einfand.

Die Nachricht von der Flucht des Königs hatte die, an den Ufern des Rheins und in den Niederlanden sich aufhaltenden Französischen Ausgewanderten mit grosser Freude erfüllt. Sie stellten ihre Legionen in Schlachtordnung, und machten denselben die frohe Nachricht bekannt. Sie glaubten schon ganz Europa gegen ihr Vaterland bewaffnet zu sehen, und freuten sich, im Voraus, über die Verwüstungen, welche ihre künftigen Siege in Frankreich hervorbringen würden. Zu Brüssel wurden Anstalten zu den herrlichsten Festen gemacht, welche ihren Anfang nehmen sollten, sobald ein Eilbothe die Nachricht bringen würde, daß Ludwig der Sechszehnte glücklich über die Französischen Gränzen gekommen sey. Das lange Ausbleiben die-

ses Eilbothen verursachte die lebhafteste Unruhe, und als endlich die Nachricht ankam, daß der König gefangen genommen und nach Paris zurück gekehrt sey, da gieng die Freude in Niedergeschlagenheit und in Verzweiflung über.

Die beyden Brüder des Königs verließen nach einiger Zeit Brüssel, und reisten nach Koblenz. Vor ihrer Abreise versammelten die Prinzen den zahlreichen, zu Brüssel befindlichen, ausgewanderten Französischen Adel, und der Graf von Provence hielt an denselben folgende Anrede:

„Ich habe geglaubt, Sie vor meiner Abreise versammeln zu müssen, um Ihnen noch meine Rührung über die Gesinnungen zu beweisen, welche der Französische Adel mir, seit meiner Ankunft, ohne Aufhören gezeigt hat. Auch habe ich Ihnen Einigkeit empfehlen wollen, als auf welcher ganz allein unsere Stärke beruht, und vorzüglich Gehorsam und Achtung gegen die Regierung dieses Landes, von welchen wir Ihnen selbst das Beyspiel geben werden. Alle Französischen Edelleute sind ohne Zweifel gleich gesinnt; aber es ist nicht möglich, daß eine so grosse vereinigte Zahl derselben ohne Anführer bleibe. Wir schlagen Ihnen deren sechse vor: den Herzog von Usez, den Herzog von Villequier, den Markis de la Queuille, de Frondeville, de Robien und de Jaucourt. Wir verlangen von Ihnen Nachgiebigkeit gegen dieselben. Diese Herren haben den Auftrag, mit uns und mit der Regierung Briefe zu wechseln; und sie werden Ihnen unsere Meynungen mittheilen. („Ihre Befehle! Ihre Befehle!“ riefen alle zugleich aus). Nun dann, unsere Befehle, weil Sie es so verlangen.

Man muß hoffen, daß wir die Uebel unsers geliebten Vaterlandes endigen werden. Seit vierzehn Jahrhunderten ist die Französische Monarchie vorhanden, und während dieser ganzen Zeit hat sich der Französische Adel zu sehr hervorgethan, um nicht, auch in der Folge, seinem Karakter getreu zu bleiben. Ich vergaß Ihnen etwas zu sagen, was weniger interessant ist, was aber mich persönlich angeht. Da ich zwanzig Monate lang in Frankreich als ein Gefangener habe leben müssen, so sind alle Hoffnungen, deren wir genießen, meinem Bruder zu verdanken: ich bringe nichts als meinen Eifer mit." a)

„Ich habe (sprach nunmehr der Graf van Artois) weiter nichts gethan, als was ich zu thun schuldig war; und ich werde zuerst das Beyspiel eines völligen Gehorsams gegen Sie, als gegen unser Oberhaupt, geben."

Die beyden Brüder umarmten sich, und der versammelte Adel brach in ein lautes Freudengeschrey aus. Darauf wurde Monsieur, der Graf von Provence, zum Regenten des Königreiches Frankreich ausgerufen. Er hatte einen Hofstaat, Minister und Gesandte. Nur fehlte es ihm an einem Reiche, an Unterthanen und an einem Schatze. Statt des Schatzes diente eine Almosenkasse, zu welcher einige Europäische Fürsten reichliche Beyträge lieferten. Von dieser Zeit an hieß die Versammlung der Französischen Adelichen außer ihrem Vaterlande, mit Inbegriff des Hofes des

---

a) Welch ein Abstand zwischen dieser Rede und zwischen derjenigen, welche eben dieser Prinz auf dem Rathhause zu Paris hielt. Man sehe Band 3.

Regenten zu Koblenz, das auswärtige Frankreich (la France extérieure). Herr von Breteuil erhielt den Titel eines Staatsministers; Herr von Calonne wurde zum Finanzminister ernannt; Herr de St. Priest zum Bothschafter an die fremden Höfe; der Prinz von Conde und der jüngere Mirabeau erhielten das Kommando der Armee. Lächerlich war es anzusehen, wie an dem Hofe dieser ausgewanderten Prinzen, die bloß von Almosen lebten, eben die Kabalen, eben die Intrigen, eben der Neid und die Verschwendung, und eben die Mißgunst herrschten, wie vormals an dem Hofe zu Versailles.

Der Graf von Provence hatte, in seiner Rede, der Thaten des Grafen von Artois außer seinem Vaterlande erwähnt. Laßt uns sehen, worinn diese grossen Thaten bestanden.

Aus Frankreich floh Artois zuerst nach Turin, an den Hof seines Schwiegervaters. Hier wurde er sehr gut aufgenommen; aber sein unerträglicher Stolz und seine ungeheure Verschwendung machten ihn bald verhaßt. Aus unzähligen, bekannt gewordenen Anekdoten, sey es erlaubt, wenigstens Eine auszuheben. Einer der obersten Bedienten des Grafen von Artois weigerte sich, am Hofe, mit den Pagen des Königs von Sardinien an demselben Tische zu essen. Ueber diese Unverschämtheit waren die Piemonteser mit Recht aufgebracht. Es wurde bey dem Grafen von Artois darüber geklagt. Dieser aber verlangte, am Hofe, für seine Leute eine eigene Tafel, welche von der Tafel der königlichen Hofbedienten bedient werden sollte. Diese Forderung brachte die Piemonteser so sehr auf, daß der König von Sardinien dem Grafen zu verstehen

gab, wie angenehm es ihm seyn würde, wenn derselbe sich entschliessen könnte, den Hof zu verlassen, und sich in der Stadt eine Wohnung zu suchen. Der Graf lebte gänzlich auf Kosten seines Schwiegervaters.

Einige Zeit nachher reiste der Graf von Artois in der Welt herum, in der Absicht, seinem Vaterlande Feinde zu erwecken. Am 18. May 1791 hatte er zu Mantua eine Unterredung mit dem Kaiser Leopold, deren Inhalt nicht bekannt geworden ist. Aus Italien kam er nach Deutschland und nahm seinen Aufenthalt zu Koblenz.

Zu Ettenheim versammelte der Kardinal von Rohan, unter den Befehlen des jüngern Mirabeau, eine kleine Armee; zu Worms der Prinz von Conde nebst seinem Sohne, dem Herzoge von Bourbon; und zu Koblenz der Graf von Artois. Diese Armeen, unter denen die Wormser Armee die zahlreichste war, bestanden größtentheils aus Französischen Ausgewanderten, welche, als Edelleute, nicht anders als zu Pferde dienen wollten, daher es auch überall am Fußvolke fehlte. Die Armee dieser Ritter war höchst sonderbar anzusehen. An einem Engländischen Sattel waren, neben dem Sattelknopfe, zwey kleine lederne Taschen angebracht, eine auf jeder Seite. Unter diesen Taschen fand sich, auf jeder Seite, eine blecherne Büchse, welche acht Patronen enthielt. In der Tasche selbst war ein kleines Beil, eine Säge, und ein paar lange Pistolen. Der Deckel der Tasche bestand aus einem Stück Schaaffell mit der Wolle. Hinten an dem Sattel befanden sich ebenfalls zwey Taschen, weit grösser als die so eben beschriebenen. Diese enthielten Patronen und anderes Kriegsgeräthe,

ein Hemd, einen Stiefelzieher, eine Puderbüchse, eine Seifenkugel, Rasiermesser, Kämme, Schminke und weiße Kokarden. Der Ritter trug einen blauen Rock. An seinen steifen Stiefeln war ein langes spitziges Eisen befestigt, dazu bestimmt, das Fußvolk mit einem Fußtritte zu Boden zu strecken. Ueberdieß trug der Ritter einen Säbel, einen Stock, einen Karabiner, sechs Pistolen am Gürtel, und auf dem Hute einen Federbusch. Auf eine nicht weniger lächerliche Weise war auch das Fußvolk ausgerüstet.

Herr Duveyrier, welchen der König, wie oben erzählt worden ist, vor seiner Flucht, an den Prinzen von Conde gesandt hatte, war von diesem ausgewanderten Prinzen sehr übel empfangen worden. Am 17. Junius verließ er Paris, und am 21. kam er zu Worms an, woselbst sich der Prinz von Conde, nebst seiner grotesken Armee, unter Begünstigung des Kurfürsten von Maynz aufhielt. Die Depeschen wurden übergeben. Der Prinz las den Brief sehr aufmerksam und sprach: „Es würde mir nicht schwer seyn, sogleich zu antworten; aber ich habe mit dem Herrn Grafen von Artois die Verabredung getroffen, in wichtigen Fällen nichts zu thun, ohne vorher mit ihm gesprochen zu haben.“ Am folgenden Tage reiste der Prinz nach Koblenz, und Herr Duveyrier folgte nach. Zu Koblenz ließ man ihn in einem Vorzimmer warten, in welchem er den Mißhandlungen junger, stolzer und schlecht erzogener Französischer Edelleute, ausgesetzt war. Hierauf kam der Minister des Herrn Kurfürsten von Trier in das Vorzimmer, und sprach: „Herr Duveyrier, der Prinz von Conde, der Graf von Artois, und der Kurfürst von Trier tragen mir

auf, Ihnen zu sagen: sie bestünden darauf, daß Sie sogleich Koblenz verlassen sollten.“ Herr Duveyrier war bestürzt bey diesen Worten. Da setzte der Herr Minister hinzu: „Um Ihrer eigenen Sicherheit willen, ist es nöthig, daß Sie sogleich abreisen. Gehen Sie nach der Reichsstadt Andernach; dort sind Sie sicher. Wir können Ihnen nicht verheelen, daß der Auftrag, welchen Sie überbracht haben, nicht nur dem Prinzen von Conde unangenehm ist, sondern auch allen den Offizieren, die sich bey ihm befinden.“ Herr Duveyrier bemerkte: daß er zufolge eines, von dem Könige erhaltenen Befehls, hieher gekommen sey.“ Hierauf antwortete ein Französischer Obrister, welcher gegenwärtig war: „Herr Duveyrier, das wissen wir recht gut. Aber wir können unsere jungen Leute nicht bändigen, darum müssen Sie nach Andernach gehen. So gut es auch der Herr Kurfürst von Trier mit Ihnen meynen mag, so würde er dennoch vielleicht nicht im Stande seyn, zu verhindern, daß man Sie mißhandle.“ a) Der Herr Minister des Kurfürsten befahl, daß sogleich ein Offizier des Kurfürsten Herrn Duveyrier begleiten, und aus der Stadt bringen solle. Dieser reiste nach Andernach, und wartete daselbst vergeblich auf die versprochenen Depeschen; daher entschloß er sich, nach Frankreich zurück zu kehren. Auf seiner Rückreise kam er nach Luxemburg, woselbst sich damals Herr de Bouille, nebst den Offizieren befand, welche

a) Hieraus erhellt, daß weder die Französischen Prinzen, noch der Kurfürst von Trier selbst, in seinem eigenen Lande, im Stande waren, dem Uebermuthe des jungen Französischen ausgewanderten Adels Einhalt zu thun.

mit ihm Frankreich verlassen hatten. Herr Duveyrier wurde angehalten und nach der Wachtstube geführt. Hier untersuchte man alle Papiere die er bey sich hatte und behielt ihn gefangen. Gegen Abend kamen alle zu Luxemburg befindlichen Französischen Offiziere in die Wachtstube, in welcher er saß. Sie überhäuften ihn mit Schimpfwörtern und Drohungen, erhielten aber dafür von dem Kommendanten der Festung an dem folgenden Tage einen Verweis, und den Befehl, sich nicht zu unterstehen, noch einmal die Wachtstube zu betreten. a) Duveyrier blieb zwey und zwanzig Tage gefangen, weil die ausgewanderten Französischen Edelleute ihn bey der Regierung zu Brüssel verdächtig gemacht, und fälschlich behauptet hatten, er sey nach den Niederlanden gesandt worden, um die Kaiserlichen Soldaten zu verführen. Endlich wurde er frey gelassen, und, bis an die Gränzen, von einem Korporal und sechs Dragonern begleitet.

Der General de Bouille schrieb von Luxemburg, wohin er sich geflüchtet hatte, an die Nationalversammlung folgenden Brief:

„Luxemburg am 26. Junius 1791."

„Der König hat einen Versuch gemacht die Ketten zu zerbrechen, in denen Ihr Ihn, nebst seiner unglücklichen Familie, schon seit so langer Zeit haltet. Die Vorsehung, deren Beschlüsse undurchdringlich sind, welcher die Reiche unterworfen sind, und gegen welche die menschliche Klugheit nichts vermag, hat es

---

a) Man sieht hieraus, daß die Kaiserliche Regierung diese übermüthigen Ausgewanderten besser in Ordnung zu halten verstand, als die Churtrierische Regierung.

anders beschlossen. Er ist noch Euer Gefangener, und sein Leben steht, so wie das Leben der Königin (mit Schrecken sage ich es) in der Willkühr eines Volkes, welches Ihr grausam und blutdürstig gemacht habt, und welches der Gegenstand der Verachtung der ganzen Welt geworden ist. Es ist interessant für Euch, meine Herren, für das was Ihr die Nation nennet, für mich, ja für den König selbst, daß die Ursachen, welche diese Begebenheit veranlaßt haben; die Umstände, welche dieselbe begleiteten; der große Gegenstand, welcher der Zweck derselben war, und welcher dem Könige dieses edle und muthvolle Vorhaben eingegeben hat, den Frankreichern bekannt werde: daß ganz Europa damit bekannt werde; und daß man erfahre, der König habe, als er seinem Gefängnisse entsprang, und als er, auf der Gränze, bey mir und unter seinen Truppen, einen Zufluchtsort suchen wollte, weniger sein eigenes Wohl, als das Wohl eines undankbaren und grausamen Volkes, zur Absicht gehabt. Weder die Gefahren denen er sich selbst aussetzte, noch die Gefahren denen er seine Familie aussetzte, haben ihn zurück halten können. Er hat sich ganz allein durch die Großmuth und durch die Güte seines Herzens leiten lassen. Jetzt, da ich aller Bande entledigt bin, welche mich an Euch fesselten; da ich durch keine Rücksicht zurück gehalten werde; da ich überhaupt frey bin: jetzt will ich die Sprache der Wahrheit mit Euch sprechen, welche Ihr vielleicht nicht mehr zu verstehen im Stande seyd, und welche Ihr ohne Zweifel nicht anhören werdet. Aber ich habe dann gethan, was ich meinem Vaterlande, was ich meinem Könige, und was ich mir selbst schuldig bin.

Ich will Euch, meine Herren, nicht an Dasjenige erinnern, was Ihr seit zwey Jahren gethan habt. Ich will nicht das Gemählde des schrecklichen Gewühls schildern, in welches Ihr das Königreich gestürzt habt. Aber der König war der Gefangene seines Volkes; Er und seine erhabene Familie waren den kränkendsten Schmähungen ausgesetzt. Meinem Oberherrn ergeben, der Monarchie ergeben, jedoch, zu gleicher Zeit, die Mißbräuche verabscheuend, welche durch eine allzu ausgedehnte Gewalt entstanden waren, und welche der König selbst abschaffen wollte, seufzte ich über die Wuth des Volkes, das von Euch ist irre geführt worden: aber ich hoffte, daß zuletzt die Vernunft in ihre Rechte wiederum würde eingesetzt werden; daß die Raserey des Volkes aufhören würde; daß die Bösewichter an das Tageslicht gezogen werden würden; daß die, von Euch auf Grundsätze gebaute Anarchie, ein Ende finden werde; daß die Ruhe wieder hergestellt werden würde; und daß uns dieselbe eine, obgleich nicht vortreffliche, dennoch wenigstens erträgliche Regierungsform, wieder herstellen werde, und welche die Zeit verbessern würde. Darum habe ich alles Dasjenige gelitten, was ich, von Euch, seit dem Anfange der Revolution, habe erdulden müssen. Meine Anhänglichkeit an den König, und meine Liebe zu meinem Vaterlande, haben mir den Muth und die Geduld gegeben, welche vonnöthen waren, um mich über Schmähungen und Beleidigungen weg zu setzen, und um die Schmach und die Erniedrigung mit Euch in Verbindung stehen zu müssen, ertragen zu können. Durch die Zeit sind meine Hoffnungen vernichtet worden. Ich habe gesehen, daß in Eurer Versammlung

gar kein Gemeingeist herrschte; daß nur der Faktionsgeist in derselben herrschte, und dieselbt in verschiedene Parthieen theilte, von denen einige Unordnung wollten, Unordnung unterhielten, Unordnung veranlaßten, um einen Bürgerkrieg zu erregen, welcher für sie das einzige Rettungsmittel war. Andere wollten eine Republik, und Herr La Fayette stand an der Spitze dieser Parthie. Sein verborgener und versteckter Ehrgeiz führte ihn nach dem einzigen Ziele das er hatte, nemlich das Oberhaupt einer, für uns so ungestalten Regierungsform zu werden. Unter diesen Umständen entstanden die Klubs, welche das Volk, in allen Theilen des Reiches, gänzlich verdarben und die Armee vernichteten. Ich sah also, daß die Anarchie auf den höchsten Grad gestiegen war. Der Pöbel, von ränkevollen Menschen in allen Theilen Frankreichs geleitet, war unumschränkter Herr geworden; keine öffentliche Gewalt war mehr vorhanden, weil der König nicht nur alle Achtung, sondern sogar seine Freyheit verloren hatte; die Gesetze waren ohne Kraft und ohne Ansehen; die Armee bestand aus einem Haufen rasender Soldaten, welche weder Befehle noch Obere anerkannten; es blieb kein Mittel mehr übrig, um die Ordnung herzustellen, alle Hülfsmittel waren vernichtet, jede Hoffnung war zerstört.

Damals schlug ich dem Könige vor, Paris zu verlassen, und sich, nebst seiner Familie, in einen Gränzplatz zu flüchten, wo ich ihn mit getreuen Truppen umringen wollte. Ich war überzeugt, daß dieser Schritt in den Gesinnungen des Volks eine vortheilhafte Veränderung hervorbringen, die Binde welche die Augen desselben bedeckte zerreissen, und die Plane

die Parthiegänger zerstören würde. Der König und die Königin weigerten sich beständig, und führten das, von ihnen gethane Versprechen an, daß sie zu Paris, bey der Nationalversammlung, bleiben wollten. Ich stellte ihnen vor: ein mit Gewalt abgenöthigtes Versprechen könne sie nicht binden; aber vergeblich. Ich konnte ihren Beschluß nicht wankend machen. Der 28. Februar gab mir Gelegenheit auf das Neue in den König zu dringen. a) Ich erhielt abermals eine abschlägliche Antwort, aus derselben Standhaftigkeit in seinen Grundsätzen. Er fürchtete die Begebenheiten, welche durch seine Flucht veranlaßt werden könnten, die Folgen der Wuth des Volkes, und eine, wo möglich, noch grössere Anarchie und Unordnung. Ich kann mit Wahrheit sagen: daß die Königin eben so dachte, und alle meine Vorschläge ausschlug. Dennoch verlor ich den Muth nicht. Ich war überzeugt: die Abreise des Königs sey das einzige Mittel den Staat zu retten; ich wußte, daß sich alle Europäischen Mächte gegen Frankreich bewaffneten, daß sie sich rüsteten gegen Frankreich Krieg zu führen, und dessen Grund und Boden zu betreten. Mitten unter seinen Truppen in Freyheit, war der König allein im Stande den Marsch der feindlichen Armeen aufzuhalten. Unstreitig wurde dann das Volk, mit Schrecken erfüllt; aller Mittel zur Vertheidigung beraubt; hörend daß die Armee nicht mehr vorhanden sey; daß die Festungen beynahe entblößt, daß die Finanzen erschöpft seyen; daß Papiergeld die klingende Münze, welche aus diesem verarmten Lande entflohen war, nicht ersetzen

könne;

a) Man sehe Band 5.

könne: unstreitig würde dasselbe von selbst den gütigen Gesinnungen des Monarchen entgegen gekommen seyn, und sich in seine Arme geworfen haben.

Nach der Gefangennehmung des Königs am 18. April, als er nach St. Cloud reisen wollte, a) wiederholte ich meine Bitten noch dringender, indem ich ihm vorstellte, es bleibe kein anderes Mittel übrig Frankreich zu retten, welches bald durch einen Bürgerkrieg zerrissen, und durch einen auswärtigen Krieg zerstückelt werden würde. Das Glück, oder vielmehr die Rettung des Volkes, machte auf sein großmüthiges Herz den Eindruck den ich erwartet hatte: Er entschloß sich endlich. Es wurde festgesetzt, daß er nach Montmedy reisen, und daß er, sobald er in Sicherheit seyn würde, den auswärtigen Fürsten den von ihm gethanen Schritt anzeigen solle, so wie auch die Gründe welche ihn dazu bewogen hätten. Er sollte sich bemühen, ihre Rache zurück zu halten, bis daß eine neue Versammlung, die er zusammen zu berufen vorhatte, ihnen die Genugthuung, welche sie zu erwarten ein Recht hatten, würde geleistet haben; und bis daß dieselbe die Rechte des Monarchen, so wie auch die Rechte des Französischen Volkes würde bestimmt haben. Eine Proklamation sollte einen neuen, freywillig gewählten, gesetzgebenden Körper ankündigen. Die Erfüllung der Vorschriften, welche allein den Wunsch der Nation ausdrückten, würde den Arbeiten der Stellvertreter Frankreichs zur Grundlage gedient haben.

Der König, alsdann ein Vermittler zwischen den

---

a) Man sehe Band 5.

fremden Mächten und seinem Volke; befürchtend daß Frankreich den fremden Mächten welche die Gränzen umgeben, zu Theil werden möchte; und hoffend, durch eine, in die, von der Vernunft vorgeschriebenen Gränzen eingeschränkte Regierungsform, die Ordnung wieder hergestellt zu sehen, würde seine Rechte und sein Interesse weisen und erleuchteten Männern anvertraut haben, welche die Wünsche des Fürsten mit den Wünschen des Volkes zu vereinigen gewußt hätten. Ungerechtigkeiten, Usurpationen, und die Regierung des Lasters überhaupt, (eine immerwährende Quelle des Volksdespotismus) würde ohne Zweifel aufgehört haben; und vielleicht hätten wir, aus dem Chaos, in welchem wir uns befinden, die schönen Tage des Französischen Reiches, erleuchtet von der Fackel der Freyheit, hervorbrechen sehen. Dies war es, was Euer unglücklicher Monarch verlangte. Trotz Euer selbst, trotz der Undankbarkeit und der Grausamkeit jenes blutdürstigen Volkes, wollte er dasselbe glücklich machen! Dieser Gedanke, dieser schöne Wunsch hat ganz allein den muthigen Schritt veranlaßt, den er gethan hat, indem er die Wachsamkeit des Herrn La Fayette betrog, indem er sich der Wuth der Waffenträger desselben aussetzte, und seinen Weg nach mir zu nahm. Kein anderer Bewegungsgrund hat ihn geleitet. Aber in Eurer Verblendung habt ihr den schützenden Arm zurück gestoßen, den er gegen Euch ausstreckte: eben diese Verblendung wird auch bald das Französische Reich gänzlich zu Grunde richten.

Glaubet mir, meine Herren, Europens Fürsten sehen ein, daß ihnen, sowohl als ihren Völkern, das Ungeheuer droht, welches Ihr zur Welt gebracht

habt. Sie sind bewaffnet um dasselbe zu bekämpfen: und bald wird unser unglückliches Vaterland (noch gebe ich demselben diesen Namen) nichts als einen Anblick der Verwüstung und des Schreckens darbieten. Ich kenne besser als irgend Jemand die Vertheidigungsmittel welche Ihr entgegen zu setzen habt. Sie sind nichts. Jede Hoffnung würde thöricht seyn. Es ist zu spät Euch zu hintergehen; es ist vielleicht zu spät dem Volke die Augen zu öffnen; dem Volke, welches Ihr sträflicherweise betrogen habt, und von welchem Ihr mit Recht, und Strenge werdet bestraft werden. Eure Züchtigung wird der Nachwelt zu einem denkwürdigen Beyspiele dienen, und sie wird Euch ewig vorwerfen: Ihr hättet Euer Vaterland gemordet, dessen Dauer Ihr auf Jahrhunderte hinaus verlängern konntet, dessen Schicksal Ihr verschönern und vor allem Angriffe sicher stellen konntet.

So muß mit Euch ein Mann sprechen, der nichts von Euch zu erwarten hat, welcher anfänglich Mitleiden mit Euch hatte, und welcher nunmehr für Euch, sowohl als für das menschenfressende Volk, das Ihr mit Verbrechen berauscht habt, weiter nichts als Verachtung, Unwillen und Abscheu empfindet.

Klaget übrigens Niemanden eines Komplottes, und einer angeblichen Verschwörung gegen dasjenige was Ihr die Nation nennet, an. Ich habe Alles veranstaltet, Alles geordnet, Alles befohlen. Der König selbst hat keine Befehle gegeben: sondern ich allein. Diejenigen, welche diese Befehle in Ausübung bringen sollten, haben dieselben erst in dem Augenblicke der Ausführung erhalten; und sie konnten nicht ungehorsam seyn. Gegen mich allein muß Eure blutdürstige Wuth

gerichtet seyn: für mich müßt Ihr Eure Dolche wetzen, und Eure Gifte zubereiten. Ich habe mein Vaterland retten wollen; Ich habe den König nebst seiner Familie retten wollen: hierinn besteht mein Verbrechen. Ihr müßt für das Leben derselben, nicht etwa mir, sondern allen Königen verantwortlich seyn: und ich kündige Euch an, daß, wofern man ihnen ein Haar von dem Kopfe nimmt, in kurzer Zeit zu Paris kein Stein auf dem andern bleiben wird. Ich kenne die Wege; ich werde die auswärtigen Armeen anführen: und Ihr selbst sollt mit Euren Köpfen für Alles verantwortlich seyn. Dieser Brief ist nur der Vorbote des Manifestes der Europäischen Oberherren. Diese werden Euch, mit schärferer Schrift, vorschreiben, was Ihr zu thun und was Ihr zu befürchten habt. Lebet wohl meine Herren. Ich schließe ohne Komplimente: denn Ihr kennet hinlänglich meine Gesinnungen."

"Der Marquis de Bouille."

Herr de Bouille hatte Abschriften von diesem Briefe an verschiedene einzelne Mitglieder der Nationalversammlung gesandt, und unter diesen auch eine an den Herrn La Fayette. Dieser sprach zu der Versammlung: "Ich erhalte von Luxemburg, unter dem Siegel des Herrn de Bouille, zwey gedruckte Exemplare seines Briefes an die Versammlung. Sollten die Plane, welche er ankündigt, wirklich ausgeführt werden, so würde es mir besser anstehen, gegen ihn zu fechten, als auf seine Persönlichkeiten zu antworten. Nicht um des Herrn de Bouille willen, der mich verläumdet; nicht einmal um Ihretwillen, meine Herren, die Sie mich mit ihrem Zutrauen beehren; sondern nur Derjenigen willen, welche seine Behaup-

kung hintergehen könnte, muß ich von derselben sprechen. Man klagt mich als einen Feind derjenigen Regierungsform an, die Ihr festgesetzt habt: ich wiederhole nicht meinen Eid, aber ich bin bereit mein Blut zu vergießen, um dieselbe aufrecht zu erhalten."

Die mit dem Herrn de Bouille ausgewanderten Französischen Offiziere schrieben an ihre, in Frankreich zurück gebliebenen Waffenbrüder folgenden Brief:

Frankreicher, Verwandte, Freunde jedes Standes, jedes Geschlechtes und jedes Alters. Wisset, daß wir seit zwey Jahren uns bemühet haben, jeden Schritt unserm General zu unterwerfen, und durch unser Verhalten die Bemühungen zu unterstützen, welche der Herr Markis de Bouille sich gab, um die königliche Familie zu retten, und um die Fesseln des besten, aber des unglücklichsten aller Könige, zu zerbrechen. Die Beleidigungen, welche wir erduldet haben, sind unaussprechlich groß! Vermöge unseres Muthes haben wir Alles mit Geduld ertragen, weil wir uns mit der Hoffnung schmeichelten, daß dereinst unsere Mäßigung und unsere Klugheit, durch die Wirkung, welche dieselben hervorbringen würden, belohnt seyn werde. Ein Wort, Ein gewagter Schritt, konnte die Plane zerstören, und alle Berechnungen vernichten, welche den glücklichsten Zeitpunkt herbey führen sollten, da wir unseren König, frey, und mitten unter denjenigen seiner Unterthanen, die ihm getreu geblieben waren, besitzen sollten. Nichts hat unsern Eifer geschwächt. Unsere Anhänglichkeit an den König blieb jederzeit über alle Beschimpfungen, Mißhandlungen und Verfolgungen erhaben! Der seit so langer Zeit gewünschte, berechnete, und mit so großer

Klugheit herbey geführte Zeitpunkt, ist endlich gekommen: aber er ist für alle wahren Frankreicher der traurigste Zeitpunkt geworden. Alles ward zerstört! Eine Viertelstunde war hinlänglich, um unsere süßeste Hoffnung zu vernichten. Unsere Herzen sind mit Wehmuth erfüllt worden, und die Hoffnung würde auf immer aus denselben verbannt seyn, wenn wir nicht die edle Ueberzeugung hätten, daß unsere Waffenbrüder, daß diejenigen Frankreicher, welche sich jetzt in Frankreich befinden, und welche unglücklich genug sind, um nicht, gleich uns, den Herrn Markis de Bouille begleiten zu können, unser Glaubensbekenntniß annehmen werden, das wir an alle Korps schicken, welche noch die, in den letzten Zügen liegende Ueberbleibsel einer der tapfersten Armeen des Weltkreises ausmachen.

Die beleidigende, höhnische und grausame Art, mit welcher das blutdürstig gewordene Französische Volk jeden Schritt der unglücklichsten aller Fürstinnen beobachtete; die Abreise des Königs; seine Gefangennehmung zu Varennes; seine gezwungene Rückkehr: alles beweiset der Welt, sowohl das Verbrechen der Parthiegänger, als die Gefangenschaft unsers Herrn! Deßwegen sehen wir Alles, was die sogenannte Nationalversammlung gethan hat und ferner thun möchte, für null und nichtig an. Wir erklären: daß wir nur unter einer monarchischen Regierungsverfassung gehorchen wollen. Wir wollen einen freyen König; und vor allen Dingen wollen wir unsern König. Dem Edelmuthe des, noch vor kurzer Zeit dem Könige so ergebenen Französischen Militairs, kommt es zu, seinen König zu retten; denselben aus der Gefangenschaft zu befreyen; unser Vermögen, unsere Zeit und unser Le-

ben für diesen unglücklichen Monarchen zu verwenden; und bis an unsern letzten Lebenshauch die Ungeheuer zu verfolgen, welche das allererhabenste Blut des Weltkreises beschimpft haben! Auch wollen wir in der Religion unserer Väter leben und sterben!

Wir schwören also, und folgendes ist der Eid, den man leisten muß, und welchem der ganze Weltkreis seinen Beyfall geben wird:

„Wir schwören: unsern Kindern, unsern Nachbaren und unseren Freunden, den allerunversöhnlichsten Haß gegen die Parthiegänger, welche sich von Morden und Rauben ernähren, mitzutheilen." Ja! es ist nöthig, daß alle Diejenigen, welche ihrem Könige und der Französischen Monarchie getreu bleiben; daß alle Diejenigen, denen die Wohlfahrt der Völker angelegen ist, die Erde von den Ungeheuern reinigen, welche das schönste unter allen Königreichen zerstören und in Trauer versetzen; welche den Besten der Fürsten mißhandeln; welche ein, vormals gefühlvolles grosmüthiges Volk, berauschen und verblenden. Französische Offiziere! hört unsern Eid, und sprecht denselben uns nach:

„Wir schwören bey unserer Ehre (dem einzigen Gute welches uns übrig bleibt) zu sterben, um unsern König zu befreyen; unsere Kinder in diesem Grundsatze aufzuziehen; und so lange wir leben die Anführer der Parthiegänger, welche unsern Monarchen gemißhandelt haben, oder welche an die Person Ihrer Majestäten die Hand legen sollten, zu verfolgen." Wir sehen einen jeden Sol-

daten, welcher sich weigert diesen Eid zu leisten, für infam an. Schwert, Feuer, Flamme, Gift, unsere ermordeten Verwandten, Weiber und Kinder: nichts ist fähig uns den ersten Eid vergessen zu machen, welchen wir unserem Könige geleistet haben. Dieses ist der einzige, der wahre Eid: diesem Eide getreu wollen wir sterben.

Bewohner der Erde, Frankreicher von jedem Stande, von jedem Geschlechte und von jedem Alter, Ihr werdet unseren Muth loben! Ihr werdet zu unsern Kindern sagen: „Das Unglück verfolgte sie. Sie waren Schlachtopfer der Parthiegänger: sie haben aber nicht Alles verloren; denn sie haben ihre Ehre gerettet!" Dieß ist das Glaubensbekenntniß aller Offiziere, welche ihrem Könige getreu geblieben sind; dieses Glaubensbekenntniß müssen alle Frankreicher annehmen!"

(Hier folgen die Unterschriften)

„Die Offiziere haben mir es übertragen: ihre Gesinnungen bekannt zu machen, und dieselben mit meinem Namen zu unterzeichnen, damit ich die Authentizität derselben vor ganz Europa bezeuge.

Unterzeichnet „Dezoteux General-Adjutant des Herrn Markis de Bouille."

Gebilligt. „Der Markis de Boulle."

„Luxemburg am 27. Junius 1791."

Die ausgewanderten Offiziere sandten eine Abschrift dieses Briefes an die beyden Brüder des Königs nach Brüssel. Diese antworteten:

„Es ist unmöglich, daß wir nicht durch die Gesinnungen, welche die, unter den Befehlen des Herrn Markis de Bouille stehenden Offiziere, an den Tag

legen, gerührt seyn sollten. Es sind großmüthige und aller guten Frankreicher würdige Gesinnungen. Aber wir halten dafür: Eide seyen überflüssig für Männer von Ehre. Es gibt keinen wahren Frankreicher, welcher nicht in seinem Herzen eingegraben den Eid trage: dem Könige und der wahren Konstitution des Staates getreu zu verbleiben. Jeder andere Eid ist überflüssig; und der Mißbrauch des Eides, welcher seit zwey Jahren in Frankreich eingeführt ist, sollte den Wunsch ersticken, neue Eide zu leisten."

„Brüssel am 2. Julius 1791."

„Ludwig Stanislaus Xavier."

„Karl Philipp."

Sobald der König in seinem Gefängniß von dem Zirkularschreiben der ausgewanderten Französischen Offiziere Nachricht erhielt, schrieb er an die Nationalversammlung folgenden Brief:

„Meine Herren. Ich erfahre, daß mehrere Offiziere, welche außer Landes gegangen sind, durch Zirkularbriefe, die Soldaten der Regimenter unter denen sie gestanden haben, auffordern, das Königreich zu verlassen, und zu ihnen zu kommen; daß sie, um die Soldaten dazu zu bewegen, denselben zufolge einer von mir, mittelbar oder unmittelbar erhaltenen Vollmacht, Beförderung und Belohnungen versprechen. Ich glaube einem solchen Vorgeben förmlich widersprechen zu müssen, und ich wiederhole bey dieser Gelegenheit, was ich schon erklärt habe: „daß ich, als ich Paris verließ, keinen andern Plan hatte, als nach Montmedy zu gehen, und dort selbst der Nationalversammlung diejenigen Bemerkungen zu machen, welche ich, wegen der Schwierigkeiten, die sich in der Aus-

übung der Geſetze und in der Verwaltung des König-reiches finden, für nothwendig hielt." „Ich erkläre ausdrücklich, daß ein Jeder, welcher eine ſolche Voll-macht von mir erhalten zu haben verſichert, auf die ſträflichſte Weiſe die Unwahrheit ſagt."

„Am 7. Julius 1791."

„Ludwig."

Die Europäiſchen Fürſten ſahen indeſſen dem Schick-ſale des unglücklichen Ludwigs keinesweges gleichgültig zu. Sie nahmen vielmehr an dieſem Schickſale den wärmſten Antheil. Spanien erklärte ſich zuerſt. Der Spaniſche Geſandte zu Paris, der Graf von Fer-nand-Nunnez, ſchrieb an den Miniſter der aus-wärtigen Angelegenheiten den folgenden Brief:

„Am 8. Julius 1791."

„Mein Herr. Ich habe die Ehre Ew. Exzel-lenz eine genaue Abſchrift der Depeſche zu überſenden, welche ich ſo eben von meinem Hofe erhalten habe, ſo wie auch von der Note die derſelben beygefügt iſt, damit Sie beydes der Nationalverſammlung bekannt machen mögen. Es wird dieſelbe darinn die Beſtäti-gung derjenigen Geſinnungen finden, welche ich die Ehre gehabt habe, Ihnen, in meinem, an dem drit-ten des laufenden Monats an Sie erlaſſenen Schreiben, darzulegen. Die Wohlfahrt des Königs und der Fran-[illegible]ſchen Nation, die innere Ruhe derſelben und ihr [illegible]res Gedeihen, dieß ſind, Herr Graf, die einzi-gen Gegenſtände aller Bemühungen eines Bundesver-wand[illegible] wie Spanien iſt. Es wird alle Mittel an-wend[illegible] die es für zuträglich halten wird, um dieſen Zwe[illegible]rfüllen. Ich habe die Ehre, u. ſ. w."

„Der Graf von Fernand Nunnez."

Wörtliche Uebersetzung einer Depesche des Herrn von Florida Blanca an den Spanischen Gesandten.

„Heute morgen habe ich den Brief vom 21. Junius erhalten, in welchem Ew. Exzellenz mir berichtet, daß der Allerchristlichste König nebst der Königlichen Familie Paris verlassen habe. Ich überbrachte die Nachricht von dieser Begebenheit sogleich dem Könige, und Seine Majestät gab mir den Befehl, Ew. Exzellenz den gegenwärtigen Eilbothen, nebst der beygefügten Erklärung zu übersenden, welche Sie der Regierung übergeben werden. Um ein Uhr Nachmittags kam der Eilbothe an, welchen Sie mit zwey Briefen vom 22. und 23. abgesandt hatten, in denen Sie mir melden, daß der Monarch auf seiner Reise sey angehalten worden. Zugleich brachte er die offizielle Schrift, welche die Nationalversammlung dem Herrn de Montmorin aufgetragen hatte Ihnen zu übersenden. Die Erklärung, oder die Note, von welcher ich vorher gesprochen habe, war schon fertig, und der König hat dafür gehalten, es sey dieselbe, so wie sie war, die beste Antwort, welche er Ihnen, dem Herrn de Montmorin zu geben auftragen könnte, damit sie derselbe der Nationalversammlung mittheile, und damit diese Versammlung einsehen möge, von welcher Art die Gesinnungen Seiner Majestät in Rücksicht auf die Angelegenheiten des Königreichs Frankreich, und vorzüglich in dem gegenwärtigen Falle, gewesen sind und noch sind. Demzufolge will ich diesen Eilbothen nicht länger aufhalten, und ich sende ihn auf der Stelle, eben jetzt da ich meine Arbeit mit Seiner Majestät geendigt habe, an Ew. Exzellenz zurück.“

„Aranjuez am 1. Julius 1791.“

„Der Graf von Florida Blanca.“

Note des Spanischen Hofes, deren in den beyden vorigen Briefen Erwähnung geschieht.

„Die Abreise von Paris, welche der Allerchristlichste König mit seiner Familie unternommen hat, und die Absichten dieser Reise, von denen jedoch seine Katholische Majestät nicht unterrichtet ist, können und werden keine andere Ursache und keinen andern Zweck gehabt haben, als die Nothwendigkeit, sich von Mißhandlungen zu befreyen, welche die gegenwärtige Versammlung, sowohl als der Bürgerrath, zu verhindern nicht im Stande gewesen sind, und sich einen Sicherheitsort zu verschaffen, an welchem der Souverain und die wahren und rechtmäßigen Stellvertreter der Nation bey ihren Berathschlagungen diejenige Freyheit gehabt hätten, welcher sie bis auf den heutigen Tag beraubt gewesen sind; eine Beraubung welche aus unwiderleglichen Beweisen und aus den Protestationen erhellt. In dieser Rücksicht, als der genaueste Bundesverwandte von Frankreich, als naher Anverwandter, als Freund des Königs, und als der allernächste Nachbar des Landes, nimmt Seine Majestät den größten Antheil an der Wohlfahrt und an der inneren Ruhe der Französischen Nation. Weit entfernt dieselbe zu stören, hat der König den Entschluß gefaßt, die Frankreicher zu vermahnen, und Er beschwört dieselben, daß sie über die Parthie, welche ihr Oberherr zu ergreifen gezwungen worden ist, ruhig nachdenken, und die übertriebene Behandlung, welche dazu mag Veranlassung gegeben haben, nicht weiter fortsetzen mögen; daß sie die hohe Würde Seiner geheiligten Person, seine Freyheit und seine Unverletzbar-

keit; so wie auch die Freyheit und die Unverletzbarkeit der königlichen Familie respektiren mögen; und ersucht sie überzeugt zu seyn, daß so lange die Französische Nation ihre Pflichten erfüllen wird, wie der König es hofft, dieselbe in seinen Handlungen alle die Gesinnungen der Freundschaft und der Versöhnung finden wird, welche der König derselben ohne Aufhören bezeuget hat, und welche, in jeder Rücksicht, seiner Lage besser zukommen, als Maßregeln von irgend einer andern Art."

"Aranjuez am 1. Julius 1791."

Der Brief vom dritten Julius, auf welchen sich der Spanische Gesandte in seinem Schreiben an Herrn de Montmorin bezieht, war folgenden Inhalts:

"Paris am 3. Julius 1791."

"Mein Herr. Ich erhalte so eben einen Brief von Ew. Exzellenz, in welchem Sie mir melden, daß die Aufseher der Abtheilung der untern Pyrenäen, in Verbindung mit den Aufsehern der Unterabtheilung und des Bürgerraths von Pau, den Einzug Spanischer Truppen in Frankreich, durch drey verschiedene Pässe der Gebirge angekündigt haben. Diese Nachricht muß die Folge irgend eines übertriebenen Mißverständnisses seyn. Sie wissen, Herr Graf, daß auf unsern Gränzen, so wie auf den Gränzen die uns von dem Königreiche Portugall trennen, sehr oft gegenseitige Einmarschirungen vorfallen, welche einige Flintenschüsse zwischen den Schleichhändlern beyder Königreiche veranlassen. Unstreitig ist es ein Vorfall von dieser Art, welcher, bey den gegenwärtigen Zeitumständen, zu einem solchen Gerüchte mag Gelegenheit gegeben haben: denn es befinden sich an den Gränzen wei-

ter keine Truppen, als diejenigen, die da unumgänglich nöthig sind zu dem Kordon zu ziehen, dessen Absicht ich ihnen mitzutheilen die Ehre gehabt habe. Ew. Exzellenz, welcher der Karakter des Königs von Spanien persönlich bekannt ist, wird Denselben gewiß nicht für eines solchen Betragens fähig halten. Sollte wohl ein solches Betragen der Rechtschaffenheit des Königs würdig, und der Würde der Krone angemessen seyn? Und wenn es möglich wäre, daß Er Seine Grundsätze veränderte, sollte Er dann wohl mit Frankreich, seinem Freunde und Bundesgenossen, den Anfang machen, sich von denselben zu entfernen? Nein, mein Herr Graf, ich halte dafür, daß der König, mein Herr, mich nicht hier halten würde, damit Seine Gesinnungen Ihnen durch Briefe der Bürgergerichte an den Gränzen bekannt werden sollten. Ich schmeichle mir, daß die nächsten Briefe, die Sie erhalten werden, Ihnen die Unrichtigkeit derjenigen Nachrichten darthun werden, die Sie mir haben mittheilen wollen. Ich habe die Ehre, u. s. w."

„Der Graf von Fernan-Nunnez."

Indessen hatte der Spanische Hof schon vorher für nöthig gehalten, die Fortpflanzung der Französischen Grundsätze in den ihm unterworfenen Staaten auf alle Weise zu verhindern. Es wurde daher in die, an Frankreich gränzenden Spanischen Provinzen, folgende Verordnung gesandt:

„Der König ist mit einem gerechten Mißtrauen erfüllt, weil die, von einer ausgelassenen Freyheit berauschten Frankreicher, ihre abscheulichen Grundsätze in Spanien einführen, und in Umlauf bringen, vermittelst der Kesselflicker, der Hausirer und anderer

Landstreicher, deren Anzahl ausserordentlich zugenommen hat, ohne dass die, vormals genommenen Maßregeln, hinreichend sind um sie zurück zu halten. Es ist daher der Königliche Wille, um diesem Uebel zu steuren, dass alle Gerichtshöfe des Königreiches wachen, und alle Fremde, welche die oben genannten, sowohl als andere landstreichende Handwerker treiben, einschreiben lassen sollen, jedoch ohne Gewalt zu gebrauchen; auch sollen diejenigen, bey denen man Papiere der angezeigten Art finden würde, es mögen nun dieselben gedruckt oder geschrieben seyn, gefangen genommen werden; auch dann, wenn man beweisen kann, dass sie mündlich jene Grundsätze verbreitet haben. Demzufolge mache ich Ew. Gnaden bekannt, dass dieser Befehl des Königs, seinem ganzen Inhalte gemäss, sowohl in Ihrer Stadt, als in allen Dörfern welche von derselben abhängen, in Ausübung zu bringen ist. Sie werden auch allen, Ihnen untergebenen Gerichtshöfen den Befehl welchen ich Ihnen übersende bekannt machen, sich von denselben einen genauen Bericht über die Ausübung desselben zustellen lassen, und den Erfolg davon gerade an mich berichten. Auch werden Sie mir Nachricht geben, von Allem was Merkwürdiges vorfallen möchte, damit Seine Majestät in Ihrer Weisheit diejenigen Maßregeln nehmen könne, welche Derselben am schicklichsten scheinen werden. Gott erhalte Ew. Gnaden noch lange Jahre."

„Madrid am 18. Junius 1791."

„Der Graf de Cifuentes."

Um den geheimen Maßregeln der Pariser Propaganda noch kräftiger entgegen zu arbeiten, gab der Spanische Hof am 19. Julius eine zweyte Verord-

übung der Gesetze und in der Verwaltung des König-
reiches finden, für nothwendig hielt." "Ich erkläre
ausdrücklich, daß ein Jeder, welcher eine solche Voll-
macht von mir erhalten zu haben versichert, auf die
sträflichste Weise die Unwahrheit sagt."

"Am 7. Julius 1791."

"Ludwig."

Die Europäischen Fürsten sahen indessen dem Schick-
sale des unglücklichen Ludwigs keinesweges gleichgültig
zu. Sie nahmen vielmehr an diesem Schicksale den
wärmsten Antheil. Spanien erklärte sich zuerst.
Der Spanische Gesandte zu Paris, der Graf von Fer-
nand-Nunnez, schrieb an den Minister der aus-
wärtigen Angelegenheiten den folgenden Brief:

"Am 8. Julius 1791."

"Mein Herr. Ich habe die Ehre Ew. Exzel-
lenz eine genaue Abschrift der Depesche zu übersenden,
welche ich so eben von meinem Hofe erhalten habe,
so wie auch von der Note die derselben beygefügt ist,
damit Sie beydes der Nationalversammlung bekannt
machen mögen. Es wird dieselbe darinn die Bestäti-
gung derjenigen Gesinnungen finden, welche ich die
Ehre gehabt habe, Ihnen, in meinem, an dem drit-
ten des laufenden Monats an Sie erlassenen Schreiben,
darzulegen. Die Wohlfahrt des Königs und der Fran-
zösischen Nation, die innere Ruhe derselben und ihr
äußeres Gedeihen, dieß sind, Herr Graf, die einzi-
gen Gegenstände aller Bemühungen eines Bundesver-
wandten wie Spanien ist. Es wird alle Mittel an-
wenden, die es für zuträglich halten wird, um diesen
Zweck zu erfüllen. Ich habe die Ehre, u. s. w."

"Der Graf von Fernand Nunnez."

Wörtliche Uebersetzung einer Depesche des Herrn von Florida Blança an den Spanischen Gesandten.

„Heute morgen habe ich den Brief vom 21. Junius erhalten, in welchem Ew. Exzellenz mir berichtet, daß der Allerchristlichste König nebst der Königlichen Familie Paris verlassen habe. Ich überbrachte die Nachricht von dieser Begebenheit sogleich dem Könige, und Seine Majestät gab mir den Befehl, Ew. Exzellenz den gegenwärtigen Eilbothen, nebst der beygefügten Erklärung zu übersenden, welche Sie der Regierung übergeben werden. Um ein Uhr Nachmittags kam der Eilbothe an, welchen Sie mit zwey Briefen vom 22. und 23. abgesandt hatten, in denen Sie mir melden, daß der Monarch auf seiner Reise sey angehalten worden. Zugleich brachte er die offizielle Schrift, welche die Nationalversammlung dem Herrn de Montmarin aufgetragen hatte Ihnen zu übersenden. Die Erklärung, oder die Note, von welcher ich vorher gesprochen habe, war schon fertig, und der König hat dafür gehalten, es sey dieselbe, so wie sie war, die beste Antwort, welche er Ihnen, dem Herrn de Montmorin zu geben auftragen könnte, damit sie derselbe der Nationalversammlung mittheile, und damit diese Versammlung einsehen möge, von welcher Art die Gesinnungen Seiner Majestät in Rücksicht auf die Angelegenheiten des Königreichs Frankreich, und vorzüglich in dem gegenwärtigen Falle, gewesen sind und noch sind. Demzufolge will ich diesen Eilbothen nicht länger aufhalten, und ich sende ihn auf der Stelle, eben jetzt da ich meine Arbeit mit Seiner Majestät geendigt habe, an Ew. Exzellenz zurück."

„Aranjuez am 1. Julius 1791."

„Der Graf von Florida Blanca."

Note des Spanischen Hofes, deren in den beyden vorigen Briefen Erwähnung geschieht.

„Die Abreise von Paris, welche der Allerchristlichste König mit seiner Familie unternommen hat, und die Absichten dieser Reise, von denen jedoch seine Katholische Majestät nicht unterrichtet ist, können und werden keine andere Ursache und keinen andern Zweck gehabt haben, als die Nothwendigkeit, sich von Mißhandlungen zu befreyen, welche die gegenwärtige Versammlung, sowohl als der Bürgerrath, zu verhindern nicht im Stande gewesen sind, und sich einen Sicherheitsort zu verschaffen, an welchem der Souverain und die wahren und rechtmäßigen Stellvertreter der Nation bey ihren Berathschlagungen diejenige Freyheit gehabt hätten, welcher sie bis auf den heutigen Tag beraubt gewesen sind; eine Beraubung welche aus unwiderleglichen Beweisen und aus den Protestationen erhellt. In dieser Rücksicht, als der genaueste Bundesverwandte von Frankreich, als naher Anverwandter, als Freund des Königs, und als der allernächste Nachbar des Landes, nimmt Seine Majestät den größten Antheil an der Wohlfahrt und an der inneren Ruhe der Französischen Nation. Weit entfernt dieselbe zu stören, hat der König den Entschluß gefaßt, die Frankreicher zu vermahnen, und Er beschwört dieselben, daß sie über die Parthie, welche ihr Oberherr zu ergreifen gezwungen worden ist, ruhig nachdenken, und die übertriebene Behandlung, welche dazu mag Veranlassung gegeben haben, nicht weiter fortsetzen mögen; daß sie die hohe Würde Seiner geheiligten Person, seine Freyheit und seine Unverletzbar-

keit; so wie auch die Freyheit und die Unverletzbarkeit der königlichen Familie respektiren mögen; und ersucht sie überzeugt zu seyn, daß so lange die Französische Nation ihre Pflichten erfüllen wird, wie der König es hofft, dieselbe in seinen Handlungen alle die Gesinnungen der Freundschaft und der Versöhnung finden wird, welche der König derselben ohne Aufhören bezeuget hat, und welche, in jeder Rücksicht, seiner Lage besser zukommen, als Maßregeln von irgend einer andern Art."

„Aranjuez am 1. Julius 1791."

Der Brief vom dritten Julius, auf welchen sich der Spanische Gesandte in seinem Schreiben an Herrn de Montmorin bezieht, war folgenden Inhalts:

„Paris am 3. Julius 1791."

„Mein Herr. Ich erhalte so eben einen Brief von Ew. Exzellenz, in welchem Sie mir melden, daß die Aufseher der Abtheilung der untern Pyrenäen, in Verbindung mit den Aufsehern der Unterabtheilung und des Bürgerraths von Pau, den Einzug Spanischer Truppen in Frankreich, durch drey verschiedene Pässe der Gebirge angekündigt haben. Diese Nachricht muß die Folge irgend eines übertriebenen Mißverständnisses seyn. Sie wissen, Herr Graf, daß auf unsern Gränzen, so wie auf den Gränzen die uns von dem Königreiche Portugall trennen, sehr oft gegenseitige Einmarschirungen vorfallen, welche einige Flintenschüsse zwischen den Schleichhändlern beyder Königreiche veranlassen. Unstreitig ist es ein Vorfall von dieser Art, welcher, bey den gegenwärtigen Zeitumständen, zu einem solchen Gerüchte, mag Gelegenheit gegeben haben: denn es befinden sich an den Gränzen wei-

ter keine Truppen, als diejenigen, die da unumgänglich nöthig sind zu dem Kordon zu ziehen, dessen Absicht ich ihnen mitzutheilen die Ehre gehabt habe. Ew. Exzellenz, welcher der Karakter des Königs von Spanien persönlich bekannt ist, wird Denselben gewiß nicht für eines solchen Betragens fähig halten. Sollte wohl ein solches Betragen der Rechtschaffenheit des Königs würdig, und der Würde der Krone angemessen seyn? Und wenn es möglich wäre, daß Er Seine Grundsätze veränderte, sollte Er dann wohl mit Frankreich, seinem Freunde und Bundesgenossen, den Anfang machen, sich von denselben zu entfernen? Nein, mein Herr Graf, ich halte dafür, daß der König, mein Herr, mich nicht hier halten würde, damit Seine Gesinnungen Ihnen durch Briefe der Bürgergerichte an den Gränzen bekannt werden sollten. Ich schmeichle mir, daß die nächsten Briefe, die Sie erhalten werden, Ihnen die Unrichtigkeit derjenigen Nachrichten darthun werden, die Sie mir haben mittheilen wollen. Ich habe die Ehre, u. s. w."

„Der Graf von Fernan-Nunnez."

Indessen hatte der Spanische Hof schon vorher für nöthig gehalten, die Fortpflanzung der Französischen Grundsätze in den ihm unterworfenen Staaten auf alle Weise zu verhindern. Es wurde daher in die, an Frankreich gränzenden Spanischen Provinzen, folgende Verordnung gesandt:

„Der König ist mit einem gerechten Mißtrauen erfüllt, weil die, von einer ausgelassenen Freyheit berauschten Frankreicher, ihre abscheulichen Grundsätze in Spanien einführen, und in Umlauf bringen, vermittelst der Kesselflicker, der Hausirer und anderer

Landstreicher, deren Anzahl ausserordentlich zugenommen hat, ohne dass die, vormals genommenen Maßregeln, hinreichend sind um sie zurück zu halten. Es ist daher der Königliche Wille, um diesem Uebel zu steuren, dass alle Gerichtshöfe des Königreiches wachen, und alle Fremde, welche die oben genannten, sowohl als andere landstreichende Handwerker treiben, einschreiben lassen sollen, jedoch ohne Gewalt zu gebrauchen; auch sollen diejenigen, bey denen man Papiere der angezeigten Art finden würde, es mögen nun dieselben gedruckt oder geschrieben seyn, gefangen genommen werden; auch dann, wenn man beweisen kann, dass sie mündlich jene Grundsätze verbreitet haben. Demzufolge mache ich Ew. Gnaden bekannt, dass dieser Befehl des Königs, seinem ganzen Inhalte gemäss, sowohl in Ihrer Stadt, als in allen Dörfern welche von derselben abhängen, in Ausübung zu bringen ist. Sie werden auch allen, Ihnen untergebenen Gerichtshöfen den Befehl welchen ich Ihnen übersende bekannt machen, sich von denselben einen genauen Bericht über die Ausübung desselben zustellen lassen, und den Erfolg davon gerade an mich berichten. Auch werden Sie mir Nachricht geben, von Allem was Merkwürdiges vorfallen möchte, damit Seine Majestät in Ihrer Weisheit diejenigen Maßregeln nehmen könne, welche Derselben am schicklichsten scheinen werden. Gott erhalte Ew. Gnaden noch lange Jahre."

„Madrid am 18. Junius 1791."

„Der Graf de Cifuentes."

Um den geheimen Maßregeln der Pariser Propaganda noch kräftiger entgegen zu arbeiten, gab der Spanische Hof am 19. Julius eine zweyte Verord-

nung, welche die in Spanien ansäßigen Fremden betraf. Es wurde befohlen: „alle, in dem Reiche vorhandenen Fremden aufzuschreiben (hacer matriculas) und zu bemerken welche ansäßig und welche bloß durchreisend seyen." Auch wurde den Richtern und Magistratspersonen anbefohlen, die Ansäßigen einen Eid schwören zu lassen: „daß sie 1. Der Römischkatholischen Religion zugethan seyen. 2. Daß sie dieser Religion und dem Könige getreu verbleiben wollten. 3. Daß sie allen Vorrechten als Fremde entsagen wollten (fuero de extrangeria), so wie auch jeder Verknüpfung, Verbindung und Abhängigkeit von dem Lande, in welchem sie geboren seyen; daß sie versprechen wollten, niemals den Schutz desselben anzurufen, eben so wenig als den Schutz seiner Gesandten, Minister oder Konsuls. Wer diesem geleisteten eidlichen Versprechen entgegen handle, der solle entweder auf die Galeeren kommen, oder auf immer aus Spanien verbannt und seine Güter eingezogen werden. Die durchreisenden Fremden sollten nur, nach einer bey dem Staatsrathe verlangten und von demselben erhaltenen Erlaubniß, ihre Reise fortsetzen können. Ferner solle es diesen durchreisenden Fremden nicht erlaubt seyn, irgend ein Handwerk, eine Kunst, oder eine Profession, von welcher Art dieselbe auch seyn möchte, auszuüben, wenn sie sich nicht vorher, nach einer zuvor erhaltenen abermaligen Erlaubniß, ansäßig gemacht, und den vorher beschriebenen Eid geleistet hätten. Auch sollten künftig keine Fremde in das Land gelassen werden, wenn sie nicht vom Hofe ausdrückliche Erlaubniß erhalten hätten, jedoch seyen die Seehäfen und die Handelsstädte von diesem Verbote

bote ausgenommen. Was aber diejenigen betreffe, die nach Spanien kommen wollten, um sich dahin zu flüchten, oder in diesem Reiche einen Zufluchtsort zu suchen, so müßten sie erst beweisen, daß dieses ihr Bewegungsgrund sey: dann würde ihnen ein Weg, und ein Ort in dem Inneren des Reiches angezeigt werden, woselbst sie die Erlaubniß, oder die Verweigerung der Regierung, zu erwarten haben sollten."

Man rechnete in Spanien gegen 90,000 Frankreicher, gegen 20,000 Deutsche, und eine große Anzahl Engländer, welche in diesem Reiche ansäßig waren als die angeführte Verordnung erschien. Die Letztern wurden nicht strenge angehalten sich der Verordnung zu unterwerfen, die Deutschen gehorchten zum Theil dem Gesetze: aber von den Frankreichern wanderte eine große Anzahl aus.

Sobald diese Verordnung der Spanischen Regierung bekannt gemacht wurde, entstanden sehr viele Klagen über die Härte derselben. Sogar die auswärtigen Gesandten an dem Hofe zu Madrid gaben Vorstellungen dagegen ein. Die Regierung fand sich genöthigt, dieses strenge Gesetz einigermaßen einzuschränken und abzuändern. Dieses geschah durch zwey neue Verordnungen, vom 29. Julius und vom 3. August 1791. In diesen Verordnungen wird gesagt: „daß, um jeden Zweifel, oder jede falsche Auslegung, betreffend die ansäßigen, oder die durchreisenden Fremden (transeuntes), welche den Eid leisten möchten, man bekannt mache: die Entsagung einer jeden Verknüpfung, Verbindung und Abhängigkeit, von dem Lande in welchem sie geboren seyen, sey bloß von solchen Verbindungen zu verstehen, welche auf die poli-

nung, welche die in Spanien ansäßigen Fremden betraf. Es wurde befohlen: „alle, in dem Reiche vorhandenen Fremden aufzuschreiben (hacer matriculas) und zu bemerken welche ansäßig und welche bloß durchreisend seyen.“ Auch wurde den Richtern und Magistratspersonen anbefohlen, die Ansäßigen einen Eid schwören zu lassen: „daß sie 1. Der Römisch-katholischen Religion zugethan seyen. 2. Daß sie dieser Religion und dem Könige getreu verbleiben wollten. 3. Daß sie allen Vorrechten als Fremde entsagen wollten (fuero de extrangeria), so wie auch der Verknüpfung, Verbindung und Abhängigkeit von dem Lande, in welchem sie geboren seyen; daß sie versprechen wollten, niemals den Schutz desselben anzurufen, eben so wenig als den Schutz seiner Gesandten, Minister oder Konsuls. Wer diesem geleisteten eidlichen Versprechen entgegen handle, der solle entweder auf die Galeeren kommen, oder auf immer aus Spanien verbannt und seine Güter eingezogen werden. Die durchreisenden Fremden sollten nur, nach einer bey dem Staatsrathe verlangten und von demselben erhaltenen Erlaubniß, ihre Reise fortsetzen können. Ferner solle es diesen durchreisenden Fremden nicht erlaubt seyn, irgend ein Handwerk, eine Kunst, eine Profession, von welcher Art dieselbe auch seyn möchte, auszuüben, wenn sie sich nicht vorher, mittelst einer zuvor erhaltenen abermaligen Erlaubniß, dazu fähig gemacht, und den vorher beschriebenen Eid geleistet hätten. Auch sollten künftig keine Fremden in das Land gelassen werden, wenn sie nicht vom Könige ausdrückliche Erlaubniß erhalten hätten, jedoch wären die Seehäfen und die Handelsstädte von dieser

Landstreicher, deren Anzahl ausserordentlich zugenommen hat, ohne daß die, vormals genommenen Maßregeln, hinreichend sind um sie zurück zu halten. Es ist daher der Königliche Wille, um diesem Uebel zu steuren, daß alle Gerichtshöfe des Königreiches wachen, und alle Fremde, welche die oben genannten, sowohl als andere landstreichende Handwerker treiben, einschreiben lassen sollen, jedoch ohne Gewalt zu gebrauchen; auch sollen diejenigen, bey denen man Papiere der angezeigten Art finden würde, es mögen nun dieselben gedruckt oder geschrieben seyn, gefangen genommen werden; auch dann, wenn man beweisen kann, daß sie mündlich jene Grundsätze verbreitet haben. Demzufolge mache ich Ew. Gnaden bekannt, daß dieser Befehl des Königs, seinem ganzen Inhalte gemäß, sowohl in Ihrer Stadt, als in allen Dörfern welche von derselben abhängen, in Ausübung zu bringen ist. Sie werden auch allen, Ihnen untergebenen Gerichtshöfen den Befehl welchen ich Ihnen übersende bekannt machen, sich von denselben einen genauen Bericht über die Ausübung desselben zustellen lassen, und den Erfolg davon gerade an mich berichten. Auch werden Sie mir Nachricht geben, von Allem was Merkwürdiges vorfallen möchte, damit Seine Majestät in Ihrer Weisheit diejenigen Maßregeln nehmen könne, welche Derselben am schicklichsten scheinen werden. Gott erhalte Ew. Gnaden noch lange Jahre."

„Madrid am 18. Junius 1791."

„Der Graf de Cifuentes."

Um den geheimen Maßregeln der Pariser Propaganda noch kräftiger entgegen zu arbeiten, gab der Spanische Hof am 19. Julius eine zweyte Verord-

nung, welche die in Spanien ansäßigen Fremden betraf. Es wurde befohlen: „alle, in dem Reiche vorhandenen Fremden aufzuschreiben (hacer matriculas) und zu bemerken welche ansäßig und welche blos durchreisend seyen.“ Auch wurde den Richtern und Magistratspersonen anbefohlen, die Ansäßigen einen Eid schwören zu lassen: „daß sie 1. Der Römischkatholischen Religion zugethan seyen. 2. Daß sie dieser Religion und dem Könige getreu verbleiben wollten. 3. Daß sie allen Vorrechten als Fremde entsagen wollten (fuero de extrangeria), so wie auch jeder Verknüpfung, Verbindung und Abhängigkeit von dem Lande, in welchem sie geboren seyen; daß sie versprechen wollten, niemals den Schutz desselben anzurufen, eben so wenig als den Schutz seiner Gesandten, Minister oder Konsuls. Wer diesem geleisteten eidlichen Versprechen entgegen handle, der solle entweder auf die Galeeren kommen, oder auf immer aus Spanien verbannt und seine Güter eingezogen werden. Die durchreisenden Fremden sollten nur, nach einer bey dem Staatsrathe verlangten und von demselben erhaltenen Erlaubniß, ihre Reise fortsetzen können. Ferner solle es diesen durchreisenden Fremden nicht erlaubt seyn, irgend ein Handwerk, eine Kunst, oder eine Profession, von welcher Art dieselbe auch seyn möchte, auszuüben, wenn sie sich nicht vorher, nach einer zuvor erhaltenen abermaligen Erlaubniß, ansäßig gemacht, und den vorher beschriebenen Eid geleistet hätten. Auch sollten künftig keine Fremde in das Land gelassen werden, wenn sie nicht vom Hofe ausdrückliche Erlaubniß erhalten hätten, jedoch seyen die Seehäfen und die Handelsstädte von diesem Verbote

bote ausgenommen. Was aber diejenigen betreffe, die nach Spanien kommen wollten, um sich dahin zu flüchten, oder in diesem Reiche einen Zufluchtsort zu suchen, so müßten sie erst beweisen, daß dieses ihr Bewegungsgrund sey: dann würde ihnen ein Weg, und ein Ort in dem Inneren des Reiches angezeigt werden, woselbst sie die Erlaubniß, oder die Verweigerung der Regierung, zu erwarten haben sollten."

Man rechnete in Spanien gegen 90,000 Frankreicher, gegen 20,000 Deutsche, und eine große Anzahl Engländer, welche in diesem Reiche ansäßig waren als die angeführte Verordnung erschien. Die Letztern wurden nicht strenge angehalten sich der Verordnung zu unterwerfen, die Deutschen gehorchten zum Theil dem Gesetze: aber von den Frankreichern wanderte eine große Anzahl aus.

Sobald diese Verordnung der Spanischen Regierung bekannt gemacht wurde, entstanden sehr viele Klagen über die Härte derselben. Sogar die auswärtigen Gesandten an dem Hofe zu Madrid gaben Vorstellungen dagegen ein. Die Regierung fand sich genöthigt, dieses strenge Gesetz einigermaßen einzuschränken und abzuändern. Dieses geschah durch zwey neue Verordnungen, vom 29. Julius und vom 3. August 1791. In diesen Verordnungen wird gesagt: „daß, um jeden Zweifel, oder jede falsche Auslegung, betreffend die ansäßigen, oder die durchreisenden Fremden (transeuntes), welche den Eid leisten möchten, man bekannt mache: die Entsagung einer jeden Verknüpfung, Verbindung und Abhängigkeit, von dem Lande in welchem sie geboren seyen, sey bloß von solchen Verbindungen zu verstehen, welche auf die poli-

tischen Geschäfte Beziehung hätten, so wie auch was die Regierung und die zivile Abhängigkeit betreffe; aber es betreffe nicht die häuslichen und ökonomischen Umstände ihrer Güter und ihres Handels, oder die Verbindungen mit ihren Eltern. Ueberdieß bestehe der Eid, welcher von den durchreisenden Fremden geleistet werden müsse, bloß darinn, daß sie versprechen, dem Könige und den Gesetzen des Königreiches zu gehorchen, ohne etwas zu thun, zu sagen, oder zu schreiben, was diesem Versprechen entgegen seyn möchte, so lange sie sich in den Staaten Seiner Majestät aufhalten würden. Außerdem soll von den Fremden, welche in den Kanzleyen am Hofe oder in andern öffentlichen Anstalten angestellt sind, so wie auch von den Ausländern, welche sich in dem Solde Seiner Majestät befinden, ein besonderes Verzeichniß gemacht werden, sie mögen den Eid geleistet haben oder nicht, weil sich Seine Majestät vorbehalte, über einen Jeden derselben sich besonders zu erklären."

Es war in der That unmöglich die erste Verordnung pünktlich in Ausübung zu bringen. Der Spanische Handel wird in den Seehäfen größtentheils von Ausländern getrieben, unter denen sich sehr viele Protestanten befinden. Diese würden sich geweigert haben den Eid zu leisten; sie hätten das Land verlassen; und der Spanische Handel wäre gänzlich vernichtet worden. Es entstanden daher auch in allen Spanischen Seehäfen, nach der Bekanntmachung jener Verordnung, die größten Bewegungen. Am 7. August ließ der Gouverneur zu Alicante die dort ansäßigen Engländer vor sich kommen, und fragte: ob sie als angesessene Ausländer, oder als durchreisende (transeun-

tes oder domiciliados) angesehen seyn wollten? Sie antworteten: „als Angesessene.“ Hierauf erhielten sie Befehl: die Stadt Alicante vierzehen Tage lang zu verlassen, und während dieser Zeit den vorgeschriebenen Eid zu leisten. Die Herren Keith und Macdonald weigerten sich diesem Befehle zu folgen, und wurden hierauf in dem Schlosse zu Alicante eingesperrt. Sobald die Nachricht von diesem Vorfalle nach Madrid kam, versicherte der Graf von Florida Blanca dem Brittischen Gesandten, Lord St. Helens: „er mißbillige durchaus und in allen Theilen das Verfahren des Gouverneurs. Es würde sogleich Befehl gegeben werden, die Herren Keith und Macdonald auf freyen Fuß zu stellen; der Gouverneur solle gehalten seyn, eine jede, ihnen zur Last gelegte Beschuldigung, zu beweisen; und wofern er dieses nicht würde thun können, so sollten die genannten Herren eine völlige Genugthuung erhalten. Ueberhaupt (fügte er hinzu) sollte den, in Spanien angesessenen Brittischen Unterthanen, künftig keine Gelegenheit zu Beschwerden gegeben werden.“

Der König von Schweden war kurz vor der Flucht des Königs zu Aachen angekommen. Von diesem Orte schrieb er, am 27. Junius, an seinen Gesandten zu Paris, den Baron de Stael. In diesem Brief sagte er: „Bey dem tiefen Schmerze, welchen ihm das Unglück verursache, das den König von Frankreich nebst seiner Familie von neuem betroffen habe, könne Er sich keinen andern Empfindungen überlassen, als denjenigen, die Er nicht nur mit allen Souverains, sondern mit allen gefühlvollen Seelen

theile, die mit Wehmuth einen tugendhaften, sanften, guten und verfolgten Fürsten, in die Ketten zurück kehren sehen würden, welche ihm von empörten Unterthanen angelegt worden seyen." Ferner trug der König seinem Gesandten auf: „sich mit Niemand einzulassen, oder zu unterhandeln, dem nicht der Allerchristlichste König freywillig sein Ansehen übertragen habe. Er solle sich aller Konferenzen mit dem sogenannten Minister der auswärtigen Angelegenheiten enthalten, und übrigens dem Betragen derjenigen Gesandten folgen, die am offenbarsten und am deutlichsten die Parthie des Allerchristlichsten Königs nehmen würden."

Die vereinigten Helvetischen Staaten beschlossen auf der Tagesatzung zu Frauenfeld, durch Mehrheit der Stimmen, daß: 1) zufolge der vorhandenen Verträge, die Schweitzerregimenter in Frankreich nicht in Assignaten, sondern in klingender Münze, sollten bezahlt werden. 2) Daß, bey der bekannten Treue der Schweitzer in ihren Verpflichtungen, keine neue Eidschwüre den Schweitzerregimentern sollten aufgelegt werden; daß diesen Regimentern ausdrücklich verboten sey, den neuen Eid zu leisten; und daß, im Fall irgend ein Regiment diesen Eid schon sollte geleistet haben, derselbe für null und nichtig anzusehen sey. 3) Wurde allen Schweitzern verboten, die Jakobinerklubs zu besuchen, oder sich in denselben aufnehmen zu lassen.

Bald nach der Gefangennehmung und Zurückführung des Königs von Frankreich, zu Anfang des Julius

1791, ließ der **Kaiser**, welcher sich damals in Italien befand, an die Europäischen Höfe ein Zirkularschreiben ergehen, in welchem Er denselben vorschlug, Frankreich zu erklären:

„Daß alle Könige von Europa die Sache des Allerchristlichsten Königs für ihre eigene Sache ansehen würden; daß sie verlangten, der König solle, nebst seiner Familie, sogleich auf freyen Fuß gestellt werden, mit der Freyheit sich zu begeben wohin Er es für gut halten möchte; daß sie, für alle diese königlichen Personen, die Unverletzbarkeit und die Ehrfurcht forderten, zu welchem das Naturrecht und das Völkerrecht die Unterthanen gegen ihre Fürsten verbinde.“

„Daß sich alle Könige vereinigen würden, um auf die auffallendste Weise alle Verbrechen zu rächen die man sich noch ferner, gegen die Freyheit, die Ehre und die Sicherheit des Königs, der Königin und der königlichen Familie, zu begehen erlauben möchte.“

„Daß sie endlich nur solche Gesetze für konstitutionsmäßige und in Frankreich rechtmäßig festgesetzte Gesetze anerkennen würden, welche der König, in völliger Freyheit, freywillig werde genehmigt haben. Und daß sie, im entgegengesetzten Falle, alle in ihrer Macht stehenden Kräfte gemeinschaftlich anwenden würden, um das Aergerniß einer usurpirten Gewalt aufhören zu machen, die einem erklärten Aufruhr gleiche, und deren schädliches Beyspiel zu unterdrücken allen Europäischen Regierungen angelegen seyn müsse.“

Auf den am 14. Dezember 1790 von Seiner Kaiserlichen Majestät an den König von Frankreich ge-

schriebenen Brief, a) wurde, im Namen des Königs am 22. Januar 1791 geantwortet. Diese Antwort ward aber erst am 19. März dem Reichsminister, dem Fürsten von Colloredo, überreicht. Sie lautete im Wesentlichen wie folgt:

„Wir haben mit eben so großem Erstaunen als Bedauren vernommen, daß sich die Fürsten, welche Güter im Elsasse und in Lothringen besitzen, an Ew. Kaiserl. Majestät in einer Sache wenden, welche ihrer Natur nach mit dem deutschen Reiche gar keine Verbindung hat, und welche diese Fürsten nur in so ferne angeht, als sie Vasallen von Frankreich sind. Wir haben ihnen alle Arten von zuvorkommenden Anträgen gemacht, um sie zu vermögen, gütlich mit Uns zu unterhandeln. Nachdem Ew. Majestät von diesen Umständen unterrichtet seyn wird, sind wir im Voraus überzeugt, Ew. Majestät werden mit Uns der Meynung seyn, daß Unser Verfahren gegen die Fürsten ihnen nichts würde zu wünschen übrig gelassen haben, wenn sie die Sachen hätten in ihrem wahren Gesichtspunkte betrachten wollen. Auch schmeicheln Wir Uns, daß Ew. Majestät, von dieser Wahrheit überzeugt, nicht nur ihre Forderungen nicht weiter unterstützen, sondern sie vielmehr ermahnen werde, sich den Vorschlägen, die ihnen von Unserer Seite geschehen sind, unverzüglich zu fügen."

Es gelangte hierauf, am 25. April, durch den Prinzipal-Kommissair, den Fürsten von Thurn und

---

a) Man sehe Band 5.

Taxis, ein Kommissions-Dekret an die Reichsversammlung zu Regensburg. Der Inhalt dieses Dekrets lautete dahin: „daß Seine Kaiserl. Majestät, um dem reichsverfassungsmäßigen Antrage des Kurkollegium zu entsprechen, an den König von Frankreich, unter dem 14. Dezember des vorigen Jahres, ein Schreiben in der Art erlassen, wie solches der Reichsobristhauptlichen Obliegenheit, für die Aufrechthaltung der Reichsfriedensschlüsse Sorge zu tragen, entsprechend, auch den Kaiserlichen, in dem §. 2. des IV. Artikels der Wahlkapitulation versicherten friedfertigen Gesinnungen gegen Benachbarte, gemäß sey, und darauf erst unterm 19. März die Königl. Französische Antwort erhalten hätten. Immittelst habe die Französische Nation immer fortgefahren, ihre Entschlüsse, ohne Unterschied, in dem Elsaß und in Lothringen in Vollzug zu setzen, weshalb jene, welchen an Aufrechthaltung der Reichsfriedensschlüsse besonders gelegen, nicht nachgelassen hätten, den Kaiserl. Schutz angelegentlichst anzusehen. Wie nun solchergestalt besonders dringend geworden, daß ein standhafter Reichsschluß in dieser Sache gefaßt werde, so gäben hiemit Seine Kaiserl. Majestät von der erhaltenen Antwort Eröffnung, und erwarteten demnächst ein ergiebiges Reichsgutachten, um dadurch in Stand gesetzt zu werden, über diese Sache einen Reichsschluß zu fassen, und sodann, in Gemäßheit desselben, die weitere Reichsoberhauptliche Vorkehre eintreten lassen zu können."

Hiedurch wurde also die Angelegenheit des Elsasses zu einer förmlichen Reichssache gemacht, welches bisher die Nationalversammlung, durch verkehrte Vor-

stellungen, auf alle Weise zu vermeiden gesucht hatte. Das Kommissions-Dekret wurde, am 30. April, von Kur-Maynz zur Diktatur gebracht, und von dem Kurmaynzischen Gesandten ward ein vorläufiger Plan zu einer künftigen Berathschlagung vorgelesen, nach welchem sich die Stellvertreter und Abgeordneten bey ihren einzuholenden Instruktionen richten könnten. Die Propositionspunkte des Kurmainzischen Gesandten waren folgende Fragen:

1. „Ob nicht Alles, was Frankreich, wider den bisherigen Besitzstand im Elsaß, gegen die deutschen Stände, Ritterschaft und Angehörige, in allen und jeden ihren Besitzungen, geistlichen und weltlichen Rechten gewaltsam verhängt hat, für ungerecht, nichtig und friedensbrüchig anzusehen sey?“

2. „Ob nicht Alles dasjenige, was von Elsaß an Frankreich, wie namentlich und deutlich durch den Münsterischen und nachherigen Frieden, unterworfen worden ist, in specie das integrale Hochstift Strasburg, dermalen noch als zum deutschen Reiche gehörig zu betrachten sey?“

3. „Ob einzelne deutsche Besitzer im Elsaß, durch eigene, stillschweigende oder ausdrückliche Anerkenntniß der Französischen Souverainetät, dem deutschen Reiche etwas haben vergeben können, und ob dergleichen Konventionen, zumal jetzt, noch in Betrachtung kommen können, da die Französische Nation sich selbst daran weiter nicht mehr binden will?“

4. „Ob nicht überhaupt Deutschland dermalen allenfalls befugt ist, alle die Friedensschlüsse für unver-

bindlich und aufgehoben anzusehen, wodurch ehemals so viele Provinzen von dem deutschen Reiche abgekommen sind?"

5. „Welche Mittel und Wege zu ergreifen seyen, um sowohl diejenigen Besitzungen, geist- und weltlichen deutschen Gerechtsame, welche nie wirklich der Französischen Souverainetät unterworfen worden, zu behaupten; als was auch in Ansehung der wirklichen unterworfenen, das Reich in seiner Garantie-Eigenschaft, zumalen für seine eigenen Reichsstände, zu beschließen habe?"

Am achten May übergab der Französische Gesandte bey dem Reichstage, Herr de Berenger die oben angeführte, patriotische Erklärung des Königs der Frankreicher über die Konstitution. a) An dem folgenden Tage machte das Kurmaynzische Direktorium dem Reichstage den Empfang dieser Erklärung bekannt, bemerkte aber dabey, daß, da dieselbe, gegen das Herkommen, nicht von dem Könige unterzeichnet sey, man sie nur zur Rücksprache mit dem Gesandten angenommen habe. Der Herr de Berenger wartete auf eine Antwort, aber vergebens. Es wurde ihm gesagt, daß die Erklärung des Königs den deutschen Höfen einzeln sey mitgetheilt worden, und daher auch von diesen einzeln beantwortet werden würde.

An dem vierten Julius wurden die Berathschlagungen, über die von Kurmaynz vorgelegten Fragen, in allen drey Reichskollegien eröffnet. Die Protokolle

a) Man sehe Band 5.

des Reichstages sind aber, sowohl als der gefaßte Beschluß, nicht, wie sonst gewöhnlich ist, bekannt gemacht, sondern heimlich gehalten worden.

An dem sechsten August kam endlich das Reichs-Gutachten zu Stande, und wurde, noch an demselbigen Tage, nach Wien abgesandt. Mehrere Gesandtschaften (und auch die Gesandtschaft von Kurbraunschweig, welches sich vorzüglich dagegen setzte) schickten Eilbothen nach ihren Höfen ab. Die Sitzung am fünften August dauerte von eilf Uhr des Morgens bis drey Uhr Nachmittags, und am folgenden Tage wurde, zufolge des, von dem Kurkollegium gefaßten Konklusums das Reichsgutachten beschlossen, dessen wesentlicher Inhalt folgender war:

I. „Die Stände des Reichs erklären, daß die Uebereinkünfte und Friedensverträge, welche zwischen dem deutschen Reiche und der Krone Frankreich vorhanden sind, für fest stehend, unverletzlich und gültig anzusehen sind; und daß man, von Seiten des deutschen Reiches, auf die, von einigen Ständen des Reiches mit der Krone Frankreich getroffenen Partikular-Uebereinkünfte, keine Rücksicht nehmen könne."

II. „Daß die Beschlüsse der Französischen Nationalversammlung, in so ferne dieselben die Besitzungen mehrerer Stände des Reichs betreffen, weiter nichts seyen, als willkührliche Eingriffe und Verletzungen; daß demzufolge dieselben null und nichtig, und den Friedensverträgen zuwider seyen."

III. „Wird dem Kaiser, wegen seines, am 14. December 1790, an den König von Frankreich geschriebenen Briefes, auf das allerverbindlichste gedankt.“

IV, und V. „Und weil die, zu Wien am 19. März 1791 übergebene Antwort Seiner Allerchristlichsten Majestät, der Erwartung des Reiches nicht entsprochen hat, weder ihrer äußeren Form nach (denn sie war nicht, dem Gebrauche gemäß, Lateinisch, sondern in Französischer Sprache abgefaßt) noch ihrem Inhalte nach: so wird es der Weisheit Seiner Kaiserl. Majestät überlassen, der Krone Frankreich über diesen Gegenstand neue Vorstellungen zu machen.“

VI, und VII. „Seine Kaiserl. Majestät wird gebeten, dem Reichstage von der Wirkung dieser Vorstellungen von Zeit zu Zeit Nachricht zu geben, und in allen Kreisen des Reiches Maßregeln nehmen zu lassen, damit der Umlauf gefährlicher Schriften verhindert werden und damit die Ruhe und die gute Ordnung in dem Reiche erhalten werden mögen.“

Zu Anfang des Monats Julius 1791 wurde zu Pavia, zwischen dem Kaiser Leopold; dem Herrn von Bischofswerder, als Abgesandten Seiner Königl. Preußischen Majestät; und den Abgesandten der Spanischen und Russischen Höfe ein geheimer Vertrag, Frankreich betreffend, verabredet. Die Punkte dieses Vertrages sind nicht zuverläßig bekannt geworden.

Einige Zeit nachher kamen die Höfe von Wien und von Berlin über die folgenden Punkte mit einander überein:

1. Ueber einen Operationsplan gegen Frankreich, welchen der Herzog von Braunschweig mit dem Fürsten von Hohenlohe gemeinschaftlich ausführen sollte.

2. Ueber Mahnungsbriefe an alle Fürsten des deutschen Reiches, damit sie sich bereit hielten, ihr Kontingent zu einem Reichskriege zu stellen.

3. Ueber Zirkularbriefe an alle diejenigen Mächte, welche an dem Bündnisse zu Erhaltung der Französischen Monarchie Theil genommen hatten: nemlich Rußland, Schweden, Spanien, Neapel und Sardinien. Diese Zirkularbriefe sollten die folgenden Hauptvorschläge enthalten: Rückgabe von Avignon; gänzliche Herstellung der Rechte der, in dem Elsasse und in Lothringen Besitzungen habenden Fürsten des deutschen Reiches; Aufhebung der Nationalversammlung; Wiedereinsetzung des Französischen Monarchen auf seinem Throne. Alle verbündeten Mächte sollten ersucht werden, zu der Ausführung der, unter ihnen verabredeten Plane, aus allen Kräften beyzutragen.

In England entstanden Unruhen, denen die Französische Revolution zur Veranlassung diente. Es versammelte sich, am 14. Julius 1791, in der, wegen ihrer Fabriken und Manufakturen berühmten Handelsstadt Birmingham, eine Gesellschaft von Freunden der Französischen Revolution, in einem Gasthofe, um das Andenken der Einnahme der Bastille zu feyern. Diese wurden, so wie sie bey dem Gast-

Hofe ankamen, von dem versammelten Pöbel beschimpft und bedroht. Gegen Abend nahm der Haufe zu. Die Fenster des Gasthofes wurden entzwey geworfen; die neue Kirche der Presbyterianer (von welcher Religionspartie die meisten dieser Revolutionsfreunde waren) wurde geplündert und verbrannt. Viele andere Häuser in der Stadt und auf dem Lande hatten ein gleiches Schicksal; auch des Doktor Priestley schönes Landhaus zu Fairhill ward geplündert, verbrannt und gänzlich geschleift. Er selbst entgieng nur durch eine schnelle Flucht dem, ihm gedrohten Tode. Dabey riefen die Mordbrenner zu wiederholtenmalen aus: „Gott erhalte den König! Es lebe der König! „Hoch lebe die Kirche und der Staat! Weg mit den Presbyterianern! Weg mit den Dissidenten! Weg mit denen welche die Französische Rebellion begünstigen! Keine Cromwells! keine falschen Menschenrechte! Hoch lebe die Konstitution!“ Die Mordbrenner raseten mehrere Tage lang auf diese Weise fort, bis sie endlich durch die herbey gekommenen Soldaten aus einander getrieben wurden. Es ist schändlich, daß, in dem achtzehnten Jahrhunderte, England das Beyspiel einer solchen Intolleranz und einer Religionsverfolgung gibt. Indessen erhellt doch auch hieraus, was alle Diejenigen einstimmig gestehen, die sich lange genug in England aufgehalten, und nicht bloß flüchtig beobachtet haben, was ich aus meiner eigenen langen Erfahrung bestätigen kann: daß nemlich England eines der allerabergläubigsten und unaufgeklärtesten Länder in Europa ist, und daß uns ein bekannter deutscher Schriftsteller über England einen schönen Roman aus den dortigen Zeitungsblättern

zusammen geschrieben habe; einen Roman, von welchem ich die Engländer niemals anders als mit Lachen, über die grobe Unwissenheit, oder über die alles übertreffende Schmeicheley des Verfassers, habe sprechen hören.

Der Doktor Priestley schrieb von London, wohin er sich zurück gezogen hatte, einen Brief an die Einwohner von Birmingham, in welchem er sagte:

„Meine vormaligen Mitbürger und Nachbaren. Nachdem ich eilf Jahre unter Euch gelebt habe, während welcher Zeit Ihr erfahren habt, wie gleichförmig und friedfertig mein Betragen, in der ruhigen Aufmerksamkeit auf meine Studien und auf mein Amt gewesen ist; so hätte ich niemals die persönlichen Mißhandlungen erwartet, welche ich, sowohl als meine Freunde, ganz kürzlich von Euch habe erdulden müssen. . . . Aber man hat Euch dahin gebracht, daß Ihr alles Unrecht, was Ihr uns anthatet, für eine verdienstliche Handlung hieltet. Nun habt Ihr dafür gehalten, daß, da der Zweck gut sey, die Mittel es auch seyn müßten. Durch die Gespräche Eurer geistlichen Doktoren und durch die Deklamationen Eurer Obern, welche (wie uns wohl bekannt ist) auf unsern Untergang getrunken haben, ist Euer Fanatismus auf den höchsten Grad gebracht worden. . . . Man hat Euch glauben gemacht, daß Ihr, wenn Ihr uns zu Grunde richtetet, Gott und dem Vaterlande den wesentlichsten Dienst leisten würdet. Zum Glücke verabscheut der Engländer Mordthaten; und darum hoffe ich, daß ein solcher Gedanke in Eure Seele nicht ge-

kommen sey, obgleich das Geschrey, mit welchem Ihr in meinem Hause nach mir fragtet, mich glauben macht, daß Ihr die Absicht hattet meine Person zu mißhandeln. Aber was für Werth hat das Leben, wenn Alles geschehen ist, um dasselbe unglücklich zu machen? In vielen Fällen würde es weit barmherziger seyn, die Staatsbürger zu ermorden, als ihre Häuser zu verbrennen. Ihr habt die kostbarste und schönste Sammlung von physikalischen Instrumenten zerstört, die vielleicht in diesem Lande vorhanden ist; Ihr habt eine große, kostbare, und während einer langen Zeit gesammelte Bibliothek zerstört: aber, was mir noch weher thut, Ihr habt Manuskripte zerstört, welche das Resultat eines mühsamen, und durch eine lange Reihe von Jahren fortgesetzten Studiums waren, und die ich niemals im Stande seyn werde wieder aufzusetzen.... Ihr irrt Euch sehr, wenn Ihr glaubet, daß Euer Betragen auf irgend eine Weise Eurer Sache nutzen, oder der unsrigen schaden könnte. Nur Vernunft und Vernunftschlüsse sind vermögend irgend ein Religionssystem zu unterstützen. Antwortet auf unsere Gründe; das müßt Ihr thun: aber zu Gewaltthätigkeiten Eure Zuflucht nehmen, dieß ist weiter nichts als ein Beweis, daß Ihr nichts Besseres vorzubringen wißt. Hättet Ihr auch mich selbst vernichtet, wie Ihr mein Haus, meine Bibliothek und meine Instrumente vernichtet habt; so würden zehen andere, eben so muthige, eben so geschickte, vielleicht noch geschicktere Personen, augenblicklich aufgestanden seyn. Wären auch diese zehen vernichtet worden, so würden hundert aufgestanden seyn.... Diejenigen zu mißhandeln die sich nicht wehren können, dieß heißt, eben

so feigherzig als unmenschlich handeln. Eine solche Handlung ist der Engländer, um nicht zu sagen der Christen, unwürdig. . . . In dieser Sache sind wir die Lämmer und Ihr seyd die Wölfe. Wir werden bleiben was wir sind; und wir hoffen, daß Ihr Euch ändern werdet. Auf jeden Fall erwiedern wir Eure Flüche durch Segnungen; und Niemand wünscht Euch aufrichtiger alles Gute, als ich.

„London am 19. Julius 1791."

„Joseph Priestley."

denselben eingegeben? — Was liegt uns daran! — Er mag ein einfältiger Mensch oder ein Heuchler, ein Dummkopf oder ein Sch—e seyn; so ist er auf alle Fälle der königlichen Würde nicht werth.“

„4. Er ist demzufolge befreyt von uns, so wie wir befreyt von ihm sind. Er hat weiter kein Ansehen. Wir sind ihm ferner keinen Gehorsam schuldig. Er ist uns nicht weiter bekannt, als wie ein einzelner Mensch unter der Menge, wie Herr Ludwig Bourbon.“

„Die Französische Geschichte bietet eine lange Reihe von Unglücksfällen dar, welche das Volk betroffen haben, und deren Ursache jederzeit die Könige gewesen sind. Wir haben gar nicht aufgehört, durch sie und um ihretwillen, zu leiden. Das Verzeichniß ihrer Bedrückungen war geschlossen; aber unter ihren Verbrechen fehlte noch die Verrätherey. Nun aber fehlt nichts mehr. Das Maaß ist voll; sie haben keine neuen Verbrechen mehr zu begehen; ihr Reich ist zu Ende.“

„Was heißt, in einer Regierungsform, ein Amt, welches weder Erfahrung noch Geschicklichkeit verlangt? ein Amt, welches man dem Zufalle der Geburt überlassen darf? welches von einem Stumpfsinnigen, einem Narren, einem Bösewicht, eben so gut als von einem klugen Manne, kann bekleidet werden? Ein solches Amt ist offenbar ein Nichts! Es ist eine Stelle zum Figuriren, nicht zum Nutzen! Möge Frankreich, welches endlich zu dem Alter der Vernunft gelangt ist, sich nicht länger durch Worte täuschen lassen! Möge es untersuchen, ob ein unbedeutender König nicht zugleich sehr gefährlich ist!“

„Die dreyßig Millionen, welche es kostet, um einen König mit dem Glanze eines unsinnigen Aufwandes zu unterhalten, bieten uns ein leichtes Mittel dar, um die Auflagen zu vermindern; ein Mittel, welches nicht nur dazu dient, dem Volke seine Bürde zu erleichtern, sondern auch die politische Verdorbenheit zu vermindern, und eine vergiftete Quelle zu verstopfen, welche die Konstitution schon in ihrem Anfange bedroht. Die Größe der Nation besteht nicht, wie die Könige sagen, in dem Glanze des Throns, sondern in einem kräftigen Gefühle ihrer Würde, und in der Verachtung jener königlichen Thorheiten, welche bisher Europa verwüstet haben."

„Was aber die persönliche Sicherheit des Herrn Ludwig Bourbon betrifft, so ist dieselbe um so viel weniger in Gefahr, da sich Frankreich nicht durch seine, an einem Manne der sich selbst entehrt hat ausgeübte Rache, entehren wird. Wenn man eine große Sache vertheidigt, so will man dieselbe nicht herab setzen. Die Ruhe welche überall herrscht, beweist, wie sehr das freye Frankreich sich selbst zu schätzen wisse."

„Achilles Duchateller, Obristen der Jäger." a)

An dem 28. Junius beschloß die Nationalversammlung, daß, bis auf weiteren Befehl, außer den Fremden und den reisenden Kaufleuten, Niemand solle aus dem Königreiche gelassen werden, und auch diese nur dann, wenn sie einen Paß bey sich führen würden,

---

a) Um sich zu verbergen, wollte Payne, der von jeher schlechte Streiche im Finstern ausgeübt hat, seinen Namen nicht unter diese Schandschrift setzen. Er warb hiezu einen andern Bösewicht.

welcher ihren Namen, ihr Alter, eine Beschreibung ihrer ganzen Person, und ihre eigene Unterschrift enthalten müsse.

Ferner beschloß die Versammlung: daß der Dauphin von dem Könige entfernt, und daß demselben ein Gouverneur bestimmt werden sollte. Das Verzeichniß der, zu dieser Stelle vorgeschlagenen Personen, bestand aus 92 Namen, unter denen sich auch Herr de Condorcet befand, welcher alles anwandte um dieselbe zu erhalten.

An dem zweyten Julius erhielt die Versammlung einen Brief von Herrn de Chartres, dem ältesten Sohne des Herzogs von Orleans. Dieser eines solchen Vaters würdige Sohn, leistete, als Obrister eines Regiments, den neuen Eid, und bezeugte seine Anhänglichkeit an die Nationalversammlung und an die Konstitution.

Merkwürdig war es, daß unter der großen Menge von Zuschriften, welche aus allen Theilen des Reiches an die Versammlung kamen, auch nicht eine einzige sich befand, welche den Vorschlag gethan hätte, die königliche Würde abzuschaffen und Frankreich in eine Republik zu verwandeln. Die Zahl der Republikaner war sehr klein, und bestand beynahe ganz allein aus einigen unruhigen Köpfen der Hauptstadt. Die übrigen Einwohner des Reiches sahen ein, daß die Beybehaltung des, von der Nationalversammlung beschlossenen Grundsatzes der erblichen Monarchie, auf welchen die Konstitution gegründet war, nicht von dem persönlichen Betragen des Königs abhängen könne.

Eine grosse Anzahl von Mitgliedern der Versammlung protestirte schriftlich gegen die Suspension des

Königs. Die Herren de Bonnay und de Serent schrieben an den Präsidenten: „Wir haben die Ehre Ihnen zu wissen zu thun, daß unsere Grundsätze es uns gegenwärtig zur Pflicht machen, an den Berathschlagungen der Versammlung keinen Theil zu nehmen, und ihren Sitzungen nicht beyzuwohnen.“ Herr de Clermont Tonnerre schrieb einen Brief, welcher sich auf folgende Weise endigte: „Der König ist zurück gekommen, und er hat erklärt, daß er nicht habe das Königreich verlassen wollen. Die Konstitution, welche ich am 4. Februar 1790 aufrecht zu erhalten geschworen habe, verbot, sich der Gewalt zu bedienen, um sich der Person des Königs zu bemächtigen. Das Gesetz, welches seither zu derjenigen Konstitution hinzu gefügt worden ist, welche ich am 4. Februar 1790 aufrecht zu erhalten geschworen habe, befiehlt, daß an Ihn, von dem gesetzgebenden Körper, eine Aufforderung geschehe. Die Konstitution, welche ich am 4. Februar 1790 aufrecht zu erhalten geschworen habe, verbot jeder Gewalt sich derjenigen Gewalt zu bemächtigen, die ihr nicht anvertraut ist, und den gesetzmäßigen Machthaber derselben gefangen zu nehmen. Diesen Grundsätzen der Konstitution zum Trotze hat die Nationalversammlung den König in Verhaft nehmen lassen; sie hat keine Aufforderung an Ihn ergehen lassen; sie hat ihn gefangen gesetzt, indem sie dem Generalkommendanten der Pariser Bürgermiliz befohlen hat über seine Person zu wachen; und sie hat ihn der höchsten ausübenden Gewalt beraubt, mit welcher er konstitutionsmäßig bekleidet ist. Unter diesen Umständen erkläre ich, daß ich an denjenigen Berathschlagungen, welche die, von mir am 4. Februar 1790 be-

schworne Konstitution verletzen, oder aufheben, keinen Antheil genommen habe, und auch ferner keinen Antheil nehmen werde. Ich werde mich standhaft, und so oft ich es mit dem Anscheine eines guten Erfolges thun kann, allen unkonstitutionsmäßigen, oder von Parthiegängern entworfenen Planen, widersetzen; vorzüglich aber dem Republikanismus, den man jetzt mit dem sträflichsten Eifer predigt, und mit welchem sich, meiner Meynung nach, weder die Freyheit meines Landes, noch die Wohlfahrt des Volkes verträgt, welche mir ganz allein und ohne Aufhören angelegen ist."

Endlich legte der Abbe Maury eine, von 290 Mitgliedern der Nationalversammlung unterschriebene Erklärung, folgenden Inhalts, der Versammlung vor:

„Kaum sind noch drey Monate verflossen, seit der Zeit da wir unsern Kommittenten unsere Einwürfe gegen einen Beschluß, welcher den geheiligten Grundsatz der Unverletzbarkeit der Person des Königs angriff, bekannt gemacht haben. Der Eifer, mit welchem dieser Grundsatz von mehreren unter uns am 28. März verfochten wurde; a) die Ueberzeugung, in welcher wir uns befanden, daß es unmöglich sey, diesen wesentlichen Grundsatz einer Monarchie ungestraft anzugreifen, sind durch die Begebenheiten welche vor unsern Augen vorgehen, und durch den traurigen Anblick den wir mit Schmerzen vor uns sehen, mehr als zu viel gerechtfertigt worden. Der König und die königliche Familie sind; vermöge der Beschlüsse der Nationalversammlung, gefangen geführt worden; der Monarch wird, in seinem Pallaste, von Soldaten bewacht, die

a) Man sehe Band 5.

nicht unter seinen Befehlen stehen; die königliche Familie ist einer Wache anvertraut, über welche der König keine Gewalt hat; das Recht der Erziehung des wahrscheinlichen Thronerben vorzustehen, ist demjenigen geraubt worden, welcher, als Vater und als König, das unbestreitbarste Recht und die engste Verbindlichkeit hatte, dieselbe zu leiten: überhaupt ist der Monarch, dessen Unverletzbarkeit, durch die neue Konstitution sogar, festgesetzt war, vermöge eines Beschlusses, von der Ausübung seiner Macht suspendirt worden. Dieß ist das herzzerreißende Schauspiel, über welches wir, mit allen guten Frankreichern seufzen; und dieses sind die allzu leichten und allzu traurigen Folgen eines, auf jenen geheiligten und unumstößlichen Grundsatz gewagten Angriffes. Und (wir müssen es sagen, weil wir dahin gebracht sind an den Beschluß selbst zu erinnern, gegen welchen wir uns aufgelehnt haben, und gegen welchen wir uns jetzt noch mehr auflehnen) jede dieser Maßregeln war schon vorher durch eben die Konstitution verbannt, in deren Namen dieselben genommen worden sind. Die geheiligte Person des Königs war für unverletzbar erklärt. Ein einziger Fall war vorher gesehen, in welchem man, gegen alle einer Monarchie wesentlichen Grundsätze, jene Unverletzbarkeit aufhören zu machen für nöthig hielt. Dieser Fall ist nicht einmal vorgekommen: und dennoch wird der König wie ein Verbrecher in seine Hauptstadt geschleppt; er wird in seinem Pallaste gefangen gehalten; er wird seines königlichen Vorrechtes beraubt. Demzufolge, nachdem man die Unverletzbarkeit des Königs durch Beschlüsse angegriffen hatte, hebt man jetzt die Beschlüsse auf, um die

Unverletzbarkeit vollends zu vernichten. Was ist, mitten unter diesen Mißhandlungen, welche dem Monarchen, seiner erhabenen Familie, und in ihrer Person der ganzen Nation widerfahren, aus der Monarchie geworden? Die Beschlüsse der Nationalversammlung haben die ganze königliche Gewalt in ihr vereinigt. Das Staatssiegel ist auf ihrem Tische niedergelegt worden; ihre Beschlüsse müssen ausgeübt werden, ohne einer Genehmigung zu bedürfen; sie gibt allen Wortführern der ausübenden Gewalt unmittelbare Befehle; sie läßt in ihrem Namen Eide leisten, in welchen die Frankreicher nicht einmal mehr den Namen ihres Königs finden; Kommissarien, welche allein von ihr abgesandt sind, durchlaufen die Provinzen, um den Eid abzunehmen, welchen sie fordert, und um Befehle an die Armee zu überbringen. Folglich ist, seit der Zeit da die Unverletzbarkeit des Monarchen vernichtet wurde, auch die Monarchie zerstört worden. Es ist nicht einmal mehr ein Schein von der königlichen Würde vorhanden; ein republikanisches Zwischenreich ist an die Stelle derselben getreten. Weit entfernt von allen Denen, welche die Grundsätze unsers Betragens kennen (und wir hoffen daß es wenige Frankreicher gibt, die nicht dieselben einzusehen im Stande sind) weit entfernt sey der Gedanke, daß wir an solchen Beschlüssen hätten Theil nehmen können! Sie betrüben unsere Seele eben so sehr, als sie sich von unsern Grundsätzen entfernen. Niemals haben wir mit einer traurigern Empfindung die Strenge unserer Pflichten gefühlt; niemals haben wir tiefer über die schädlichen Folgerungen geseufzt, welche man aus der Gesandtschaft zieht, die uns übertragen ist: als da wir haben

Zeugen von Handlungen seyn müssen, die in unsern Augen weiter nichts waren wie sträfliche Verbrechen; als da Diejenigen, welche am öftersten in unserem Namen das Wort führen, zum erstemal furchtsam geworden sind, und sich genöthigt gesehen haben, sich selbst zum Stillschweigen zu verdammen, um nicht auf eine geheiligte Sache die Ungunst zu bringen, in welche man uns zu setzen so gut verstanden hat. Wenn wir nur die gewöhnlichen Maßregeln befolgen wollten, wenn wir dem Abscheu nachgeben wollten, welchen der Gedanke in uns erweckt, glauben zu lassen, als billigten wir, durch unsere Gegenwart, Beschlüsse denen wir so sehr entgegen gesetzt sind: so würden wir fliehen und nicht wieder kommen. Ohne Anstand würden wir uns von einer Versammlung trennen, die im Stande gewesen ist, Grundsätze zu verletzen, welche sie beyzubehalten sich genöthigt gesehen hatte. Allein bey so sonderbaren Umständen können wir weder die gemeinen Regeln noch unsere eigenen Gesinnungen zu dem Maaßstabe unseres Betragens nehmen. Obgleich unsere Grundsätze, obgleich unsere Ehre vielleicht in der Meynung Vieler es uns zum Gesetze macht, uns zu entfernen: so schreiben uns doch wichtigere Bewegungsgründe eine unangenehme Aufopferung vor; nemlich an einer Stelle zu verharren, wo uns die Hoffnung bleibt, noch größeres Unglück verhindern zu können. Vor dem verderblichen Zeitpunkte, zu welchem wir jetzt gelangt sind, konnten wir wenigstens den Schatten der Monarchie umarmen; wir stritten auf ihren Trümmern; die Hoffnung dieselbe beyzubehalten rechtfertigte unser Betragen. Nunmehr ist der Monarchie der letzte Streich versetzt. Aber da uns jener

große Bewegungsgrund fehlt, erscheinen Pflichten von einer andern Art. Der Monarch lebt; er ist gefangen; zu dem Interesse des Königs müssen wir uns vereinigen; für ihn, für seine Familie, für das geliebte Blut der Bourbons müssen wir auf unserm Posten bleiben, auf welchem wir über ein so kostbares Gut wachen können. Darum wollen wir diese heilige Pflicht noch erfüllen, welche allein uns zur Entschuldigung dient; und dadurch wollen wir beweisen, daß in unsern Herzen der Monarch und die Monarchie niemals von einander getrennt werden können. Aber, indem wir dieser dringenden Pflicht gehorchen, dürfen unsere Kommittenden nicht länger erwarten, daß wir unsere Stimmen über Gegenstände geben, welche mit derselben nichts gemein haben. Da nur ein einziges Interesse uns nöthigen kann, neben Denjenigen zu sitzen, die eine unförmliche Republik auf den Trümmern der Monarchie errichtet haben, so übergeben wir uns diesem Interesse ganz allein. Von jetzt an wird das völligste Stillschweigen, über alles was dasselbe nichts angeht, unseren tiefen Schmerz bezeichnen, und zugleich der einzige Ausdruck unserer standhaften Widersetzung gegen alle Beschlüsse seyn. Mögen unsere Kommittenten, in dem Zeitpunkte, in welchem wir uns befinden, ihre Augen von uns abwenden! Wenn wir bisher unsern Ruhm darinn gesucht haben, sowohl für sie als für uns, auf der Bahn welche die Ehre uns anzeigte, voran zu gehen: so legt uns nunmehr unsere Lage Pflichten auf, die uns allein angehen. Für uns gibt es keine andere Pflicht mehr, als der geheiligten Sache, welche uns anvertraut ist, den Sieg zu verschaffen. Aber laßt sie vorher erfahren, daß, was auch

geschehen mag, daß wenn wir auch auf das Aeußerste gebracht werden sollten, dennoch niemals aus unseren Herzen der unabänderliche Eid ausgelöscht werden kann, welcher uns unwiderrufbar an den Monarchen und an die Monarchie bindet.! Zufolge der obigen Betrachtungen, die uns auf das wahre Interesse der Nation und auf den ewigen Vortheil der Völker gegründet zu seyn scheinen: als welche wesentlich von der Monarchie abhängen, erklären wir allen Frankreichern:

„Daß, da wir uns bisher standhaft allen Beschlüssen widersetzt haben, welche, dadurch, daß sie die königliche Würde angriffen (entweder in ihrem Wesen oder in ihren Rechten) das Volk vorbereiteten, die antimonarchischen Grundsätze, welche in diesen Tagen der Anarchie entstanden sind, ohne Unwillen, so wie ohne Untersuchung, anzunehmen; daß, nachdem wir, bis auf diese letzte Zeit, die, in ihren Grundstützen untergrabene Monarchie, vertheidigt haben; daß, nachdem wir die Vernichtung derselben durch die Beschlüsse der Nationalversammlung gesehen haben (denn die Person des Monarchen angreifen heißt die Monarchie vernichten; die Monarchie suspendiren, heißt dieselbe zerstören): uns nichts länger berechtigen könne, an Berathschlagungen Theil zu nehmen, welche in unsern Augen ein Verbrechen sind, an welchem wir keinen Theil nehmen wollen. Daß aber, da die Monarchie jederzeit, in der Person des Monarchen, von welcher dieselbe unzertrennlich ist, vorhanden bleibt; daß, da sein Unglück, sowohl als das Unglück seiner erhabenen Familie, uns mehr als jemals die strenge Pflicht

auflegt, uns um seine Person zu vereinigen, und dieselbe vor der Anwendung der Grundsätze die wir verwerfen zu beschützen: wir unsere ganze Ehre so wie auch unsre heiligste Pflicht darinn suchen, aus allen unsern Kräften; mit unserer ganzen Liebe für das Blut der Bourbons; mit unserer ganzen Anhänglichkeit an diejenigen Grundsätze welche unsere Kommittenten uns eingeflößt haben; und aus ganzem Vermögen das Interesse des Königs und der königlichen Familie, so wie auch ihre unvergeblichen Rechte zu vertheidigen. Daß wir, demzufolge fortfahren werden, den Berathschlagungen der Nationalversammlung beyzuwohnen, aus dem einzigen Grunde, um nicht das Interesse der Person des Königs und der königlichen Familie zu verlassen; daß wir aber, da wir weder ihre Grundsätze bekennen, noch die Rechtmäßigkeit ihrer Beschlüsse anerkennen können, künftig an denjenigen Berathschlagungen, die nicht das einzige Interesse welches uns zu vertheidigen übrig bleibt zum Zwecke haben, künftig keinen Theil nehmen werden."

Hier folgen die Unterschriften von zweyhundert und neunzig Mitgliedern der Nationalversammlung.

An dem neunten Julius las Herr Vernier den Plan zu einem Gesetze gegen die Ausgewanderten vor. Er verlangte: „daß, da die Lage, in welcher sich das Vaterland befinde, den gesetzgebenden Körper nöthige, alle Bürger des Staates, zu der Vertheidigung desselben herbey zu rufen, alle Diejenigen, welche nicht in Zeit von einem Monate in das Reich zurück gekehrt seyn würden, ihrer Güter verlustig seyn sollten."
Den meisten Mitgliedern der Versammlung schien diese

Strenge allzugroß. Allein Herr Reubel vertheidigte den Vorschlag in seinem ganzen Umfange. Herr Darnaudat behauptete: ein solches Gesetz sey tyrannisch; es würde, statt den Auswanderungen Einhalt zu thun, dieselben noch vermehren; man könne keinen Menschen zwingen; unter Gesetzen zu leben die er mißbillige; viele Ausgewanderte habe die Furcht weggetrieben; und diese würden wieder zurück kommen, sobald die Konstitution geendigt, und die Sicherheit wiederum hergestellt sey. Herr Prieur fand das vorgeschlagene Gesetz weise und gerecht. Herr de Beaumetz sprach mit sehr vielem Feuer gegen den Vorschlag, welchen er tyrannisch nannte. Herr Reubel stand noch einmal auf, und sprach mit großer Heftigkeit. Er verlangte: daß die zurück gelassenen Güter der Ausgewanderten der Wuth und der Plünderung des Volkes sollten preis gegeben werden, und behauptete: daß man nicht, ohne die größte Ungerechtigkeit, die Bürgermilitz nöthigen könne, dieselben zu beschützen. Herr de Jesse sprach gegen das Gesetz. Auch er nannte dasselbe: ein tyrannisches und ein unnütziges Gesetz. Herr Barrere sagte: „Ihr sprecht immerfort von den Rechten des Staatsbürgers: aber warum sprecht Ihr niemals von den Rechten des Staates? Wenn der gesellschaftliche Vertrag einmal gestiftet ist, dann darf sich der Staatsbürger nicht länger einer so geheiligten, so nothwendigen Gesellschaft entziehen, zu der Zeit da das Vaterland sich in Gefahr befindet. Was sind das für Staatsbürger, welche zu einer solchen Zeit fliehen wollten? Wahrscheinlich stolze Männer, die, weil sie das Schauspiel der politischen Gleichheit zu ertragen nicht vermögen, sich lieber unter das willkührliche Joch

Eines Mannes beugen, als den konstitutionsmäßigen Gesetzen einer ganzen Nation gehorchen wollen. Ihr Auswandern würde unstreitig nützlich, und die Konstitution um so viel eher geendigt seyn. Aber das Vaterland kennt unter seinen Kindern keinen so verhaßten Unterschied: es fordert sie alle auf zur Vertheidigung, wenn ihm Gefahren drohen. Das Vaterland kann, in einem solchen Falle, die Rechte Derjenigen, welche sich außer seinem Schooße befinden, und welche nicht in dasselbe zurück kommen wollen, suspendiren. Verlassen sie das Vaterland, hören sie nicht auf die Stimme desselben, so verlieren sie ihr Bürgerrecht." Endlich, nach langen Debatten, stand Herr Reubel abermals auf, und, weil er gesehen hatte daß die Strenge des vorgeschlagenen Gesetzes dem größten Theile der Mitglieder der Versammlung zuwider war, so machte er einen andern Vorschlag, der angenommen wurde, und folgendermaßen lautete: „Die Ausgewanderten sollen zurück gerufen werden; und wenn sie in Zeit von einem Monate nach Frankreich nicht zurück gekehrt sind, so sollen ihre Güter dreyfache Abgaben bezahlen; wobey sich jedoch die Versammlung vorbehält, noch strengere Maßregeln zu ergreifen, falls sie in das Französische Gebiet einen Einfall wagen sollten."

Während die ganze Nation sich mit dem Schicksale des gefangenen Königs und dessen unglücklicher Familie beschäftigte, hielt man es für nöthig, dem Pariser Pöbel ein großes Schauspiel zu geben, und man wählte dazu die Vergötterung des Voltaire. Man veranstaltete, zu diesem Zwecke, eine Prozession, präch-

tiger und schöner als irgend eine von denen, welche vormals, zu Ehren der Römisch-katholischen Heiligen, gehalten wurden.

Voltaire war, im Februar des Jahres 1778, nach Paris gekommen und daselbst mit einem unglaublich grossen Enthusiasmus aufgenommen worden. Alles drängte sich zu ihm. Täglich gab er Audienz, und Personen von dem ersten Range warteten in seinen Vorzimmern. Die königliche Akademie der Wissenschaften und die königliche Französische Akademie überhäuften ihn mit Ehrenbezeugungen; die Freymaurerloge zu den neun Schwestern nahm ihn zu ihrem Mitgliede auf; und in dem Schauspiele wurde er mit Lorbeern gekrönt. Voltaire vermochte, wegen seines hohen Alters, die Erschütterung, welche eine so ausserordentliche Verehrung seiner kindischen Eitelkeit verursachte, nicht zu ertragen — er starb vor Freuden. Nun war sein witziger Geist entflohen, und sein lebloser Leichnam kam in die Hände der Priester. Diese verweigerten ihm die Beerdigung. Ein Neffe des Verstorbenen, der Abbe Mignot, liess den entseelten Körper heimlich nach der Abtey Scellieres bringen, und daselbst in der Stille begraben.

Zufolge des Beschlusses der Nationalversammlung wurde nunmehr der Leichnam Voltaires aus seinem Grabe zu Scellieres ausgegraben, und am 10. Julius 1791 im Triumphe nach Paris geführt.

Eine Gesandtschaft des Pariser Bürgerrathes reiste nach Scellieres, um den Sarg, welcher den Körper enthielt, in Empfang zu nehmen. Der Sarg wurde auf einen, nach einem antiken Modelle verfertigten Wagen, gesetzt. Lorberreiser und Eichenzweige, in

einander geschlungen, und mit Rosen, Myrthen und ländlichen Blumen durchflochten, umgaben und überschatteten den Wagen, an welchem zwey Aufschriften standen. Auf der einen Seite:

„Ist der Mensch frey, so muß er sich selbst beherrschen. a)

Auf der andern:

„Hat der Mensch Tyrannen, so muß er dieselben von dem Throne stoßen. b)“

Eine zahlreiche Bürgermiliz umgab den Wagen, und eine unzählbare Menge Volks gieng voraus und folgte nach. Der Zug gieng nach den Trümmern der Bastille. Daselbst war, auf der Stelle, auf welcher der Thurm gestanden hatte worinn Voltaire vormals gefangen gesessen hatte, ein Gerüst errichtet worden. Der Sarg wurde dem versammelten Volke vorgezeigt, von demselben mit einem lauten Händeklatschen betrachtet, und nachher unter dem Gerüste beygesetzt. Die ganze Oberfläche des Platzes, auf welchem vormals die Bastille gestanden hatte, war mit grünem Gesträuche und mit Bäumen bepflanzt. Auf dem erhöhtesten Theile des Erdreichs war, aus den Trümmern jener Festung, eine Art von Felsen aufgehäuft, rund um welchen her mancherley Sinnbilder zerstreut waren. An einem der Steine las man die Aufschrift:

---

a) Si l'homme est né libre, il doit se gouverner.

b) Si l'homme a des tyrans, il les doit déthroner. Dieser Vers ist von Voltaire. (Discours 3 sur l'homme). Es wird derselbe durch den zunächst darauf folgenden Vers erklärt, welcher so lautet:
On ne le sait que trop, ces tyrans sont les vices.

„Erhalte an diesem Orte, an welchem der Despotismus dich anfesselte, die Ehrenbezeugungen des Vaterlandes.“ a)

Auf den Trümmern der Bastille blieb der Leichnam die Nacht über stehen. Der Zug sollte um acht Uhr des Morgens seinen Anfang nehmen. Schon um sechs Uhr war eine ungeheure Menge Volks auf beyden Seiten der Boulevards versammelt. Es regnete sehr stark und der Himmel war ganz mit Wolken bedeckt. Der Bürgerrath beschloß daher, die Prozession auf einen andern Tag zu verschieben. Da aber viele, aus den benachbarten Oertern herbey gekommene Bürgersoldaten, vorstellten, daß sie nicht lange von ihrer Heymath entfernt bleiben könnten: so wurde beschlossen, des Regens ungeachtet den Zug zu veranstalten. Man wartete bis zwey Uhr Nachmittags; aber der Regen hörte nicht auf. Um halb drey Uhr nahm die Prozession ihren Anfang.

Voran ein Detaschement Reiterey, die Trommelschläger, die Kanoniere, nebst den jungen Zöglingen der Bürgermiliz. Alle diese trugen Fahnen, auf denen verschiedene Sprüche zu lesen waren. Z. B.: „Wer für das Vaterland stirbt, der stirbt allemal vergnügt.“ b) Dann folgten die Mitglieder des Jakobinerklubs und des Baarfüßerklubs. Auf einer ihrer Fahnen standen die Worte:

„Großer

a) Reçois en ce lieu, où t'enchainas le Déspotisme, les honneurs que te rend la patrie.

b) Qui meurt pour sa patrie, meurt toujours content.

„Groſser Gott! vertilge von unſerer Erde einen Jeden, der mit Vergnügen das Blut der Menſchen vergieſst!“ a)

Auf einer andern Fahne las man:

„Die Sterblichen ſind gleich. Nicht die Geburt, ſondern allein die Tugend macht einen Unterſchied unter ihnen.“ b)

Nach dieſen folgten die ſogenannten Ueberwinder der Baſtille, an ihrer Spitze der berüchtigte Palloi, welcher ſein ganzes Vermögen der Kaſſe der Propaganda geſchenkt hat, damit dieſer Orden, durch ausgeſandte Miſſionarien der Zügelloſigkeit, ganz Europa in Aufruhr bringe; c) die Laſtträger mit ungeheuren Säbeln; und die Bewohner der Vorſtadt St. Antoine mit Piken bewaffnet. Darauf folgten die Bruſtbilder des Voltaire, Rouſſeau, Franklin, Mirabeau und Deſilles, begleitet von der Schweitzergarde und von den hundert Schweitzern. Hinter dieſen her wurde die vortreffliche, ſitzende Bildſäule Voltaires, von Houdon verfertigt, auf den Schul-

---

a) Exterminez, grand Dieu! de la terre où nous sommes,
Quiconque avec plaisir répand le sang des hommes.

b) Les mortels sont égaux. Ce n'est pas la naissance,
C'est la seule vertu qui fait leur différence.

c) Palloi est un propagateur de la liberté, qui, pour lui former des missionnaires, qui iront la prêcher dans tout l'univers, a déja dépensé plus de 100,000 écus.

Journal de Paris.

vernantin des Sohnes des Königs sey; ich will nicht untersuchen, ob der König von selbst, und freywillig geflohen sey, oder ob ihn, von der äußersten Gränze her, ein Staatsbürger, durch die Macht seiner Rathschläge entführt habe; ich will nicht untersuchen, ob die Völker heut zu Tage noch glauben müssen, daß man die Könige entführen könne, wie man die Weiber entführt; ich will auch nicht untersuchen, ob, wie der Herr Referent behauptet hat, die Abreise des Königs eine Reise ohne Absicht, eine unbedeutende Abwesenheit gewesen sey, oder ob man dieselbe mit allen Begebenheiten die vorher gegangen sind in Verbindung bringen müsse; ob dieselbe die Folge, oder der letzte Schritt, der ungestraft gebliebenen, und darum immer wieder von Neuem entstehenden Verschwörungen gegen die öffentliche Freyheit gewesen sey: ich will nicht einmal untersuchen, ob die, von der Hand des Königs unterzeichnete Erklärung, den Bewegungsgrund der Reise angebe, oder ob diese Schrift ein Beweis jener aufrichtigen Anhänglichkeit an die Konstitution sey, welche Ludwig der XVI. mehrmals so ausdrücklich bezeigt hatte. Ich will die Handlungen des Königs untersuchen, und von ihm sprechen, als wenn ich von dem Könige in China spräche. Vor allen Dingen will ich untersuchen, wie weit die Unverletzbarkeit geht. Nun frage ich Euch, Euch die Ihr das System der Unverletzbarkeit so kräftig unterstützt: wenn der König, vor Euren Augen, Euren Sohn umbrächte, wenn er Eure Frau oder Eure Tochter mißbrauchte, würdet Ihr dann zu ihm sagen: „Sire, Sie bedienen Sich Ihres Rechts. Wir haben Ihnen Alles erlaubt?“ Würdet Ihr dem

Staatsbürger erlauben sich zu rächen: dann würdet Ihr Privatgewaltthätigkeiten, die Privatgerechtigkeit des einzelnen Mannes, der ruhigen und heilsamen Gerechtigkeit des Gesetzes vorziehen. Und das nennt Ihr, die öffentliche Ordnung fest gründen! und Ihr wagt es zu sagen: die völlige Unverletzbarkeit sey die Stütze, die unerschütterliche Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung! Der König ist unverletzbar. Ihr auch, Ihr seyd auch unverletzbar. Wollt Ihr aber Eure Unverletzbarkeit bis auf die Fähigkeit ausdehnen, ungestraft ein Verbrechen begehen zu können? Der König ist unverletzbar vermöge einer Voraussetzung: die Völker sind unverletzbar vermöge des heiligen Rechts der Natur. Ihr bedeckt den König mit dem Schilde der Unverletzbarkeit, und Ihr opfert die Unverletzbarkeit der Völker der Unverletzbarkeit der Könige auf. Man ruft die Gesetze an, damit ein Mensch ungestraft die Gesetze verletzen könne! man ruft die Gesetze an, damit er denselben entgegen handeln könne! Man mag mich, wenn man will, republikanischer Gesinnungen anklagen: ich erkläre: daß ich eine jede Regierungsform verabscheue, unter welcher die Partheimacher herrschen. Es ist nicht genug, das Joch eines Despoten abzuschütteln, um unter das Joch eines andern Despotismus sich zu bücken. England befreyte sich von dem Joche eines seiner Könige, um unter das noch schmählichere Joch einer kleinen Anzahl von Staatsbürgern sich zu schmiegen. Auch für uns fürchte ich Partheyen; ich fürchte Gefahren. Ich schlage vor: die Versammlung solle beschließen, daß sie die Nation um ihre Meynung über das Schicksal des Königs befragen wolle.

Herr Duport behauptete: daß wenn die Flucht des Königs, oder seine Erklärung, ein Verbrechen wäre, ein vorher vorhandenes Gesetz da seyn müßte. Die Genehmigung des Königs sey keineswegs vonnöthen, um den Beschlüssen der Versammlung Gültigkeit zu geben. Die Genehmigung habe bloß den Nutzen gehabt, das Volk bereitwillig zu machen, die neuen Gesetze anzunehmen, ehe noch die Versammlung freymüthig ihre neue Theorie bekannt machen könnte. „Eine jede Nation," sprach er, „welche Stellvertreter wählt, um sich eine Konstitution zu geben, setzt alsdann alle Gewalt in eine vorübergehende Unthätigkeit. Wenn erst die Konstitution geendigt seyn wird, dann wird Ludwigs XVI. Genehmigung derselben ihn zum Könige machen, oder seine Verweigerung wird ihn absetzen. Ein jedes Reich, in welchem die Absonderung der Gewalten nicht unabänderlich festgesetzt ist, hat weder eine Konstitution, noch Freyheit. Es ist nothwendig, daß die große Macht der Stellvertreter der Nation eingeschränkt werde; diese Einschränkung kann aber nur durch einen Monarchen, oder durch einen vollziehenden Staatsrath geschehen. Jede Gewalt, welche gar nicht eingeschränkt ist, ist despotisch. Frankreich kann nicht anders bestehen, als unter einer monarchischen Regierung. In dieser Voraussetzung ist es nöthig daß der Monarch unverletzbar, und von dem gesetzgebenden Körper, dessen Gewalt er mäßigen muß, unabhängig sey. Demzufolge muß er weder angeklagt, noch gerichtet werden können: denn er würde sonst von einem jeden Ankläger, von einem jeden Verläumder, und von seinen Richtern abhängen. Ich unterstütze den Vorschlag der Ausschüsse."

Herr

Herr Brieur rief aus: „Ich bin weder ein Parthiegänger, noch ein Republikaner! Hierauf behauptete er, daß es verschiedene Arten von Unverletzbarkeit gebe; und daß der König zwar in allen Handlungen seines Königthums, aber nicht in seinen Privathandlungen, unverletzbar sey. Die Vertheilung der Gewalten, meinte er, könne dennoch bestehen, wenn der gesetzgebende Körper, ohne ein Urtheil zu sprechen, erkläre, daß der König durch eine, zu diesem Zwecke zusammen gerufene Nationalkonvention gerichtet werden solle. Die Erklärung des Königs hielt er für eine Protestation gegen die Konstitution, für die Zurücknehmung eines Eides, der eben so freywillig und eben so gültig gewesen sey, als der bey der Krönung geleistete Eid; folglich für eine förmliche Abdankung. „Hat sich die Versammlung," sprach er, „am 21. Junius damit beschäftigt, über den zweydeutigen Artikel der Unverletzbarkeit zu debattiren? Nein, meine Herren! Ihr habt dem Könige verboten, das Königreich zu verlassen; Ihr habt ihm eine besondere Wache gegeben; Ihr habt Euch der ausübenden Gewalt bemächtigt; und Ihr habt ihm dieselbe nicht zurück gegeben. Warum? Darum, weil der König nicht unverletzbar ist. Denn wenn er es ist, so seyd Ihr strafbar, und man muß Euch den Prozeß machen. Ihr müßt entweder dem Könige die ausübende Gewalt zurück geben, oder Ihr müßt ihm den Prozeß machen. Aber wie könnt Ihr Demjenigen die Gewalt zurück geben, welcher gegen Eure Gesetze protestirt hat?"

Herr Demeunier antwortete diesem Redner, im Namen der vereinigten sieben Ausschüsse: es sey ihre Absicht, das Königthum so lange suspendirt zu

mit aller Zusammenlauf zertheilt werde; wobey sich der Bürgerrath vorbehält, die nothwendigen Maßregeln zu nehmen, gesetzt daß die Umstände dieselben nöthig machen sollten."

Indessen zog eine große Menge Volks nach dem Märzfelde hin. Männer, Weiber und Kinder befanden sich daselbst, durch einander gemischt. Unter dem Haufen liefen einige, von dem Herzoge von Orleans abgesandte Männer, hin und her, die das Volk aufwiegelten, und den Pöbel, durch ausgetheiltes Geld, zu Gewaltthätigkeiten aufforderten. In allen Theilen des Märzfeldes hörte man das Geschrey: „Verjagt die Bourbons! Treibt die Nationalversammlung aus einander! Schlagt die vorzüglichsten Köpfe ab!"

Während das ganze, auf dem Märzfelde versammelte Volk, in Unruhe und in Bewegung war, hatten sich zwey Männer (der eine ein Invalide mit einem hölzernen Beine, der andere ein Friseur) von dem Haufen entfernt. Sie waren unter den Altar des Vaterlandes gekrochen, um daselbst in Ruhe ihr Frühstück zu verzehren. Beyde wurden entdeckt. Man zog sie unter dem Altare hervor. Der Pöbel bemächtigte sich ihrer, und behauptete: sie hätten den, mit einer unzählbaren Menge Volks bedeckten Altar, durch Schießpulver in die Luft zu sprengen versucht. Sie wurden nach der Stadt, vor den Richter geführt, aber bald, durch einen andern Haufen, von da wiederum weggerissen, an den Laternenpfahl geschleppt, und aufgehängt. Der Strick riß. Da wurden ihre Köpfe abgehackt, und, auf Piken gesteckt, nach dem Märzfelde, unter die versammelte Menge zurück getragen. Der

Bürgerrath, welcher von diesem Verbrechen Nachricht erhielt, sandte zwey Bataillons der Bürgermilitz nach dem Märzfelde. Die Militz wurde von dem Pöbel mit Schimpfwörtern und Steinwürfen empfangen. La Fayette ließ vier Personen in Verhaft nehmen. Unter diesen waren drey Ausländer: ein Italiener, Namens Rotondo; ein Jude von Berlin, Namens Ephraim; und ein Buchhändler von Hamburg, Namens Birchaux. Ein Eilbothe meldete dieses dem Bürgerrathe, welcher befahl: daß sogleich in der ganzen Stadt Lärm getrommelt, die Lärmkanonen abgeschossen, die rothe Fahne herum getragen, und das Kriegsgesetz bekannt gemacht werden solle. Drey Bürgeräthe machten diesen Beschluß, nebst dem Kriegsgesetze, vor dem Rathhause bekannt, und um fünf Uhr des Abends wurde die rothe Fahne zu den Fenstern des Rathhauses heraus gesteckt. Nunmehr zogen noch einige Detaschementer der Bürgermilitz, unter La Fayettes Anführung, nach dem Märzfelde zu. Sie wurden abermals mit Steinwürfen empfangen, und ein Kerl schlug seine geladene Flinte auf La Fayette an. Dieser Kerl ward sogleich gefangen genommen, und La Fayette befahl der Bürgermilitz: Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Es wurde Feuer auf die Aufrührer gegeben. Einige fielen, und die übrigen liefen, so schnell als möglich, aus einander. Mit ein paar Schüssen war der ganze Aufruhr gestillt. Eilf bis zwölf Personen wurden getödtet, und ungefähr zehen verwundet. Der Mann, welcher auf La Fayette hatte schießen wollen, erhielt von diesem seine Freyheit. a)

a) Demzufolge maßte sich Herr La Fayette das Recht an, zu begnadigen; ein Recht dessen die Nationalversammlung den König beraubt hatte!

Drey bis vier Soldaten der Bürgermiliz fand man auf dem Märzfelde ermordet. Um zehen Uhr des Nachts war der Aufruhr gänzlich gestillt.

Die Nationalversammlung beschloß: daß Diejenigen, welche durch ihre Schriften das Volk aufwiegelten und aufrührisch machten, sollten in Verhaft genommen werden. Da flohen die Desmoulins, Marat, Danton, damals Präsident des Baarfüßerklus, Brissot, Condorcet, Le Gendre, Carra, Bonneville, und andere litterärische Mordbrenner. Eiligst verließen sie Paris, und versteckten sich in den Provinzen.

Da die Jakobinergesellschaft diesen Aufruhr hauptsächlich veranlaßt hatte, und man in diesem Klub täglich die schrecklichsten Reden gegen den König nicht nur ungestraft vorbrachte, sondern dieselben mit anhaltendem Händeklatschen aufnahm: so hielten diejenigen Mitglieder dieses Klubs, welche zugleich Mitglieder der Nationalversammlung waren, dafür, daß es ihnen, als Gesetzgebern, nicht gezieme, länger den Sitzungen eines Klubs beyzuwohnen, in welchem täglich den Gesetzen Hohn gesprochen wurde. Sie trennten sich daher alle zugleich von dem Jakobinerklub, versammelten sich in dem Kloster der Feuillants und errichteten daselbst einen neuen Klub, unter dem Namen des Klubs der Feuillants. Nur sechs Mitglieder der Nationalversammlung, bekannte Demagogen und Republikaner, blieben unter den Jakobinern; nemlich die Herren Roederer, Pethion, Robespierre, Antoine, Buzot und Coroller: die übrigen alle versammelten sich bey den Feuillants.

An alle Jakobinergesellschaften in ganz Frankreich sandten die Feuillants die folgende Zuschrift:

„Brüder und Freunde. Eine wichtige Begebenheit, von welcher wir geglaubt haben, Euch sogleich Rechenschaft geben zu müssen, hat uns genöthigt, gestern den Beschluß zu fassen, von welchem Ihr beyliegend eine Abschrift finden werdet. Der vorzüglichste Zweck derselben ist, die Gesellschaft der Konstitutionsfreunde zu Paris zu ihrer ursprünglichen und ersten Bestimmung zurück zu führen; derselben die Vortheile, welche die Mitglieder der Nationalversammlung, ihre Stifter, bey ihrer Errichtung zum Zwecke hatten, zuzusichern; dieser Gesellschaft ihre nützliche Bestimmung, die Arbeiten der Versammlung vorzubereiten, über die Fragen zu debattiren ohne durch Stimmensammlung etwas auszumachen, Licht zu verbreiten, und den Meynungen über die Konstitution zum allgemeinen Mittelpunkte zu dienen, ferner beyzubehalten; und überhaupt, um in der Hauptstadt ein, seither in allen Theilen des Reiches so ehrenvoll nachgeahmtes, Beyspiel der völligen Freyheit der Meynungen, in den Debatten über die zu machenden Gesetze, so wie der allerunverbrüchlichsten Ehrfurcht für die gemachten Gesetze, zu geben. Diese Grundsätze sind von der, in dem Jakobinerkloster sitzenden Gesellschaft, heilig beobachtet worden, bis zu der Zeit, da die Gesellschaft, durch die Aufnahme von vielen neuen Mitgliedern, sogar von Ausländern, äußerst zahlreich wurde; fremdem Einflusse nachgab; öffentlich die Grundsätze der Konstitution angriff; sich Handlungen erlaubte, welche den, von der Nationalversammlung gefaßten Beschlüssen, gerade zu entgegen waren; und, auf

diese Weise, von dem Geiste ihrer ersten Einrichtung gänzlich abwich. Unter solchen bedenklichen Umständen, haben die Mitglieder der Nationalversammlung, die Stifter dieser Gesellschaft, nur auf ihre Pflicht geachtet. Sie sind dem Namen der Freunde der Konstitution getreu geblieben, und haben geglaubt, es bleibe ihnen weiter nichts übrig, als sich in dem Kloster der Feuillants zu vereinigen, und sich daselbst, unter dem Vorsitze eben des Mitgliedes der Versammlung, welcher von den Jakobinern zum Präsidenten erwählt worden war, zu versammeln. Als Sekretaire und als Mitglieder des Korrespondenz-Ausschusses haben sie diejenigen von ihren Kollegen beybehalten, welche ihre Stellen auch bey den Jakobinern bekleidet haben; und sie haben denselben aufgetragen, mit den verbündeten Gesellschaften der Freunde der Konstitution die genauen und brüderlichen Verbindungen, welche bis jetzt obgewaltet haben, ferner zu unterhalten. Die Unterbrechung dieser Verbindungen würde (gesetzt auch, daß dieselbe nur kurze Zeit dauern sollte) in den gegenwärtigen Zeitumständen, den Wünschen der wahren Freunde der Konstitution entgegen, und der öffentlichen Sache schädlich seyn. Wir hoffen, Brüder und Freunde, daß diese freymüthige Darstellung unsers Betragens und unserer Gesinnungen; daß diese authentische Erklärung unserer unabänderlichen Ergebenheit an eine Konstitution, welcher Ihr so nützliche Dienste geleistet habt, eine engere Verbindung als jemals unter uns stiften werde: eine Verbindung welche zu unterhalten wir uns zur Pflicht machen, und welche uns neue Ansprüche auf Eure Hochachtung verschafft.

„Bouche, Präsident.“

„Salle, Antoine, Sekretairs.“

Zwischen den Gesellschaften der Feuillants und der Jakobiner entstand eine gegenseitige Erbitterung, und ein Haß, von eben der Art, wie zwischen verschiedenen, aber einander in ihren Lehrsätzen nahe verwandten Religionspartheien. Der Pöbel zu Paris war auf der Seite der Jakobiner, weil diese am lautesten schrieen, am heftigsten deklamirten, und am frechsten sprachen. Auch die Jakobinergesellschaften in den Provinzen blieben ihrer Muttergesellschaft getreu, und verbanden sich mit den Feuillants.

Der Jude Ephraim wurde aus dem Gefängnisse entlassen, und ihm dabey die folgende rechtfertigende Erklärung zugestellt:

„Die vereinigten Ausschüsse der Berichte und der Untersuchung haben, während der unruhigen Lage in welcher man sich befand, und wegen eines Gerüchts, welches den Herrn Ephraim beschuldigte, an der Entstehung der Unruhen zu Paris Theil zu nehmen, es für nöthig erachtet, seine Verhaftnehmung zu verlangen. Der Herr Ephraim ist am 18. Julius nach dem Gefängnisse der Abtey gebracht, und seine Schriften sind vorher versiegelt worden. An demselben Tage, sowohl als an den beyden folgenden Tagen, hat ein Polizeykommissarius, in Gegenwart von vier Mitgliedern der Ausschüsse, die dazu ernannt wurden, die Siegel erbrochen, und eine genaue Untersuchung der Schriften vorgenommen, jedoch ohne diejenigen Papiere darunter zu begreifen, welche zu einem Briefwechsel des Herrn Ephraim mit Seiner Majestät dem Könige von Preußen gehören, dessen geheimer Rath (Conseiller privé) er ist. Diese Papiere fanden sich in einer besondern Brieftasche, und sind ihm unver-

führt zurück gegeben worden. Nachher, da keine Anklage vorhanden war, eben so wenig als eine bestimmte Beschuldigung gegen den Herrn Ephraim; da überdieß in den untersuchten Papieren nichts straffälliges oder verdächtiges gefunden worden ist; und man in denselben, so wie bey der geschehenen Nachfrage, Beweise friedfertiger, gegen Frankreich freundschaftlicher, und der guten Ordnung angemessener Gesinnungen, gefunden hat: so haben die Ausschüsse, zufolge des ihnen darüber erstatteten Berichts, verlangen zu müssen geglaubt, daß der Herr Ephraim in Freyheit gesetzt werde, welches auch gestern geschehen, und ihm, auf sein Verlangen, die gegenwärtige rechtfertigende Erklärung ausgefertigt worden ist."

„Gegeben in den Ausschüssen am 21. Jul. 1791."

„Armand, Präsident."

Der Demagoge Pethion ließ um diese Zeit eine Schrift drucken, in welcher er sein Betragen zu entschuldigen suchte. Man höre wie dieser Heuchler seine Rechtfertigung anfängt:

„Wenn es jemals einen Zeitpunkt gibt, in welchem ich von meinem Betragen Rechenschaft ablegen muß, so ist es der gegenwärtige. Das weiß ich, und ich bin von Schmerz und von Unwillen durchdrungen. Wer hätte geglaubt, daß dereinst die Reinheit meiner Gesinnungen, die Rechtschaffenheit meines Herzens, auch nur im Mindesten sollten angegriffen, auch nur zweifelhaft werden? Ihr (er spricht zu seinen Kommittenten) kennet dieses Herz ganz; Ihr wißt, wie wenig dasselbe boshaft oder heimtückisch ist. Alle Handlungen meines Lebens sind vor Euren Augen vorgegangen; Ihr wißt, ob ich ein guter Sohn, ein guter

Ehemann, ein guter Vater, und ein guter Staatsbürger bin. Und nun bin ich auf dem Punkte in Einem Augenblicke zu verlieren, was mir theurer ist als das Leben. Schreckliche Verläumdungen verfolgen mich; ränkevolle und nichtswürdige Menschen wollen einen Schleyer über meine Handlungen werfen. Welch eine unreine Luft in der ich lebe! Warum bin ich nicht in einer glücklichen Dunkelheit vergraben geblieben, ich, der ich über Alles das einfache und ruhige Leben liebe! Das Unglück hat mir eine Rolle auf einem Schauplatze aufgetragen, welcher unaufhörlich den heftigsten Stürmen ausgesetzt ist: und ich habe das, noch größere Unglück gehabt, mich auf diesem Schauplatze zu zeigen. Wahrlich, ich brauche mich der gespielten Rolle nicht zu schämen. Niemals hat eine Lüge meine Lippen befleckt; niemals habe ich ein Wort gesprochen, welches mein Gewissen verneint hätte; niemals bin ich weder der Wortführer noch das Werkzeug niederträchtiger Intrigen gewesen. Ich habe jederzeit wie ein rechtschaffener Mann gesprochen. Ich fordere alle Sterblichen auf der Erde auf; ich fordere Diejenigen unter meinen Kollegen auf, mit denen ich am vertrautesten gelebt habe, mir in meinem öffentlichen Betragen einen einzigen Fleck zu zeigen. In der Vertraulichkeit des Umganges theilt man sich freymüthig seine Ideen und seine Plane mit. Wohlan! (ich sage es mit dem Stolze eines ehrlichen Mannes) ich habe kein Wort leise gesprochen, welches mir nicht Ehre machen würde, wenn es laut gesagt wäre. Bis auf den heutigen Tag haben mich Diejenigen hochgeschätzt, die mir ihre Freundschaft nicht schenkten. Meinen Meynungen ist widersprochen wor-

den: aber Niemand hat auch nur den Gedanken gefaßt, daß dieselben nicht aus einem reinen Herzen herkämen. Und nun, auf einmal, in einem bedenklichen Zeitpunkte, glaubt man, es sey nöthig mich zu Grunde zu richten; und man nennt mich einen Unruhestifter, einen Verschwornen, einen, den auswärtigen Mächten verkauften Mann!" a)

In der Sitzung des dreyßigsten Julius versetzte die Nationalversammlung denjenigen Auszeichnungen, welche aus dem Lehnrechte entsprungen sind, den letzten Streich, indem sie alle, in Frankreich vorhandenen Ritterorden, abschaffte. Herr Camus hatte, im Namen mehrerer Ausschüsse, den Vortrag. Er bezog sich auf die beyden Hauptgrundsätze der Konstitution: Gleichheit und Einheit. „Die Gleichheit," sprach er, „wird, durch solche Auszeichnungen unter den Staatsbürgern aufgehoben; die Einheit leidet ebenfalls durch solche Zünfte, welche einen Staat im Staate ausmachen. In den meisten Ritterorden fordert man Adelsproben; in andern Gelübde, besondere Eide, oder das Celibat. Alle diese Bedingungen streiten gegen die, von uns beschlossenen Grundsätze. Die militairischen Orden mögen bleiben; und die ausländischen Orden können wir nicht abschaffen. Aber davon ist die Rede, den Französischen Staatsbürger zu verhindern, sich mit einer Zunft zu vereinigen, in welche er nicht anders gelangen kann, als indem er die Probe über etwas leistet, was gar nicht mehr vorhanden ist. Es ist nicht mehr möglich, daß irgend

a) Lettre de J. Péthion à ses commettans, sur les circonstances actuelles.

ein Frankreicher (in dem Sinne der Vorurtheile) adelich sey. Er hat einen weit wahrern Adel erhalten: Der Adel, den wir abgeschafft haben, bestand in weiter nichts, als in dem Rechte ein Höfling zu werden."

Nachdem noch einige andere Demokraten eben so gesprochen hatten, stand Herr Malout auf. Er suchte durch Gründe zu beweisen, wie nützlich es für Frankreich seyn würde, den Maltheserorden beyzubehalten. „Wenn," sagte er, „kein Französischer Staatsbürger diesem Orden einverleibt werden kann, so wird derselbe nicht mehr dasselbe Interesse haben Euren Handel zu beschützen; die Kommenthuren werden Fremden gegeben werden: die Frankreicher werden keinen Einfluß mehr auf den Orden, und keinen Anspruch mehr auf den Schutz desselben haben. Ihr seyd den ganzen Vortheil des Levantischen Handels dem Maltheserorden schuldig. Um der Nation willen, um des Vortheils der Nation willen, bitte ich Euch, diesen Orden nicht zu beleidigen."

Endlich beschloß, nach kurzen Debatten, die Versammlung Folgendes:

1. „Ein jeder Ritter- oder andere Orden, jeder Ordensschmuck, jedes äußere Zeichen welches eine ausgezeichnete Geburt anzeigt, ist in Frankreich abgeschafft, und es kann künftig nicht dergleichen eingeführt werden."

2. „Da das Ludwigskreuz eine bloß ehrenvolle und persönliche Belohnung ist; so kann bey Erhaltung desselben kein anderer Eid, als der Bürgereid, verlangt werden." a)

---

a) Vormals mußte jeder Ritter bey Erhaltung des Kreuzes, dem Könige treu, hold und gegenwärtig zu seyn, schwören.

3. „Kein Frankreicher kann irgend einen der, vermöge des Beschlusses vom 19. Junius 1790, oder vermöge des gegenwärtigen Beschlusses, abgeschafften Titel annehmen, indem er das Wort vormals (ci-devant) oder einen andern, ähnlichen Ausdruck, vor denselben setzt. Auch wird allen öffentlichen Beamten verboten, die genannten Titel in öffentlichen Urkunden zu ertheilen. Ferner ist den öffentlichen Beamten verboten, irgend eine Urkunde auszufertigen, die dahin abzwecken könnte, das Recht auf jene abgeschafften Titel zu beweisen. Der Konstitutionsausschuß sowohl, als der Ausschuß der Kriminalgerechtigkeit, haben den Auftrag erhalten, ihre Meynung über die, Denjenigen, welche dem gegenwärtigen Beschlusse entgegen handeln werden, aufzulegenden Strafen, vorzutragen."

4. „Die Nationalversammlung behält sich vor, über die einzige und allgemeine Auszeichnung, welche den Tugenden, den Talenten, und den großen, dem Staate geleisteten Diensten bestimmt seyn soll, zu beschliessen. Indessen erlaubt die Versammlung den Militairpersonen, das militairische Ehrenzeichen so lange zu tragen, bis sie über diesen Gegenstand etwas wird beschlossen haben."

5. „Ein jeder Französischer Staatsbürger, welcher in einem fremden Lande die Einverleibung in irgend einen Orden verlangen, erhalten, oder beybehalten sollte, oder der sich zum Mitgliede einer, auf den Unterschied der Geburt und des Ranges gegründeten Zunft aufnehmen läßt, verliert die Eigenschaft und die Rechte eines Französischen Staatsbürgers; dennoch aber kann derselbe, als ein Ausländer, in dem Französischen Dienste angestellt werden."

Dieser Beschluß machte zu Paris nur sehr wenig Aufsehen. Schon am folgenden Tage kamen diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche Ordenskreuze, oder Sterne trugen, ohne dieselben, in einfacher Kleidung, um den Sitzungen beyzuwohnen. Der Herzog von Orleans legte seinen Stern zuerst ab. Da aber ein jeder Ritter, bey der Aufnahme in den Orden, hatte schwören müssen, daß er das Zeichen desselben lebenslänglich tragen wolle: so behaupteten Viele, und unstreitig mit Recht: daß ein Beschluß der Nationalversammlung die Verbindlichkeit, welche jener Eid auflegte, nicht aufheben könne.

Die Oberhäupter der ausgewanderten Frankreicher waren unter sich nicht einig. Die Französischen Prinzen hatten von dem Vorhaben des Königs, zu entfliehen, nicht eher etwas erfahren, als bis ihnen ein Eilbothe die Nachricht der geschehenen Abreise überbrachte. Derjenige, welcher den Plan zu dieser Flucht gemacht, und denselben mit dem Markis de Bouille verabredet hatte, war der Baron Breteuil, welcher sich zu Solothurn in der Schweitz aufhielt. Weder dem Grafen von Artois, noch dem Prinzen von Conde, wurde vorher davon Nachricht gegeben; wahrscheinlich deswegen, weil man befürchtete, der Erstere möchte, im Namen des Königs, die ganze Gewalt an sich zu reißen suchen. Die Prinzen darüber, daß man ihnen aus einer so wichtigen Begebenheit ein Geheimniß gemacht hatte, aufgebracht, nahmen den Markis de Bouille, bey seiner Ankunft zu Brüssel, lange nicht so gut auf, als er erwartet hatte. Dadurch wurde er bewogen, nebst seinem Sohne, in Kö-

niglich Schwedische Dienste zu treten. Es entstanden hieraus, unter den ausgewanderten Französischen Edelleuten, zwey Parthieen; nemlich die Parthie der Herren Breteuil und Bouille; und die Parthie der Herren Conde und Calonne.

Die Nationalversammlung befand sich in einer großen Verlegenheit. Sie wollte gerne die vormalige Französische Leibwache (nachher besoldete Bürgermilitz, oder Kompagnie des Zentrums) von Paris entfernen, weil diese meineidigen und treulosen Soldaten die vorzüglichsten Ruhestörer der Hauptstadt waren, und man nunmehr recht ernstlich darauf dachte, die Ruhe herzustellen und zu befestigen. Es war aber keinesweges leicht, dieser Menschen sich zu entledigen, deren Anzahl 9,600 Mann betrug. Es wurden verschiedene Vorschläge gemacht. Herr de Menou schlug vor: die besoldete Bürgermilitz aufzuheben, und dieselbe in einige Regimenter Linientruppen und National-Gensdarmes zu verwandeln, jedoch ihnen den, bisher erhaltenen hohen Sold, ferner zu lassen. Herr de Cüstine hielt dafür, daß eine so große Verschiedenheit des Soldes die übrigen Regimenter unzufrieden machen, und Unruhen in der Armee veranlassen könnte. Er schlug daher vor: diese Soldaten nicht höher zu besolden als die übrigen, aber ihnen dagegen ein für allemal den Ueberschuß auf einmal auszuzahlen.

Herr de Menou. Der Vorschlag des Herrn de Cüstine ist mit großen Nachtheilen verbunden: denn es ist höchst wahrscheinlich, daß wenn man der besoldeten Bürgermilitz ein so großes Kapital auf Einmal auszahlen wollte, dasselbe bald verzehrt seyn würde.

Herr de Cüstine (dessen schwache Seite es ist, daß er sich für einen großen Kriegshelden ausgibt). „Ein Mann, welcher sich auf den Krieg eben so gut verstand als ich, Friederich der Zweyte, König von Preußen, hatte ein Regiment, welches während des siebenjährigen Krieges, in einer Schlacht eine ungeheure Beute gemacht hatte. Er wandte alle nur mögliche Mittel an, damit dasselbe das Geld so bald als möglich verzehren möchte: denn ein Soldat ist niemals besser seinem Handwerke ergeben, als wenn er bloß von seinem Solde leben muß. Uebrigens ist es auch nicht gut wenn er viel Geld bey sich hat; denn es wird ihm dasselbe auf dem Marsche lästig. (Man lacht.)

Herr Lavigne. Mein Vorgänger hat große Ursache dazu, Euch Friederichs militairische Kenntnisse zu zitiren, und dieselben mit seinen eigenen Kenntnissen zu vergleichen. (Man lacht überlaut). In dem Jahre 1789 gab der Pariser Bürgerrath einem jeden Soldaten der Französischen Garde drey hundert und einige Livres. Man weiß, was für Unheil daraus entstanden ist.

Die Nationalversammlung nahm den Vorschlag des Herrn de Menou an.

Unter der Menge von Zuschriften, welche die Versammlung zu dieser Zeit erhielt, erweckte keine mehr Verwunderung, als die Zuschrift des Bürgerraths und der Abtheilung von Strasburg. Es war dieselbe von Herrn Brunk, als Präsidenten; von Herrn Dieterich, als Maire; und von vier und zwanzig andern Rathsherren unterschrieben. Sie enthielt die allerungereimtesten, republikanischen Grundsätze, so wie man

dieselben wohl aus den Provinzen, von jakobinischen Schwärmern, aber nicht von einem Manne mit Dieterichs Erziehung, Einsichten und Karakter, hätte erwarten dürfen. Nur einige Züge zur Probe:

„Als Ihr diese Konstitution (nemlich die monarchische) festsetztet, da habt Ihr Euer Jahrhundert zu Rathe gezogen; und die Moral sowohl, als die Gewohnheiten der, unter dem Joche des Despotismus gebornen und erzogenen Menschen, richtig beurtheilt. Da Ihr nun nicht im Stande waret, das Gegenwärtige dem Einflusse des Vergangenen zu entziehen, so so habt Ihr dafür gehalten, Ihr könntet nicht der ausübenden Gewalt die republikanische Form geben. Allen Gemüthern fällt die völlige Unmöglichkeit diese Form einzuführen nicht so auf, wie dieselbe Euch auffällt. Aber Ihr habt dafür gehalten, daß, da Ihr nicht berufen wäret das beste System zu geben, welches der menschliche Geist erfinden konnte, sondern dasjenige, welches sogleich auszuführen möglich war; so müsse der Staatsmann den Philosophen überwiegen: darum habt Ihr die Monarchie in dem Hause des Bourbons für erblich erklärt.“ Nun folgen Schmähungen gegen den König und gegen die königliche Familie.

Von dieser Zeit an beschäftigte sich die Versammlung mit der Untersuchung und der Revision der Konstitutionsakte. Sie bemühte sich, ihre Arbeiten so bald als möglich zu endigen, dem Könige seine Freyheit wieder zu geben, Ordnung und Ruhe in dem Reiche her zu stellen, und einer neuen gesetzgebenden Versammlung Platz zu machen.

Der Herzog von Orleans welcher hiedurch alle

seine Plane, zu Besteigung des Französischen Thrones, vernichtet sah, wandte Alles an, um der Versammlung entgegen zu arbeiten. Er hielt geheime Zusammenkünfte mit seiner Parthie auf dem Schlosse zu Raincy, zwey und zwanzig Stunden von Paris. Um sich populair zu machen, ließ er sich, unter den Grenadiers von Saint Roch, als gemeiner Soldat einschreiben, und zog mit auf die Wache. Seine beyden Söhne, die Herren de Chartres und de Montpensier (welchen Madame de Genlis den Haß gegen die regierende königliche Familie tief in die Seele geprägt hatte) folgten den Fußstapfen ihres Vaters. Sie trugen die Uniform der Bürgermiliz, und thaten gemeiner Soldaten Dienste. Der, von Orleans geleitete Baarfüßerklub, von welchem man glaubte, daß er, seit den letzten strengen Maßregeln, gänzlich vernichtet sey, zeigte aufs Neue Spuren seiner Existenz. Es ließ derselbe an die Ecken der Straßen ein gedrucktes Blatt anschlagen, in welchem er sich bitterlich darüber beklagte, daß die besten Bürger des Staates sich ihrer Freyheit beraubt sähen; daß überhaupt die Frankreicher nicht mehr frey wären; und daß sie jetzt unter einem Despotismus schmachteten, welcher tausendmal schrecklicher und drückender wäre, als der vormalige, jetzt abgeschaffte Despotismus.

Am neunten August erhielt die Nationalversammlung einen Brief von dem Markis de Bouille, folgenden Inhalts:

„Luxembourg am 2. August 1791."

„Herr Präsident. Ich habe, mit Verwunderung, in dem Beschlusse der Versammlung, welcher diejeni-

gen Personen betrifft, die da angeklagt sind, die Flucht des Königs begünstigt zu haben, gesehen, daß Herr Goglas mein Adjutant genannt wird. Ich bin der Wahrheit schuldig zu erklären, daß derselbe diese Stelle niemals bekleidet hat, daß er aber, als Staabsoffizier in einer meinem Kommando untergebenen Festung, von mir, in dem Lande zwischen der Sambre und der Maas, mehrere Aufträge erhalten hat, mit deren Ausrichtung ich Ursache gehabt habe zufrieden zu seyn. Ich habe anfänglich nur wenig Verbindung mit ihm gehabt, und ich habe ihn nicht mehr als vier bis fünfmal gesehen. Ich bin mit Hochachtung, u. s. w.

„Bouille.“

Es wurde beschlossen: zu der Ordnung des Tages überzugehen, und auf diesen Brief gar keine Rücksicht zu nehmen.

In der Sitzung des 13. August wurde die deutsche Reichsstadt Nürnberg, mit ihrer, am 10. Oktober 1790 der Nationalversammlung übergebenen Schuldforderung, im siebenjährigen Kriege gelieferte Fouragen betreffend, abgewiesen.

Je mehr die Konstitution ihrer Vollendung sich nahte, je gegründeter die Hoffnung zu seyn schien, daß Ruhe und Ordnung in dem Reiche bald wiederum würden hergestellt, und eine dauerhafte Regierungsform eingeführt werden können: um so viel mehr bemühten sich die Jakobiner, die Unordnung zu unterhalten, das Volk aufzuwiegeln, und demselben die Regierung verächtlich zu machen. Sie trieben es so arg, daß sich

der Minister der Gerechtigkeitspflege genöthigt sah, am 21. August, die Jakobinerklubs bey der Versammlung zu verklagen. „Diese Klubs,“ sprach er, „haben in vielen Städten die konstitutionsmäßige Gewalt angegriffen; sie haben sich selbst zu einer politischen Gewalt aufgeworfen; sie haben sehr oft, auf eine außerordentlich sträfliche Weise den Gang der Gerechtigkeit aufgehalten. Ich will einige Beyspiele anführen.“ Nunmehr erzählte er: daß die Jakobiner zu Orleans, von dem höchsten Gerichtshofe, zwey Plätze in dem Berathschlagungssaale verlangt und erhalten hätten, unter dem Vorwande, über diesen Gerichtshof zu wachen. Zu Abbeville brachen die Mitglieder des Jakobinerklubs mit Gewalt in die Kanzley des Stadthauses, und nahmen eine angefangene Prozedur gegen einen gefangen sitzenden Mörder weg, damit derselbe nicht könne hingerichtet werden. Zu Caen war, auf Befehl der Jakobiner, die Bildsäule Ludwigs des Vierzehnten umgeworfen und zerschlagen worden. Als nachher der Bürgerrath eine Untersuchung anfieng, um die Thäter auszufinden; da zog der ganze Jakobinerklub durch die Straßen, und warf dem Maire, sowohl als den übrigen Mitgliedern des Bürgerrathes, in ihren Häusern die Fenster ein. Zu Marseille setzte der Jakobinerklub, ganz willkührlich, einige Magistratspersonen, welche ihm missfielen, ab, und ernannte andere an deren Stelle.

Hierauf erzählte der Minister des Innern, Delessart, mit welcher Frechheit die Propaganda zu Dijon das Volk in dem Pays de Vaud aufzuwiegeln gesucht, aufrührische Schriften unter dasselbe ausgetheilt, und Missionarien dahin gesandt habe.

Niemand hat die Jakobiner besser, richtiger und treffender geschildert, als Herr Andreas Chenier, der Bruder des berüchtigten, tragischen Dichters.

„Es ist (so spricht er) zu Paris eine zahlreiche Verbindung vorhanden, welche sich öfters versammelt, und welche allen Denjenigen offen steht, die da patriotisch denken, oder wenigstens sich stellen, als dächten sie so: eine Verbindung, welche immerfort, durch sichtbare, oder durch unsichtbare Oberen, gelenkt wird, die von Zeit zu Zeit abwechseln, und die sich Einer den Andern wechselsweise verdrängen; die aber alle denselben Zweck haben, nemlich zu herrschen; die alle von demselben Geiste belebt sind, nemlich, durch alle nur möglichen Mittel zu herrschen. Da diese Gesellschaft zu einer Zeit entstanden ist, in welcher die Freyheit noch nicht fest gegründet war: so hat sich, natürlicherweise, eine große Anzahl besorgter, und für die gute Sache eifernder Bürger des Staates, mit derselben verbunden. Einige dieser Mitglieder hatten mehr Eifer als Verstand. Viele Heuchler schlichen sich unter sie, so wie auch viele verschuldete Leute, ohne Arbeitsamkeit, arm aus Faulheit, und die, bey einer jeden Veränderung, nichts zu verlieren, aber viel zu hoffen hatten. Mehrere gerechte und weise Männer, die da einsahen, daß, in einem wohleingerichteten Staate, nicht alle Staatsbürger die Staatsgeschäfte besorgen können, daß aber alle Staatsbürger ihre eigenen Geschäfte besorgen müssen, haben seither die Gesellschaft verlassen. Hieraus folgt, daß diese Gesellschaft größtentheils aus geschickten Spielern besteht, welche die Begebenheiten zu lenken, und aus denselben Vortheil zu ziehen wissen. Ein anderer Theil die-

ser

ser Verbindung besteht aus untergeordneten, ränkevollen Menschen, die wenig Verstand, aber desto mehr Geldgierde und Uebung im Bösen besitzen. Endlich besteht auch eine grosse Anzahl derselben aus rechtschaffenen, aber unwissenden und einfältigen Müssiggängern, die es gar nicht böse meynen, und die, ohne es selbst zu wissen, den gefährlichen Planen Anderer zu Werkzeugen dienen müssen. Diese Gesellschaft hat eine unzählige Menge ähnlicher Gesellschaften erzeugt. Städte, Flecken und Dörfer, sind voll davon. Beynahe alle sind den Befehlen der Mutter-Gesellschaft unterworfen, und sie unterhalten mit derselben einen sehr thätigen Briefwechsel. Zu Paris macht die Gesellschaft einen eigenen Körper aus: und dieser Körper ist das Haupt eines weit grösseren Körpers, welcher sich über ganz Frankreich erstreckt. Der Orden ward, zu Anfange der Revolution, von Männern erdacht und ausgeführt, welche damals bey dem Volke sehr beliebt waren, und welche wohl einsahen, daß dieses ein Mittel sey, ihre Macht zu vermehren, und aus ihrer Popularität einen großen Vortheil zu ziehen; welche aber nicht einsahen, wie schrecklich und gefährlich ein solches Werkzeug werden könne. So lange diese Männer die Gesellschaften beherrschten, so lange fanden sie auch alle Verirrungen derselben bewundernswürdig: seitdem sie aber, durch diese Mine, welche sie angesteckt hatten, selbst sind gesprengt worden, verabscheuen sie Frevelthaten, welche ihnen nun weiter keinen Vortheil bringen. Sie vereinigen sich jetzt mit allen Rechtschaffenen, um ihr vormaliges Meisterstück zu verfluchen; aber die Rechtschaffenen vereinigen sich nicht mit ihnen. Die Zuhörer, vor welchen diese Ge-

sellschaften sich berathschlagen, machen eigentlich die ganze Stärke derselben aus. Wenn man bedenkt, daß beschäftigte Männer nicht ihre Geschäfte vernachlässigen werden, um die Debatten eines Klubs anzuhören, und daß aufgeklärte Männer ein stilles Zimmer, oder eine ruhige Unterredung suchen, und nicht das Gewühle und das Geschrey eines solchen lärmenden Gedränges; wenn man dieses bedenkt, so kann man leicht selbst sich vorstellen, was das für Zuhörer seyn mögen, die gewöhnlich hin kommen. Man kann sich vorstellen, was das für eine Sprache seyn mag, deren man sich bedienen muß, um die Gunst solcher Herren zu erhalten. Ein geringes Wortspiel macht alles aus. Da die Konstitution auf die Oberherrschaft des Volkes gegründet ist: so war weiter nichts vonnöthen, als die Zuhörer auf den Gallerien zu überreden, daß sie das Volk seyen. Diese Erklärung wird beynahe von allen den Publizisten, die jetzt Zeitschriften schreiben, angenommen: und man nennt, dreist und frech, einige hundert Müßiggänger, welche sich in einem Garten oder in einem Schauspielhause versammeln, oder auch eine Horde von Räubern, welche die Häuser plündern, das Volk. Ja, es ist den allerumumschränktesten Despoten, von den habsüchtigsten Höflingen, niemals ein so verächtlicher und so ekelhafter Weihrauch gestreut worden, als die unreinen Schmeicheleyen sind, die da täglich, von den Rednern und von den Schriftstellern dieser unruhigen Gesellschaften, den zwey bis drey tausend Tyrannen, welche sich der Oberherrschaft bemächtigt haben, dargebracht werden. Da ein Anstrich von Patriotismus die einzige Tugend ist, welche Vortheil bringt: so laufen einige Männer,

welche durch ein schändliches Leben gebrandmarkt sind, dorthin, um, durch heftige Reden, ihren Patriotismus zu beweisen. Sie hoffen, durch lärmende Deklamationen, welche auf die Leidenschaften des Pöbels wirken, das Vergangene in Vergessenheit zu bringen, und sich für die Zukunft den Weg zu bahnen. Durch freche Unverschämtheit suchen sie sich von der verdienten Schmach loszukaufen. Hier äußert man täglich Gesinnungen, und sogar Grundsätze, welche allem Reichthume, allem Eigenthume drohen. Unter dem Namen von Aufkauf, von Monopol, werden Betriebsamkeit und Handlungen als Verbrechen dargestellt. Jeder reiche Mann gilt dort für einen Feind des öffentlichen Wohls. Ehrgeiz und Geldgeiz, welche weder der Ehre noch des guten Rufes schonen, gehässigen Verdacht und freche Verläumdung, nennt man dort Freyheit der Meynungen. Wer verlangt, daß eine Anklage bewiesen werde, der ist verdächtig; der heißt ein Feind des Volkes. Dort bewundert man jede Ungereimtheit, wenn sie nur mörderisch ist; man nimmt jede Lüge wohl auf, wenn sie nur recht gräßlich ist. Weiber sogar begeben sich dahin, und man klatscht den Krämpfen ihrer blutdürstigen Tollheit lauten Beyfall zu. Dort wird die Lehre, daß ein Angeber (seine Angabe sey wahr oder ungegründet) allemal ein lobenswerther und nützlicher Mann sey, nicht bloß in Ausübung gebracht, sondern sie wird sogar gepredigt, etwa so, wie die Jesuiten den Probabilismus predigten. a) Ein Mann hält eine Rede, voller Aus-

a) La doctrine, que toute délation, vraie ou fausse, est toujours une chose louable et utile,

fälle und frecher Beschuldigungen. Die allgemeine Freude ist so groß, daß man den Druck dieser Rede beschließt. Nachher frägt man den Mann: warum er die Rede nicht so habe drucken lassen, wie er dieselbe gehalten hätte, und warum er einige jener glänzenden Beschuldigungen, welche so großen Beyfall erhielten, weggelassen habe? Er antwortet, mit einer Offenherzigkeit, welche ihm selbst, und der Gesellschaft, deren Präsident er damals war, zu gleich großer Ehre gereicht: er könne nicht versichern, daß alles, was er vorgebracht habe, wirklich der Wahrheit gemäß seye, und daher habe er es für klüger gehalten, einem Injurienprozesse auszuweichen. Dort werden die Patente des Patriotismus ausgetheilt. Alle Mitglieder, alle Freunde dieses Ordens, sind gute Bürger des Staates: alle übrigen sind Verräther. Die bloße Aufnahme in diese Gesellschaft reinigt von allen Verbrechen, sie tilgt Mord und Todschlag. Dort haben die Unmenschen von Avignon Freunde, Vertheidiger und Neider gefunden. Da alle diese Gesellschaften Hand in Hand fortschreiten: so machen sie, rund um Frankreich, eine elektrische Kette aus. In demselben Augenblicke gerathen sie, in allen Winkeln des Reiches, zu gleicher Zeit in Bewegung, erheben dasselbe Geschrey, und bringen dieselben Unruhen hervor, welche sie daher auch, ohne große Mühe, voraus sagen können. Ihre ungestüme Thätigkeit hat die Regierung in eine schreckliche Unthätigkeit versetzt. Aus den Wahlversammlun-

y est non seulement pratiquée, mais enseignée, au moins comme ce que les Jésuites appelloient une opinion probable.

gen haben ihre Ränke, ihre heimlich gefaßten Maßregeln und ihr ärgerliches Lärmen, viele rechtschaffene Männer verbannt. Durch diese Mittel sind die Verzeichnisse der, von dem Volke gewählten Oberen, mit einigen ehrlosen Namen befleckt worden. Ueberall sind Richter, Verwalter, und andere öffentliche Beamte, welche nicht ihre Gehülfen, oder ihre Geschöpfe sind, ihren Verfolgungen ausgesetzt. Hier begeben sie sich hin, nach einem Gerichtshofe, und hemmen die Thätigkeit desselben; dort nöthigen sie einen Bürgerrath, zu ihnen sich hin zu begeben, und ihre Befehle abzuholen. In mehr als Einem Orte haben sie sich unterstanden, mit Gewalt in die Häuser der Staatsbürger einzubrechen, und dieselben zu richten, zu verdammen, oder los zu sprechen. Jeder Aufruhr gegen die gesetzmäßige Obrigkeit findet bey ihnen Schutz und Beystand. Ein jeder Kerl, der sich für einen Patrioten ausgibt, nachdem er die Gesetze und die Richter beleidigt hat, kommt, und rühmt sich dessen unter ihnen. Ja man hat Leute gesehen, die sich nicht nur ihrer Verbrechen, sondern sogar des Urtheilsspruches sich rühmten, der sie gebrandmarkt hatte. Ein jeder Untergebener, welcher von seinen Oberen weggejagt worden ist, heißt ein Schlachtopfer des Patriotismus; ein jeder aufrührischer Soldat kann bey ihnen Anspruch auf die Bürgerkrone machen; ein jeder Befehlshaber, welcher beschimpft oder ermordet wird, hat seine verdiente Strafe erhalten. Wer die Gesetze ausüben will, der wird bey ihnen und von ihnen angeklagt, als ein schlechter Bürger des Staates, der eine Gegenrevolution zu bewirken suche. Auch sie beklagen sich, daß die Gesetze nicht ausgeübt würden. Täglich klagen sie

die Regierung, deren Gang sie aufhalten, an, daß dieselbe nicht fortschreite. Täglich berufen sie sich auf die Konstitution: und täglich beschimpfen sie, durch ihre Reden und durch ihre Aufführung, die Konstitution; täglich brechen, aus ihrer Mitte, Schwärme von Männern hervor, die da, in unsinnigen Bittschriften, mit großem Ungestüme, in demjenigen Saale gegen die Konstitution deklamiren, in welchem dieselbe verfertigt worden ist. Vor den Augen von ganz Frankreich nehmen sie Gesandtschaften an, welche sich an sie wenden, um entweder ein Gesetz zu erhalten, oder die Vergütung irgend eines Unrechts, oder eine Abänderung der öffentlichen Beamten: gleichsam, als ob keine gesetzgebende Versammlung, kein Gerichtshof und keine ausübende Gewalt vorhanden wären. Und wann dann endlich Unwillen und Wehmuth alle Gemüther empören: dann schreyen sie, am allerlautesten, gegen die Unordnungen welche sie selbst veranlaßt haben, und welche sie unterhalten. Sie klagen, wegen ihrer eigenen Thaten, Diejenigen an, die durch sie unterdrückt werden. Sie bewaffnen sich sogar, mitten in Paris, ohne ihre Kriegsrüstungen zu verbergen. In dem südlichen Frankreich haben sie die Frechheit gehabt, in mehreren Städten, sich des Beystandes einer bewaffneten Macht zu versichern, um sich derselben zu bedienen, falls die öffentliche Gewalt einen Versuch machen sollte, sie zu den Pflichten, welche, als Unterthanen des Gesetzes, ihnen obliegen, zurück zu führen. Diese Schilderung, so abscheulich dieselbe auch seyn mag, ist dennoch auffallend ähnlich. Durch den Schrecken, welchen sie um sich her verbreiten, haben sie die Verständigen und die Wohldenkenden muthlos gemacht, und

Bürgerrath, welcher von diesem Verbrechen Nachricht erhielt, sandte zwey Bataillons der Bürgermilitz nach dem Märzfelde. Die Militz wurde von dem Pöbel mit Schimpfwörtern und Steinwürfen empfangen. La Fayette ließ vier Personen in Verhaft nehmen. Unter diesen waren drey Ausländer: ein Italiener, Namens Rotondo; ein Jude von Berlin, Namens Ephraim; und ein Buchhändler von Hamburg, Namens Virchaux. Ein Eilbothe meldete dieses dem Bürgerrathe, welcher befahl: daß sogleich in der ganzen Stadt Lärm getrommelt, die Lärmkanonen abgeschossen, die rothe Fahne herum getragen, und das Kriegsgesetz bekannt gemacht werden solle. Drey Bürgeräthe machten diesen Beschluß, nebst dem Kriegsgesetze, vor dem Rathhause bekannt, und um fünf Uhr des Abends wurde die rothe Fahne zu den Fenstern des Rathhauses heraus gesteckt. Nunmehr zogen noch einige Detaschementer der Bürgermilitz, unter La Fayettes Anführung, nach dem Märzfelde zu. Sie wurden abermals mit Steinwürfen empfangen, und ein Kerl schlug seine geladene Flinte auf La Fayette an. Dieser Kerl ward sogleich gefangen genommen, und La Fayette befahl der Bürgermilitz: Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Es wurde Feuer auf die Aufrührer gegeben. Einige fielen, und die übrigen liefen, so schnell als möglich, aus einander. Mit ein paar Schüssen war der ganze Aufruhr gestillt. Eilf bis zwölf Personen wurden getödtet, und ungefähr zehen verwundet. Der Mann, welcher auf La Fayette hatte schießen wollen, erhielt von diesem seine Freyheit. a)

a) Demzufolge maßte sich Herr La Fayette das Recht an, zu begnadigen; ein Recht dessen die Nationalversammlung den König beraubt hatte!

zu ziehen. Diese Bürgersoldaten waren größtentheils bankerott gewordene Handwerksleute, welche, in dem Projekte nach den Gränzen zu ziehen, ein Mittel sahen, auf Kosten der Nation zu leben, und alle nur möglichen Ausschweifungen ungestraft begehen zu können. Die Pariser besuchten dieses Lager täglich zum Vergnügen. Man machte Lustparthieen dahin. Man tanzte daselbst. Nicht nur Freudenmädchen giengen hin, sondern auch vornehme Damen fuhren nach diesem Lager. Ungeachtet der stolzen Miene, welche diese Soldaten, die für das Vaterland fechten wollten, annahmen, erkannte man dennoch deutlich genug, daß es Pariser waren. Sie hatten ihre vormalige übertriebene Höflichkeit zwar abgelegt; aber sie waren dagegen unerträglich grob, frech und ausgelassen geworden, weil sie dieses für den republikanischen Modeton hielten. Eine gänzliche Verachtung und Verspottung aller Religion und aller guten Sitten, nebst der Lästerung alles dessen was bey kultivirten Nationen für heilig geachtet wird, gehörte mit zu diesem neuen Modeton. Disziplin oder Unterwürfigkeit war unter dieser patriotischen Armee gar nicht zu finden, und die kleine Kriegskasse, welche dieselbe von der Nation erhalten hatte, wurde, noch vor ihrer Abreise, von ihr selbst gestohlen.

Unmöglich kann Derjenige, welcher nicht Augenzeuge gewesen ist, sich vorstellen, welch einen nachtheiligen Einfluß das militairische Leben, welches in Frankreich allgemein zur Mode geworden war, auf die Sitten hatte. Die Unwissenheit, die Eitelkeit und die Selbstgenügsamkeit des Französischen Bürgers, artete, durch den beständigen Aufenthalt in den Wachtstuben,

in beleidigende Grobheit und Plumpheit aus. Von der vormaligen Sanftheit der Sitten; von den Annehmlichkeiten des Umgangs; von dem guten Tone; von der gegenseitigen Achtung, die man sich in der Gesellschaft bewies, weil man gegenseitig dabey gewann, war keine Spur mehr übrig. Die Nation war ganz verwildert; nicht nur die Feinheit, sondern sogar die Anständigkeit war aus dem Umgange verschwunden.

Am 18. August bestimmte die Nationalversammlung allen Denjenigen, welche dazu beygetragen hatten, die königliche Familie auf ihrer Flucht gefangen zu nehmen, Belohnungen, nemlich: dem Postmeister Drouet zu Sainte-Menehould, 30,000 Livres; dem Lichtzieher Sausse zu Varennes 20,000 Livres; Guillaume, dem Freunde des Postmeisters Drouet, 10,000 Livres: u. s. w. in Allem 200,000 Livres.

Indessen sandte die Königin den Abbe Louis nach Brüssel, um daselbst dem Herrn Grafen von Mercy Argenteau, dem bevollmächtigten Minister des Kaisers in den Niederlanden, einen Brief von Ihr zu überbringen. In diesem Briefe wurde der Minister von der Königin ersucht: „daß er bey den geflüchteten Prinzen allen seinen Kredit anwenden möchte, um dieselben zu bewegen, nach Frankreich zurück zu kommen; wie auch, daß er diesen Prinzen, und den übrigen geflüchteten Frankreichern, bekannt machen möge; es sey Ihr Wunsch, sowohl als der Wunsch des Königs, daß die Flüchtlinge ihr gänzlich unnützes Projekt, mit gewaffneter Hand in Frankreich einzufal-

len, aufgeben möchten; der König sey fest entschlossen die Konstitution anzunehmen, und die, zufolge derselben, Ihm obliegenden Pflichten der Krone, auf das Pünktlichste zu erfüllen; Sie halte dafür, es sey nöthig, daß Sie dieses eigenhändig dem Minister Ihres Bruders bekannt mache; so wie der König dieselben Gesinnungen, ebenfalls eigenhändig, dem Grafen von Provence und dem Grafen von Artois, durch den Herrn de Coigny, bekannt gemacht habe." Der Abbe Louis kam am 19. August nach Paris zurück, und überbrachte der Monarchin die folgende Antwort von dem Herren Grafen von Mercy Argenteau: „Der Kaiser, sein Herr, habe ihm befohlen, mit den aus Frankreich geflüchteten Prinzen, keinen Umgang zu haben. So sehr auch Seine Majestät der Kaiser von der Lage der Königlich Französischen Familie gerührt seye: so fest sey Er dennoch entschlossen, auf keine solche Weise Sich zu verwenden, durch welche die Person Seiner Schwester in Gefahr gerathen könnte. Es habe daher er (der Graf Mercy Argenteau) gar kein Mittel, um den Französischen Prinzen das Verlangen Ihrer Majestät auf eine unmittelbare Weise bekannt zu machen."

Dem Herrn de Coigny hatte der König für seine Brüder eigenhändige Depeschen mit gegeben, in welchen Er die Prinzen dringend bat, daß sie nach Frankreich zurück kommen möchten, und zugleich erklärte: „Er sey entschlossen, die Konstitution, welche Ihm auf eine feyerliche Weise von der Nation werde überreicht werden, ohne alle Bemerkungen anzunehmen." Die Prinzen baten sich von dem Herrn de Coigny einige Zeit zur Antwort aus; und dieser reiste indessen nach Spaa.

Am 24. August trug Herr Thouret, in dem Namen des Konstitutions-Ausschusses, der Versammlung den folgenden Artikel zur Berathschlagung vor:

„Da die Glieder der Familie des Königs allein zu einer erblichen Würde berufen sind, so machen dieselben eine ausgezeichnete Klasse von Staatsbürgern aus. Sie können daher nicht die Rechte der thätigen Bürger ausüben, und sie haben überhaupt kein anderes politisches Recht, als das zufällige Recht der Thronbesteigung.“

Sogleich stieg der Herzog von Orleans auf den Rednerstuhl und sprach: „Ich habe über den Artikel, welcher Euch vorgelesen worden ist, nur Ein Wort zu sagen: nemlich daß Ihr denselben schon förmlich verworfen habt. Ich frage: ob es zum Vortheile der Verwandten des Königs geschieht, daß man Euch vorschlägt, dieselben ihrer thätigen Bürgerschaft zu berauben, oder nicht? Ist es um ihres Vortheiles willen, so widersetzt sich diesem Beschlusse förmlich ein Artikel Eurer Konstitution; nemlich der folgende: „es gibt weder für irgend einen Theil der Nation, noch für irgend einen einzelnen Menschen, irgend eine Auszeichnung.“ Geschieht es aber nicht um des Vortheils der Verwandten des Königs willen, daß man Euch vorschlägt, dieselben aus dem Verzeichnisse der thätigen Bürger auszustreichen; so glaube ich, daß Ihr nicht das Recht habet, dieses Ausstreichen zu befehlen. Ihr habt erklärt: Diejenigen seyen Französische Staatsbürger, welche in Frankreich, und von einem Französischen Vater geboren sind; Ihr habt gewollt, daß, vermöge der von Euch festgesetzten Bedingungen, ein jeder Mensch in der Welt ein Franzö-

sischer Staatsbürger sollte werden können. Nun frage ich: sind die Verwandten des Königs keine Menschen? Ihr habt gesagt; die Eigenschaft eines Französischen Staatsbürgers könne nicht anders verloren gehen, als durch eine Entsagung, oder durch einen Richterspruch, welcher ein Verbrechen voraussetze. Wenn es, demzufolge, mir nicht kann zum Verbrechen gerechnet werden, daß ich ein Anverwandter des Monarchen bin; so kann ich meiner Eigenschaft eines Französischen Staatsbürgers nicht anders als durch eine freye Handlung meines Willens verlustig werden. Man sage mir nicht etwa: ich würde ein Französischer Staatsbürger bleiben, nur könne ich kein thätigen Bürger seyn. Ehe man sich dieser elenden Ausflucht bedient, muß man erklären, wie Derjenige ein Staatsbürger seyn könne, welcher in keinem Falle, und unter keiner Bedingung die Rechte desselben ausüben kann. a) Uebrigens glaube ich nicht, daß Euer Ausschuß dafür halte, er könne irgend einen Verwandten des Königs des Vermögens berauben, zwischen der Eigenschaft eines Französischen Staatsbürgers, und der, entweder nahen oder entfernten Erwartung des Throns, zu wählen. Ich verlange daher, daß Ihr den Artikel Eurer Ausschüsse gerade zu verwerfen sollt; aber, in dem Falle daß Ihr denselben annähmet, erkläre ich, daß ich meine förmliche Entsagung aller Rechte eines Mitgliedes der herrschenden Linie auf den Tisch niederlegen werde, um mich an die Rechte eines Französischen Staatsbürgers zu halten.“

(Langes und wiederholtes Beyfallklatschen)

---

a) Orleans spielt hier auf den konstitutionsmäßigen König an.

Herr Dandre. Der Herr von Orleans hat gar kein Recht irgend einem Rechte zu entsagen, weder für sich selbst, noch für seine Kinder, noch für seine Gläubiger.....

(Lautes Gelächter und Beyfallklatschen)

Nach langen Debatten beschloß die Versammlung: „daß die Mitglieder der regierenden Familie der Rechte thätiger Bürger genießen sollten; daß sie demzufolge das Recht haben sollten, gleich andern Staatsbürgern, ihre Stimme zu geben; daß sie zu keinen Stellen und Aemtern die von dem Volke vergeben werden, wahlfähig seyn sollten; daß sie aber dagegen alle Würden und Aemter, zu denen der König ernennt, bekleiden könnten, nur allein die Stelle eines Ministers ausgenommen; daß sie jedoch keine Befehlshaberstelle über die Armee oder über die Flotte sollten erhalten können, auch zu keiner Gesandtschaft ernannt werden, außer auf den Vorschlag des Königs, mit der Bewilligung des gesetzgebenden Körpers. Uebrigens sollten die Mitglieder der Königlichen Familie künftig nicht mehr die Titel ihrer Appanagen tragen: z. B. Artois, Orleans, Conde, sondern bloß ihren Taufnamen, mit dem Zusatze: Französischer Prinz, ohne daß ihnen jedoch dieser Titel irgend ein Vorrecht geben, oder sie von den allgemeinen Gesetzen ausnehmen könnte."

Die Frage: auf welche Weise die Konstitution zu revidiren und abzuändern seyn möchte? nahm eine lange Zeit weg, und veranlaßte sehr heftige Debatten. Herr Dandre schlug vor: man solle den Zeitpunkt der Zusammenberufung einer Revisionsversammlung nicht zu nahe ansetzen, um hiedurch die Hoff-

sandte ihm sogleich den Herrn Hofrath de Billieux zu, um ihn wegen seiner Ankunft zu bekomplimentiren; ihm einen Fürstlichen Wagen und eine Wohnung im Schlosse anzubieten. Unten an der Treppe ward er von dem Hofmarschalle, dem Herrn Baron von Roggenbach empfangen, und in die Zimmer des Fürsten geführt, welcher ihm, begleitet von zweyen Domherren, bis in die Mitte des zweyten Vorzimmers, entgegen kam. Der Französische Gesandte übergab seine Beglaubigungsbriefe, und brachte seinen Auftrag vor. Der Fürstbischof antwortete: er wünsche nichts so sehr, als des ferneren Schutzes und der Gewogenheit Frankreichs und Seiner Majestät versichert zu seyn; er habe bisher, bey jeder Gelegenheit, das gute Vernehmen mit allen Französischen Abtheilungen, welche an sein Land gränzten, zu unterhalten gesucht; und mit den nächsten Französischen Bürgergerichten sey er sogar in Korrespondenz getreten. Darauf erzählte der Herr Fürstbischof, mit wie vielem Kummer er die Ränke und die heimlichen Maßregeln des vormaligen Hofraths Rengger angesehen habe, welcher einen allgemeinen Aufstand, sowohl zu Brundrut als in dem ganzen Bißthum, zu erregen versucht habe: was ihn aber mehr als alles kränke, sey, daß der Bischof von Paris, der Oheim des Herrn Rengger, sich die größte Mühe gebe, die Gesinnungen Seiner Fürstlichen Gnaden in Frankreich verdächtig zu machen.

Herr von Griesennegg, der Kaiserl. Resident zu Brundrut, erklärte dem Französischen Geschäftsträger: wie der Hof zu Wien jederzeit mit Vergnügen sehen würde, daß der Herr Fürstbischof seine Verträge mit Frankreich erfülle, und dadurch die Neutralität

und

und die Unverletzbarkeit seines Gebietes erhalte; wie ihm der Kaiser diesen Punkt, in der ihm gegebenen Instruktion, vorzüglich empfohlen habe; wie der Kaiser höchst ungerne Sich genöthigt gesehen habe, Seine Vermittelung durch ein Korps von 460 Mann unterstützen zu müssen; wie die Erhaltung dieses Korps auf dem Kriegsfuße dem Kaiser eben so wohl lästig, als für den Fürstbischof drückend sey; wie, von der Zeit an, da Frankreich auf sich nehmen wolle, dem Herrn Rengger keinen Zufluchtsort mehr zu gestatten, und die Unzufriedenen, welche sich auf der Gränze, bey Bedfort und Delle aufhielten, zu zerstreuen, der fernere Aufenthalt der Oesterreichischen Truppen in dem Bißthum Basel unnütz seyn würde, weil man alsdann nicht länger einen Einfall von Räubern zu befürchten hätte.

Der Herr von Grieffenegg sagte ferner: er habe die Rolle eines Vermittlers zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen übernommen; seit vier Monaten habe er, mit unglaublicher Geduld, alle Diejenigen angehört, die da glaubten, sie hätten sich zu beklagen; er habe ihre Klagen sorgfältig untersucht: aber (die Jagdgesetze ausgenommen, welche wirklich allzusehr ausgedehnt würden, und für die Landleute drückend wären) habe er nichts gefunden als Kleinigkeiten, die kaum verdienten, daß man ihrer erwähne. Das Jagdrecht werde nun eingeschränkt, und beynahe ganz aufgehoben werden; und was die übrigen Klagen betreffe, so werde man Rücksicht auf das Verlangen der Landstände nehmen, welche sich am fünften September versammeln würden.

Endlich sagte der Herr von Grieffenegg: um

die ganze Schweitz zu überzeugen, in welch einem guten Vernehmen der Kaiserliche Hof mit dem Französischen Hofe stehe, wolle er den Französischen Geschäftsträger, auf seinem Rückwege nach der Schweitz, in Gesellschaft des Herrn de Billieux, zwölf Stunden weit begleiten.

Der Herr Fürstbischof von Basel schrieb an den Herrn von Montmorin folgenden Brief:

„Brundrut am 12. August 1791.“

„Ich habe, mein Herr, den Brief erhalten, mit welchem Ew. Exzellenz mich am vierten des laufenden Monats beehrt hat, und Herr Bacher, welcher mir denselben übergab, hat mir den Bewegungsgrund sowohl, als den Zweck desselben, noch genauer angegeben. Ich kann Ew. Exzellenz nicht genug ausdrücken, welche Verwunderung und welchen Kummer die Zweifel über meine wahren Gesinnungen gegen Frankreich in mir erregen. Ich schätze mich glücklich, diese Zweifel heben zu können. Ich ersuche Sie dringend, mein Herr, die Nationalversammlung zu versichern, daß meine Anhänglichkeit an die Französische Nation, so wie an den König, unveränderlich ist; daß die, zwischen Frankreich und meinem Fürstenthume vorhandenen Bande, mir äußerst schätzbar sind; daß ich die Verbindlichkeiten, welche mir dieselben auflegen, als heilig ansehe; und daß ich mir, bey jeder Gelegenheit, Mühe geben werde, meine Genauigkeit in Erfüllung derselben zu beweisen. Von dieser Art, mein Herr, sind meine wahren Gesinnungen. Sie sind unveränderlich, und ich bitte Ew. Exzellenz der Dollmetscher derselben zu seyn, sowohl bey der Nationalversammlung, als bey Seiner Majestät. Mein Minister zu

Paris hat mir die verschiedenen Vorschläge, welche gemacht worden sind (und besonders denjenigen, die engen Pässe, welche in meinem Fürstenthume liegen gleich jetzt zu besetzen) zu wissen gethan. Wenn Sie Sich, mein Herr, die Mühe geben wollen, den Vertrag, auf welchen man diesen sonderbaren Vorschlag gestützt hat, noch einmal durchzulesen; so werden Sie finden, daß der Vorschlag ganz und gar ohne Grund ist. Die mir auferlegten Verpflichtungen setzen voraus, daß Frankreich Feinde oder Widersacher zu bekämpfen habe. Nun sind aber keine derselben in meinem Fürstenthume vorhanden, und ich sehe rund um mich her keine Anstalten welche Feindseligkeiten anzeigten. Gibt es welche, deren Absichten feindselig sind; so ist es eine bloße muthmaßliche, Absicht keineswegs hinreichend, um den Casus foederis eintreten zu lassen. Sobald dieser Fall vorhanden ist, sobald wird auch der Zeitpunkt zu der Erfüllung meiner Verpflichtungen eintreten, und, ich wiederhole es, ich werde dieselben getreulich erfüllen. Diese Bemerkungen, mein Herr, würden dem Herren Bischofe von Lydda besser angestanden haben, als die Rolle eines Angebers, welche er über sich nehmen zu müssen glaubte. Ich gestehe, daß die Beschuldigungen, welche er sich erlaubt hat, mir um so viel kränkender gewesen sind, da ich von ihm andere Gesinnungen gegen mich erwarten durfte, als diejenigen sind die er gezeigt hat. Alles was er ist, ist er meinen Vorgängern schuldig, und er hat sieben oder acht Jahre lang meine Wohlthaten und mein Zutrauen genossen. Aber es scheint mir, daß der Herr Bischof von Lydda Bande zerreißen zu müssen geglaubt hat, die ihm unstreitig schon seit langer Zeit lästig gewesen

sind. Wahrscheinlich hat er aus demselben Beweggrunde den Wienerhof verdächtig zu machen gesucht, welcher ihn von jeher unterstützt hat. a) Ich bitte um Verzeihung, mein Herr, wegen dieser Ablenkung. Ich würde dieselbe Ew. Exzellenz erspart haben, wenn ich es nicht für nöthig gehalten hätte, den Mann kennen zu lehren, welcher sich zu meinem Ankläger aufgeworfen hat; welcher mich verläumdet; und welcher, den Karakter vergessend, mit dem er bekleidet ist, sich nicht geschämt hat die Nationalversammlung irre zu führen. Ich habe die Ehre u. s. w."

Im Monate Junius entstand ein gefahrdrohender Aufruhr auf der Insel Korsika. Die Einwohner der Stadt Bastia waren ihrem Bischofe sehr ergeben. Sie weigerten sich zuzugeben, daß derselbe abgesetzt werde, weil er den Eid nicht geleistet hatte. Dennoch geschah dieses, durch Hülfe des Militairs, und ein neuer Bischof wurde an seiner Stelle gewählt und eingesetzt. Das Volk murrte, aber es vermochte der Gewalt nicht zu widerstehen. Bald nachher kam ein Breve des Pabstes an das Volk des Königreichs Korsika. In diesem Breve erklärte der Pabst die neue Bischofswahl für ungültig. Die Mönche liefen mit diesem päbstlichen Breve in der Hand, unter dem Volke herum, und brachten dasselbe in eine fanatische Wuth. Am ersten Junius wurde eine Prozession an-

a) Dieser Bischof, von Lydda in partibus ist der nunmehrige Bischof von Paris. Er hatte den Plan gemacht, in dem Bißthum Basel einen Aufruhr zu erregen, den Bischof zu vertreiben, und sich selbst zum Fürstbischof erwählen zu lassen.

gestellt. Die ganze Stadt Bastia nahm Antheil an dieser Feyerlichkeit. Die Mönche zogen einher mit dem Stricke um den Hals; Männer und Weiber folgten ihnen nach, mit blossen Füssen. Einige unter ihnen schleppten lange und schwere Ketten nach sich; Andere geisselten sich den blossen Rücken: und bey jedem Streiche riefen sie alle: „Hoch lebe die Religion!“ Nun waren die Gemüther gespannt. Der Fanatismus war geweckt, und der Aufruhr wurde allgemein.

An dem folgenden Tage lief ein Haufe fanatischer Weiber nach der Hauptkirche, um das Wappen des Herrn de Verclos, des abgesetzten Bischofes, welches von der Wand herab genommen worden war, wieder anzuschlagen. Darauf begaben sich diese Weiber nach dem Hause des neu erwählten Bischofs. Daselbst sprengten sie die Thüren auf. Als sie aber das Haus inwendig mit Soldaten bewacht fanden, zogen sie sich zurück. Bald nachher versammelten sich die Einwohner in grossen Haufen und bemächtigten sich der Zitadelle. Der Prokurator-Syndikus der Gemeine, Herr Arena, wurde, nebst seinem Sohne und nebst einigen andern Mitgliedern des Bürgerrathes, in einen Nachen gesetzt, und nach Italien übergeschifft. Der General Paoli befand sich damals zu Ajaccio. Er rückte bald darauf, an der Spitze von 6000 Mann, in Bastia ein, vertrieb die Aufrührer aus der Zitadelle, bestrafte die Rädelsführer, entwaffnete die Einwohner, und herrschte über die ganze Insel durch militairische Gewalt.

Es waren, wie oben erzählt worden ist, a) die Her-

a) Man sehe Band 5.

ren Verninac de St. Maur, Le Scene des Maisons, und der Abbe Mulot, a) als Kommissarien und Vermittler nach Avignon abgesandt worden. Am eilften Junius hatten sie Paris verlassen, und am 13. kamen sie zu Orange an. Dahin, als an einen neutralen Ort, beriefen sie die Bürgergerichte der beyden, mit einander im Kriege begriffenen Städte, Avignon und Carpentras. Der Bürgerrath von Avignon erschien sogleich. Der Bürgerrath von Carpentras gab zur Antwort: er könne die Reise nicht ohne Salvegarde und ohne Eskorte unternehmen, weil die Armee der Räuber noch im Felde stehe. Darauf sandten die Kommissarien hundert Mann Truppen nach Carpentras, und unter dieser Begleitung kamen die Bürgerräthe nach Orange. Die unglücklichen Einwohner der verheerten Grafschaften Avignon und Venaissin erwarteten, daß die, von Paris zu ihnen gesandten Kommissarien, den Frieden zu ihnen bringen würden. Sie hofften, strenge und unpartheyische Richter in denselben zu finden, welche die Urheber der verübten Verbrechen nach Verdienst bestrafen würden. Der Anblick eines gänzlich verheerten und zu Grunde gerichteten schönen Landes, die Thränen der Einwohner, zerstörte und geplünderte Häuser würden, so hoffte man, das Mitleid der Vermittler rege machen, und gegen die Urheber so schändlicher Frevelthaten einen gerechten Unwillen in ihrer Seele erwecken. Diese Hoffnung ward getäuscht. Die Ja-

a) Dieser Abbe Mulot war, nebst einem Beutelschneider, Namens Bette d'Etienville, in die berüchtigte Halsbandgeschichte mit verwickelt.

kobinischen Kommissarien sahen die, vor ihnen Augen sich darbietenden Greuel der Verwüstung, mit dem größten Wohlgefallen, sobald man ihnen gesagt hatte, es habe der Patriotismus bloß allein in den Häusern und Feldern aristokratisch-denkender Personen und Päbstlich-gesinnter Einwohner so arg gehauset. Diese vorgeblichen Boten des Friedens stießen weinende und jammernde Schlachtopfer einer gefühllosen Räuberbande, ohne dieselbe anzuhören, von sich weg, und zeigten sich als die eifrigsten Anhänger Derjenigen, welche Mord, Raub und Plünderung, veranlaßt und befohlen hatten. Die Richard, Lecuyer, Tournal, Mainvielle, und Duprat, der Abschaum der Menschheit, waren die täglichen Gesellschafter dieser Jakobinischen Kommissarien. Diese Menschen machten den Gerichtshof aus, welchen sie niedersetzten, um über das Schicksal einer so unglücklichen Provinz zu entscheiden.

Unter dem Vorsitze der genannten Männer wurden zu Orange, die Präliminarien eines Vertrages zwischen beyden Partheieen unterzeichnet. Zufolge dieser Präliminarien wurde die Armee der Räuber verabschiedet, einige Detaschementer Französischer Truppen rückten in Avignon ein, und die Kommissarien kamen dahin am 20. Junius. Die Französischen Truppen, unter denen sich auch ein Detaschement des Schweizerregiments Sonnenberg befand, standen unter den Befehlen des Französischen Generals de Ferriere. Der Abbe Mulot ließ sich von dem Jakobinerklub zum Erzbischofe von Avignon erwählen. Nach einiger Zeit wurden die Französischen Truppen von Avignon entfernt, und statt derselben kamen fünf hun-

dert Bürgersoldaten von Nismes dahin. Sobald die Soldaten von Avignon entfernt waren, fiengen die Räuber an sich wiederum zu zeigen. Die Kommissarien versammelten eines Tages, in der Hauptkirche, die Einwohner der Stadt, und schlugen ihnen vor, daß sie sich endlich über ihre Vereinigung mit Frankreich bestimmt erklären möchten. Sobald die Kommissarien die Kirche verlassen hatten stieg der General Jourdan Kopfabhauer auf die Kanzel, und erklärte: daß Diejenigen, welche für den Pabst, und gegen die Vereinigung mit Frankreich stimmen würden, sogleich sollten in die unterirrdischen Todtengrüfte der Kirche hineingeworfen werden. Es war dieses keine leere Drohung, denn die Grüfte waren, zum großen Schrecken der Einwohner, kurz vorher eröffnet worden, und standen offen, um die Anhänger ihres rechtmäßigen Oberherren, des Pabstes, zu verschlingen.

Eben das geschah auch in andern Städten der Grafschaft. Kaum waren aus der Stadt Lisle die Französischen Truppen entfernt, als die Parthie welche es mit Frankreich hielt die Thore verschließen ließ, und, unterstützt von einer Abtheilung der Räuberarmee, über Diejenigen herfiel, die dem Pabste getreu bleiben wollten. Es kam zwischen beyden Parthieen in den Straßen zum Gefechte, und mehrere Personen wurden getödtet. Nun erschien der Abbe Mulot, an der Spitze von funfzig Husaren. Er versammelte alle Einwohner der Stadt; hielt eine Rede; bewies den, dem Pabste getreuen Einwohnern, daß sie Unrecht hätten; entwaffnete diese, und bewaffnete die andere Parthie. Die Päbstlich-Gesinnten zogen sich nach ihren Wohnungen zurück, und behielten den Groll im Herzen.

Während dieses heftigen Streites, während dieser Erbitterung der Gemüther, verlangten nun die Kommissarien: daß sich die Einwohner freymüthig erklären sollten, ob sie mit Frankreich vereinigt seyn wollten, oder nicht. Aller Gefahren ungeachtet waren dennoch einige Gemeinen muthig genug, zu erklären, daß sie ihrem rechtmäßigen Oberherren getreu bleiben wollten. Die Gemeine zu Bollene erklärte: „daß, da die Herren Vermittler bekannt gemacht hätten, daß man die Freyheit der Meynungen gegen jede Gewaltthätigkeit beschützen werde; so bedienten sich die versammelten Einwohner von Bollene dieses, der Freyheit günstigen Zeitpunktes, um ihren, dem heiligen Stuhle geleisteten Eid der Treue, zu erneuern, und um zu erklären, daß sie niemals gesonnen gewesen seyen, sich der Herrschaft desselben zu entziehen."

Zu Avignon versammelte Jourdan seine Räuberbande aufs Neue, und verübte mit derselben so viele Gewaltthätigkeiten, daß die Kommissarien drohten, sie wollten die Linientruppen zurück kommen lassen. Am siebzehnten August zog die Räuberbande nach dem Zeughause, und wollte sich desselben mit Gewalt bemächtigen. Aber die Bürgermilitz von Nismes, welche diesen Posten besetzt hielt, vertheidigte denselben standhaft. Darauf zogen die Räuber vor das Haus der Kommissarien, und erklärten, sie würden nicht zugeben, daß Linientruppen in die Stadt einzögen, und sie wären gesonnen, sich dem Einmarsche derselben mit Gewalt zu widersetzen. Nach dieser Erklärung marschirten sie durch die Straßen der Stadt, und riefen: „Ins Gewehr! Bürger ins Gewehr! Wer nicht unserer Fahne folgt der wird umge-

bracht!“ Die Kommissarien erschraken; sandten den Linientruppen den Befehl, sich zurück zu ziehen; und überliessen den Räubern die Besetzung der Stadt, welche bald nachher von allen rechtschaffenen Einwohnern verlassen wurde.

Mit Erstaunen sah man, wenige Tage nachher, daß Herr Verninac de St. Maur, einer der zur Vermittlung nach Avignon gesandten Kommissarien, sich mit Jourdan vereinigt hatte. Am 20. August ließ Jourdan das, von Herrn de Ferrieres, dem Kommendanten der Französischen Linientruppen, mit dem Königlich-Französischen Wappen versiegelte Zeughaus, ausbrechen, und die Siegel abreißen. Er bemächtigte sich der Waffen, und setzte vor den Eingang des Zeughauses zwey mit Kartätschen geladene Kanonen. Die Herren Mulot und Le Scene des Maisons begaben sich nach dem Zeughause, und stellten dem General Kopfabhauer vor, daß er sich durch sein Betragen die Rache Frankreichs zuziehen werde. Jourdan antwortete mit groben und beleidigenden Worten, und sandte die Kommissarien nach Hause.

Am folgenden Tage, am 21. August, begaben sich die Räuber, die sich nunmehr aller Posten bemächtigt hatten, nach dem Rathhause. Sie nahmen alle Papiere aus dem Archiv, ließen die Sturmglocke läuten, und zogen vor dem Rathhause bewaffnet auf. Unter ihnen befand sich Herr Verninac, einer der, von Paris gesandten, vermittelnden Kommissarien. Vierzig Personen, größtentheils Mitglieder des Bürgerraths, wurden nach dem Gefängnisse geschleppt; und Einer ward ermordet. Der Maire und der Gemeinde-Prokurator entgiengen dem Tode durch eine eilige

Flucht über die Rhone. Des Nachts wurden alle Häuser durchsücht, und die Einwohner aus dem Schlafe geweckt. Viele derselben wurden nach dem Karmeliterkloster gebracht, welches zum Gefängnisse diente, und mit zwey hundert Husaren besetzt ward.

An dem 22. wurden die Einkerkerungen fortgesetzt. Nachdem der ganze Bürgerrath theils gefangen genommen, theils entflohen war, wählten die Räuber einen andern, welchem sie vorläufig die Verwaltung der Geschäfte übergaben.

Um diesen Unordnungen, die sie doch nicht zu verhindern im Stande war, nicht länger zusehen zu müssen, verließ die Bürgermiliz von Nismes die Stadt Avignon und überließ dieselbe ihrem Schicksale. Nunmehr waren die Räuber gänzlich Meister von derselben, und fanden Niemand mehr, der ihnen in ihren Unternehmungen Widerstand that. Es blieb nur noch eine kleine Anzahl von Husaren, welche unter den Befehlen der Kommissarien stand. Jourdan, Tournal, Mainvielle, Duprat, Lecuyer, und ihre Spießgesellen, herrschten unumschränkt über das Leben und über das Eigenthum der Einwohner. Unter dem Vorwande versteckte Waffen aufzusuchen, wurden alle Häuser durchsucht, und alles Geld, und was Geldeswerth hatte, aus denselben weggenommen. Der General Jourdan ließ Diejenigen, welche die Häuser plünderten, ohne ihm einen Theil der Beute abzugeben, Spießruthen laufen. Die Vermittler sahen ein, daß nunmehr ihre Gegenwart zu Avignon überflüßig war, Die Herren Verninac und Le Scene des Maisons, kehrten, nebst ihrem Schreiber, dem Herren Forbair, der zu Avignon über 3000 Livres Schul-

den hinterließ, nach Paris zurück. Der Abbe Mulot hielt sich noch eine Zeit lang zu Lille auf. Auch die Husaren verließen die Stadt. Die Vermittler hatten also nichts ausgerichtet; sie hatten die Unordnung noch größer gemacht, als dieselbe vor ihrer Ankunft gewesen war; sie hatten zugegeben, daß Jourdan ungestraft das Königlich Französische Siegel erbrechen durfte; und sie hatten die ganze, dem Pabste entrissene Provinz, in den Händen Jourdans und seiner Spießgesellen gelassen. Einige von der Räuberbande begleiteten die Herren Verninac und Le Scene des Maisons nach Paris, als Abgesandte an die Nationalversammlung.

Ueberhaupt war das Betragen der Kommissarien nicht nur unanständig, es war dasselbe in der letzten Zeit wirklich schändlich. Man sah sie beständig, öffentlich und förmlich, alle rechtschaffenen Männer von sich entfernen, und dagegen die erklärten Räuber gut aufnehmen und behandeln; Räuber die sich diesen Titel zur Ehre rechneten. Man sah sie, mit dem Kopfabhauer Jourdan, mit Mainvielle, mit Duprat und mit andern, auf einem freundschaftlichen Fuße leben, und mit ihnen und an ihrer Tafel speisen. Sie haben sich nicht geschämt, bey dem Triumpheinzuge der Räuber, unter ihnen in die Stadt einzuziehen, und, durch ihre Gegenwart, die Gewaltthätigkeiten aller Art, welche von den Räubern verübt wurden, zu billigen und gut zu heißen. Sie haben sogar die Schandthaten der Räuber gelobt, und als patriotische Handlungen gepriesen. Die schreckliche Verwirrung, in welcher nunmehr die unglückliche Stadt Avignon sich befand, war ganz unstreitig die Folge des Betra-

gens der Kommissarien. Diese begnügten sich nicht damit, die Räuberbande zu unterstützen und derselben Schutz zu gewähren; sondern es ist mehr als wahrscheinlich, daß sie sogar an den Planen derselben Antheil nahmen. Auch bestätigten sie den, von den Räubern eingesetzten, neuen Bürgerrath. Als die Kommissarien nach Avignon kamen, da hatte der Bürgerkrieg beynahe aufgehört; aber während ihrer Gegenwart fieng derselbe wiederum an. Das Feuer der Zwietracht war gelöscht; sie aber bliesen die noch glimmenden Feuerbrände abermals zu hellen Flammen auf. Das Ländchen Avignon sollte recht verwüstet, recht verheert, und seine Einwohner recht elend gemacht werden, damit dieselben sich nach einer Vereinigung mit Frankreich sehnen möchten. Dieß war der schändliche Plan; und er gelang. a)

Duprat und Rovere erschienen am neunten September vor der Nationalversammlung, um die Vereinigung der Grafschaften Avignon und Venaissin mit Frankreich zu verlangen. Sie entschuldigten alles, was die Räuber gethan hatten, durch den Patriotismus und den Haß gegen die, dem Pabste ergebene, (oder, wie dieselbe auch genannt wurde, aristokratische) Parthie, und lobten die, nach Avignon gesandten, Kommissarien. Rovere war einer von Jourdans Adjutanten. Er stieß in seiner Rede Schmähungen und Drohungen gegen alle gekrönte Häupter aus.

Ein Mitglied der Versammlung hielt eine Prote-

---

a) Situation politique d'Avignon et du Comtat. à Paris 1791. Eine sehr merkwürdige und interessante Schrift.

station, von 183 Einwohnern der Stadt Avignon unterzeichnet, in der Hand, worinn bewiesen wurde, daß die sogenannten Abgesandten von Avignon, welche jetzt vor der Versammlung standen, gar keine Vollmacht zu ihrer Gesandtschaft erhalten hätten. Er wollte diese Protestation vorlesen, aber Herr Karl Lameth gab es nicht zu.

Am zehenten September erschienen die Kommissarien Verninac de St. Maur und Lescene des Maisons, vor der Versammlung, um von ihrer Reise Bericht abzustatten. Herr Lescene des Maisons sprach zuerst. Er behauptete: die Revolution, welche eine Armee von Räubern und Landläufern zu Avignon und in der Grafschaft Venaissin bewirkt hatte, sey eine natürliche Folge der Französischen Revolution. „Jourdan," sagte er, „ist ein grober Mann, mehr gefühlvoll als strenge. Seinen Muth verdankt er seiner Kaltblütigkeit, und er spricht wie das gemeine Volk spricht. Aus Politik übergaben ihm die Anführer das Kommando. Sie wollten einen Mann dazu, welcher tapfer wäre; welcher ihren Befehlen gehorchte: hinter welchen sie sich verstecken könnten, falls die Sachen einen übeln Ausgang nehmen sollten; und welcher, in den Augen des Gesetzes, für Alles dasjenige verantwortlich seyn müßte, was sie selbst befohlen haben würden." Der Referent entschuldigt, mit sehr seichten Gründen, sich und seine beyden Kollegen, darüber, daß sie Jourdan und seine Räuberbande nicht entwaffnet hätten. Nachher sprach Herr Verninac, und wiederholte was sein Kollege schon gesagt hatte.

Kaum waren diese beyden Kommissarien mit ihren Reden fertig, als der Abbe Maury auf den Red-

nerstuhl stieg, und dieselben anklagte. Er wurde aber mit seiner Anklage auf den zwölften September verwiesen.

Am zwölften September stieg der Abbe Maury abermals auf den Rednerstuhl, und verlangte, nebst den Kommissarien, als Ankläger derselben, nach Orleans, vor den höchsten Gerichtshof, gesandt zu werden, indem er sich anheischig mache, bey Verlust seines Kopfes zu beweisen, daß sich dieselben nicht als Vermittler, sondern als Vertilger betragen hätten, und daß der, von ihnen abgelesene Bericht, ungegründet und falsch sey.

Die Versammlung wollte nicht zugeben, daß er gehört würde.

Herr de Menou hielt hierauf einen Vortrag über Avignon, welchen er damit beschloß, daß er behauptete: die Menschlichkeit, die Ehre der Nation und das Interesse des Staates, erforderten, daß Avignon mit Frankreich vereinigt werde.

Abbe Maury. Zu einer Zeit da sie noch gänzlich frey waren, im Monate November und Dezember 1789, haben die Einwohner von Avignon und Venaissin erklärt: daß sie von Frankreich unabhängig, und unter der Herrschaft des Pabstes leben wollten. Am 14. May 1791 hat die Nationalversammlung, durch einen namentlichen Aufruf aller ihrer Mitglieder, erklärt: daß Avignon und Venaissin keine Bestandtheile des Französischen Reiches seyen. Am 25. May 1791 habt Ihr beschlossen, daß Ihr nach Avignon vermittelnde Kommissarien senden wolltet, um daselbst Ordnung und Ruhe wiederum herzustellen. Der Pabst hatte, durch seinen Nuntius, schon im vorigen

Dezember Frankreichs Hülfe verlangt. Er hatte zu Avignon keine öffentliche Macht, die stark genug gewesen wäre, um den, in jener Grafschaft entstandenen Aufruhr, zu dämpfen. Der Herr Nuntius hatte förmlich um die Dazwischenkunft Frankreichs angehalten; und es war Eure Absicht nicht, nach Avignon Männer zu senden, welche die Frage: Wem die Oberherrschaft jenes Landes gehöre? schon im Voraus entscheiden sollten; welche, im Namen Frankreichs, jenes Land in Besitz nehmen sollten. Ich will das Betragen der, von der Versammlung abgesandten Kommissarien, unpartheyisch untersuchen, mit aller der Strenge, mit welcher ein rechtschaffener Mann eine Anklage vorbringen muß, mit aller der Vorsicht, mit welcher ein kluger Mann spricht, wenn er weiß, daß man ihn strenge beurtheilen wird. Die Kommissarien haben nichts gethan, von demjenigen was man verlangte, daß sie thun sollten; sie haben das Gegentheil von demjenigen gethan was sie hätten thun sollen; und, indem sie die vorgeblichen Befehle der Versammlung vollzogen, haben sie sich der Verführung, der Partheylichkeit, der Mitschuldigkeit mit den Bösewichtern, und überhaupt persönlicher Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten, schuldig gemacht. Sie hätten den Feindseligkeiten ein Ende machen und die streitenden Partheien entwaffnen sollen. Jetzt sind aber die Streitigkeiten so wenig beygelegt, daß die Mitglieder des Bürgerraths, die Redner von Avignon, welche Ihr angehört habt, verkleidet als Husaren die Stadt Avignon haben verlassen müssen. Hätte man sie entdeckt, so wären sie aufgehängt worden. Und nun kommen sie hieher, und erzählen Euch viel von der Freyheit zu Avignon. Außerdem

dem ist jetzt der ganze Bürgerrath von Avignon im Gefängnisse; die Stadt ist in den Händen der Räuber, unter den Befehlen des Generals Jourdan Kopfabhauer. Diesem haben die Herren Vermittler die größte Achtung bewiesen. Wenn ich diese Menschen Räuber nenne, so gebe ich ihnen diesen Titel, weil sie selbst sich denselben gegeben haben: denn sie tragen, am Hute, statt der Kokarde, ein Papier, worauf geschrieben steht: Tapfere Räuber der Armee der Abtheilung von Vauclüse. Als die Kommissarien ankamen, da war Jourdans Armee geschlagen. Sie war beynahe ganz vernichtet, und ein daurender Friede sollte eben geschlossen werden. Ohne die Kommissarien würde jenes unglückliche Land, schon seit mehr als zwey Monaten, einer völligen Ruhe genießen. Als die Vermittler zu Orange ankamen, da blieben sie ungefähr vierzehn Tage lang ganz stille, weil der Kopfabhauer einen großen Sieg erwartete; weil er gehofft hatte, ihnen die Schlüssel von Carpentras überbringen zu können, um dadurch das Fest ihrer Ankunft desto glänzender zu machen. Als sie sahen, daß die Schlüssel von Carpentras nicht anlangten, sondern daß die Armee von Avignon, welche aus Bösewichtern, und demzufolge aus feigherzigen Menschen bestand (sie haben sich feigherzig genug gezeigt, indem sie Carpentras viermal vergeblich belagerten,) als sie sahen, daß die Räuberarmee von allen Seiten angegriffen werden sollte, und ganz vernichtet werden würde; da ließen sie eine Proklamation ergehen,) daß die Waffen niedergelegt werden müßten. Die rechtschaffenen Bürger legten die Waffen nieder; aber die Räuber behielten die ihrigen. Diese sind von

den Kommissarien gar nicht entwaffnet worden; vielmehr sind sie von denselben die ganze Zeit über beschützt worden. Dem Herrn Vilmer, dem Gemeine-Prokurator zu Avignon, welcher dem Abbe Mulot seine Partheylichkeit vorwarf, und welcher zu ihm sagte: warum entwaffnen Sie die Einwohner der Grafschaft Venaissin, da doch Jourdans Armee noch unter den Waffen steht? Diesem gab der Abbe Mulot zur Antwort: die Waffen sind gut verwahrt in den Händen dieser Leute, aber sie taugen nichts in Euren Händen! Zu Carpentras hat der Abbe Mulot die Bürger entwaffnet, aber ausdrücklich befohlen, daß die Räuber bewaffnet bleiben sollten. Die Vermittler haben demzufolge Euer Zutrauen gemißbraucht. Die bewaffneten Räuber wurden indessen immer dreister. Sie sagten: sie wollten eine Republik errichten; sie wollten Frankreich ein großes Beyspiel geben. Endlich machten die Räuber Anstalt, die Kommissarien selbst aufzuhängen. Der Abbe Mulot mußte fliehen nach Courtaison; und bald mußte er auch diesen Ort verlassen, weil ihm seine Gläubiger keine Ruhe ließen.

Herr Pethion setzte den Thatsachen des Abbe Maury demokratische Gemeinplätze entgegen. Er behauptete: der Wunsch der Einwohner von Avignon, sich mit Frankreich zu vereinigen, sey frey, ungezwungen und hinlänglich. Die Rechte der Französischen Nation auf Avignon würden vielleicht zweifelhaft scheinen, wenn man sich bloß an die Geschichte halten wollte: aber der Wille des Volks müsse Alles entscheiden; und dieser Wille stimme für die Vereinigung.

Endlich beschloß die Versammlung, unter einem

heftigen Lärm, und unter dem anhaltenden Hände-klatschen der Gallerien, daß sie sich der Grafschaften Avignon und Venaissin bemächtigen wolle.

„Die Nationalversammlung, nachdem dieselbe den Bericht ihres Ausschusses angehört hat, in Erwägung, daß zufolge der, zu Orange, am 19. Junius dieses Jahres, unterzeichneten Friedens-Präliminarien, die Abgesandten der beyden Staaten Avignon und Venaissin sich versammelt haben, um über den politischen Zustand des Landes sich zu berathschlagen; in Erwägung, daß die größere Anzahl der Gemeinden und der Staatsbürger, freywillig und feyerlich den Wunsch geäußert hat, daß Avignon und Venaissin mit Frankreich vereinigt werden möchte; in Erwägung, daß, vermöge des Beschlusses von dem verwichenen 25. May, die Rechte Frankreichs über Avignon und Venaissin förmlich sind reservirt worden, erklärt die Versammlung: daß, zufolge der Rechte, welche Frankreich auf die vereinigten Grafschaften Avignon und Venaissin hat; und zufolge des freywilligen und feyerlich geäußerten Wunsches der größten Anzahl der Gemeinden und Staatsbürger jener beyden vereinigten Grafschaften, mit Frankreich vereinigt zu werden; jene beyden vereinigten Staaten von nun an einen Bestandtheil des Französischen Reiches ausmachen. Der König wird ersucht, mit dem Römischen Hofe Unterhandlungen anfangen zu lassen, um die Entschädigungen, welche demselben gehören möchten, zu bestimmen.“

An dem 23. September beschloß die Versammlung: daß die beyden vereinigten Grafschaften, Avignon und Venaissin, keine eigene Abtheilung von Frankreich ausmachen, sondern unter die beyden zunächst lie-

den Kommissarien gar nicht entwaffnet worden; vielmehr sind sie von denselben die ganze Zeit über beschützt worden. Dem Herrn Vilmer, dem Gemeine-Prokurator zu Avignon, welcher dem Abbe Mulot seine Partheylichkeit vorwarf, und welcher zu ihm sagte: warum entwaffnen Sie die Einwohner der Grafschaft Venaissin, da doch Jourdans Armee noch unter den Waffen steht? Diesem gab der Abbe Mulot zur Antwort: die Waffen sind gut verwahrt in den Händen dieser Leute, aber sie taugen nichts in Euren Händen! Zu Carpentras hat der Abbe Mulot die Bürger entwaffnet, aber ausdrücklich befohlen, daß die Räuber bewaffnet bleiben sollten. Die Vermittler haben demzufolge Euer Zutrauen gemißbraucht. Die bewaffneten Räuber wurden indessen immer dreister. Sie sagten: sie wollten eine Republik errichten; sie wollten Frankreich ein großes Beyspiel geben. Endlich machten die Räuber Anstalt, die Kommissarien selbst aufzuhängen. Der Abbe Mulot mußte fliehen nach Courtaison; und bald mußte er auch diesen Ort verlassen, weil ihm seine Gläubiger keine Ruhe ließen.

Herr Pethion setzte den Thatsachen des Abbe Maury demokratische Gemeinplätze entgegen. Er behauptete: der Wunsch der Einwohner von Avignon, sich mit Frankreich zu vereinigen, sey frey, ungezwungen und hinlänglich. Die Rechte der Französischen Nation auf Avignon würden vielleicht zweifelhaft scheinen, wenn man sich bloß an die Geschichte halten wollte: aber der Wille des Volks müsse Alles entscheiden; und dieser Wille stimme für die Vereinigung.

Endlich beschloß die Versammlung, unter einem

heftigen Lärm, und unter dem anhaltenden Hände-klatschen der Gallerien, daß sie sich der Grafschaften Avignon und Venaissin bemächtigen wolle.

„Die Nationalversammlung, nachdem dieselbe den Bericht ihres Ausschusses angehört hat, in Erwägung, daß zufolge der, zu Orange, am 19. Junius dieses Jahres, unterzeichneten Friedens-Präliminarien, die Abgesandten der beyden Staaten Avignon und Venaissin sich versammelt haben, um über den politischen Zustand des Landes sich zu berathschlagen; in Erwägung, daß die größere Anzahl der Gemeinden und der Staatsbürger, freywillig und feyerlich den Wunsch geäußert hat, daß Avignon und Venaissin mit Frankreich vereinigt werden möchte; in Erwägung, daß, vermöge des Beschlusses von dem verwichenen 25. May, die Rechte Frankreichs über Avignon und Venaissin förmlich sind reservirt worden, erklärt die Versammlung: daß, zufolge der Rechte, welche Frankreich auf die vereinigten Grafschaften Avignon und Venaissin hat; und zufolge des freywilligen und feyerlich geäußerten Wunsches der größten Anzahl der Gemeinden und Staatsbürger jener beyden vereinigten Grafschaften, mit Frankreich vereinigt zu werden; jene beyden vereinigten Staaten von nun an einen Bestandtheil des Französischen Reiches ausmachen. Der König wird ersucht, mit dem Römischen Hofe Unterhandlungen anfangen zu lassen, um die Entschädigungen, welche demselben gehören möchten, zu bestimmen.“

An dem 23. September beschloß die Versammlung: daß die beyden vereinigten Grafschaften, Avignon und Venaissin, keine eigene Abtheilung von Frankreich ausmachen, sondern unter die beyden zunächst lie-

genden Französischen Abtheilungen vertheilt werden sollten.

An dem 28. Junius erklärte die Nationalversammlung: daß gegen den Herren de Santo Domingo, sowohl als gegen die 85 Mitglieder der allgemeinen Kolonialversammlung, keine Anklage Statt finden könne, und daß die Letztern sich hinbegeben könnten wohin sie selbst wollten.

An dem zweyten Julius war der Beschluß, welchen die Französische Nationalversammlung am 15. May gefaßt hatte, a) zu St. Domingue angekommen. Es ist unglaublich mit welchem Unwillen derselbe aufgenommen wurde, und in welche Wuth alle Einwohner der Insel, welche eigene Güter auf derselben besaßen, bey der Ablesung dieses Beschlusses geriethen. Sie schworen alle: daß sie, sogar mit Aufopferung ihres Lebens, sich der Vollziehung dieses Beschlusses zu widersetzen bereit wären. Die Nationalkokarden wurden von den Hüten gerissen; auf die Erde geworfen; mit Füßen getreten; und statt derselben, eine weiß und schwarz gestreifte Kokarde aufgesteckt. Das Geschrey, dieser Beschluß müsse zurück genommen werden, war auf der Insel allgemein. Am vierten Julius kam ein Kaufmann von Bordeaux, mit Sklaven die er zu verkaufen hatte, auf dem Kap François an. Man erlaubte ihm nicht zu landen, sondern man rief ihm zu: „Bringt Eure Negersklaven der Nationalversammlung, damit sie aus denselben thätige Bürger und Stellvertreter der Na-

a) Man sehe Band 5.

tion mache!“ Der Kapitain des Schiffes bat so dringend um Erlaubniß zu landen, daß ihm endlich diese Erlaubniß gewährt wurde; aber Niemand wollte seine mitgebrachten Sklaven kaufen, weil dieselben von Bordeaux kamen.

An dem siebenten Julius schrieb der Gouverneur der Insel St. Domingue, der Herr de Blanchelande, an den französischen Seeminister, Herrn Thevenard: wenn der Beschluß nicht zurück genommen werde, so würden die Folgen schrecklich seyn; denn es sey schlechterdings unmöglich denselben zu vollziehen.

Die nördliche Provinzialversammlung der Insel St. Domingue schrieb an die Nationalversammlung:

„Indem Ihr den, von freyen Vätern und Müttern gezeugten Mulatten, zu den Kolonialversammlungen und den Versammlungen der Kirchspiele den Zutritt erlaubt, so löscht Ihr die politische Linie aus, welche die Mulatten von den Weissen absonderte, und Ihr zerstört dadurch eine Mittelklasse, welche zu der Erhaltung der Kolonien nothwendig ist. Es muß in den Kolonien eine Menschenklasse geben, welche den Schwarzen den Unterschied zwischen ihnen und den Weissen deutlich zeigt. Ja es ist sogar nothwendig, daß die Sklaven niemals die Hoffnung haben, den Weissen gleich werden zu können, und daß der einzige Wunsch derselben darinn bestehe, von ihren Herren frey gelassen zu werden, vorausgesetzt, daß sie sich dieser Wohlthat, oder dieser Belohnung, durch ihre Treue würdig machen: denn die Gesinnungen, welche man in unsern Sklaven erwecken muß, müssen von solcher Art seyn, daß 60,000 Weisse 600,000 Schwarze in der

Unterwürfigkeit erhalten können. Vermöge einer Mittelklasse zwischen den Weissen und den Schwarzen hat sich die Kolonie bis jetzt frey von allem Aufruhr erhalten. Diesen Grund kann man in Europa nicht so wie in den Kolonien in seiner ganzen Stärke einsehen, weil vieles dabey von dem Lokale abhängt, und sich nicht deutlich beschreiben läßt. Die allergelehrtesten Debatten lehren hierüber nicht so viel als ein kurzer Aufenthalt in den Kolonien. Die Vollziehung dieses Beschlusses würde für die Kolonien schrecklich seyn. Die Gemüther sind gekränkt. Die Gährung, welche vorhanden ist, kann eine allgemeine Explosion veranlassen, deren Folgen gräßlich seyn würden. Dann haben wir nichts anders, als einen verzweiflungsvollen Widerstand, und eine Vernichtung der ganzen Kolonie zu erwarten. Lasset doch diese vereinigten Gründe Eindruck auf Euch machen: dann werdet Ihr die Gesetzgeber des Reiches, und, zu gleicher Zeit, die wahren Väter des Vaterlandes seyn."

„Gueffier, Präsident."

An den König übersandte die Nördliche Provinzialversammlung der Insel St. Domingue die folgende Zuschrift:

„Sire. Ihre Kinder jenseits des Meeres, ihre getreuen Kolonisten von St. Domingue, bringen gerechte Klagen zu den Füssen Ihres Thrones, und legen Furcht und Besorgnisse in ihren väterlichen Busen nieder. Die Nördliche Abtheilung von St. Domingue hat bisher den, die Kolonien betreffenden, von dem gesetzgebenden Körper ausgegangenen, und von Ew. Majestät genehmigten Beschlüssen, sich ehrfurchtsvoll unterworfen; und durch diese Unterwerfung hat sie

sich die schmeichelhaftesten Lobsprüche der Nation erworben. Sie verließ sich auf die wiederholten Versprechungen, welche in den Beschlüssen des 8. März, 28. März und 12. Oktobers 1790, enthalten waren: „daß über den Zustand der Personen nicht anders als „nach dem deutlichen und förmlichen Verlangen der „Kolonien etwas festgesetzt werden solle.“ Aber ein neuer Beschluß vom 15. May, welcher bloß eine Wirkung der Ueberlistung, der Kabalen und der Intrigen seyn kann, vernichtet alle unsere Hoffnungen, und versetzt uns in die größte Bestürzung. Wir enthalten uns, Eurer Majestät den schrecklichen Eindruck zu schildern, welchen die Ankündigung dieses, in aller Rücksicht höchst unpolitischen Beschlusses, in unserer Stadt hervor gebracht hat; eben so wie das nicht zu berechnende Unglück, welches die Folge der Bekanntmachung desselben seyn würde. Es würde so groß seyn, daß es, in kurzer Zeit, die gänzliche Vernichtung dieser blühenden Kolonie nach sich ziehen müßte. Die Wohlfahrt Ihres Königreiches, Sire, steht in der allergenauesten Verbindung mit der Wohlfahrt der Kolonien, welche einen Theil desselben ausmachen. Diese können aber auf keine andere Weise blühen, als wenn sie in den verschiedenen Plantagen die allerstrengste Unterwürfigkeit erhalten. Diese Unterwürfigkeit wird aufhören, sobald die Unterscheidungslinie, welche die Weissen von den Mulatten trennt, aufhört, und sobald beyde auf einerley Rang stehen. Die, in den Kolonien eingeführte Ordnung, welche man ein Vorurtheil nennt, ist nicht von dem Stolze erzeugt, wie sich jene vorgeblichen Philosophen einbilden, die sich Apostel der Menschheit nennen. Es ist dieselbe von

der Nothwendigkeit vorgeschrieben, welche nicht erlaubt, daß die, von Sklaven erzeugten Mulatten, gleiche Rechte mit den Weissen geniessen, und mit denselben vermischt seyn sollten. Wird diese, unumgänglich nothwendige Ordnung, aufgehoben, so wird der gänzliche Untergang der Kolonien bald darauf folgen. Dieß, Sire, hatte der gesetzgebende Körper in seiner Weisheit wohl überlegt, als derselbe seine Beschlüsse vom 8. März, 28. März und 12. Oktober 1790, ausfertigte. Er hatte den Kolonien das Recht gelassen, deutlich und förmlich über den Zustand der Personen ihr Verlangen zu bezeugen, weil er eingesehen hatte, daß lokale Umstände nur an dem Orte selbst richtig könnten beurtheilt werden. Die Verletzung dieser Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit, durch den Beschluß vom 15. May, wird zu einer Quelle der schrecklichsten Uebel. Durch Verläumdungen haben die Philantropen ihre Lehre ausgebreitet. Sie stellen uns Denjenigen, die die Kolonien nicht kennen, als Henker unserer Sklaven, und als Tyrannen der Mulatten vor. Die Menschlichkeit, sowohl als unser eigener Vortheil, lehren uns die ersten zu schonen; die andern stehen, so gut als die weissen Staatsbürger, unter dem unmittelbaren Schutze des Gesetzes, welches über ihre persönliche Sicherheit, und über ihr Eigenthum wacht. Werfen Sie, Sire, einen gütigen Blick auf Ihre Kolonien. Sie werden dieselben mit Frankreichern bevölkert sehen, die Sie lieben, und die einen gerechten Anspruch an Ihre Zuneigung haben. Wenn es noch Zeit ist, so kommen Sie dem Unglücke zuvor, welches denselben droht, indem Sie Ihre Genehmigung einem Beschlusse verweigern, welcher dieses

Unglück unfehlbar veranlassen müßte. Hat aber der Beschluß Ihre Genehmigung schon erhalten; so geruhen Sie, Ihres Ansehens Sich zu bedienen, um die Bekanntmachung desselben zu verhindern."

Alle Kaufleute von Bordeaux versammelten sich, und schrieben eine Bittschrift an die Nationalversammlung, worinn sie um Abänderung des Beschlusses vom 15. May dringend baten. „Die Wohlfahrt des Reiches," so sprachen sie, „ist dahin, wenn der Beschluß des 15. May nach den Kolonien gesandt wird, und wenn man auch nur den geringsten Versuch macht, denselben vollziehen zu lassen. Der Unterschied zwischen den Weissen und zwischen den Mulatten scheint von der Einrichtung der Kolonien unzertrennlich zu seyn; er ist so alt als die Kolonien selbst sind. Ist dieses ein der Philosophie verhaßtes Vorurtheil, so muß die Nothwendigkeit, jenes erste und strengste Gesetz, dasselbe rechtfertigen. Wir sagen noch mehr. Wenn die Sicherheit der Weissen davon abhängt; wenn diese Meynung allein im Stande ist, 500,000 Arbeiter in Respekt zu erhalten; wenn die Sicherheit alles Eigenthums; wenn die Sicherheit des Staats davon abhängt; dann hört dieses Vorurtheil auf ein Vorurtheil zu seyn. Es ist vielmehr ein heilsames Gesetz; ein Grundsatz auf welchem die Erhaltung der Kolonien beruht. Es ist, so zu sagen, eine ehrwürdige und heilige Lehre, welche die Menschlichkeit Euch zu beschützen befiehlt."

Eben so schrieb auch die Stadt Havre de Grace, sowohl als die Städte, Rouen, Rennes, Hanfleur und Nantes.

Auf den Vorschlag des Herrn Barnave, der nur

der Nothwendigkeit vorgeschrieben, welche nicht erlaubt, daß die, von Sklaven erzeugten Mulatten, gleicher Rechte mit den Weissen geniessen, und mit denselben vermischt seyn sollten. Wird diese, unumgänglich nothwendige Ordnung, aufgehoben, so wird der gänzliche Untergang der Kolonien bald darauf folgen. Dieß, Sire, hatte der gesetzgebende Körper in seiner Weisheit wohl überlegt, als derselbe seine Beschlüsse vom 8. März, 28. März und 12. Oktober 1790, ausfertigte. Er hatte den Kolonien das Recht gelassen, deutlich und förmlich über den Zustand der Personen ihr Verlangen zu bezeugen, weil er eingesehen hatte, daß lokale Umstände nur an dem Orte selbst richtig könnten beurtheilt werden. Die Verletzung dieser Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit, durch den Beschluß vom 15. May, wird zu einer Quelle der schrecklichsten Uebel. Durch Verläumdungen haben die Philantropen ihre Lehre ausgebreitet. Sie stellen uns Denjenigen, die die Kolonien nicht kennen, als Henker unserer Sklaven, und als Tyrannen der Mulatten vor. Die Menschlichkeit, sowohl als unser eigener Vortheil, lehren uns die ersten zu schonen; die andern stehen, so gut als die weissen Staatsbürger, unter dem unmittelbaren Schutze des Gesetzes, welches über ihre persönliche Sicherheit, und über ihr Eigenthum wacht. Werfen Sie, Sire, einen gütigen Blick auf Ihre Kolonien. Sie werden dieselben mit Frankreichern bevölkert sehen, die Sie lieben, und die einen gerechten Anspruch an Ihre Zuneigung haben. Wenn es noch Zeit ist, so kommen Sie dem Unglücke zuvor, welches denselben droht, indem Sie Ihre Genehmigung einem Beschlusse verweigern, welcher dieses

Unglück unfehlbar veranlassen müßte. Hat aber der Beschluß Ihre Genehmigung schon erhalten; so geruhen Sie, Ihres Ansehens Sich zu bedienen, um die Bekanntmachung desselben zu verhindern."

Alle Kaufleute von Bordeaux versammelten sich, und schrieben eine Bittschrift an die Nationalversammlung, worinn sie um Abänderung des Beschlusses vom 15. May dringend baten. „Die Wohlfahrt des Reiches," so sprachen sie, „ist dahin, wenn der Beschluß des 15. May nach den Kolonien gesandt wird, und wenn man auch nur den geringsten Versuch macht, denselben vollziehen zu lassen. Der Unterschied zwischen den Weissen und zwischen den Mulatten scheint von der Einrichtung der Kolonien unzertrennlich zu seyn; er ist so alt als die Kolonien selbst sind. Ist dieses ein der Philosophie verhaßtes Vorurtheil, so muß die Nothwendigkeit, jenes erste und strengste Gesetz, dasselbe rechtfertigen. Wir sagen noch mehr. Wenn die Sicherheit der Weissen davon abhängt; wenn diese Meynung allein im Stande ist, 500,000 Arbeiter in Respekt zu erhalten; wenn die Sicherheit alles Eigenthums; wenn die Sicherheit des Staats davon abhängt; dann hört dieses Vorurtheil auf ein Vorurtheil zu seyn. Es ist vielmehr ein heilsames Gesetz; ein Grundsatz auf welchem die Erhaltung der Kolonien beruht. Es ist, so zu sagen, eine ehrwürdige und heilige Lehre, welche die Menschlichkeit Euch zu beschützen befiehlt."

Eben so schrieb auch die Stadt Havre de Grace, sowohl als die Städte, Rouen, Rennes, Honfleur und Nantes.

Auf den Vorschlag des Herrn Barnave, der nur

mit großer Mühe durchdringen konnte, beschloß endlich die Versammlung: daß der Beschluß vom 15. May vorläufig aufgehoben seyn solle.

Die Französische Konstitutionsakte war fertig geworden, und es wurde dieselbe in der Versammlung vorgelesen. Sie fängt sich mit der Bekanntmachung der Rechte des Menschen und des Bürgers an, welche oben nachzulesen ist. a) Nachher lautet die Konstitution wie folgt: b)

„Da die Nationalversammlung die französische Konstitution auf diejenigen Grundsätze, welche dieselbe so eben (in der Bekanntmachung der Rechte) anerkannt und erklärt hat, zu gründen gesonnen ist: so schaft sie unwiderruflich, alle Einrichtungen ab, welche der Freyheit und der Gleichheit der Rechte entgegen waren.“

„Es giebt künftig weder Adel, noch Pairschaft, noch erbliche Auszeichnungen, noch Unterschied der Stände, noch Lehnregierung, noch irgend einen Titel, eine Benennung, oder ein Vorrecht, welches sich davon herschreibt; noch irgend einen Ritterorden; noch irgend eine Zunft, oder ein Ordenszeichen, zu welchem man Adelsproben verlangte, oder welche eine ausgezeichnete Geburt voraussetzten; noch irgend eine andere Uebermacht, als diejenige der öffentlichen Beamten, wenn dieselben in der Ausübung ihrer Amtspflichten begriffen sind.

---

a) Man sehe Band 2. S. 297.

b) Die Anmerkungen sind größtentheils aus dem vortreflichen Werke des Herrn de Clermont Tonnerre genommen.

Oeffentliche Aemter können künftig weder gekauft noch geerbt werden.

Es giebt künftig, weder für einen Theil der Nation, noch für irgend ein Glied derselben, irgend ein Vorrecht, oder eine Ausnahme von dem, allen Frankreichern gemeinen Rechte.

Es giebt künftig weder Innungen noch Zünfte der Künste und Handwerker. a)

Das Gesetz erkennt künftig weder religiöse Gelübde, noch irgend eine andere Verpflichtung, welche den Rechten der Natur, oder der Konstitution zuwider wäre. b)

---

a) In der That sind aber, durch Einführung der Patente, welche gelöst werden müssen die Zünfte und Innungen beybehalten worden. Ueberdieß sind neue, gefährliche Innungen entstanden; die Innung der Jakobiner, die Innung der Baarfüsser, die Innung der Feuillants, u. s. w.

b) Wenn man also einer Verpflichtung entledigt seyn will, so darf man nur Sophistereyen über die Rechte der Natur vorbringen, und behaupten, daß diese Verpflichtung jenen Rechten entgegen sey! Eigentlich wurde dieser Artikel in die Konstitution hinein gestellt, um die, von der römischkatholischen Religion verbotene Verheyrathung der Priester, zu begünstigen, ohne jedoch dieselbe für erlaubt zu erklären. Auch erlaubt dieser Artikel die, von der römischkatholischen Religion verbotene, Ehescheidung. Uebrigens hat der ganze Artikel, so wie er da steht, gar keinen Sinn: denn, genau genommen, ist eine jede Verpflichtung, die man auf sich nimmt, einem Rechte der Natur zuwider, weil dieselbe eine Aufopferung dieses Rechtes voraussetzt. (Clermont-Tonnerre analyse. S. 86.)

Erster Abschnitt.

Von den natürlichen Rechten, welche die Konstitution in Schutz nimmt.

Die Konstitution verbürgt die folgenden natürlichen und bürgerlichen Rechte: a)

1. Daß alle Staatsbürger zu Stellen und Geschäften zugelassen werden, ohne einen andern Unterschied, als welchen Tugenden und Talente machen. b)

2. Daß alle Auflagen, unter alle Bürger des Staates, im Verhältnisse mit dem Vermögen derselben, gleichmäßig vertheilt werden sollen.

3. Daß dieselben Verbrechen, ohne Unterschied der Personen, auf dieselbe Weise bestraft werden sollen.

Die Konstitution verbürgt ferner, als natürliche und bürgerliche Rechte:

Einem jeden Menschen die Freyheit zu sprechen, zu gehen, zu bleiben, oder zu verreisen, ohne angehalten,

---

a) Die Nationalversammlung (wenigstens der Konstitutionsausschuß derselben) sah die Unzulänglichkeit der Bekanntmachung der Rechte, und die Gefährlichkeit der, in derselben enthaltenen Grundsätze, selbst so gut ein, daß dieselbe für nöthig hielt, noch in einem besondern Artikel bekannt zu machen, was für Rechte eigentlich die Konstitution zu verbürgen gedenke. Das Recht des Widerstandes gegen Unterdrückung ist weggeblieben; so wie das Recht, durch sich selbst, oder durch seine Stellvertreter, die Auflagen zu bestimmen. Die gegenwärtige Erklärung ist demzufolge mit der Bekanntmachung der Rechte im Widerspruche!

b) Ausgenommen die große Klasse der nicht thätigen Staatsbürger, welche von allen Stellen ausgeschlossen sind.

oder aufgehalten werden zu können; ausser auf diejenige Weise welche die Konstitution vorschreibt.

Einem jeden Menschen die Freyheit zu sprechen, zu schreiben, zu drucken, und seine Gedanken bekannt zu machen, ohne daß die Schriften vor ihrer Bekanntmachung, irgend einer Zensur oder Aufsicht unterworfen seyn könnten; auch die Freyheit denjenigen Gottesdienst auszuüben, welchem er zugethan ist.

Den Staatsbürgern die Freyheit, sich ruhig und unbewaffnet versammeln zu dürfen, wenn sie den Polizeygesetzen Genüge leisten.

Die Freyheit, der konstitutionsmäßigen Obrigkeit von einzelnen Personen unterzeichnete Bittschriften zusenden zu können.

Die gesetzgebende Gewalt soll keine Gesetze machen dürfen, welche der Ausübung der natürlichen und bürgerlichen Rechte schaden, oder welche ein Eingriff in diese, in dem gegenwärtigen Abschnitte vorgezeichneten, und durch die Konstitution verbürgten Rechte, sind. Da aber die Freyheit nur darinn besteht, Alles thun zu können, was weder den Rechten eines Andern, noch der öffentlichen Sicherheit schädlich ist: so kann das Gesetz Strafen für diejenigen Handlungen festsetzen, welche, dadurch daß sie entweder die öffentliche Sicherheit, oder die Rechte eines Andern angreifen, der Gesellschaft schädlich seyn würden. a)

---

a) Dieser Artikel steht hier zur Schande einer freyen Konstitution. Er gibt den gesetzgebenden Versammlungen eine unumschränkte und despotische Gewalt sowohl, als auch die Macht das Volk gänzlich zu unterjochen. Durch diesen Artikel wird, aller möglichen Erklärungen der Rechte

Die Konstitution verbürgt die Unverletzbarkeit des Eigenthums; oder die billige und vorläufige Entschädigung für dasjenige Eigenthum, dessen Aufopferung das öffentliche Bedürfniß, gesetzmäßig erwiesen, erheischt. a)

Die, zu den Ausgaben des Gottesdienstes, und zu andern Bedürfnissen des öffentlichen Wohls, vormals bestimmten Güter, gehören der Nation, und es kann dieselbe, zu allen Zeiten, frey damit schalten.

Die Konstitution verbürgt einen jeden Verkauf, welcher nach der, durch das Gesetz bestimmten Weise, geschehen ist, oder noch geschehen mögte.

Die Bürger des Staates haben das Recht, die Diener ihres Gottesdienstes zu wählen, oder zu ernennen.

Es soll eine allgemeine Anstalt der öffentlichen Almosenpflege errichtet und eingerichtet werden, um verlassene Kinder zu erziehen, kranke oder schwache Arme zu unterstützen, und den starken Armen Arbeit zu geben, wenn sie selbst nicht im Stande seyn sollten, sich welche zu verschaffen. b)

---

ungeachtet, die Versammlung für unumschränkt erklärt; sie wird der Richter über Dasjenige was der Gesellschaft nützlich oder schädlich seyn mögte; Richter über Dasjenige, was die Sicherheit angreift, oder nicht angreift; Richter über Dasjenige, was den Rechten eines Andern schadet; Richter, mit Einem Worte, wie weit sich die Freyheit erstrecken, oder nicht erstrecken soll. (Clermont-Tonnerre.)

a) Gut! aber was ist denn eigentlich Eigenthum?

b) Ein vortreflicher Gedanke, wenn sich der Staat als Schuldner der armen Staatsbürger ansieht! Nur Schade,

Es soll ein öffentlicher Unterricht errichtet und eingerichtet werden, welcher allen Staatsbürgern gemein seyn soll; welcher, in Rücksicht solcher Theile der Erziehung, die allen Menschen unentbehrlich sind, kostenfrey seyn soll. Die dazu nöthigen Schulen sollen allmählig errichtet werden, und mit der Eintheilung des Königreiches im Verhältnisse stehen. a)

Es sollen Nationalfeste festgesetzt werden, um das Andenken der französischen Revolution zu erhalten, sowohl als die Brüderschaft unter den Staatsbürgern; und um in denselben Anhänglichkeit an die Konstitution, an das Vaterland und an die Gesetze, zu erwecken.

Es soll ein, für das ganze Königreich geltendes, Zivil-Gesetzbuch verfertigt werden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Eintheilung des Königreiches, und von dem Zustande der Staatsbürger.

1. Das Königreich ist Eins und unzertrennlich. Der Boden desselben ist in drey und achtzig Abtheilungen eingetheilt; eine jede Abtheilung in Bezirke; ein jeder Bezirk in Kantone.

2. Französische Staatsbürger sind:

Diejenigen, welche in Frankreich, von einem französischen Vater erzeugt und geboren sind.

Diejenigen, welche in Frankreich, von einem frem-

---

daß zu der Ausführung dieser Idee noch gar keine Anstalten in Frankreich sind gemacht worden!

a) Auch dazu sind noch gar keine Anstalten gemacht.

den Vater erzeugt und geboren sind, und sich in dem Reiche niedergelassen haben.

Diejenigen, welche im Auslande, von einem französischen Vater gezeugt, nach Frankreich gekommen sind, sich daselbst niedergelassen, und den Bürgereid geleistet haben.

Endlich auch Diejenigen, welche im Auslande geboren sind, aber, in irgend einem Grade, von einem der Religion wegen vertriebenen Frankreicher, oder Frankreicherin abstammen; vorausgesetzt, daß sie sich in Frankreich wohnhaft niederlassen und den Bürgereid leisten.

3. Diejenigen, welche ausserhalb des Reiches, von fremden Eltern gezeugt sind, aber sich in Frankreich aufhalten, werden französische Staatsbürger, wenn sie fünf Jahre anhaltend in dem Reiche gelebt haben, und wenn sie, noch überdieß, in dem Reiche unbewegliche Güter sich erworben; oder eine Frankreicherin geheyrathet; oder eine landwirthschaftliche oder handelschaftliche Einrichtung angelegt; und den Bürgereid geleistet haben.

4. Die gesetzgebende Gewalt kann, aus wichtigen Gründen, einem Ausländer die Naturalisationsakte geben, ohne andere Bedingungen, als daß sich derselbe in Frankreich niederlasse, und daß er den Bürgereid leiste. a).

5.

---

a) Eine Naturalisationsakte ist kein Gesetz. Es gehört daher auch nicht dem gesetzgebenden Körper zu, dergleichen Akten zu ertheilen; sondern bloß die Umstände zu bestimmen, unter welchen ein Ausländer naturalisirt werden könne.

5. Der Bürgereid lautet: „Ich schwöre: der Nation, dem Gesetze und dem Könige, getreu zu seyn, und, aus allen meinen Kräften, die, von der konstituirenden Nationalversammlung, in den Jahren 1789, 1790 und 1791, beschlossene Konstitution, aufrecht zu erhalten." a)

6. Die Eigenschaft eines französischen Staatsbürgers verliert sich:

a) Durch die Naturalisation in fremden Ländern.

b) Durch die Verurtheilung zu Strafen welche bürgerlich entehren, so lange der Verurtheilte nicht rehabilitirt ist.

c) Durch ein Kontumaz-Urtheil, so lange dasselbe nicht zurück genommen ist.

d) Durch die Aufnahme in irgend einen ausländischen Ritterorden, oder in irgend eine ausländische Innung, welche entweder Adelsproben, oder eine ausgezeichnete Geburt, oder religiöse Gelübde erfordert.

7. Das Gesetz sieht die Verheyrathung bloß als ei-

a) Dieser Bürgereid ist so oft, und so leichtsinnig von den Frankreichern geschworen worden. Man schwor an die Konstitution zu glauben wie an eine Religion; dieselbe aufrecht zu erhalten, wie eine Glaubenslehre; statt daß man hätte schwören sollen: der Konstitution zu gehorchen, und sich derselben zu unterwerfen. Der Eid die Konstitution aufrecht zu erhalten verbannt alle Preßfreyheit: denn ein eifriger Staatsbürger, welcher an die Konstitution glaubte, konnte, zufolge seines geleisteten Eides, sich für verbanden halten, einen Andern, der nicht an dieselbe glaubte und gegen dieselbe schrieb, für seinen persönlichen Feind anzusehen. Daher der Haß gegen die widerspänstigen Priester!

nen bürgerlichen Kontrakt an. Die gesetzgebende Gewalt wird, für alle Einwohner ohne Ausnahme, die Form bestimmen, nach welcher die Geburten, die Verheyrathungen und die Todesfälle, gerichtlich bestätigt werden sollen. Auch wird dieselbe diejenigen öffentlichen Beamten anzeigen, welche die Urkunden annehmen und aufbehalten sollen.

8. Die französischen Staatsbürger, in dem Verhältnisse derjenigen örtlichen Verbindungen betrachtet, welche aus ihrem Zusammenflusse in Städten, und in gewissen Strecken auf dem Lande entstehen, heissen Gemeinden.

Die gesetzgebende Gewalt kann die Ausdehnung der Strecke für eine jede Gemeinde bestimmen.

9. Diejenigen Staatsbürger, welche eine jede Gemeinde ausmachen, haben das Recht, nach der durch das Gesetz bestimmten Weise, auf eine gewisse Zeit, Diejenigen unter sich zu wählen, welchen, unter dem Titel Bürgerräthe, die Führung der besondern Geschäfte der Gemeinde obliegt.

Es sollen den Bürgerräthen auch einige, das innere Wohl des Staates betreffende Geschäfte, aufgetragen werden können.

10. Die Art, wie die Bürgerräthe, in der Ausübung der bürgergerichtlichen Geschäfte sowohl, als in Ausübung derjenigen Geschäfte, welche ihnen um des gemeinen Besten willen übertragen seyn werden, verfahren sollen, wird durch die Gesetze bestimmt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den öffentlichen Gewalten.

1. Die Oberherrschaft ist Eins, unzertheilbar, unveräusserlich und unvergeblich. Sie gehört der Na-

tion zu; weder irgend ein Theil des Volkes, noch irgend ein einzelner Mann, kann sich die Ausübung derselben anmassen. a)

2. Die Nation, von welcher allein alle Gewalt ausgeht, kann dieselbe nur durch Uebertragung ausüben.

Die französische Konstitution ist stellvertretend. b) Die Stellvertreter sind: der gesetzgebende Körper nebst dem Könige.

3. Die gesetzgebende Gewalt ist einer Nationalversammlung übertragen, welche aus jeweiligen Stellvertretern besteht, von dem Volke freywillig gewählt, damit sie diese Gewalt ausübe, mit der Genehmigung des Königs, und auf eine Weise, die unten näher bestimmt werden soll.

4. Die Regierungsform ist monarchisch; c) die ausübende Gewalt ist dem Könige übertragen, um unter seinem Ansehen vollzogen zu werden, durch Minister, oder durch andere, verantwortliche Wortführer, auf eine Weise, die unten näher bestimmt werden soll.

---

a) Da die französische Nation aus 25 Millionen Menschen besteht; da es unmöglich ist, daß 25 Millionen sich über irgend einen Gegenstand berathschlagen sollten; da demzufolge die Nation niemals einen einfachen und unzertheilbaren Willen äussern kann: so ist gewiß, daß sie entweder gar keine Oberherrschaft hat, oder eine Oberherrschaft die weder einfach noch unzertheilbar ist.

b) Folglich hat das Volk keine Oberherrschaft nach dieser Konstitution! Alle Oberherrschaft wird von den Stellvertretern ausgeübt, die sich nicht absetzen lassen, sie mögen dem Vortheile der Nation noch so sehr entgegen handeln.

c) Das heißt: zu der französischen Regierungsform gehört ein Mann der sich Monarch nennt!

Dezember Frankreichs Hülfe verlangt. Er hatte zu Avignon keine öffentliche Macht, die stark genug gewesen wäre, um den, in jener Grafschaft entstandenen Aufruhr, zu dämpfen. Der Herr Nuntius hatte förmlich um die Dazwischenkunft Frankreichs angehalten; und es war Eure Absicht nicht, nach Avignon Männer zu senden, welche die Frage: Wem die Oberherrschaft jenes Landes gehöre? schon im Voraus entscheiden sollten; welche, im Namen Frankreichs, jenes Land in Besitz nehmen sollten. Ich will das Betragen der, von der Versammlung abgesandten Kommissarien, unpartheyisch untersuchen mit aller der Strenge, mit welcher ein rechtschaffener Mann eine Anklage vorbringen muß, mit aller der Vorsicht, mit welcher ein kluger Mann spricht, wenn er weiß, daß man ihn strenge beurtheilen wird. Die Kommissarien haben nichts gethan, von demjenigen was man verlangte, daß sie thun sollten; sie haben das Gegentheil von demjenigen gethan was sie hätten thun sollen; und, indem sie die vorgeblichen Befehle der Versammlung vollzogen, haben sie sich der Verführung, der Partheylichkeit, der Mitschuldigkeit mit den Bösewichtern, und überhaupt persönlicher Gewaltthätigkeiten und Ungerechtigkeiten, schuldig gemacht. Sie hätten den Feindseligkeiten ein Ende machen und die streitenden Partheien entwaffnen sollen. Jetzt sind aber die Streitigkeiten so wenig beygelegt, daß die Mitglieder des Bürgerraths, die Redner von Avignon, welche Ihr angehört habt, verkleidet als Husaren die Stadt Avignon haben verlassen müssen. Hätte man sie entdeckt, so wären sie aufgehängt worden. Und nun kommen sie hieher, und erzählen Euch viel von der Freyheit zu Avignon. Außer-

Erste Abtheilung. Zahl der Stellvertreter. Grundlagen der Stellvertretung.

1. Die Zahl der Stellvertreter des gesetzgebenden Körpers ist siebenhundert und fünf und vierzig, im Verhältnisse der drey und achtzig Abtheilungen, aus denen das Reich besteht; und unabhängig von der Zahl der Stellvertreter, welche den Kolonien bewilligt werden mögten.

2. Die Stellvertreter werden unter die drey und achtzig Abtheilungen, nach dem dreyfachen Verhältnisse des Erdreiches, der Bevölkerung, und der Steueranlagen, vertheilt.

3. Unter den siebenhundert und fünf und vierzig Stellvertretern, stellen zweyhundert und sieben und vierzig das Erdreich vor.

Jede Abtheilung wird drey derselben erwählen; ausgenommen die Abtheilung von Paris, welche nur Einen erwählen wird.

4. Zweyhundert und neun und vierzig Stellvertreter stellen die Bevölkerung vor.

Die gänzliche Summe der thätigen Bevölkerung des Königreiches ist in zweyhundert und neun und vierzig Theile getheilt, und eine jede Abtheilung ernennt so viele Stellvertreter, als sie solcher Bevölkerungstheile in sich begreift.

5. Zweyhundert und neun und vierzig Stellvertre-

tig gemacht, und als der Feind der Revolution dargestellt. Es ist den Grundsätzen der monarchischen Regierungsform entgegen, daß die Stellvertreter der Nation aus einander gehen, und sich aufs Neue versammeln, ohne von dem Könige berufen zu seyn.

ter stellen die Steueranlagen vor. Die gänzliche Summe der Steueranlagen des Königreiches ist ebenfalls in zwey hundert und neun und vierzig Theile getheilt; und eine jede Abtheilung ernennt so viele Stellvertreter, als viele Theile der Steueranlagen sie bezahlt. a)

Zweyte Abtheilung. Urversammlungen. Ernennung der Wahlherren.

1. Um eine gesetzgebende Nationalversammlung zu bilden, werden sich die thätigen Staatsbürger alle zwey Jahre, in den Städten und in den Kantons, in Urversammlungen versammeln. Die Urversammlungen haben das volle Recht sich am zweyten Sonntage im März zu versammeln, falls dieselben nicht eher, durch die öffentlichen Beamten, die von dem Gesetze dazu bestimmt sind, zusammen berufen worden seyn sollten.

2. Um ein thätiger Bürger zu seyn, muß man: b)

Ein geborner oder naturalisirter Frankreicher seyn.

Fünf und zwanzig volle Jahre alt seyn.

Seit der, durch das Gesetz bestimmten Zeit, in der Stadt, oder in dem Kanton, ansäßig gewesen seyn.

An irgend einem Orte des Königreiches eine

---

a) Diese ganze Abtheilung, die Stellvertretung betreffend, ist gewiß vortrefflich und meisterhaft ausgeführt.

b) Dieser Artikel streitet mit der Bekanntmachung der Rechte. In einem Lande, in welchem es thätige Bürger, und nicht thätige Bürger giebt, sind nicht alle Menschen gleich! Aber die Versammlung hat, nach reiferer Ueberlegung selbst eingesehen, daß, in einem Lande, in welchem alle Menschen gleich wären, gar keine Regierungsform würde bestehen können.

Steuer, die wenigstens dem Werthe dreyer Tagesarbeiten gleich ist, bezahlen, und die Quittung vorzeigen.

In keinem Zustande der Dienstbarkeit seyn. Das heißt: Niemand um Geld dienen.

Von dem Bürgerrathe seines Wohnortes in das Verzeichniß der Bürgersoldaten eingeschrieben seyn.

Den Bürgereid geleistet haben.

3. Alle sechs Jahr wird der gesetzgebende Körper das minimum und das maximum des Werthes einer Tagesarbeit festsetzen, und die Verwalter der Abtheilungen werden für jeden Bezirk die örtliche Bestimmung machen.

4. Keiner kann das Recht eines thätigen Bürgers an mehr als an Einem Orte ausüben, noch seine Stelle durch einen andern vertreten lassen.

5. Von der Ausübung der Rechte eines thätigen Bürgers sind ausgeschlossen:

Diejenigen, welche sich in dem Zustande der Anklage befinden. a)

Diejenigen, welche, nachdem sie sich in dem gesetzmäßig bewiesenen Zustande des Bankerotts befunden, und ihre Gläubiger nicht bezahlt haben; solange sie nicht eine Generalquittung von ihren Gläubigern vorzeigen können.

6. Die Urversammlungen werden die Wahlherren ernennen, im Verhältnisse mit der Anzahl der thätigen

---

a) Die Anklage ist leicht, die Rechtfertigung ist schwer. Es steht also bey einem jeden Verläumder, den rechtschaffenen Mann der Ausübung seines Bürgerrechtes zu berauben.

Bürger, welche in der Stadt, oder in dem Kanton, ansäßig sind.

Auf jedes Hundert der thätigen Bürger (es seyen dieselben in der Versammlung gegenwärtig oder nicht) wird ein Wahlherr ernannt.

Von 151 bis zu 250 werden zwey ernannt: und so weiter.

7. Niemand kann zum Wahlherren ernannt werden, wenn er nicht, außer den, zu einem thätigen Bürger nöthigen Eigenschaften, noch die folgenden besitzt: In Städten unter 6000 Seelen, der Besitzer oder Nutznießer eines Gutes zu seyn, welches, auf den Steuerrollen, einem Einkommen von dem örtlichen Werthe von zwey hundert Tagen Arbeit gleich geschätzt wird; oder der Miethsmann einer Wohnung zu seyn, welche, auf denselben Rollen, einem Einkommen von 150 Tagen Arbeit gleich geschätzt ist. a)

In den Städten unter 6000 Seelen: Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes zu seyn, welches, auf den Steuerrollen, einem Einkommen von dem örtlichen Werthe von 150 Tagen Arbeit gleich geschätzt wird; oder der Miethsmann einer Wohnung zu seyn, welche, auf denselben Rollen, einem Einkommen von 100 Tagen Arbeit gleich geschätzt ist.

Und auf dem Lande: Eigenthümer oder Nutznießer eines Gutes zu seyn, welches, auf den Steuerrollen, einem Einkommen von dem örtlichen Werthe von 150

a) Abermals ein Eingriff in die Bekanntmachung der Rechte des Menschen; und ein neuer Beweis, daß in einem jeden, wohleingerichteten Staate, die Menschen nicht gleich seyn können, und nicht an Rechten gleich geboren werden!

Tagen Arbeit gleich geschätzt wird; oder der Pächter von Gütern zu seyn, welche, auf denselben Rollen, dem Werthe von 400 Tagen Arbeit gleich geschätzt wird.

In Rücksicht Derjenigen, welche, zu gleicher Zeit, Eigenthümer oder Nutznießer, und Miethsmänner oder Pächter sind, wird das Vermögen zusammen genommen den, zu ihrer Wahlfähigkeit bestimmten Preis, ausmachen müssen.

Dritte Abtheilung. Wahlversammlungen. Ernennung der Stellvertreter.

1. Die, in jeder Abtheilung ernannten Wahlherren, werden sich versammeln, um die Zahl der Stellvertreter, deren Ernennung ihrer Abtheilung gehört, zu erwählen, sowohl als eine Anzahl von Stellersetzern, welche dem dritten Theile der Zahl der Stellvertreter gleich sey.

Die Wahlversammlungen haben das volle Recht, sich am ersten Sonntage des Märzmonats zu versammeln, falls sie nicht vorher, von den, durch das Gesetz dazu bestimmten öffentlichen Beamten, zusammen berufen seyn sollten.

2. Die Stellvertreter, sowohl als die Stellersetzer, werden durch die Mehrheit der Stimmen gewählt, und können nur unter den thätigen Bürgern der Abtheilung gewählt werden. a)

---

a) Wozu diese Einschränkung, da doch, zufolge der Konstitution, die Oberherrschaft Eins und unzertrennlich ist, und da, wie man unten sehen wird, die, von den Abtheilungen gewählten Stellvertreter, nicht die Stellvertreter dieser oder jener Abtheilung, sondern die Stellvertreter der ganzen Nation sind?

3. Alle thätigen Bürger, ihr Stand, Religion und Steueranlage, seyen welche sie wollen, können zu Stellvertretern der Nation erwählt werden.

4. Jedoch sind die Minister, sowohl als die andern, auf eine unbestimmte Zeit ernannten, Wortführer der ausübenden Gewalt; die Kommissarien des Nationalschatzes, die Einnehmer der Steuren und der Nationalgüter; wie auch Diejenigen, die, unter welcher Benennung es auch seyn mag, von dem Könige abhängende, zivile oder militairische Aemter bekleiden, gehalten, sich zu erklären: ob sie, mit Niederlegung ihres Amtes, Stellvertreter seyn wollen.

Hiezu sind ferner gehalten, die Verwalter, die Unterverwalter, die Bürgerräthe, und die Kommendanten der Bürgermiliz.

5. Die Ausübung gerichtlicher Aemter verträgt sich nicht mit der Stellvertretung der Nation, solange die Legislatur daurt. a)

Die Richter sollen durch ihre Stellersetzer ersetzt werden; und der König wird für die Besetzung der Stellen seiner Kommissarien bey den Gerichten sorgen.

6. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers kön-

---

a) Die Richter sollten gar nicht wahlfähig seyn. Sonst könnte ja der größte Theil der Richter eines Gerichtshofes gewählt werden, wodurch die angefangenen und anhängigen Prozesse in die größte Unordnung gerathen müßten. Außerdem hängt ja, auf diese Weise, der Richter von denjenigen Wahlherren, die großes Ansehen besitzen, ab. Er wird ihnen schmeicheln, um ihre und ihres Anhangs Stimme zu erhalten, er wird den ungerechtesten Prozeß zu ihrem Vortheile entscheiden, damit er sie sich nicht zu Feinden mache.

nen zu der nächstfolgenden Legislatur wiederum erwählt werden: aber sie können nachher nicht anders, als nach einer dazwischen verstrichenen Legislatur, abermals gewählt werden.

7. Die von den Abtheilungen ernannten Stellvertreter, sollen nicht die Stellvertreter irgend einer Abtheilung, sondern die Stellvertreter der ganzen Nation seyn: und es kann ihnen kein Auftrag gegeben werden. a)

Vierte Abtheilung. Haltung und Einrichtung der Urversammlungen und Wahlversammlungen.

1. Die Geschäfte der Urversammlungen und Wahlversammlungen schränken sich darauf ein, zu wählen. Sogleich nach geschehenen Wahlen werden dieselben aus einander gehen; und sie können nicht wieder zusammen kommen, ehe sie nicht zusammen berufen sind, ausgenommen in dem Falle, welchen der erste Artikel der zweyten Abtheilung, und demjenigen, welchen der erste Artikel der dritten Abtheilung angegeben hat.

2. Kein thätiger Bürger kann bewaffnet in eine Versammlung kommen, oder in derselben seine Stimme geben.

3. Die bewaffnete Macht kann in das Innere der Versammlung nur dann gebracht werden, wenn es die Versammlung ausdrücklich verlangt: es wäre dann daß Gewaltthätigkeiten vorfielen, in welchem Falle der Befehl des Präsidenten hinlänglich seyn würde, um die bewaffnete Macht herbey zu rufen.

---

a) Abermals ein Eingriff in die feyerlich anerkannte Oberherrschaft des Volkes, welches nunmehr seinen Kommissarien nicht einmal Aufträge geben darf!

2. Alle zwey Jahre soll, in einem jeden Bezirke, von Kanton zu Kanton, ein Verzeichniß der thätigen Bürger verfertigt werden, und das Verzeichniß eines jeden Kantons soll, in demselben, zwey Monate vor der Zeit da sich die Urversammlung versammelt, gedruckt und angeschlagen werden.

Die Klagen, welche entstehen könnten, entweder um den, auf dem Verzeichnisse stehenden thätigen Staatsbürgern, diese Eigenschaft streitig zu machen, oder von Denjenigen, welche sich für unrechtmäßiger Weise ausgelassen halten, sollen vor die Gerichtshöfe gebracht, und schnell entschieden werden.

Bey der nächstfolgenden Urversammlung soll dieses Verzeichniß zur Regel dienen, nach welcher die Staatsbürger zugelassen werden; nemlich in Allem demjenigen, was nicht durch, vor der Haltung der Versammlung gefällte Urtheilssprüche, abgeändert worden ist.

5. Die Wahlversammlungen haben das Recht, die Eigenschaften sowohl als die Vollmachten Derjenigen zu untersuchen, die sich in denselben einfinden; und ihre Entscheidungen sollen vorläufig vollzogen werden: jedoch so, daß der gesetzgebende Körper, bey der Untersuchung der Vollmachten seiner Mitglieder einen gültigen Urtheilsspruch fällen wird. a)

6. In keinem Falle, und unter keinem Vorwande, kann, weder der König, noch irgend ein, von Demsel-

a) Die Untersuchung der politischen Rechte eines Staatsbürgers gehört der richtenden Gewalt zu. Es ist daher ganz widersinnig, wenn die Wahlversammlungen das Recht erhalten, hierüber zu entscheiden; und noch viel widersinniger ist es, wenn sich die Nationalversammlung dieses Recht selbst anmaßt.

den ernannter Wortführer, sich in Dasjenige mischen, was die Regelmäßigkeit der Zusammenberufungen, die Haltung der Versammlungen, die Form der Wahlen, oder die politischen Rechte der Staatsbürger angeht; jedoch mit Vorbehalt der Geschäfte der königlichen Kommissarien, in den, durch das Gesetz bestimmten Fällen, in welchen die, die politischen Rechte der Staatsbürger betreffenden Streitigkeiten, vor die Gerichtshöfe gebracht werden müssen.

Fünfte Abtheilung. Vereinigung der Stellvertreter zu der gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Stellvertreter sollen sich, an dem ersten Montage des Monats May, an dem Orte der Sitzungen der letzten Legislatur, vereinigen.

2. Sie sollen sich vorläufig in eine Versammlung bilden, unter dem Vorsitze des Aeltesten unter ihnen, um die Vollmachten der gegenwärtigen Stellvertreter zu untersuchen.

3. Sobald sich drey hundert und drey und siebenzig anerkannt bevollmächtigte Mitglieder beysammen befinden: so sollen sie sich den Titel: gesetzgebende Nationalversammlung beylegen. Diese wird einen Präsidenten erwählen, so wie auch einen Vicepräsidenten und Sekretairs, und sie wird ihre Geschäfte anfangen.

4. Während dem Laufe des ganzen Monats May kann die Versammlung, wenn die Anzahl der gegenwärtigen Stellvertreter unter 373 seyn sollte, kein Gesetz beschließen.

Es kann dieselbe einen Beschluß fassen, um die abwesenden Mitglieder zu nöthigen, sich, in einem

Zeitraume von vierzehn Tagen auf das Späteste, an der ihnen angewiesenen Stelle einzufinden, bey einer Strafe von 3000 Livres, falls sie nicht eine Entschuldigung vorbringen, welche von der Versammlung für gültig erklärt wird.

5. Am letzten Tage des Monats May sollen sich die gegenwärtigen Mitglieder, ihre Zahl sey welche sie wolle, zu einer gesetzgebenden Nationalversammlung vereinigen. a)

6. Die Stellvertreter sollen, alle mit einander, in dem Namen des französischen Volkes, den Eid aussprechen: Frey zu leben, oder zu sterben. b) Nachher sollen sie, jeder einzeln, den Eid schwören: aus allen ihren Kräften die, von der konstituirenden Nationalversammlung, in den Jahren 1789, 1790 und 1791, beschlossene Konstitution des Königreiches aufrecht zu erhalten; während dem Laufe der Legislatur nichts vorzuschlagen, und in nichts einzuwilligen, was ein Eingriff in dieselbe seyn möchte; auch in allem der Nation, dem Gesetze und dem Könige, getreu zu seyn. c)

a) Dieser Artikel führt einer schrecklichen Oligarchie zu. Es ist sehr leicht möglich, daß nur eine äußerst geringe Anzahl von Stellvertretern sich zuerst versammelt; es ist möglich, daß diese es ihrem Vortheile nicht angemessen finden, die Strafe gegen die übrigen, abwesenden Mitglieder, auszuschreiben. Sollen nun diese wenigen, nachdem sie einen Monat lang gewartet haben, ganz Frankreich Gesetze vorschreiben können?

b) Man begreift nicht, was dieser Eid eigentlich soll, oder warum derselbe geleistet wird.

c) Abermals ein Eid. Es werden derselben in Frankreich so viele geschworen, und keine gehalten!

7. Die Stellvertreter der Nation a) sind unverletzbar. Sie können, wegen Desjenigen, was sie, in der Ausübung ihres Amtes als Stellvertreter, gesagt, geschrieben oder gethan haben, zu keiner Zeit zur Rede gestellt, angeklagt oder gerichtet werden.

8. Sie können wegen Kriminalsachen auf der That angehalten, oder kraft eines Verhaftbefehles, gefangen genommen werden. Aber alsdann soll dem gesetzgebenden Körper, ohne Aufschub, davon Nachricht gegeben werden, und der Prozeß wird nicht eher angefangen, ehe nicht der gesetzgebende Körper entschieden hat: es sey Ursache zu einer Anklage vorhanden.

Zweytes Kapitel.

Von dem Königthum, von der Regentschaft und von den Ministern.

Erste Abtheilung. Von dem Königthum und von dem Könige.

1. Das Königthum ist unzertheilbar und dem regierenden Stamme erblich übertragen, von Mann zu Mann, nach der Ordnung der Erstgeburt, und mit immerwährender Ausschließung der Weiber und ihrer Abkömmlinge.

(Ueber die Entsagungen der Krone in der gegenwärtig regierenden Familie, ist noch nichts festgesetzt worden.)

2. Die Person des Königs ist unverletzbar und geheiligt. b) Sein einziger Titel ist: König der Frankreicher.

---

a) Warum heißen die Mitglieder der Nationalversammlung, ausschließenderweise, Stellvertreter der Nation? Sie stellen die Nation nicht anders vor, als in Vereinigung mit dem Könige.

b) Was heißt das: ein unverletzbarer und geheiligter König,

3. Es gibt in Frankreich keine Macht, welche über die Macht des Gesetzes erhaben wäre. Der König herrscht bloß vermöge des Gesetzes, und bloß im Namen des Gesetzes kann er Gehorsam verlangen.

4. Der König soll, bey seiner Thronbesteigung, oder sobald er volljährig geworden ist, der Nation, in Gegenwart des gesetzgebenden Körpers: den Eid schwören: der Nation und dem Gesetze getreu zu seyn; alle, ihm übertragene Macht, anzuwenden, um die, von der konstituirenden Nationalversammlung, in den Jahren 1789, 1790 und 1791, beschlossene Konstitution, aufrecht zu erhalten; und die Gesetze vollziehen zu lassen.

Wenn der gesetzgebende Körper nicht versammelt ist so soll der König eine Proklamation bekannt machen, in welcher dieser Eid enthalten ist, sowohl als das Versprechen, denselben zu widerholen, sobald der gesetzgebende Körper vereinigt seyn werde.

5. Wenn nach geschehenem Ansuchen des gesetzgebenden Körpers, der König, in Zeit von einem Monate, diesen Eid nicht geleistet hat; oder wenn, nachdem er denselben geleistet hat, er ihn zurücknimmt: so wird er angesehen, als habe er der königl. Würde entsagt.

6. Sollte der König sich an die Spitze einer Armee stellen, und dieselbe gegen die Nation kehren; a) oder sollte

---

der aber dennoch, in gewissen Fällen des Throns verlustig erklärt werden kann?

a) Was wird hier unter der Nation verstanden? Doch nicht etwa ein Haufe Rebellen, welche sich gegen das Gesetz auflehnen möchten; denn gegen diese zu ziehen, und sie zu unter-

sollte er sich nicht, auf eine feyerliche Weise einem solchen Unternehmen, falls dasselbe in seinem Namen geschähe, widersetzen: so wird er angesehen, als habe er der königlichen Würde entsagt.

7. Sollte der König, wenn er das Königreich verlassen hat, nach, an ihn, von dem gesetzgebenden Körper, ergangener Einladung, nicht zurück kommen, und zwar innerhalb der Zeit, welche durch die Proklamation wird festgesetzt werden, und welche wenigstens zwey Monate betragen muß: so wird er angesehen, als habe er der königlichen Würde entsagt.

Die vorgeschriebene Zeit fängt von dem Tage an, an welchem die Proklamation, an dem Orte der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers, wird bekannt gemacht worden seyn. Und die Minister sind, bey ihrer Verantwortlichkeit, gehalten, alle Handlungen der ausübenden Gewalt zu vollziehen, deren Ausübung in den Händen des abwesenden Königs suspendirt seyn soll. a)

---

unterjochen, würde Pflicht seyn. Oder versteht man die ganze Nation darunter? Dann kann der Fall gar nicht Statt finden. Oder ist es so zu verstehen, daß der König, unterstützt von dem einen Theile der Nation, gegen den andern Theil zu Felde ziehe? Da muß aber erst ausgemacht werden: welcher Theil der Nation Unrecht hat: derjenige Theil bey welchem sich der König befindet, oder der andere. Dann würde die Nation nicht einfach und untheilbar seyn: es bedürfte eines Richters, um zwischen beyden Theilen zu entscheiden. Wer soll aber der Richter eines bürgerlichen Krieges seyn? — Nur Einer: die Stärke. Für solche Umstände sollte man keine Gesetze geben: denn wenn der Fall eintritt, so verstummen die Gesetze, und die Stärke allein entscheidet.

a) Dieser Artikel ist antimonarchisch. Es zweckt derselbe

3. Es gibt in Frankreich keine Macht, welche über die Macht des Gesetzes erhaben wäre. Der König herrscht bloß vermöge des Gesetzes, und bloß im Namen des Gesetzes kann er Gehorsam verlangen.

4. Der König soll, bey seiner Thronbesteigung, oder sobald er volljährig geworden ist, der Nation, in Gegenwart des gesetzgebenden Körpers: den Eid schwören: **der Nation und dem Gesetze getreu zu seyn; alle, ihm übertragene Macht, anzuwenden, um die, von der konstituirenden Nationalversammlung, in den Jahren 1789, 1790 und 1791, beschlossene Konstitution, aufrecht zu erhalten; und die Gesetze vollziehen zu lassen.**

Wenn der gesetzgebende Körper nicht versammelt ist so soll der König eine Proklamation bekannt machen, in welcher dieser Eid enthalten ist, sowohl als das Versprechen, denselben zu widerholen, sobald der gesetzgebende Körper vereinigt seyn werde.

5. Wenn nach geschehenem Ansuchen des gesetzgebenden Körpers, der König, in Zeit von einem Monate, diesen Eid nicht geleistet hat; oder wenn, nachdem er denselben geleistet hat, er ihn zurücknimmt: so wird er angesehen, als habe er der königl. Würde entsagt.

6. Sollte der König sich an die Spitze einer Armee stellen, und dieselbe gegen die Nation kehren; a) oder sollte

der aber dennoch, in gewissen Fällen des Throns verlustig erklärt werden kann?

a) Was wird hier unter der Nation verstanden? Doch nicht etwa ein Hanfe Rebellen, welche sich gegen das Gesetz auflehnen möchten; denn gegen diese zu ziehen, und sie zu unter-

sollte er sich nicht, auf eine feyerliche Weise einem solchen Unternehmen, falls dasselbe in seinem Namen geschähe, widersetzen: so wird er angesehen, als habe er der königlichen Würde entsagt.

7. Sollte der König, wenn er das Königreich verlassen hat, nach, an ihn, von dem gesetzgebenden Körper, ergangener Einladung, nicht zurück kommen, und zwar innerhalb der Zeit, welche durch die Proklamation wird festgesetzt werden, und welche wenigstens zwey Monate betragen muß: so wird er angesehen, als habe er der königlichen Würde entsagt.

Die vorgeschriebene Zeit fängt von dem Tage an, an welchem die Proklamation, an dem Orte der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers, wird bekannt gemacht worden seyn. Und die Minister sind, bey ihrer Verantwortlichkeit, gehalten, alle Handlungen der ausübenden Gewalt zu vollziehen, deren Ausübung in den Händen des abwesenden Königs suspendirt seyn soll. a)

---

unterjochen, würde Pflicht seyn. Oder versteht man die ganze Nation darunter? Dann kann der Fall gar nicht Statt finden. Oder ist es so zu verstehen, daß der König, unterstützt von dem einen Theile der Nation, gegen den andern Theil zu Felde ziehe? Da muß aber erst ausgemacht werden: welcher Theil der Nation Unrecht hat: derjenige Theil bey welchem sich der König befindet, oder der andere. Dann würde die Nation nicht einfach und untheilbar seyn: es bedürfte eines Richters, um zwischen beyden Theilen zu entscheiden. Wer soll aber der Richter eines bürgerlichen Krieges seyn? — Nur Einer: die Stärke. Für solche Umstände sollte man keine Gesetze geben: denn wenn der Fall eintritt, so verstummen die Gesetze, und die Stärke allein entscheidet.

a) Dieser Artikel ist antimonarchisch. Es zweckt derselbe

8. Nach der förmlichen oder gesetzmäßigen Abdankung soll der König in die Klasse der Staatsbürger gehören; er soll, so wie diese, für alle nach seiner Abdankung unternommenen Handlungen, angeklagt und gerichtet werden.

9. Die Privatgüter, welche der König bey seiner Thronbesteigung besitzt, bleiben unwiderruflich mit den Nationalgütern vereinigt. Er kann über diejenigen, welche er als Privatmann ankauft, schalten; hat er über dieselben nichts festgesetzt, so fallen sie, nach seinem Tode, ebenfalls der Nation anheim.

10. Die Nation sorgt für den Glanz des Thrones durch eine Zivilliste, deren Betrag der gesetzgebende Körper, bey einer jeden Veränderung der Regierung, für die ganze Dauer derselben bestimmen wird.

11. Der König wird einen Verwalter der Zivilliste ernennen, welcher die königliche Gerichtsbarkeit ausüben wird, und gegen welchen alle Klagen, die dem Könige zur Last fallen, geführt, so wie auch alle Ur-

dahin ab, einen vollziehenden Staatsrath zu stiften. Dadurch wird das Königthum getheilt, welches, zufolge der Konstitution (Kap. 2. Abth. 1. Art. 1.) unzertheilbar ist. In einem solchen Falle würde die Versammlung, unter dem Namen der Minister, regieren; folglich alle Gewalt an sich reißen, und despotisch werden. Die Minister würden, unter einer solchen Regierung, die blinden Werkzeuge des gesetzgebenden Körpers seyn. Außerdem wird die Hoffnung, die Stelle des Königs einzunehmen, die Minister verleiten, demselben falsche Maßregeln vorzuschlagen, und sich fester an die Nationalversammlung anzuschließen, als an den König. Sie werden sich der Nationalversammlung verkaufen, und die Feinde des Monarchen werden, dessen Wortführer sie seyn sollten.

theile gesprochen werden. Die, zu Gunsten der Gläubiger der Zivilliste gesprochenen Urtheile, sollen an der Person des Verwalters, und an seinen Gütern, vollzogen werden.

12. Der König soll, außer der Ehrenwache, welche ihm von den Bürgersoldaten des Orts seines Aufenthalts geliefert wird, noch eine, von der Zivilliste bezahlte, Wache haben. Diese soll nicht mehr als zwölf hundert Mann zu Fuße, und sechs hundert Mann zu Pferde ausmachen können. Die Offiziersstellen und die Art der Beförderung soll bey dieser Wache eben so seyn, wie bey den Linientruppen; aber Diejenigen welche die Wache des Königs ausmachen, können keine Stelle unter den Linientruppen erhalten.

Der König kann seine Leibwache nur aus denen wählen, welche gegenwärtig unter den Linientruppen Dienste thun; oder auch aus den Staatsbürgern, die schon seit einem Jahre unter der Bürgermiliz gedient haben: vorausgesetzt, daß sie sich in dem Königreiche aufhalten, und daß sie den Bürgereid geleistet haben.

Die Leibwache des Königs kann zu keinem andern Dienste verlangt oder befehligt werden. a)

Zweyte Abtheilung. Von der Regentschaft.

1. Der König ist, bis zu vollen achtzehn Jahren, minderjährig; und während seiner Minderjährigkeit wird das Reich durch einen Regenten beherrscht.

2. Die Regentschaft gehört demjenigen Anverwandten des Königs, welcher nach der Ordnung der Erb-

---

a) Die Artikel, welche die Leibwache des Königs betreffen, sind von einem kleingeistigen Mißtrauen eingegeben.

8. Nach der förmlichen oder gesetzmäßigen Abdankung soll der König in die Klasse der Staatsbürger gehören; er soll, so wie diese, für alle nach seiner Abdankung unternommenen Handlungen, angeklagt und gerichtet werden.

9. Die Privatgüter, welche der König bey seiner Thronbesteigung besitzt, bleiben unwiderruflich mit den Nationalgütern vereinigt. Er kann über diejenigen, welche er als Privatmann ankauft, schalten; hat er über dieselben nichts festgesetzt, so fallen sie, nach seinem Tode, ebenfalls der Nation anheim.

10. Die Nation sorgt für den Glanz des Thrones durch eine Zivilliste, deren Betrag der gesetzgebende Körper, bey einer jeden Veränderung der Regierung, für die ganze Dauer derselben bestimmen wird.

11. Der König wird einen Verwalter der Zivilliste ernennen, welcher die königliche Gerichtsbarkeit ausüben wird, und gegen welchen alle Klagen, die dem Könige zur Last fallen, geführt, so wie auch alle Ur-

dahin ab, einen vollziehenden Staatsrath zu stiften. Dadurch wird das Königthum getheilt, welches, zufolge der Konstitution (Kap. 2. Abth. 1. Art. 1.) unzertheilbar ist. In einem solchen Falle würde die Versammlung, unter dem Namen der Minister, regieren; folglich alle Gewalt an sich reißen, und despotisch werden. Die Minister würden, unter einer solchen Regierung, die blinden Werkzeuge des gesetzgebenden Körpers seyn. Außerdem wird die Hoffnung, die Stelle des Königs einzunehmen, die Minister verleiten, demselben falsche Maßregeln vorzuschlagen, und sich fester an die Nationalversammlung anzuschließen, als an den König. Sie werden sich der Nationalversammlung verkaufen, und die Feinde des Monarchen werden, dessen Wortführer sie seyn sollten.

theile gesprochen werden. Die, zu Gunsten der Gläubiger der Zivilliste gesprochenen Urtheile, sollen an der Person des Verwalters, und an seinen Gütern, vollzogen werden.

12. Der König soll, außer der Ehrenwache, welche ihm von den Bürgersoldaten des Orts seines Aufenthalts geliefert wird, noch eine, von der Zivilliste bezahlte, Wache haben. Diese soll nicht mehr als zwölf hundert Mann zu Fuße, und sechs hundert Mann zu Pferde ausmachen können. Die Offiziersstellen und die Art der Beförderung soll bey dieser Wache eben so seyn, wie bey den Linientruppen; aber Diejenigen welche die Wache des Königs ausmachen, können keine Stelle unter den Linientruppen erhalten.

Der König kann seine Leibwache nur aus denen wählen, welche gegenwärtig unter den Linientruppen Dienste thun; oder auch aus den Staatsbürgern, die schon seit einem Jahre unter der Bürgermiliz gedient haben: vorausgesetzt, daß sie sich in dem Königreiche aufhalten, und daß sie den Bürgereid geleistet haben.

Die Leibwache des Königs kann zu keinem andern Dienste verlangt oder befehligt werden. a)

Zweyte Abtheilung. Von der Regentschaft.

1. Der König ist, bis zu vollen achtzehn Jahren, minderjährig; und während seiner Minderjährigkeit wird das Reich durch einen Regenten beherrscht.

2. Die Regentschaft gehört demjenigen Anverwandten des Königs, welcher nach der Ordnung der Erb-

a) Die Artikel, welche die Leibwache des Königs betreffen, sind von einem kleingeistigen Mißtrauen eingegeben.

lichkeit des Throns, der nächste ist, und fünf und zwanzig Jahre erreicht hat; vorausgesetzt daß er ein Frankreicher sey und sich in dem Königreiche aufhalte; daß er kein wahrscheinlicher Erbe einer andern Krone sey; und daß er vorher den Bürgereid geleistet habe.

Die Weiber bleiben von der Regentschaft ausgeschlossen.

3. Sollte ein minderjähriger König keinen Anverwandten haben, welcher die genannten Eigenschaften in sich vereinigte: so wird der Regent des Reiches, auf die, in den folgenden Artikeln anzugebende Art, gewählt werden. a)

4. Der gesetzgebende Körper kann den Regenten nicht erwählen.

5. Die Wahlherren eines jeden Bezirks werden sich in dem Hauptorte des Bezirks vereinigen, zufolge einer Proklamation, welche, in der ersten Woche der neuen Regierung, von dem gesetzgebenden Körper erlassen werden soll, falls derselbe versammelt ist. Wenn der gesetzgebende Körper auseinander gegangen seyn sollte: so würde der Minister der Gerechtigkeitspflege gehalten seyn, dieselbe Proklamation, in derselben Woche, ergehen zu lassen.

6. Die Wahlherren sollen, in einem jeden Bezirke, durch die schriftliche Sammlung der Stimmen, und

---

a) Die folgenden Artikel würden sich (wie Herr de Clermont Tonnerre sagt) besser für Utopien, als für eine wirkliche Konstitution schicken. Denn wenn ein solcher Fall eintreten sollte, so müßte derselbe gewiß auf eine ganz andere Art, als nach dem vorgeschriebenen Gesetze, entschieden werden.

nach der Mehrheit derselben, einen wahlfähigen, und in dem Bezirke ansäßigen Staatsbürger, wählen, welchen sie, zufolge des, bey seiner Wahl geführten Protokolls, einen besondern Auftrag geben werden, der sich auf das einzige Geschäft einschränkt, denjenigen Staatsbürger zu wählen, welchen er, in seiner Seele und in seinem Gewissen, für am würdigsten hält, zum Regenten des Königreichs erwählt zu werden.

7. Die, in den Bezirken ernannten, und abgesandten Staatsbürger, sollen gehalten seyn, sich in derjenigen Stadt zu versammeln, in welcher der gesetzgebende Körper seine Sitzungen hält, spätestens am vierzigsten Tage nachdem der minderjährige König auf den Thron gelangt ist. Daselbst sollen sie die Wahlversammlung bilden, welche den Regenten ernennen wird.

8. Die Erwählung des Regenten soll durch schriftliche Stimmengebung, und durch die Mehrheit der Stimmen geschehen.

9. Die Wahlversammlung kann sich mit nichts anderem als mit der Wahl beschäftigen, und es soll dieselbe aus einander gehen, sobald die Wahl geendigt seyn wird. Jedes andere Gesetz, welches sie zu geben unternehmen möchte, wird für unkonstitutionsmäßig, und für nichtig erklärt.

10. Die Wahlversammlung soll, durch ihren Präsidenten, das Protokoll der Wahl dem gesetzgebenden Körper überreichen lassen, welcher, nachdem er die Rechtmäßigkeit der Wahl wird untersucht haben, dieselbe, durch eine Proklamation, in dem ganzen Königreiche bekannt machen wird.

11. Der Regent soll, bis zu der Volljährigkeit des Königs, alle Geschäfte des Königthums versehen; und

er ist für seine Verwaltung nicht persönlich verantwortlich.

12. Der Regent kann nicht eher die Ausübung seines Amts antreten, ehe er nicht der Nation, in Gegenwart des gesetzgebenden Körpers, den Eid geleistet hat: der Nation, dem Gesetze und dem Könige getreu zu seyn; alle, dem Könige übertragene Macht, deren Ausübung ihm, während der Minderjährigkeit des Königs, anvertraut ist, dazu anwenden, die, von der konstitutionirenden Nationalversammlung, in den Jahren 1789, 1790 und 1791, beschlossene Konstitution, aufrecht zu erhalten, und die Gesetze vollziehen zu lassen.

Wenn der gesetzgebende Körper nicht versammelt ist; so soll der Regent eine Proklamation bekannt machen, in welcher der Eid enthalten ist, so wie auch das Versprechen: denselben zu wiederholen, sobald der gesetzgebende Körper versammelt seyn werde.

13. Solange der Regent die Ausübung seiner Geschäfte nicht angetreten hat, bleibt die Genehmigung der Gesetze suspendirt; und die Minister fahren fort, unter ihrer Verantwortlichkeit, alle Geschäfte der ausübenden Gewalt zu versehen.

14. Sobald der Regent den Eid geleistet haben wird, soll der gesetzgebende Körper seinen Gehalt bestimmen, und dieser soll, während der ganzen Dauer der Regentschaft, nicht abgeändert werden können.

15. Wenn, wegen der Minderjährigkeit des, zu der Regentschaft berufenen, Verwandten, dieselbe auf einen entferntern Verwandten fallen, oder durch die Wahl übertragen werden sollte; so wird der Regent

welcher dieses Amt angetreten hat, bis zu der Volljährigkeit des Königs, fortfahren dasselbe zu bekleiden.

16. Die Regentschaft des Königreiches überträgt kein Recht über dasjenige, was die Person des minderjährigen Königs angeht.

17. Die Aufsicht über den minderjährigen König soll seiner Mutter anvertraut werden. Wenn er keine Mutter hat; oder wenn dieselbe zu der Zeit der Thronbesteigung ihres Sohns wieder verheyrathet ist; oder wenn sich dieselbe während der Minderjährigkeit verheyrathet: so soll die Aufsicht dem gesetzgebenden Körper übertragen seyn.

Es können, zu der Aufsicht über den minderjährigen König, weder der Regent, noch die Abkömmlinge desselben; noch die Weiber gewählt werden.

18. Sollte der König wahnsinnig werden, und dieser Wahnsinn völlig anerkannt, gesetzmäßig bestätigt, und, von dem gesetzgebenden Körper, in drey, auf einander, von Monat zu Monat folgenden Sitzungen, erklärt seyn: so ist der Fall einer Regentschaft vorhanden, solange der Wahnsinn daurt.

Dritte Abtheilung. Von der Familie des Königs.

1. Der wahrscheinliche Thronerbe soll den Namen des königlichen Prinzen tragen. a)

Ohne einen Beschluß des gesetzgebenden Körpers,

---

a) Man sieht nicht ein, warum der Name Dauphin abgeändert wurde. Die Bedingung, unter welcher Frankreich die Provinz Dauphine besitzt, ist: daß der Kronprinz den Namen Dauphin tragen solle.

und die Einwilligung des Königs, kann er das Königreich nicht verlassen.

Hat er dasselbe verlassen, und ist er, in einem Alter von achtzehn Jahren, nicht nach Frankreich zurück gekommen, nachdem er, durch eine Proklamation des gesetzgebenden Körpers, dazu aufgefordert worden ist: so wird er angesehen, als habe er das Recht der Thronfolge aufgegeben.

2. Solange der wahrscheinliche Thronerbe minderjährig ist, soll derjenige volljährige Anverwandte, welcher zunächst zu der Regentschaft berufen ist, in dem Königreiche sich aufzuhalten gehalten seyn.

Sollte derselbe das Reich verlassen haben, und, nach geschehener Aufforderung von dem gesetzgebenden Körper, nicht in dasselbe zurück kehren: so wird er angesehen, als habe er sein Recht an die Regentschaft aufgegeben.

3. Wenn die Mutter des minderjährigen Königs, welche über denselben die Aufsicht hat, oder der gewählte Aufseher das Königreich verlassen: so verlieren dieselben die Aufsicht. Wenn die Mutter des minderjährigen, wahrscheinlichen Thronerben, das Königreich verlassen sollte: so könnte sie nicht mehr, sogar wenn sie zurück käme, über ihren minderjährigen, nunmehr König gewordenen Sohn, die Aufsicht haben; ausgenommen vermöge eines Beschlusses des gesetzgebenden Körpers.

4. Es soll ein Gesetz gegeben werden, um über die Erziehung des minderjährigen Königs, und die Erziehung des minderjährigen, wahrscheinlichen Thronerben, zu bestimmen.

5. Diejenigen Mitglieder der Familie des Königs,

welche zu der zufälligen Thronfolge berufen sind, genießen der Rechte thätiger Staatsbürger, sind aber zu keiner Stelle, Amt oder Geschäft, wozu das Volk ernennt, wahlfähig. a)

6. Die Ministerstellen ausgenommen, können sie alle Aemter und Stellen erhalten, zu denen der König ernennt. Jedoch können sie nicht das Hauptkommando über eine Landarmee, oder über eine Seemacht haben, auch nicht die Stelle eines Gesandten bekleiden; ausgenommen mit der, auf den Vorschlag des Königs gegebenen, Einwilligung des gesetzgebenden Körpers.

7. Diejenigen Glieder der Familie des Königs, welche zu der zufälligen Thronfolge berufen sind, sollen zu dem Namen, welcher ihnen, bey derjenigen bürgerlichen Handlung die ihre Geburt beweiset, gegeben worden ist, die Benennung Französischer Prinz hinzusetzen. Der Vorname darf nicht als ein Familienname, oder irgend ein, vermöge der gegenwärtigen Konstitution abgeschafter, Titel seyn.

8. Die Benennung Prinz soll keinem andern Manne gegeben werden können; auch soll dieselbe weder irgend ein Vorrecht, noch irgend eine Ausnahme von dem, allen Frankreichern gemeinen Rechte, verschaffen.

9. Die Handlungen, vermöge welcher die Geburten, Heyrathen und Todesfälle der Französischen Prinzen, gesetzmäßig anerkannt sind, sollen dem gesetzgebenden

---

a) Dieser Artikel ist der Bekanntmachung der Rechte entgegen, in welcher es heißt (Art. 1.) daß alle Menschen an Rechten gleich geboren werden. Warum sollen die königlichen Prinzen weniger Rechte haben, als andere Staatsbürger?

Körper vorgelegt werden; und derselbe soll befehlen, sie in dem Archiv nieder zu legen.

10. Es soll den Gliedern der Familie des Königs keine wirkliche Appanage gestattet werden.

Die jüngern Söhne des Königs sollen, wenn sie das Alter von fünf und zwanzig Jahren erreicht haben, oder wenn sie sich verheyrathen, eine Appanagen-Leibrente erhalten, deren Betrag durch den gesetzgebenden Körper bestimmt werden wird, und welche mit dem Absterben ihrer männlichen Nachkommenschaft aufhören soll.

Vierte Abtheilung. Von den Ministern.

1. Dem Könige allein gehört die Wahl und die Absetzung seiner Minister.

2. Die Mitglieder der gegenwärtigen Nationalversammlung sowohl, als der nachfolgenden Legislaturen, die Mitglieder des Kassationsgerichtes, und Diejenigen, welche zu den höchsten Geschwornen (haut Juré) gehören, können zu keiner Ministerstelle befördert werden; auch keine Stelle, kein Geschenk, kein Gnadengehalt, keine Besoldung, und keinen Auftrag von der ausübenden Gewalt, oder von den Wortführern derselben, erhalten; weder so lange ihr Amt dauert, noch zwey Jahre nachdem sie dasselbe zu bekleiden aufgehört haben. Dieß soll auch von Denjenigen gelten, welche, auf dem Verzeichnisse, unter den höchsten Geschwornen auch nur eingeschrieben sind, während der ganzen Zeit, während welcher sie auf diesem Verzeichnisse stehen. a)

---

a) Der zweyte Artikel verträgt sich keineswegs mit einer stellvertretenden Regierungsform. Er setzt den König der

3. Keiner kann irgend eine Stelle in den Kanzleyen der Minister, oder in den Kanzleyen der Verwalter der öffentlichen Einkünfte, oder überhaupt irgend eine Stelle, zu welcher die ausübende Gewalt ernennt, erhalten, ohne den Bürgereid zu leisten, oder ohne zu beweisen daß er denselben geleistet habe.

4. Kein Befehl des Königs kann vollzogen werden, wenn derselbe nicht von ihm unterzeichnet, und von einem Minister unterschrieben ist.

5. Die Minister sind, für alle, von ihnen, gegen die nationelle Sicherheit und gegen die Konstitution begangenen Verbrechen, verantwortlich.

6. In keinem Falle kann ein, mündlich oder schriftlich gegebener Befehl des Königs, einen Minister seiner Verantwortlichkeit entziehen. a)

7. Die Minister sollen gehalten seyn, dem gesetzgebenden Körper, jährlich, zu Anfange der Sitzungen, eine Uebersicht der, in ihrem Departement nöthigen Ausgaben zu übergeben; von der Anwendung der, für dasselbe bestimmten Geldsummen, Rechenschaft abzulegen; und die Mißbräuche anzuzeigen, welche sich in die verschiedenen Theile der Regierung möchten eingeschlichen haben.

8. Kein Minister kann, so lange er diese Stelle bekleidet, oder auch nachdem er dieselbe nicht mehr be-

---

Nationalversammlung entgegen, dadurch, daß ihm verboten wird, Denjenigen sein Zutrauen zu schenken, denen das Publikum sein Zutrauen geschenkt hat. Dieser Artikel ist dem Vortheile des Volkes entgegen, und es schränkt derselbe die Freyheit des Königs unnöthigerweise ein.

a) Der vierte, fünfte und sechste Artikel, sind gut.

kleidet, wegen Geschäften seiner Verwaltung, ohne einen Beschluß des gesetzgebenden Körpers, vor ein Kriminalgericht gezogen werden. a)

Drittes Kapitel.

Von der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

Erste Abtheilung. Gewalt und Geschäfte der gesetzgebenden Nationalversammlung.

1. Die Konstitution überträgt dem gesetzgebenden Körper, ausschliessenderweise, die folgende Gewalt und Geschäfte:

a. Gesetze vorzuschlagen und zu beschliessen. Der König kann bloß den gesetzgebenden Körper ersuchen, einen Gegenstand in Berathschlagung zu nehmen.

b. Die öffentlichen Ausgaben festzusetzen.

c. Die öffentlichen Abgaben zu bestimmen; die Art derselben festzusetzen, sowohl als den Betrag, die Dauer, und die Weise dieselben zu erheben.

d. Die Vertheilung der Steueranlagen unter die Abtheilungen zu machen; über die Anwendung

---

a) Dieser Artikel macht die Minister ganz von der Nationalversammlung abhängig, und setzt dieselben, gegen die übrigen Staatsbürger, ausser aller Verantwortlichkeit. Und wie verträgt sich dieser Artikel mit der Bekanntmachung der Rechte, in welcher es heißt (Art. XV:) „Die Gesellschaft hat das Recht, von einem jeden öffentlichen Verwalter, Rechenschaft „über seine Verwaltung zu fordern.“ Befinden sich die Minister mit der Nationalversammlung im Streite, so wird Anarchie die Folge seyn: verstehen sie sich mit der Versammlung, so werden sie despotisch regieren.

der öffentlichen Einkünfte zu wachen; und sich darüber Rechnung ablegen zu lassen.

e. Neue öffentliche Aemter festzusetzen, oder die vorhandenen abzuschaffen.

f. Den Gehalt, das Gewicht, das Gepräge und den Namen der Münzen festzusetzen.

g. Die Einführung fremder Truppen auf das französische Gebiet, sowohl als einer fremden Seemacht in die Häfen des Königreiches, zu erlauben, oder zu verbieten.

h. Jährlich, nach dem Vorschlage des Königs, die Anzahl der Männer und der Schiffe festzusetzen, aus denen die Landmacht und die Seemacht bestehen soll; so wie auch die Besoldung und die Anzahl der Männer eines jeden Grades; die Regeln der Aufnahme und der Beförderung; die Art wie die Truppen ausgehoben, und verabschiedet werden sollen; die Art wie die Schiffe bemannt werden sollen; die Zulassung einer fremden Landmacht, oder Seemacht, in den französischen Dienst; und die Pensionen der Truppen nach ihrer Verabschiedung.

i. Alles zu bestimmen, was die Verwaltung des Staates angeht; und den Verkauf der Nationalgüter zu befehlen.

k. Vor dem höchsten Nationalgerichtshofe die verantwortlichen Minister sowohl, als die vorzüglichsten Wortführer der ausübenden Gewalt, anzuklagen.

So wie auch, vor demselben Gerichtshofe, Diejenigen, welche eines Verbrechens, oder einer Verschwörung gegen die allgemeine Sicherheit des Staates,

oder gegen die Konstitution, verdächtig sind, anzuklagen, und gegen dieselben den Prozeß zu führen.

l. Gesetze zu geben, zufolge welcher persönliche Ehrenzeichen Denjenigen, die dem Staate Dienste geleistet haben, bewilligt werden sollen.

m. Der gesetzgebende Körper hat allein das Recht, dem Andenken grosser Männer öffentliche Ehrenbezeugungen zuzuerkennen.

2. Der Krieg kann nicht anders, als zufolge eines Beschlusses des gesetzgebenden Körpers, welcher nach dem förmlichen und nothwendigen Vorschlage des Königs gefaßt, und von ihm genehmigt worden ist, erklärt werden.

In dem Falle, daß Feindseligkeiten zu befürchten, oder schon angefangen wären; oder wenn ein Bundesgenosse unterstützt, oder irgend ein Recht durch die Gewalt der Waffen behauptet werden müßte: soll der König, ohne Verzug, dem gesetzgebenden Körper davon Nachricht geben, und die Beweggründe zu wissen thun.

Wenn der gesetzgebende Körper Ferien hat, so soll der König denselben sogleich zusammen berufen.

Beschließt der gesetzgebende Körper, daß der Krieg nicht Statt finden solle: so wird der König sogleich Maßregeln nehmen, um allen Feindseligkeiten zuvor zu kommen, oder denselben ein Ende zu machen. Wegen jedes Aufschubes sind die Minister verantwortlich.

Findet der gesetzgebende Körper, daß die angefangenen Feindseligkeiten ein strafbarer Angriff von den Ministern, oder von irgend einem Wortführer der ausübenden Gewalt sind: so soll der Urheber des Angriffs vor dem Kriminalgerichte angeklagt werden.

Während des ganzen Laufs des Krieges kann der gesetzgebende Körper den König ersuchen, über den Frieden zu unterhandeln; und der König ist gehalten, in dieses Ansuchen einzuwilligen.

Sobald der Krieg aufhört, soll der gesetzgebende Körper die Zeit bestimmen, in welcher die, über den Friedensfuß ausgehobenen Truppen, verabschiedet werden sollen. Die Armee soll auf ihren vorigen Zustand zurück gebracht werden.

3. Dem gesetzgebenden Körper kömmt es zu, die Friedens-, Bundes-, und Handelsverträge zu bestätigen; und kein Vertrag soll ohne diese Bestätigung gültig seyn.

4. Der gesetzgebende Körper hat das Recht, den Ort seiner Sitzungen zu bestimmen; dieselben so lange fortzusetzen, als er es für nothwendig hält; und, bis zu einer festgesetzten Zeit, aus einander zu gehen. Zu Anfang einer jeden Regierung soll der gesetzgebende Körper, wenn er nicht vereinigt ist, gehalten seyn, sich ohne Aufschub zu versammeln.

Es hat derselbe das Recht der Polizey an dem Orte seiner Sitzungen, bis auf eine gewisse Entferunng außer demselben, welche er selbst bestimmen wird.

Es hat derselbe das Recht der Aufsicht über seine Mitglieder. Aber er kann keine stärkere Strafe aussprechen, als den Verweis, Hausarrest auf acht Tage, oder Gefängnißstrafe auf drey Tage.

Es hat derselbe das Recht, zu seiner Sicherheit, und zu der Erhaltung der Ehrerbietung die ihm gebührt, über die Truppen, welche, mit seiner Einwilligung, in derjenigen Stadt, in welcher er seine Sitzungen halten wird, vorhanden sind, zu befehlen.

5. Die ausübende Gewalt kann kein Korps von Linientruppen innerhalb einer Entfernung von dreyßig tausend Klaftern von dem gesetzgebenden Körper, durchziehen, oder sich aufhalten lassen: es geschähe denn dieses auf Verlangen des gesetzgebenden Körpers, oder mit Erlaubniß desselben.

Zweyte Abtheilung. Haltung der Sitzungen, und Art sich zu berathschlagen.

1. Die Berathschlagungen des gesetzgebenden Körpers sollen öffentlich seyn, und die Protokolle seiner Sitzungen sollen gedruckt werden.

2. Der gesetzgebende Körper kann indessen, wenn es ihm gefällt, sich in einen allgemeinen Ausschuß verwandeln.

Wenn funfzig Mitglieder dieses verlangen, so muß es geschehen.

So lange der allgemeine Ausschuß dauert, sollen sich die Zuhörer entfernen, der Lehnstuhl des Präsidenten soll unbesetzt bleiben, und die Ordnung soll durch den Vice-Präsidenten erhalten werden.

3. Ueber kein Gesetz kann berathschlagt und beschlossen werden, ausser nach der folgenden Weise.

4. Der Vorschlag zu dem Gesetze soll dreymal vorgelesen werden, zu drey verschiedenen Zeiten, zwischen denen der Zwischenraum wenigstens acht Tage betragen muß.

5. Nach einer jeden Vorlesung sollen die Debatten anfangen; aber dennoch kann der gesetzgebende Körper, nach der zweyten oder dritten Vorlesung, erklären: daß der Vorschlag bis zu einer andern Zeit ausgesetzt seyn, oder daß über denselben gar nichts beschlossen werden solle. In dem letzten Falle kann der Vor-

schlag zu diesem Gesetze in demselben Jahre abermals vorgetragen werden.

5. Jeder Vorschlag zu einem Beschlusse soll gedruckt, und, noch ehe die zweyte Vorlesung geschieht, ausgetheilt werden.

6. Nach der dritten Vorlesung soll der Präsident in Berathschlagung bringen, und der gesetzgebende Körper soll entscheiden, ob er sich im Stande befinde, einen Beschluß zu fassen, oder ob er die Entscheidung auf eine andere Zeit verschieben wolle, um sich indessen noch fernere Erläuterungen zu verschaffen.

7. Der gesetzgebende Körper kann nichts beschliessen, wenn nicht die Sitzung wenigstens aus zweyhundert Mitgliedern besteht, und kein Beschluß soll anders als durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt werden.

8. Ein jeder Vorschlag zu einem Gesetze, welcher der Berathschlagung unterworfen, und, nach der dritten Vorlesung, verworfen worden ist, kann in demselben Jahre nicht wieder vorgeschlagen werden.

9. Die Vorrede zu einem jeden Gesetze soll enthalten 1) das Datum der drey Sitzungen, in welchen die Vorlesung des Vorschlages geschehen ist. 2) Den Beschluß, vermöge welches, nach der dritten Vorlesung, festgesetzt worden ist, daß der Vorschlag zum Gesetze solle erhoben werden.

10. Der König soll seine Genehmigung denjenigen Gesetzen versagen, deren Vorrede die Beobachtung der so eben angeführten Formalitäten nicht enthalten wird. Sollte ein solcher Beschluß genehmigt worden seyn: so können die Minister denselben nicht siegeln und bekannt machen. Ihre Verantwortlichkeit soll, in dieser Rücksicht, sechs Jahre lang dauern.

11. Von den so eben angeführten Verfügungen sind ausgenommen: diejenigen Beschlüsse, welche, nach einer vorher gegangenen Berathschlagung des gesetzgebenden Körpers, für dringend anerkannt und erklärt worden sind. Aber sie können, während des Laufes derselben Sitzung, abgeändert, oder auch zurück genommen werden.

Der Beschluß, vermöge welches der Gegenstand für dringend ist erklärt worden, soll zugleich die Beweggründe dieser Erklärung angeben. Auch soll dieses vorher gegangenen Beschlusses in der Vorrede des Gesetzes Erwähnung geschehen.

Dritte Abtheilung. Von der königlichen Genehmigung.

1. Die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers werden dem Könige vorgelegt, welcher denselben seine Einwilligung versagen kann.

2. Sollte der König seine Einwilligung versagen; so ist diese Weigerung bloß aufschiebend.

Wenn die beyden Legislaturen, welche auf diejenige folgen, die den Beschluß vorgelegt hat, nach einander, denselben Beschluß, in denselben Ausdrücken, werden vorgelegt haben: dann soll der König angesehen werden, als habe er seine Genehmigung gegeben.

3. Die Einwilligung des Königs ist, auf einem jeden Beschlusse, durch die folgende, von dem Könige unterzeichnete Formel ausgedrückt: „Der König willigt ein, und wird vollziehen lassen.“

Die aufschiebende Verweigerung ist auf die folgende Weise ausgedrückt: „Der König wird untersuchen.“

4. Der König ist gehalten, auf einem jeden Be-

schlusse, seine Einwilligung oder seine Verweigerung, innerhalb zwey Monaten nach der Vorlegung, auszudrücken.

5. Ein jeder Beschluß, welchem der König seine Genehmigung verweigert hat, kann ihm, von derselben Legislatur, nicht noch einmal vorgelegt werden.

6. Die, von dem Könige genehmigten Beschlüsse, sowohl als diejenigen, welche ihm, von drey auf einander folgenden Legislaturen, vorgelegt seyn werden, haben gesetzliche Kraft, und tragen den Namen der Gesetze.

7. Jedoch sollen, ohne der Genehmigung zu bedürfen, als Gesetze vollzogen werden, diejenigen Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers, welche ihre Einrichtung, als eine berathschlagende Versammlung betreffen. Ferner was ihre innere Polizey, sowohl als die Polizey angeht, welche sie in dem bestimmten äussern Bezirk ausüben kann.

Auch was die Untersuchung der Vollmachten ihrer gegenwärtigen Mitglieder angeht.

Befehle an abwesende Mitglieder.

Die Zusammenberufung der Urversammlungen die sich verspätet haben.

Die Ausübung der konstitutionsmässigen Polizey über die Verwalter und Bürgerräthe.

Was die Fragen über die Wahlfähigkeit, oder über die Gültigkeit der Wahlen betrifft.

Gleichfalls sind der Genehmigung nicht unterworfen, die Beschlüsse welche die Verantwortlichkeit der Minister betreffen, so wie auch diejenigen Beschlüsse, durch welche Jemand angeklagt wird.

8. Die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers, welche

die Festsetzung, die Aufschiebung und die Einnahme der öffentlichen Steuern betreffen, sollen den Namen und den Titel: Gesetze tragen. Sie sollen bekannt gemacht und vollzogen werden, ohne der Genehmigung unterworfen zu seyn: es sey dann wegen solcher Einrichtungen, welche andere Strafen, als Geldstrafen und Geldbussen, auflegen würden.

Diese Beschlüsse können nicht anders, als nach Beobachtung der, in den 4, 5, 6, 7, 8 und 9 Artikeln der zweyten Abtheilung des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Formalitäten, gegeben werden; und der gesetzgebende Körper soll nichts in dieselben einfliessen lassen können, was einen andern Gegenstand betrifft.

Vierte Abtheilung. Verhältniß des gesetzgebenden Körpers zu dem Könige.

1. Wenn der gesetzgebende Körper zum erstenmal versammelt ist, so sendet derselbe dem Könige eine Gesandtschaft, um ihn davon zu benachrichtigen. Der König kann alle Jahre die Sitzung eröffnen, und die Gegenstände vorschlagen, von denen er glaubt, daß dieselben während der jährlichen Sitzung in Ueberlegung genommen werden müßten. Jedoch soll diese Formalität nicht als nothwendig angesehen werden, um den gesetzgebenden Körper in Thätigkeit zu setzen.

2. Sobald der gesetzgebende Körper seine Sitzungen auf länger als auf vierzehn Tage aussetzt, ist derselbe gehalten, den König, durch eine Gesandtschaft, davon, wenigstens acht Tage vorher, zu benachrichtigen.

3. Wenigstens acht Tage vor der Endigung einer jeden jährlichen Sitzung, sendet der gesetzgebende Körper dem Könige eine Gesandtschaft, um Demselben

den Tag anzukündigen, an welchem er sich vornimmt, seine Sitzungen zu endigen. Der König kann kommen um die Sitzungen zu beschliessen.

4. Hält es der König, um des Wohls des Staates willen, für wichtig, daß die Sitzung fortgesetzt werde; oder daß die Aussetzung derselben nicht Statt finde; oder daß die Sitzung auf eine kürzere Zeit ausgesetzt werde: so kann er, zu diesem Ende, eine Botschaft senden, über welche der gesetzgebende Körper zu berathschlagen gehalten ist.

5. Der König soll, so oft das Wohl des Staates ihm dieses zu erfordern scheint, in der Zwischenzeit der Sitzungen, den gesetzgebenden Körper zusammen berufen: so wie auch in solchen Fällen, welche von dem gesetzgebenden Körper, ehe derselbe aus einander gieng, sind voraus gesehen und bestimmt worden.

6. So oft sich der König nach dem Orte der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers begeben wird, soll er durch eine Gesandtschaft empfangen und zurück geführt werden. In das Innere des Saales kann er sich von Niemand anders, als von dem königlichen Prinzen und von den Ministern, begleiten lassen.

7. In keinem Falle kann sich der Präsident unter der Gesandtschaft befinden.

8. So lange der König gegenwärtig ist, soll der gesetzgebende Körper aufhören ein berathschlagender Körper zu seyn.

9. Die Briefe des Königs an den gesetzgebenden Körper sollen allemal von einem Minister unterzeichnet seyn.

10. Die Minister des Königs sollen den Eintritt in die gesetzgebende Nationalversammlung haben, und es

5. Die ausübende Gewalt kann kein Korps von Linientruppen innerhalb einer Entfernung von dreyßig tausend Klaftern von dem gesetzgebenden Körper, durchziehen, oder sich aufhalten lassen: es geschähe denn dieses auf Verlangen des gesetzgebenden Körpers, oder mit Erlaubniß desselben.

Zweyte Abtheilung. Haltung der Sitzungen, und Art sich zu berathschlagen.

1. Die Berathschlagungen des gesetzgebenden Körpers sollen öffentlich seyn, und die Protokolle seiner Sitzungen sollen gedruckt werden.

2. Der gesetzgebende Körper kann indessen, wenn es ihm gefällt, sich in einen allgemeinen Ausschuß verwandeln.

Wenn funfzig Mitglieder dieses verlangen, so muß es geschehen.

So lange der allgemeine Ausschuß dauert, sollen sich die Zuhörer entfernen, der Lehnstuhl des Präsidenten soll unbesetzt bleiben, und die Ordnung soll durch den Vice-Präsidenten erhalten werden.

3. Ueber kein Gesetz kann berathschlagt und beschlossen werden, ausser nach der folgenden Weise.

4. Der Vorschlag zu dem Gesetze soll dreymal vorgelesen werden, zu drey verschiedenen Zeiten, zwischen denen der Zwischenraum wenigstens acht Tage betragen muß.

5. Nach einer jeden Vorlesung sollen die Debatten anfangen; aber dennoch kann der gesetzgebende Körper, nach der zweyten oder dritten Vorlesung, erklären: daß der Vorschlag bis zu einer andern Zeit ausgesetzt seyn, oder daß über denselben gar nichts beschlossen werden solle. In dem letzten Falle kann der Vorschlag

schlag zu diesem Gesetze in demselben Jahre abermals vorgetragen werden.

5. Jeder Vorschlag zu einem Beschlusse soll gedruckt, und, noch ehe die zweyte Vorlesung geschieht, ausgetheilt werden.

6. Nach der dritten Vorlesung soll der Präsident in Berathschlagung bringen, und der gesetzgebende Körper soll entscheiden, ob er sich im Stande befinde, einen Beschluß zu fassen, oder ob er die Entscheidung auf eine andere Zeit verschieben wolle, um sich indessen noch fernere Erläuterungen zu verschaffen.

7. Der gesetzgebende Körper kann nichts beschliessen, wenn nicht die Sitzung wenigstens aus zweyhundert Mitgliedern besteht, und kein Beschluß soll anders als durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt werden.

8. Ein jeder Vorschlag zu einem Gesetze, welcher der Berathschlagung unterworfen, und, nach der dritten Vorlesung, verworfen worden ist, kann in demselben Jahre nicht wieder vorgeschlagen werden.

9. Die Vorrede zu einem jeden Gesetze soll enthalten 1) das Datum der drey Sitzungen, in welchen die Vorlesung des Vorschlages geschehen ist. 2) Den Beschluß, vermöge welches, nach der dritten Vorlesung, festgesetzt worden ist, daß der Vorschlag zum Gesetze solle erhoben werden.

10. Der König soll seine Genehmigung denjenigen Gesetzen versagen, deren Vorrede die Beobachtung der so eben angeführten Formalitäten nicht enthalten wird. Sollte ein solcher Beschluß genehmigt worden seyn: so können die Minister denselben nicht siegeln und bekannt machen. Ihre Verantwortlichkeit soll, in dieser Rücksicht, sechs Jahre lang dauern.

11. Von den so eben angeführten Verfügungen sind ausgenommen: diejenigen Beschlüsse, welche, nach einer vorher gegangenen Berathschlagung des gesetzgebenden Körpers, für dringend anerkannt und erklärt worden sind. Aber sie können, während des Laufes derselben Sitzung, abgeändert, oder auch zurück genommen werden.

Der Beschluß, vermöge welches der Gegenstand für dringend ist erklärt worden, soll zugleich die Beweggründe dieser Erklärung angeben. Auch soll dieses vorher gegangenen Beschlusses in der Vorrede des Gesetzes Erwähnung geschehen.

Dritte Abtheilung. Von der königlichen Genehmigung.

1. Die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers werden dem Könige vorgelegt, welcher denselben seine Einwilligung versagen kann.

2. Sollte der König seine Einwilligung versagen; so ist diese Weigerung bloß aufschiebend.

Wenn die beyden Legislaturen, welche auf diejenige folgen, die den Beschluß vorgelegt hat, nach einander, denselben Beschluß, in denselben Ausdrücken, werden vorgelegt haben: dann soll der König angesehen werden, als habe er seine Genehmigung gegeben.

3. Die Einwilligung des Königs ist, auf einem jeden Beschlusse, durch die folgende, von dem Könige unterzeichnete Formel ausgedrückt: „Der König willigt ein, und wird vollziehen lassen."

Die aufschiebende Verweigerung ist auf die folgende Weise ausgedrückt: „Der König wird untersuchen."

4. Der König ist gehalten, auf einem jeden Be-

schlusse, seine Einwilligung oder seine Verweigerung, innerhalb zwey Monaten nach der Vorlegung, auszudrücken.

5. Ein jeder Beschluß, welchem der König seine Genehmigung verweigert hat, kann ihm, von derselben Legislatur, nicht noch einmal vorgelegt werden.

6. Die, von dem Könige genehmigten Beschlüsse, sowohl als diejenigen, welche ihm, von drey auf einander folgenden Legislaturen, vorgelegt seyn werden, haben gesetzliche Kraft, und tragen den Namen der Gesetze.

7. Jedoch sollen, ohne der Genehmigung zu bedürfen, als Gesetze vollzogen werden, diejenigen Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers, welche ihre Einrichtung, als eine berathschlagende Versammlung betreffen. Ferner was ihre innere Polizey, sowohl als die Polizey angeht, welche sie in dem bestimmten äussern Bezirk ausüben kann.

Auch was die Untersuchung der Vollmachten ihrer gegenwärtigen Mitglieder angeht.

Befehle an abwesende Mitglieder.

Die Zusammenberufung der Urversammlungen die sich verspätet haben.

Die Ausübung der konstitutionsmäßigen Polizey über die Verwalter und Bürgerräthe.

Was die Fragen über die Wahlfähigkeit, oder über die Gültigkeit der Wahlen betrifft.

Gleichfalls sind der Genehmigung nicht unterworfen, die Beschlüsse welche die Verantwortlichkeit der Minister betreffen, so wie auch diejenigen Beschlüsse, durch welche Jemand angeklagt wird.

8. Die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers, welche

die Festsetzung, die Aufschiebung und die Einnahme der öffentlichen Steuern betreffen, sollen den Namen und den Titel: Gesetze tragen. Sie sollen bekannt gemacht und vollzogen werden, ohne der Genehmigung unterworfen zu seyn: es sey dann wegen solcher Einrichtungen, welche andere Strafen, als Geldstrafen und Geldbussen, auflegen würden.

Diese Beschlüsse können nicht anders, als nach Beobachtung der, in den 4, 5, 6, 7, 8 und 9 Artikeln der zweyten Abtheilung des gegenwärtigen Kapitels vorgeschriebenen Formalitäten, gegeben werden; und der gesetzgebende Körper soll nichts in dieselben einfliessen lassen können, was einen andern Gegenstand betrifft.

Vierte Abtheilung. Verhältniß des gesetzgebenden Körpers zu dem Könige.

1. Wenn der gesetzgebende Körper zum erstenmal versammelt ist, so sendet derselbe dem Könige eine Gesandtschaft, um ihn davon zu benachrichtigen. Der König kann alle Jahre die Sitzung eröffnen, und die Gegenstände vorschlagen, von denen er glaubt, daß dieselben während der jährlichen Sitzung in Ueberlegung genommen werden müßten. Jedoch soll diese Formalität nicht als nothwendig angesehen werden, um den gesetzgebenden Körper in Thätigkeit zu setzen.

2. Sobald der gesetzgebende Körper seine Sitzungen auf länger als auf vierzehn Tage aussetzt, ist derselbe gehalten, den König, durch eine Gesandtschaft, davon, wenigstens acht Tage vorher, zu benachrichtigen.

3. Wenigstens acht Tage vor der Endigung einer jeden jährlichen Sitzung, sendet der gesetzgebende Körper dem Könige eine Gesandtschaft, um Demselben

den Tag anzukündigen, an welchem er sich vornimmt, seine Sitzungen zu endigen. Der König kann kommen um die Sitzungen zu beschliessen.

4. Hält es der König, um des Wohls des Staates willen, für wichtig, daß die Sitzung fortgesetzt werde; oder daß die Aussetzung derselben nicht Statt finde; oder daß die Sitzung auf eine kürzere Zeit ausgesetzt werde: so kann er, zu diesem Ende, eine Botschaft senden, über welche der gesetzgebende Körper zu berathschlagen gehalten ist.

5. Der König soll, so oft das Wohl des Staates ihm dieses zu erfordern scheint, in der Zwischenzeit der Sitzungen, den gesetzgebenden Körper zusammen berufen: so wie auch in solchen Fällen, welche von dem gesetzgebenden Körper, ehe derselbe aus einander gieng, sind voraus gesehen und bestimmt worden.

6. So oft sich der König nach dem Orte der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers begeben wird, soll er durch eine Gesandtschaft empfangen und zurück geführt werden. In das Innere des Saales kann er sich von Niemand anders, als von dem königlichen Prinzen und von den Ministern, begleiten lassen.

7. In keinem Falle kann sich der Präsident unter der Gesandtschaft befinden.

8. So lange der König gegenwärtig ist, soll der gesetzgebende Körper aufhören ein berathschlagender Körper zu seyn.

9. Die Briefe des Königs an den gesetzgebenden Körper sollen allemal von einem Minister unterzeichnet seyn.

10. Die Minister des Königs sollen den Eintritt in die gesetzgebende Nationalversammlung haben, und es

soll in derselben eine besondere Stelle für sie vorhanden seyn. Sie sollen, so oft sie es verlangen, über die Gegenstände, welche ihre Verwaltung betreffen, gehört, und auch wenn sie aufgefordert werden Erläuterungen zu geben, angehört werden. Eben so sollen sie auch, über Gegenstände, welche zu ihrer Verwaltung nicht gehören, angehört werden, so oft ihnen die Nationalversammlung zu sprechen erlauben wird. a)

---

a) So oft eine Versammlung selbst bestimmt, was für eine Gewalt ihr zugehören soll, so oft wird sich dieselbe den Despotismus zuerkennen. Das hat die Nationalversammlung in den vorstehenden Artikeln gethan; denn vermöge derselben herrscht sie ganz unumschränkt. Sie kann Gesetze geben, ohne durch das aufschiebende Veto des Königs lange aufgehalten zu werden; sie verwaltet die öffentlichen Einkünfte, die Einnahme sowohl als die Ausgabe; sie kann die Nationalgüter verkaufen; die Minister müssen ihr Rede und Antwort stehen, und sind weiter nichts als ihre Schreiber; hingegen ist die Versammlung keinem Menschen Rede oder Antwort schuldig. Sie hat die Landmacht und die Seemacht in ihrer Hand, weil sie über die Anzahl derselben, über das Avanzement, und über die Zulassung fremder Truppen abspricht. Sie herrscht über die richtende Gewalt, weil sie die Richter zu der Verantwortung zieht. In einigen Fällen übt sie sogar die richtende Gewalt aus. Sie herrscht über die ausübende Gewalt, weil sie, ohne Appel, alle Streitigkeiten zwischen dem Könige und den von ihm suspendirten verwaltenden Körpern, entscheidet. Sie übt sogar die vollziehende Gewalt selbst aus: denn sie spricht über die Naturalisation der Fremden, über öffentliche Ehrenbezeugungen, über Krieg und Frieden; sie dankt die Truppen ab, sie ruft die verspäteten Urversammlungen zusammen; und erlaubt, daß die Prinzen einige Aemter erhalten. Die Ver-

Viertes Kapitel.
Von der Ausübung der vollziehenden Gewalt.

1. Die höchste ausübende (oder vollziehende) Gewalt, ruht ausschliessenderweise in den Händen des Königs.

Der König ist das höchste Oberhaupt der allgemeinen Verwaltung des Reiches. Die Sorge, für die Erhaltung der Ordnung und der öffentlichen Ruhe zu wachen, ist ihm anvertraut.

Der König ist das höchste Oberhaupt der Landmacht und der Seemacht.

Dem Könige ist die Sorge übertragen, über die

---

sammlung ist despotisch und unumschränkt: denn der König vermag nichts gegen dieselbe, und auch das Volk vermag nichts, es müßte dann aufstehen. Der König muß entweder die Versammlung bestechen, oder derselben gehorchen. Die Minister müssen ihr gehorchen; denn sie hängen ganz allein von ihr ab. Die Verwalter müssen ihr gehorchen; denn sie entscheidet über das Schicksal derselben. Die Richter müssen ihr gehorchen; denn sie kann dieselben von dem höchsten Gerichtshofe verurtheilen lassen. Die Staatsbürger müssen ihr ergeben seyn; denn sie allein theilt Ehrenbezeugungen aus. Die Soldaten müssen ihr gehorchen; denn sie gibt Gesetze für dieselben, und bestimmt ihren Sold. Das Volk vermag nichts gegen sie; denn so oft es sich versammelt darf es über nichts anders sprechen, als über die Wahlen. Hierinn besteht also die französische Freyheit! Vorher ein despotischer König; jetzt eine despotische Versammlung! Vorher Ein Despot, jetzt siebenhundert und neun und vierzig Despoten! Das nennt man in Frankreich frey seyn!

äussere Sicherheit des Reiches zu wachen, und die Rechte und Besitzungen desselben zu erhalten.

2. Der König ernennt die Gesandten, und die übrigen Wortführer der politischen Unterhandlungen.

Er überträgt das Kommando der Armeen sowohl, als der Flotten, und die Grade eines Marschalls von Frankreich und eines Admirals.

Er ernennt zwey Drittheile der Kontre-Admiräle, die Hälfte der General-Lieutenants, Feldmarschälle, Schiffskapitains, und der Obristen der Nationalgendarmerie.

Er ernennt den dritten Theil der Obristen und der Obrist-Lieutenants, und den sechsten Theil der Schiffslieutenants; jedoch alles dieses nach den Gesetzen der Beförderung.

Er ernennt, in der Zivilverwaltung des Seewesens die Oberaufseher, die Kontroleurs, die Schatzmeister der Zeughäuser, die Aufseher der Arbeiten, die Unteraufseher der Zivilgebäude, die Hälfte der Aufseher der Verwaltung, und die Unteraufseher des Bauwesens.

Er ernennt die Kommissarien bey den Gerichtshöfen.

Er ernennt die Oberaufseher der Einfuhr- und Ausfuhrzölle, und die Verwalter der Nationalgüter.

Er wacht über das Schlagen und Prägen der Münzen, und ernennt die Beamten, denen diese Aufsicht, bey der Hauptkommission und in den Münzen, übertragen ist.

Das Bildniß des Königs wird auf alle Münzen des Königreiches geprägt.

3. Der König läßt den öffentlichen Beamten offene Briefe, Bestallungen und Beglaubigungsbriefe, aus-

fertigen; so wie auch andern, die damit versehen seyn müssen.

4. Der König läßt das Verzeichniß der Gnadengehalte und Belohnungen aufsetzen, damit dasselbe dem gesetzgebenden Körper, in einer jeden seiner jährlichen Sitzungen, vorgelegt, und, wenn es angenommen wird, genehmigt werde. a)

Erste Abtheilung. Von der Bekanntmachung der Gesetze.

1. Der ausübenden Gewalt ist aufgetragen, die Gesetze mit dem Siegel des Staates siegeln, und bekannt machen zu lassen. Auch ist derselben aufgetra-

---

a) Die ausübende Gewalt ruht in den Händen des Königs. Das heißt: solange nicht einer der oben angegebenen Fälle eintritt, in denen der König abgesetzt, und die ausübende Gewalt den Ministern übertragen wird. Ausschließenderweise — jedoch so, daß die Versammlung einen Theil dieser Gewalt für sich behalten hat. Er ist das höchste Oberhaupt der Verwaltung — aber er kann keinen Verwalter absetzen. Er soll für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe sorgen — aber die Armee wird von der Versammlung angeworben, entlassen, bezahlt, und belohnt. Der König ist das Oberhaupt der Landmacht und der Seemacht — aber er hat über beyde nichts zu befehlen. Der König soll für die äußere Sicherheit des Reiches wachen — aber er kann, ohne erst bey der Versammlung anzufragen, keine Unterhandlung anfangen oder beschließen. Zufolge des dritten Artikels muß der König, gleich einem Schreiber, den Beamten, die er nicht ernannt hat, Beglaubigungsbriefe aussertigen. Ein solcher König war der konstitutionsmäßige König der Frankreicher!

gen, diejenigen Gesetze des gesetzgebenden Körpers, welche der Genehmigung des Königs nicht bedürfen, bekannt zu machen, und vollziehen zu lassen.

2. Von jedem Gesetze sollen zwey Originalabschriften ausgefertigt werden. Beyde sollen von dem Könige unterzeichnet, von dem Minister der Gerechtigkeitspflege unterschrieben, und mit dem Siegel des Staates gesiegelt werden.

Die eine dieser Abschriften bleibt in den Archiven des Staatssiegels; die andere wird in das Archiv des gesetzgebenden Körpers niedergelegt.

3. Die Bekanntmachung der Gesetze geschieht nach der folgenden Formel:

„N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden, und vermöge des konstitutionsmäßigen Gesetzes des Staates, König der Frankreicher: allen Gegenwärtigen und Nachkommenden Unsern Gruß. Die Nationalversammlung hat beschlossen, und Wir wollen und befehlen, was da folgt."

(Hier soll die wörtliche Abschrift des Beschlusses, ohne irgend eine Veränderung, eingerückt werden.)

„Wir tragen auf und befehlen allen verwaltenden Körpern und Gerichtshöfen, daß sie das Gegenwärtige in ihre Bücher sollen eintragen; in ihren Abtheilungen, und an den Orten, welche zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, sollen vorlesen, bekannt machen, anschlagen, und, als ein Gesetz des Königreiches, vollziehen lassen. Zu mehrerer Beglaubigung haben Wir diese Schrift unterzeichnet, und derselben das Siegel des Staates aufdrücken lassen."

4. Ist der König minderjährig: so sollen die Gesetze, Proklamationen, und andere, während der Re-

gentschaft erlassene, königliche Verordnungen, auf folgende Weise lauten:

„N. (der Name des Regenten) Regent des Königreiches, im Namen des N. (hier der Name des Königs) durch Gottes Gnaden, und vermöge des konstitutionsmäßigen Gesetzes des Staates, König der Frankreicher.“ u. s. w.

5. Die ausübende Gewalt ist gehalten die Gesetze den verwaltenden Körpern zu übersenden, so wie auch den Gerichtshöfen; diese Uebersendung bescheinigen zu lassen; und sich darüber bey dem gesetzgebenden Körper zu rechtfertigen.

6. Die ausübende Gewalt darf kein Gesetz geben, nicht einmal ein vorläufiges; sondern bloß Proklamationen; die den Gesetzen angemessen seyn müssen, und in denen die Vollziehung derselben befohlen, oder an die Vollziehung erinnert wird. a)

Zweyte Abtheilung. Von der innern Verwaltung.

1. Es gibt, in einer jeden Abtheilung, eine höhere Verwaltung, und in einem jeden Bezirke eine untergeordnete Verwaltung.

---

a) Der König hat demzufolge nicht einmal das Recht, eine Verordnung ergehen zu lassen. Was für lächerliche und unsinnige Widersprüche aus der, im dritten Artikel anbefohlenen Formel entstehen, davon hat Clermont Tonnerre in seiner Analyse S. 234. 235. einige höchst komische Beyspiele angeführt. Vermöge dieser Formel mußte der König unterschreiben: er wolle und befehle, daß die Männer, welche ihn zu Varennes gefangen genommen hätten, eine Belohnung erhalten sollten! Die vorgeschriebene Art der Bekanntmachung der Gesetze erniedrigt den König zu einem Schreiber der Nationalversammlung!

2. Die Verwalter haben gar keine Art von eigener Vollmacht.

Sie sind, von dem Volke, auf eine gewisse Zeit gewählte Wortführer, um, unter der Oberaufsicht und dem Ansehen des Königs, die verwaltenden Geschäfte zu besorgen.

3. Sie können sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt einmischen, oder die Vollziehung der Gesetze aufhalten, oder irgend eine gerichtliche Handlung unternehmen, oder militairische Einrichtungen machen.

4. Den Verwaltern ist vorzüglich aufgetragen die Auflagen zu vertheilen, und über das Einkommen aller Steuren und öffentlichen Einkünfte, in dem ihnen angewiesenen Strich Landes, die Aufsicht zu haben. Der gesetzgebenden Gewalt kommt es zu, die Art und Weise ihre Geschäfte zu führen zu bestimmen, sowohl was die genannten Gegenstände, als auch was die übrigen Theile der inneren Verwaltung betrifft.

5. Der König hat das Recht, die Beschlüsse der Verwalter der Abtheilungen zu vernichten, wenn dieselben den Gesetzen und Befehlen, die er ihnen zugesandt hat, entgegen sind.

Er kann, in dem Falle eines fortdaurenden Ungehorsams, oder wenn sie, durch ihre Beschlüsse, die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören, sie in ihren Aemtern suspendiren. a)

a) Die Verwalter stehen ganz unter der Nationalversammlung. Der König darf sie auf keine andere Weise bestrafen, als durch eine vorläufige Suspension von ihrem Amte. Mehr als einmal haben die Verwalter der Abtheilungen

6. Die Verwalter der Abtheilungen haben ebenfalls das Recht, die Beschlüsse der Unterverwalter der Bezirke zu vernichten, wenn dieselben den Gesetzen, oder den Beschlüssen der Verwalter der Abtheilungen zuwider sind, oder auch den Befehlen, welche die Letztern ihnen gegeben oder zugesandt haben.

Sie können auch, in dem Falle eines anhaltenden Ungehorsams der Unterverwalter, oder falls diese Letztern, durch ihre Beschlüsse, die Sicherheit und die öffentliche Ruhe in Gefahr setzen sollten, dieselben von ihren Geschäften suspendiren; jedoch unter der Bedingung, dem Könige davon Nachricht zu geben, welcher die Suspension bestätigen oder aufheben kann.

7. Der König kann, wenn die Verwalter der Abtheilungen sich der, in dem vorigen Artikel ihnen gegebenen Macht, nicht bedienen, gerade zu die Beschlüsse der Unterverwalter vernichten, und dieselben, in solchen Fällen suspendiren.

8. So oft der König die Suspension der Verwalter, oder Unterverwalter, ausgesprochen hat, soll er dem gesetzgebenden Körper davon Nachricht geben.

Dieser kann entweder die Suspension aufheben, oder dieselbe bestätigen, oder auch die strafbare Verwaltung ganz aufheben; und, wenn es der Fall erfordert, alle Verwalter, oder einige unter ihnen, vor die

---

sich geweigert, ein Gesetz zu vollziehen, weil ihnen dasselbe nur von den Ministern zugesandt worden war. Gesetzt der Minister hätte sie dafür zur Strafe von ihrem Amte suspendirt; so würde gewiß die Versammlung diese Suspension sogleich aufgehoben haben. Man sieht hieraus, daß die Verwalter der Abtheilungen dem Könige eigentlich gar nicht untergeordnet sind, und daß er denselben nichts zu befehlen hat.

2. Die Verwalter haben gar keine Art von eigener Vollmacht.

Sie sind, von dem Volke, auf eine gewisse Zeit gewählte Wortführer, um, unter der Oberaufsicht und dem Ansehen des Königs, die verwaltenden Geschäfte zu besorgen.

3. Sie können sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt einmischen, oder die Vollziehung der Gesetze aufhalten, oder irgend eine gerichtliche Handlung unternehmen, oder militairische Einrichtungen machen.

4. Den Verwaltern ist vorzüglich aufgetragen die Auflagen zu vertheilen, und über das Einkommen aller Steuren und öffentlichen Einkünfte, in dem ihnen angewiesenen Strich Landes, die Aufsicht zu haben. Der gesetzgebenden Gewalt kommt es zu, die Art und Weise ihre Geschäfte zu führen zu bestimmen, sowohl was die genannten Gegenstände, als auch was die übrigen Theile der inneren Verwaltung betrifft.

5. Der König hat das Recht, die Beschlüsse der Verwalter der Abtheilungen zu vernichten, wenn dieselben den Gesetzen und Befehlen, die er ihnen zugesandt hat, entgegen sind.

Er kann, in dem Falle eines fortdaurenden Ungehorsams, oder wenn sie, durch ihre Beschlüsse, die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören, sie in ihren Aemtern suspendiren. a)

---

a) Die Verwalter stehen ganz unter der Nationalversammlung. Der König darf sie auf keine andere Weise bestrafen, als durch eine vorläufige Suspension von ihrem Amte. Mehr als einmal haben die Verwalter der Abtheilungen

6. Die Verwalter der Abtheilungen haben ebenfalls das Recht, die Beschlüsse der Unterverwalter der Bezirke zu vernichten, wenn dieselben den Gesetzen, oder den Beschlüssen der Verwalter der Abtheilungen zuwider sind, oder auch den Befehlen, welche die Letztern ihnen gegeben oder zugesandt haben.

Sie können auch, in dem Falle eines anhaltenden Ungehorsams der Unterverwalter, oder falls diese Letztern, durch ihre Beschlüsse, die Sicherheit und die öffentliche Ruhe in Gefahr setzen sollten, dieselben von ihren Geschäften suspendiren; jedoch unter der Bedingung, dem Könige davon Nachricht zu geben, welcher die Suspension bestätigen oder aufheben kann.

7. Der König kann, wenn die Verwalter der Abtheilungen sich der, in dem vorigen Artikel ihnen gegebenen Macht, nicht bedienen, gerade zu die Beschlüsse der Unterverwalter vernichten, und dieselben, in solchen Fällen suspendiren.

8. So oft der König die Suspension der Verwalter, oder Unterverwalter, ausgesprochen hat, soll er dem gesetzgebenden Körper davon Nachricht geben.

Dieser kann entweder die Suspension aufheben, oder dieselbe bestätigen, oder auch die strafbare Verwaltung ganz aufheben; und, wenn es der Fall erfordert, alle Verwalter, oder einige unter ihnen, vor die

---

sich geweigert, ein Gesetz zu vollziehen, weil ihnen dasselbe nur von den Ministern zugesandt worden war. Gesetzt der Minister hätte sie dafür zur Strafe von ihrem Amte suspendirt; so würde gewiß die Versammlung diese Suspension sogleich aufgehoben haben. Man sieht hieraus, daß die Verwalter der Abtheilungen dem Könige eigentlich gar nicht untergeordnet sind, und daß er denselben nichts zu befehlen hat.

Kriminalgerichte bringen, oder ein Anklagedekret gegen sie aussprechen.

Dritte Abtheilung. Von den auswärtigen Verbindungen.

1. Der König allein kann auswärtige politische Verbindungen unterhalten; die Unterhandlungen leiten; Kriegszurüstungen machen, welche denen der benachbarten Staaten gleich seyen; die Landmacht und die Seemacht nach Gutbefinden vertheilen, und über ihre Bewegungen in Kriegszeiten befehlen.

2. Eine jede Kriegserklärung soll in folgenden Ausdrücken geschehen: „Von Seiten des Königs der Frankreicher, in dem Namen der Nation."

3. Dem Könige kommt es zu, mit allen fremden Mächten, alle Friedensverträge, Bündnisse und Handlungsverträge, so wie auch andere Uebereinkünfte, die er zum Besten des Staates für nöthig halten möchte, zu beschließen und zu unterzeichnen; jedoch müssen dieselben von dem gesetzgebenden Körper genehmigt werden. a)

Fünftes Kapitel.

Von der richtenden Gewalt.

1. Die richtende Gewalt kann, in keinem Falle, weder von dem gesetzgebenden Körper, noch von dem Könige ausgeübt werden.

---

a) Diese Artikel sind ganz unzulänglich. Man unterhandelt über keinen Vertrag, den ein Anderer schließen soll; man macht keine Zurüstungen, so lange man noch ungewiß ist, ob die Gewalt, welche das Recht hat über den Krieg zu beschließen, denselben billigen werde; man führt keinen Krieg, wenn ein Anderer das Recht hat, alle Augenblicke zu befehlen, daß man Frieden schließen solle.

2. Die Gerechtigkeit soll, unentgeldlich, durch, von dem Volke, auf eine bestimmte Zeit erwählte Richter, verwaltet werden. Die Richter erhalten ihre Bestallung von dem Könige, der dieselbe nicht verweigern kann. Sie können nicht anders, als nach einem, gerichtlich erwiesenen Unrecht, abgesetzt, und nicht anders als nach einer richtig befundenen Anklage suspendirt werden. Der öffentliche Ankläger soll von dem Volke gewählt werden.

3. Die Gerichtshöfe können sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt einmischen; nicht die Vollziehung der Gesetze aufhalten; keine Eingriffe in die Geschäfte der Verwaltung thun; auch nicht die Verwalter, wegen ihrer Geschäfte, vor sich zitiren.

4. Die Staatsbürger können vor keine anderen Richter gebracht werden, als vor die, welche ihnen das Gesetz anweist; es geschähe nun dieses durch irgend eine Kommission, oder auf irgend eine andere, durch das Gesetz nicht vorgeschriebene Weise.

5. In das Recht der Staatsbürger, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter gänzlich beylegen zu lassen, kann durch die Gesetze des gesetzgebenden Körpers kein Eingriff geschehen.

6. Die gewöhnlichen Gerichtshöfe können keine Zivilklage annehmen, so lange nicht dargethan wird, daß die Partheien vor Vermittlern erschienen sind, oder daß der Kläger seinen Gegner vor die Vermittler zitirt habe, um zu einem Vergleiche zu gelangen.

7. Es sollen in den Kantons und in den Städten einer oder mehr Friedensrichter vorhanden seyn. Die Zahl derselben soll durch die gesetzgebende Gewalt bestimmt werden.

8. Es kommt der gesetzgebenden Gewalt zu, die Zahl der Gerichtshöfe sowohl, als den Umfang der Gerichtsbarkeit derselben, und die Anzahl der Richter, aus denen ein jeder Gerichtshof bestehen soll, festzusetzen.

9. In Kriminalfällen kann kein Staatsbürger, anders als nach einer vor die Geschwornen gebrachten, oder von dem gesetzgebenden Körper beschlossenen Anklage (wenn der Fall von der Art ist, daß es dem Letztern zukommt anzuklagen) gerichtet werden.

Wenn die Anklage vorgebracht ist, dann sollen die Geschwornen über die Thatsache erkennen und entscheiden.

Dem Angeklagten soll gestattet werden bis zwanzig von den Geschwornen auszuschlagen, ohne daß er nöthig hätte seine Gründe anzugeben.

Die Geschwornen, welche über die Thatsachen urtheilen, können nicht unter Zwölf an der Zahl seyn.

Die Anwendung des Gesetzes soll durch die Richter geschehen.

Die Führung des Prozesses soll öffentlich geschehen, und man kann dem Angeklagten den Beystand eines Rathgebers nicht verweigern.

Ein Jeder, welcher von einem gesetzmäßigen Geschwornengericht für unschuldig ist erklärt worden, kann künftig nicht mehr, über dieselbe Thatsache, angegriffen oder angeklagt werden.

10. Niemand kann gefangen genommen werden; es sey dann um ihn vor den Polizeybeamten zu führen. Niemand kann gefangen oder zurück gehalten werden: es sey dann vermöge eines Befehls der Polizeybeamten; oder vermöge des Befehls eines Gerichtshofes;

oder

oder vermöge eines Anklagedekrets des gesetzgebenden Körpers, in denjenigen Fällen, in welchen demselben der Spruch zukommt; oder vermöge des Verdammungsurtheils zu einer züchtigenden Gefängnißstrafe.

11. Ein Jeder, welcher angehalten, und vor den Polizeybeamten gebracht wird, soll sogleich ausgefragt werden, oder, auf das Längste, innerhalb vier und zwanzig Stunden. Zeigt sich aus der Untersuchung, daß kein Gegenstand zu einer Anklage gegen ihn vorhanden ist, so soll er sogleich in Freyheit gesetzt werden. Ist Ursache vorhanden, ihn nach dem Gefangenhause zu senden; so soll er dahin sobald als möglich gebracht werden, und in keinem Falle später als nach drey Tagen.

12. Kein Gefangener kann zurück behalten werden, wenn er hinlängliche Bürgschaft stellt; nemlich in allen Fällen, in denen das Gesetz erlaubt, daß man, nach gestellter Bürgschaft, frey seyn könne.

13. Niemand kann, in dem Falle, in welchem seine Gefangenschaft auf das Gesetz sich stützt, anderswohin, als nach solchen Orten geführt, oder an andern Orten festgehalten werden, als an solchen, welche, gesetzmäßig und öffentlich, für Gefangenhäuser erklärt sind.

14. Kein Wächter oder Gefangenwärter kann irgend Jemand aufnehmen, oder zurück behalten, es sey dann vermöge eines Befehls, vermöge eines Anklagedekrets, oder vermöge eines Urtheilsspruches (so wie es oben im 10. Artikel angegeben ist) auch nicht, ohne daß der Name des Gefangenen in das Verzeichniß eingeschrieben werde.

15. Ein jeder Wächter oder Gefangenwärter ist gehalten, ohne daß ihn irgend ein Befehl dessen überhe-

ben könnte, den Gefangenen dem Zivilbeamten, welcher die Polizeyaufsicht über das Gefangenhaus hat, so oft es von demselben verlangt wird, vorzustellen.

Eben so wenig kann die Vorstellung der Person des Gefangenen seinen Verwandten und Freunden abgeschlagen werden, wenn sie einen Befehl von dem Zivilbeamten überbringen. Und dieser soll allemal gehalten seyn, einen solchen Befehl auszufertigen, wofern nicht der Wächter oder Gefangenwärter einen Befehl des Richters vorzeigt, welcher in sein Buch eingeschrieben ist, und vermöge welches dem Gefangenen nicht erlaubt wird mit Jemand zu sprechen.

16. Ein Jeder, dem das Gesetz nicht erlaubt gefangen zu nehmen, (seine Stelle und seine Geschäfte seyen welche sie wollen) soll, falls er den Befehl einen Staatsbürger gefangen zu nehmen gibt, unterzeichnet, vollzieht, oder vollziehen läßt, des Verbrechens einer willkührlichen Gefangennehmung schuldig seyn. Desselben Verbrechens ist auch ein Jeder schuldig, der, selbst in den, auf das Gesetz sich stützenden Fällen der Gefangennehmung, einen Staatsbürger nach einem Orte hinbringen, daselbst aufnehmen, oder zurück halten wird, welcher nicht öffentlich und gesetzmäßig für ein Gefängniß erklärt ist; so wie auch ein jeder Wächter oder Gefangenwärter, welcher den, in den Artikeln 14 und 15 vorgeschriebenen Einrichtungen, zuwider handeln sollte.

17. Niemand kann, wegen Schriften, die er, es sey über welchen Gegenstand es auch wolle, hat drucken oder bekannt machen lassen, aufgesucht oder angeklagt werden; es sey dann, daß derselbe vorsätzlich zu dem Ungehorsam gegen das Gesetz, zu der Herabwür-

digung der konstitutionsmäßigen Gewalten, zu dem Widerstande gegen die Befehle derselben, oder zu irgend einer Handlung, welche für ein Verbrechen oder Vergehen gegen das Gesetz erklärt ist, aufgefordert habe.

Die Handlungen der konstitutionsmäßigen Gewalten zu tadeln, ist erlaubt. Aber für vorsätzliche Verläumdungen gegen die Rechtschaffenheit der öffentlichen Beamten, und gegen die Aufrichtigkeit ihrer Gesinnungen bey der Ausübung ihrer Amtspflichten, kann, von Denjenigen, welche der Gegenstand derselben sind, eine gerichtliche Genugthuung verlangt werden.

Verläumdungen und Beleidigungen, gegen Wen es auch seyn mag, wenn dieselben die Handlungen des Privatlebens betreffen, sollen, auf das Verlangen des Beleidigten, zur gerichtlichen Klage kommen.

18. Niemand kann, weder zivil noch kriminell, wegen gedruckter, oder bekannt gemachter Schriften, gerichtet werden, wenn nicht, durch ein Geschwornengericht, erkannt und erklärt ist: 1) daß die angeklagte Schrift etwas Strafbares enthalte. 2) daß der Angeklagte der Thäter sey.

19. Es soll, für das ganze Reich nur ein einziges Kassationsgericht geben, und dieses soll neben dem gesetzgebenden Körper versammelt seyn. Seine Geschäfte sollen darinn bestehen, daß es spreche:

a. Ueber das Verlangen, daß Urtheilssprüche, welche von den höheren Gerichtshöfen gesprochen worden sind, aufgehoben werden sollen.

b. Ueber das Verlangen, daß ein Prozeß von dem einen Gerichtshofe zu einem andern gebracht werden könne, weil der erstere mit Recht verdächtig sey.

c. Ueber die Klagen gegen einen ganzen Gerichtshof.

20. Das Kassationsgericht kann, bey Aufhebung der Gerichtshöfe, niemals über die Sache selbst entscheiden; sondern nachdem dasselbe den Urtheilsspruch aufgehoben hat, der über einen Prozeß gefällt worden ist, in welchem die gesetzlichen Formen sind verletzt worden, oder in welchem das Gesetz offenbar verletzt worden ist, soll der Prozeß selbst, an den Gerichtshof welcher über denselben zu sprechen hat, zurückgesandt werden.

21. Wenn der Urtheilsspruch zweymal aufgehoben ist, und der Ausspruch des dritten Gerichtshofes, aus denselben Gründen angegriffen wird, als der Ausspruch der beyden erstern; so soll der Prozeß nicht mehr vor das Kassationsgericht gebracht werden können, ohne vorher dem gesetzgebenden Körper vorgelegt worden zu seyn. Dieser soll einen Beschluß fassen, welcher das Gesetz erklärt; und das Kassationsgericht soll gehalten seyn, sich diesem Beschlusse zu fügen.

22. In einem jeden Jahre soll das Kassationsgericht gehalten seyn, vor die Schranken des gesetzgebenden Körpers eine Gesandtschaft von acht seiner Mitglieder zu senden, welche demselben von den gesprochenen Urtheilen Rechenschaft ablegen sollen. Neben einem jeden dieser Urtheile soll eine kurze Nachricht von dem Prozesse, sowohl als der Text des Gesetzes stehen, nach welchem das Urtheil ist gesprochen worden.

23. Ein höchster, nationeller Gerichtshof, welcher aus Mitgliedern des Kassationsgerichtes und aus Hochgeschwornen besteht, soll über die Verbrechen der Mini-

ster, und der vornehmsten Wortführer der ausübenden Gewalt entscheiden, so wie auch über die Verbrechen, welche die allgemeine Sicherheit des Staates angreifen, nachdem vorher der gesetzgebende Körper ein Anklagedekret wird haben ergehen lassen.

Der höchste Gerichtshof soll sich nur nach einer Proklamation des gesetzgebenden Körpers versammeln, und in einer Entfernung von wenigstens 30,000 Klaftern, von dem Orte, wo die Legislatur ihre Sitzungen hält.

24. Die Urtheilssprüche der Gerichtshöfe sollen auf folgende Art abgefaßt seyn:

„N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden, und vermöge des konstitutionsmäßigen Gesetzes des Staates, König der Frankreicher, allen Gegenwärtigen und Nachfolgenden unsern Gruß. Der Gerichtshof zu . . . . hat das folgende Urtheil gesprochen:

(Hier soll der Urtheilsspruch stehen, in welchem der Name der Richter genannt seyn muß)

„Wir verordnen und befehlen allen Gerichtsdienern, denen es aufgetragen werden wird, den genannten Urtheilsspruch vollziehen zu lassen; unsern Kommissarien bey den Gerichtshöfen, darüber zu wachen; und allen Kommendanten und Offizieren der öffentlichen Kraft, bewaffnete Hülfe zu leisten, wenn sie dazu gesetzmäßig aufgefordert werden sollten. Zu mehrerer Beglaubigung ist der gegenwärtige Urtheilsspruch von dem Präsidenten des Gerichtshofes sowohl als von dem Schreiber, unterzeichnet worden."

25. Die Geschäfte der Kommissarien bey den Gerichtshöfen sollen seyn: bey den, zu fällenden Urtheils-

sprüchen, die Beobachtung der Gesetze zu verlangen, und die Urtheilssprüche vollziehen zu lassen.

Sie sollen nicht öffentliche Ankläger seyn; aber sie sollen über alle Anklagen gehört werden. Auch sollen sie, während des Prozesses, auf Beobachtung der Formalitäten, und vor dem Urtheilsspruche auf die Anwendung des Gesetzes dringen.

26. Die Kommissarien des Königs bey den Gerichtshöfen sollen dem Direktor der Geschwornen, entweder kraft ihres Amtes, oder zufolge der von dem Könige erhaltenen Befehle, anzeigen:

a. Eingriffe in die Freyheit einzelner Staatsbürger; in die freye Zirkulation der Lebensmittel, und anderer Gegenstände des Handels, so wie auch in die Einsammlung der Abgaben.

b. Verbrechen, durch welche die Vollziehung der, von dem Könige (in Rücksicht auf die Vollziehung der ihm übertragenen Amtsgeschäfte) gegebenen Befehle, verhindert oder aufgehalten wird.

c. Verbrechen gegen das Völkerrecht, und Widersetzung gegen die Vollziehung der Urtheilssprüche, und anderer Vollziehungsbefehle, die von konstitutionsmäßigen Gewalten herkommen.

27. Der Minister der Gerechtigkeitspflege soll dem Kassationsgerichte, durch den königlichen Kommissarius, und ohne daß dieses dem Rechte der interessirten Partheien nachtheilig seyn könnte, Beschlüsse anzeigen, in welchen die Richter die Gränzen ihrer Gewalt möchten überschritten haben.

Der Gerichtshof soll diese Beschlüsse aufheben. Und wenn ein Unrecht geschehen ist, so soll die Thatsache dem gesetzgebenden Körper angezeigt werden, wel-

cher das Anklagedekret erlassen wird (woferne ein solches Statt findet) und welcher die Angeklagten dem höchsten Nationalgerichtshof übergeben wird. a)

---

a) In diesem langen Kapitel der Konstitution, welches von der richtenden Gewalt handelt, sucht man vergeblich die Einrichtung dieser Gewalt, die Konstitution derselben. Die Friedensrichter und Vermittler sind eine vortreffliche Anstalt; sie kürzen manchen Prozeß durch einen Vergleich ab. Aber höchst schädlich ist die Einrichtung der gewählten, der nur auf eine bestimmte Zeit gewählten Richter. Da das Richteramt für sie kein lebenslängliches Geschäft ist; so werden sie niemals weder die, ihrem Stande nöthige Wissenschaft, noch die zu demselben gehörige Standhaftigkeit, oder die Anhänglichkeit an denselben erhalten. Sie werden von dem Volke gewählt, und müssen daher dem Volke schmeicheln, und die Gunst desselben zu erhalten suchen. In der Konstitution wird weder ihre Anzahl noch ihre Geschäfte, noch die Art bestimmt, wie die Appellation geschehen solle. Da also die Gerechtigkeitspflege in der Konstitution nicht gegründet ist, und demzufolge die künftigen Nationalversammlungen darüber bestimmen, und daran abändern können, was und so oft sie wollen: so hängt die ganze Gerechtigkeitspflege gänzlich von den Nationalversammlungen ab. Von dem Könige sind diese Richter ganz unabhängig. Das Geschwornengericht ist eine vortreffliche Einrichtung. Ein Jeder soll von seines Gleichen gerichtet werden: daher heißen diese Gerichte Judicia Parium. Der Angeklagte soll von Menschen seines Standes, seines Vermögens und seiner Handthierung gerichtet werden. So ist die ursprüngliche Einrichtung des Geschwornengerichtes in England. In Frankreich hat man aber diese wohlthätige Einrichtung ganz entstellt. Es wird (zufolge des ungereimten Grundsatzes der Gleichheit) der Reiche von dem Armen, und der Arme von dem Reichen gerichtet. Da die Kö-

Vierter Abschnitt.

Von der öffentlichen Kraft.

1. Die öffentliche Kraft ist vorhanden, um den Staat gegen die äußeren Feinde zu vertheidigen, und in dem Inneren desselben die Erhaltung der Ruhe und die Vollziehung der Gesetze sicher zu stellen.

2. Es besteht dieselbe:

a. Aus der Armee zu Wasser und zu Lande.

b. Aus denjenigen Truppen, welche ausdrücklich für den Dienst des Innern bestimmt sind.

c. Und aus den thätigen Bürgern, nebst ihren Kindern, wenn dieselben im Stande sind die Waffen zu tragen, und wenn sie in dem Verzeichnisse der Bürgermilitz eingeschrieben sind.

3. Die Bürgersoldaten machen weder ein militairisches Korps, noch eine besondere Einrichtung in dem Staate aus. Es sind die Staatsbürger selbst, welche zu dem Dienste der öffentlichen Kraft berufen werden.

---

niglichen Kommissarien bey den Gerichtshöfen nicht abgesetzt werden können, so sind dieselben von dem Könige ganz unabhängig. Da diese immerfort in dem Gerichte sitzen bleiben, während die Richter von Zeit zu Zeit wechseln: so kennen sie allein den ganzen Gang und Umfang der Geschäfte und können mit der Zeit sehr gefährlich werden. Der höchste nationelle Gerichtshof ist eine zum Morden niedergesetzte Kommission, welcher die Nationalversammlung Hinrichtungen zu vollziehen befiehlt. — Was über die Preßfreyheit gesagt wird, ist dunkel, unzureichend und unbestimmt. Man darf, zufolge dieses Artikels, in dem freyen Frankreich, niemals gegen die Tyranney des gesetzgebenden Körpers schreiben, oder sich über dieselbe beklagen!

4. Die Staatsbürger können sich niemals als Bürgermiliz vereinigen, oder als Bürgermiliz handeln; es sey dann vermöge einer gesetzmäßigen Aufforderung oder Bevollmächtigung. a)

5. Sie haben sich, in dieser Rücksicht, einer, durch das Gesetz bestimmten Einrichtung, unterworfen.

Sie können in dem ganzen Königreiche nur Eine Kriegsdisziplin, nur Eine und dieselbe Uniform haben. Der Unterschied in den Graden besteht, sowohl als die Unterwürfigkeit, nur in Rücksicht auf den Dienst, und so lange die Dienstzeit dauert.

6. Die Offiziere werden auf eine gewisse Zeit gewählt, und können nachher nicht anders, als wenn sie eine Zeit lang gemeiner Soldaten Dienste gethan haben, wieder gewählt werden.

Niemand soll die Bürgermiliz in mehr als in Einem Distrikte kommandiren.

7. Alle Theile der öffentlichen Kraft, welche, zu der Sicherheit des Staates, gegen die äussern Feinde angewandt werden, sollen unter den Befehlen des Königs stehen.

8. Kein Korps, oder Detaschement der Linientruppen, kann, ohne eine gesetzmäßige Aufforderung, in dem Innern des Reiches thätig seyn.

---

a) Worinn soll diese gesetzmäßige Aufforderung bestehen? Dieß ist unbestimmt geblieben. Es hängt also von dem gesetzgebenden Körper ab, diesen Ausdruck zu erklären wie er will: und folglich steht die Bürgermiliz des ganzen Königreiches unter den Befehlen der Nationalversammlung, welche dieselbe, wenn sie es für gut findet, sogar gegen den König bewaffnen kann.

9. Kein Wortführer der öffentlichen Kraft darf in das Haus irgend eines Staatsbürgers eintreten; es sey dann, um Befehle der Polizey und der Gerechtigkeitspflege zu vollziehen, oder in Fällen, welche von dem Gesetze förmlich sind voraus gesehen worden.

10. Die Aufforderung der öffentlichen Kraft kommt, in dem Innern des Königreiches, den Zivilbeamten, nach den von der gesetzgebenden Gewalt bestimmten Regeln, zu.

11. Wenn Unruhen in irgend einer Abtheilung sind, so soll der König, unter der Verantwortlichkeit der Minister, die, zu der Vollziehung der Gesetze und der Herstellung der Ordnung nöthigen Befehle geben: aber unter der Bedingung, daß dem gesetzgebenden Körper, wenn derselbe versammelt ist, davon Nachricht gegeben, und, wenn derselbe nicht versammelt ist, daß derselbe zusammen berufen werde. a)

12. Die öffentliche Kraft muß sich nothwendig leidend verhalten. Kein bewaffneter Körper kann sich berathschlagen.

13. Die Landmacht sowohl, als die Seemacht und die, zu der innern Sicherheit bestimmten Truppen, sind besondern Gesetzen unterworfen, sowohl in Rücksicht auf die Erhaltung der Unterwürfigkeit, als in Rücksicht auf die Formalitäten bey den Gerichten, und in Rücksicht auf die Natur der Strafen für militairische Vergehungen. b)

---

a) Der König kann demzufolge nicht einmal einen entstandenen Aufruhr dämpfen, ohne erst dem gesetzgebenden Körper, dem Oberherrn, davon Nachricht zu geben!

b) Diese Gesetze sind bisher noch nicht gegeben worden: demzufolge ist die Bürgermiliz noch ohne alle Einrichtung; daher ihre täglich verübten Gewaltthätigkeiten!

Fünfter Abschnitt.

Von den öffentlichen Abgaben.

1. Die öffentlichen Abgaben sollen in einem jeden Jahre von dem gesetzgebenden Körper, nach darüber gehaltener Berathschlagung, festgesetzt werden. Es können dieselben nicht länger bestehen, als bis zu dem letzten Tage der Sitzung des folgenden Jahres, wenn sie nicht ausdrücklich sind erneuert worden. a)

2. Die, zu der Abtragung der Nationalschuld und zu der Bezahlung der Zivilliste nöthigen Kapitalien, können, unter keinem Vorwande, zurückbehalten oder verweigert werden.

Der Gehalt der, vermöge der Beschlüsse der konstituirenden Nationalversammlung, in den Ruhestand gesetzten, beybehaltenen, gewählten oder ernannten Priester des katholischen Gottesdienstes, macht einen Theil der Nationalschuld aus.

Der gesetzgebende Körper, kann in keinem Falle, der Nation die Bezahlung der Schulden irgend eines Menschen aufladen.

3. Die ausführlichen Rechnungen der Departements, der Minister sollen, von den Ministern oder Oberaufsehern unterzeichnet und beglaubigt, durch den Druck bekannt gemacht werden; und dieses soll zu Anfang der Sitzungen einer jeden Legislatur geschehen.

Eben das soll auch mit den Rechnungen über die

---

a) Wie kann die Festsetzung der öffentlichen Abgaben dem gesetzgebenden Körper zukommen? Abgaben festsetzen, oder in dieselben einwilligen, ist ja ganz etwas anders, als ein Gesetz geben!

Einnahme der verschiedenen Abgaben, und aller anderer öffentlichen Einkünfte, geschehen.

Die Rechnungen über diese Ausgaben und Einnahmen sollen, nach ihren verschiedenen Arten, unterschieden werden, und die, von Jahr zu Jahr, in einem jeden Bezirke eingenommenen und ausgegebenen Summen enthalten.

Die besondern Ausgaben einer jeden Abtheilung, welche die Gerichtshöfe, die verwaltenden Körper, und andere Einrichtungen betreffen, sollen ebenfalls bekannt gemacht werden.

4. Die Verwalter der Abtheilungen, sowohl als die Unterverwalter, können keine öffentliche Abgabe festsetzen, auch keine Vertheilung derselben machen, die sich auf eine längere Zeit erstrecken würde, oder eine größere Summe beträfe, als von dem gesetzgebenden Körper bestimmt worden ist; auch können sie nicht, ohne von dem gesetzgebenden Körper bevollmächtigt zu seyn, über irgend ein örtliches Anlehen, welches den Staatsbürgern der Abtheilung zur Last fallen würde, sich berathschlagen, oder ein solches erlauben.

5. Die ausübende Gewalt wacht über die Einnahme und die Anwendung der Auflagen, und gibt alle, zu diesem Zwecke nöthigen Befehle.

Sechster Abschnitt.

Von den Verhältnissen der französischen Nation zu den auswärtigen Nationen.

Die französische Nation entsagt einem jeden Kriege, welcher in der Absicht unternommen würde, Eroberungen zu machen, und es wird dieselbe niemals ihre

Kräfte gegen die Freyheit irgend eines Volkes anwenden. a)

Die Konstitution erkennt kein sogenanntes Droit d'aubaine.

Die Ausländer, sie mögen sich in Frankreich aufhalten oder nicht, erben von ihren ausländischen, oder französischen Eltern.

Sie können in Frankreich gelegene Güter kaufen oder zum Geschenke annehmen, und mit denselben, so gut wie ein jeder französischer Staatsbürger, schalten, in so ferne sie sich dabey an die, von dem Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten, halten.

Ausländer, welche sich in Frankreich aufhalten, sind denselben kriminellen und Polizeygesetzen unterworfen, denen auch die französischen Staatsbürger unterworfen sind; ausgenommen desjenigen, was in der Uebereinkunft mit fremden Mächten festgesetzt ist. Ihre Personen, ihre Güter, ihr Erwerb und ihr Gottesdienst, sind eben so gut, wie der gebornen Frankreicher ihre, von dem Gesetze beschützt.

Siebenter Abschnitt.

Von der Revision der konstitutionsmäßigen Beschlüsse.

1. Die konstituirende Nationalversammlung erklärt, daß die Nation das unvergebliche Recht besitze, die

---

a) Dieser Artikel enthält schöne Worte. Verba et voces, prætereaque nihil. Wenn die französische Nation allen Eroberungen entsagt, warum hat dann dieselbe Avignon und so viele andere Länder mit Gewalt weggenommen? Gallica fides wird bald, statt des bekannten Punica fides, in der ganzen Welt zum Sprichworte werden!

Konstitution abzuändern. Aber sie beschliesst dennoch, in Erwägung, daß es dem Vortheile der Nation gemäßer ist, sich, zu der Abänderung derjenigen Artikel, deren Unbequemlichkeit die Erfahrung gelehrt haben möchte, nur solcher Mittel zu bedienen, welche aus der Konstitution selbst hergenommen sind: daß zu diesem Zwecke eine Revisionsversammlung zusammen berufen werden soll, auf die folgende Weise: a)

---

a) In diesem Abschnitte herrscht ein auffallender Widerspruch. Er setzt zuerst fest: daß die Nation das unvergebliche Recht besitze, die Konstitution abzuändern: und gleich hinterher kommt ein Gesetz, zufolge welches ein Jeder gestraft werden soll, der sich unterstehen würde, irgend etwas dazu beyzutragen, um dieses unvergebliche Recht der Nation in Ausübung zu bringen. Da der gesetzgebende Körper ausschliessenderweise das Recht haben soll, eine Revision der Konstitution zu verlangen; so war zu erwarten, daß derselbe seine Schranken in kurzer Zeit umwerfen, und den König von dem Throne stossen würde, um allein und unumschränkt regieren zu können. Man setze den Fall, die Nationalversammlung hätte erklärt: sie halte dafür, daß die Regierungsform nicht länger monarchisch seyn dürfe. Die Versammlung hatte die Macht dieses zu erklären, weil die monarchische Regierungsform ein Artikel der Konstitution war, und weil dieselbe die Macht hatte, den Wunsch zu äussern, daß irgend ein Artikel der Konstitution, welcher ihr nicht gefiel, abgeändert werden möge. Ein solcher Wunsch war freylich noch kein Gesetz. Allein man bedenke, ob der König, in einem solchen Falle, die noch übrigen vier Jahre, bis zu der Zusammenberufung der Revisionsversammlung, würde haben regieren können! Aus diesem einzigen Artikel erhellt schon deutlich genug, daß die französische Konstitution die Konstitution der Anarchie, der Verwirrung und der Gesetzlosigkeit, war!

cher das Anklagedekret erlassen wird (woferne ein solches Statt findet) und welcher die Angeklagten dem höchsten Nationalgerichtshof übergeben wird. a)

---

a) In diesem langen Kapitel der Konstitution, welches von der richtenden Gewalt handelt, sucht man vergeblich die Einrichtung dieser Gewalt, die Konstitution derselben. Die Friedensrichter und Vermittler sind eine vortreffliche Anstalt; sie kürzen manchen Prozeß durch einen Vergleich ab. Aber höchst schädlich ist die Einrichtung der gewählten, der nur auf eine bestimmte Zeit gewählten Richter. Da das Richteramt für sie kein lebenslängliches Geschäft ist; so werden sie niemals weder die, ihrem Stande nöthige Wissenschaft, noch die zu demselben gehörige Standhaftigkeit, oder die Anhänglichkeit an denselben erhalten. Sie werden von dem Volke gewählt, und müssen daher dem Volke schmeicheln, und die Gunst desselben zu erhalten suchen. In der Konstitution wird weder ihre Anzahl noch ihre Geschäfte, noch die Art bestimmt, wie die Appellation geschehen solle. Da also die Gerechtigkeitspflege in der Konstitution nicht gegründet ist, und demzufolge die künftigen Nationalversammlungen darüber bestimmen, und daran abändern können, was und so oft sie wollen: so hängt die ganze Gerechtigkeitspflege gänzlich von den Nationalversammlungen ab. Von dem Könige sind diese Richter ganz unabhängig. Das Geschwornengericht ist eine vortreffliche Einrichtung. Ein Jeder soll von seines Gleichen gerichtet werden: daher heißen diese Gerichte Judicia Parium. Der Angeklagte soll von Menschen seines Standes, seines Vermögens und seiner Handthierung gerichtet werden. So ist die ursprüngliche Einrichtung des Geschwornengerichtes in England. In Frankreich hat man aber diese wohlthätige Einrichtung ganz entstellt. Es wird (zufolge des ungereimten Grundsatzes der Gleichheit) der Reiche von dem Armen, und der Arme von dem Reichen gerichtet. Da die Kö-

die Veränderung verlangt hat, können zu der Revisionsversammlung nicht gewählt werden.

7. Die Mitglieder der Revisionsversammlung, sollen, nachdem sie alle mit einander den Eid geleistet haben: frey zu leben oder zu sterben, noch, ein Jeder einzeln, schwören: „daß sie sich darauf einschränken wollten, über diejenigen Gegenstände, welche ihnen, vermöge des einstimmigen Wunsches der drey vorhergegangenen Legislaturen, vorgelegt worden seyen, zu beschliessen; daß sie überdieß die, von der konstituirenden Nationalversammlung, in den Jahren 1789, 1790 und 1791, beschlossene Konstitution, aus allen ihren Kräften aufrecht erhalten wollten; und daß sie, in Allem, der Nation, dem Gesetze und dem Könige, getreu seyn wollten.

8. Die Revisionsversammlung soll gehalten seyn, sich nachher, und ohne Aufschub, mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche ihrer Untersuchung sind unterworfen worden. Sobald ihre Arbeit geendigt seyn wird, sollen die zweyhundert und neun und vierzig überzählig ernannten Mitglieder, sich entfernen, ohne, in irgend einem Falle, an der Gesetzgebung Theil nehmen zu können.

„Die Kolonien sowohl, als die französischen Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika, sollen in der gegenwärtigen Konstitution nicht mit einbegriffen seyn, ungeachtet dieselben einen Theil des französischen Reiches ausmachen.“

„Keine

„Keine der, vermöge der Konstitution eingesetzten Gewalten, hat das Recht, dieselbe, im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, abzuändern; ausgenommen die Veränderungen, welche durch das Mittel der Revision darinn gemacht werden mögten, gemäß dem oben angeführten siebenten Abschnitte.“

Die konstituirende Nationalversammlung übergibt die Konstitution der Treue des gesetzgebenden Körpers, des Königs und der Richter, so wie auch der Wachsamkeit der Hausväter, den Weibern und Müttern, der Anhänglichkeit der jungen Staatsbürger, und dem Muthe aller Frankreicher.“ a)

---

a) Diese Konstitution, von welcher Frankreichs Ruhe und Freyheit abhängen sollte, gewährt weder Freyheit noch Ruhe. Es widerspricht dieselbe, in vielen wesentlichen Stücken, der Bekanntmachung der Rechte des Menschen. Die, in derselben dargelegten Grundsätze, stimmen mit den Gesetzen gar nicht überein. Diese französische Konstitution führt entweder zu der Anarchie, oder zu der Ochlokratie, dem drückendsten Despotismus den es gibt. Der gesetzgebende Körper beherrscht, zufolge derselben, den König, dessen Richter er ist; und das Volk, welches seinen Mund nicht gegen denselben öffnen darf. Es besitzt derselbe die Macht, vermöge der Konstitution, die Konstitution zu seinem eigenen Vortheile abzuändern. Die französische Konstitution war demzufolge eine schlechte Konstitution: sie konnte nicht bestehen; sie mußte sich selbst zerstören, weil sie den Saamen ihrer Vernichtung in sich trug. Sie war ein Kartenhaus, ein papiernes Gebäude, welches nur eines Windstosses bedurfte, um es umzuwerfen. Herr de Clermont Tonnerre hat, in seinem Werke (von welchem uns der Herr Hofrath Hufeland zu Jena eine vortrefliche deutsche Uebersetzung geliefert hat) Alles was nachher geschehen ist vorhergesagt.

„Die, von der konstituirenden Nationalversammlung erlassenen Beschlüsse, welche in der Konstitutionsakte nicht enthalten sind, sollen als Gesetze vollzogen werden; und die vorherigen Gesetze, welche vermöge dieser Beschlüsse nicht abgeschaft worden sind, sollen gleichfalls beobachtet werden, so lange die einen oder die andern, durch die gesetzgebende Gewalt nicht widerrufen, oder abgeändert seyn werden.“

„Vernier, Präsident.“
„Pougeard, Couppe, Mailly-Chateaure„naud, Chaillon, Aubry (Bischof der Abthei„lung der Maas,) Darche, Sekretairs.“

Am dritten September, nachdem die Konstitutionsakte in der Versammlung war vorgelesen worden, wurde eine Gesandtschaft von sechzig Mitgliedern ernannt, welche dieselbe dem Könige überreichen sollten. Diese Gesandtschaft begab sich nach dem Schlosse der Thuillerien, um neun Uhr des Abends, bey dem Scheine der Fackeln, begleitet von einer Ehrenwache, welche aus zahlreichen Detaschementern der Bürgermiliz und der Nationalgendarmerie bestand. Auf dem Wege nach dem Schlosse wurde diese Gesandtschaft mit dem Jubelgeschrey und mit dem Beyfallklatschen des Volkes begleitet, welches, in unzählbarer Menge, auf dem Karusselplatze versammelt war. Der König (den man aus seiner engern Gefangenschaft entlassen hatte) befand sich in dem Saale des Staatsrathes, umgeben mit seinen Ministern, und mit einer großen Anzahl anderer Personen des Hofes. Herr Thouret überreichte dem Monarchen die Konstitution und sprach: „Sire. Die Stellvertreter der Nation kommen, um Ew. Majestät die Konstitutionsakte zu überbringen,

welche die unvergeblichen Rechte des französischen Volkes enthält, welche dem Throne seine wahre Würde wiedergibt, und welche die Regierungsform des Reiches neu erschaft." Der König nahm, mit einem sehr heitern und vergnügten Gesichte die Konstitutionsakte aus den Händen des Herrn Thouret an, und sprach: „Ich nehme die Konstitution, welche die Nationalversammlung mir vorlegt. Ich werde derselben, in der kürzesten Zeit, welche die Untersuchung eines so wichtigen Gegenstandes erfordert, meinen Entschluß mittheilen. Ich habe mich entschlossen zu Paris zu bleiben, und ich werde dem Generalkommandanten der Pariser Bürgermiliz meine Befehle wegen des Dienstes meiner Leibwache geben."

An dem folgenden Tage, einem Sonntage, wurden alle Wachen von dem Könige entfernt, und der Garten der Thuillerien stand wiederum dem Publikum offen. Des Vormittags war die Schloßkapelle ganz mit Menschen angefüllt, welche dahin kamen, um den König nebst seiner Familie in der Messe zu sehen. Viele Stimmen riefen aus: „Hoch lebe die Nation! Hoch lebe die Konstitution!" Der Monarch konnte seine Rührung, bey dem Anblicke so vieler vergnügter und zufriedener Menschen, nicht zurück halten: er weinte Freudenthränen. Nun rief das ganze versammelte Volk, voller Enthusiasmus aus: „Hoch lebe der König! Hoch lebe die Freyheit!" Mitten unter diesem Freudengeschrey bemerkte man eine starke Stimme, welche laut und vernehmlich ausrief: „Es lebe der erste konstitutionsmäßige König der Frankreicher!" Die Königin, welche den Monarchen in die Messe be-

gleitet hatte, nahm an der allgemeinen Freude lebhaften Antheil.

Die Ungeduld des Volkes, die endliche Entschliessung des Monarchen, in Rücksicht auf seine Annahme der Konstitution zu erfahren, war ausserordentlich groß. Es war der Wille des Königs, einige Einschränkungen und Abänderungen vorzuschlagen, welche theils den Adel, theils die so übel behandelte Geistlichkeit, theils die ausübende Gewalt betreffen sollten. Man stellte dem Monarchen vor: daß er nur unter drey Entschliessungen zu wählen habe, und daß er die eine oder die andere derselben schlechterdings wählen müsse. Diese waren:

1. Entweder nach der Nationalversammlung zu kommen, und daselbst zu erklären: daß ihm sein Gewissen nicht erlaube, Gesetze anzunehmen und zu beschwören, welche er für gefährlich und für unausführbar halte; daß er die Krone nicht niederzulegen gesonnen sey, weil dieß eben so viel seyn würde, als der Gewalt nachzugeben; daß aber sein Leben von dem Ausspruche der Nationalversammlung abhänge, und daß er komme, um derselben seinen Kopf darzubringen. Diese Entschliessung verwarf der König.

2. Die Konstitution anzunehmen: aber nach einem Plane welchen zwey von den Ministern, mit einigen der vorzüglichsten Demagogen der Nationalversammlung, gemeinschaftlich verabredet, und von einem Provenzalen, Namens Pellenc (einem vormaligen Sekretair und Mitarbeiter Mirabeaus) hatten aufsetzen lassen. Diesem Plane war die Königin geneigt: aber der König verwarf denselben, nachdem er ihn gelesen hatte.

3. Oder, die Konstitution anzunehmen: aber dabey recht auffallende Bemerkungen über die Fehler, den Mangel an Zusammenhang und die Gefahren der neuen Regierungsform, zu machen. Weigerte sich die Nationalversammlung diese Bemerkungen anzunehmen, und zufolge derselben die Konstitution abzuändern; so würde der König erklärt haben, daß dieselbe für die gute Wirkung der konstitutionsmäßigen Regierungsform stehen, und für dieselbe allein verantwortlich seyn müsse; daß er, demzufolge, verlange, die Versammlung solle ihm seine Minister ernennen. Dieser Plan wurde von einem Amerikaner angegeben, von einem vertrauten Freunde Washingtons. Er setzte eine Schrift in engländischer Sprache auf, welche dem Könige übergeben wurde, und in welcher er bewies: daß die neue Konstitution ganz unausführbar sey. Der König las diese Schrift sehr aufmerksam durch, schrieb eine große Menge eigener Bemerkungen nieder, las dieselben einem seiner Minister vor, und kündigte an: er sey entschlossen, diesen Plan zu befolgen, und seine Bemerkungen der Nationalversammlung mitzutheilen. Der Minister sprach darüber mit einigen Mitgliedern der Nationalversammlung, und ersuchte dieselben, diese Bemerkungen zu beantworten. Sie machten einen vergeblichen Versuch es zu thun, und erklärten dem Minister: der König müsse schlechterdings die Konstitution, so wie sie sey, ohne alle Abänderung, annehmen, wenn er nicht mit seiner Krone zugleich sein Leben verlieren wolle.

Jetzt wurde dem Könige von allen Seiten zugesetzt. Man drohte ihm mit dem Schaffote, mit Ermordung, u. s. w. Er aber verachtete diese Drohungen

Konstitution abzuändern. Aber sie beschließt dennoch, in Erwägung, daß es dem Vortheile der Nation gemäßer ist, sich, zu der Abänderung derjenigen Artikel, deren Unbequemlichkeit die Erfahrung gelehrt haben möchte, nur solcher Mittel zu bedienen, welche aus der Konstitution selbst hergenommen sind: daß zu diesem Zwecke eine Revisionsversammlung zusammen berufen werden soll, auf die folgende Weise: a)

---

a) In diesem Abschnitte herrscht ein auffallender Widerspruch. Er setzt zuerst fest: daß die Nation das unvergebliche Recht besitze, die Konstitution abzuändern: und gleich hinterher kommt ein Gesetz, zufolge welches ein Jeder gestraft werden soll, der sich unterstehen würde, irgend etwas dazu beyzutragen, um dieses unvergebliche Recht der Nation in Ausübung zu bringen. Da der gesetzgebende Körper ausschliessenderweise das Recht haben soll, eine Revision der Konstitution zu verlangen; so war zu erwarten, daß derselbe seine Schranken in kurzer Zeit umwerfen, und den König von dem Throne stossen würde, um allein und unumschränkt regieren zu können. Man setze den Fall, die Nationalversammlung hätte erklärt: sie halte dafür, daß die Regierungsform nicht länger monarchisch seyn dürfe. Die Versammlung hatte die Macht dieses zu erklären, weil die monarchische Regierungsform ein Artikel der Konstitution war, und weil dieselbe die Macht hatte, den Wunsch zu äussern, daß irgend ein Artikel der Konstitution, welcher ihr nicht gefiel, abgeändert werden möge. Ein solcher Wunsch war freylich noch kein Gesetz. Allein man bedenke, ob der König, in einem solchen Falle, die noch übrigen vier Jahre, bis zu der Zusammenberufung der Revisionsversammlung, würde haben regieren können! Aus diesem einzigen Artikel erhellt schon deutlich genug, daß die französische Konstitution die Konstitution der Anarchie, der Verwirrung und der Gesetzlosigkeit, war!

2. Wenn drey, auf einander folgende Legislaturen, über die Abänderung irgend eines Artikels der Konstitution, einen gleichförmigen Wunsch geäussert haben; so soll die verlangte Revision Statt finden.

3. Die zunächst sitzende Legislatur sowohl, als die auf dieselbe folgende, können die Abänderung keines einzigen Artikels der Konstitution vorschlagen.

4. Von den dreyen Legislaturen, welche, in der Folge, einige Veränderungen vorschlagen möchten, sollen die beyden ersten sich mit diesem Gegenstande nur in den zwey letzten Monaten ihrer letzten jährlichen Sitzung beschäftigen; und die dritte an dem Ende ihrer ersten jährlichen Sitzung, oder zu Anfang der zweyten Sitzung.

Ihre Berathschlagungen über diesen Gegenstand sollen denselben Formalitäten unterworfen seyn, wie die Gesetze: aber die Beschlüsse, welche ihr Verlangen ausdrücken werden, sollen der Genehmigung des Königs nicht unterworfen seyn.

5. Die vierte Legislatur, vermehrt mit zweyhundert und neun und vierzig Mitgliedern, welche, in einer jeden Abtheilung (durch die Verdoppelung der gewöhnlichen, im Verhältnisse mit der Bevölkerung gewählten Mitglieder) ernannt werden, wird die Revisionsversammlung ausmachen.

Diese 249 Mitglieder sollen ernannt werden, nachdem die Wahl der Stellvertreter bey dem gesetzgebenden Körper geendigt seyn wird, und es soll darüber ein besonderes Protokoll geführt werden.

Die Revisionsversammlung soll nur aus Einem Hause bestehen.

6. Die Mitglieder der dritten Legislatur, welche

die Veränderung verlangt hat, können zu der Revisionsversammlung nicht gewählt werden.

7. Die Mitglieder der Revisionsversammlung, sollen, nachdem sie alle mit einander den Eid geleistet haben: frey zu leben oder zu sterben, noch, ein Jeder einzeln, schwören: „daß sie sich darauf einschränken wollten, über diejenigen Gegenstände, welche ihnen, vermöge des einstimmigen Wunsches der drey vorhergegangenen Legislaturen, vorgelegt worden seyen, zu beschliessen; daß sie überdieß die, von der konstituirenden Nationalversammlung, in den Jahren 1789, 1790 und 1791, beschlossene Konstitution, aus allen ihren Kräften aufrecht erhalten wollten; und daß sie, in Allem, der Nation, dem Gesetze und dem Könige, getreu seyn wollten.

8. Die Revisionsversammlung soll gehalten seyn, sich nachher, und ohne Aufschub, mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche ihrer Untersuchung sind unterworfen worden. Sobald ihre Arbeit geendigt seyn wird, sollen die zweyhundert und neun und vierzig überzählig ernannten Mitglieder, sich entfernen, ohne, in irgend einem Falle, an der Gesetzgebung Theil nehmen zu können.

„Die Kolonien sowohl, als die französischen Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika, sollen in der gegenwärtigen Konstitution nicht mit einbegriffen seyn, ungeachtet dieselben einen Theil des französischen Reiches ausmachen.“

„Keine

„Keine der, vermöge der Konstitution eingesetzten Gewalten, hat das Recht, dieselbe, im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, abzuändern; ausgenommen die Veränderungen, welche durch das Mittel der Revision darinn gemacht werden mögten, gemäß dem oben angeführten siebenten Abschnitte.“

Die konstituirende Nationalversammlung übergibt die Konstitution der Treue des gesetzgebenden Körpers, des Königs und der Richter, so wie auch der Wachsamkeit der Hausväter, den Weibern und Müttern, der Anhänglichkeit der jungen Staatsbürger, und dem Muthe aller Frankreicher.“ a)

a) Diese Konstitution, von welcher Frankreichs Ruhe und Freyheit abhängen sollte, gewährt weder Freyheit noch Ruhe. Es widerspricht dieselbe, in vielen wesentlichen Stücken, der Bekanntmachung der Rechte des Menschen. Die, in derselben dargelegten Grundsätze, stimmen mit den Gesetzen gar nicht überein. Diese französische Konstitution führt entweder zu der Anarchie, oder zu der Ochlokratie, dem drückendsten Despotismus den es gibt. Der gesetzgebende Körper beherrscht, zufolge derselben, den König, dessen Richter er ist; und das Volk, welches seinen Mund nicht gegen denselben öffnen darf. Es besitzt derselbe die Macht, vermöge der Konstitution, die Konstitution zu seinem eigenen Vortheile abzuändern. Die französische Konstitution war demzufolge eine schlechte Konstitution: sie konnte nicht bestehen; sie mußte sich selbst zerstören, weil sie den Saamen ihrer Vernichtung in sich trug. Sie war ein Kartenhaus, ein papiernes Gebäude, welches nur eines Windstoßes bedurfte, um es umzuwerfen. Herr de Clermont Tonnerre hat, in seinem Werke (von welchem uns der Herr Hofrath Hufeland zu Jena eine vortrefliche deutsche Uebersetzung geliefert hat) Alles was nachher geschehen ist vorhergesagt.

„Die, von der konstituirenden Nationalversammlung erlassenen Beschlüsse, welche in der Konstitutionsakte nicht enthalten sind, sollen als Gesetze vollzogen werden; und die vorherigen Gesetze, welche vermöge dieser Beschlüsse nicht abgeschaft worden sind, sollen gleichfalls beobachtet werden, so lange die einen oder die andern, durch die gesetzgebende Gewalt nicht widerrufen, oder abgeändert seyn werden."

„Vernier, Präsident."
„Pougeard, Couppe, Mailly-Chateaure-„naud, Chaillon, Aubry (Bischof der Abthei-„lung der Maas,) Darche, Sekretairs."

Am dritten September, nachdem die Konstitutionsakte in der Versammlung war vorgelesen worden, wurde eine Gesandtschaft von sechzig Mitgliedern ernannt, welche dieselbe dem Könige überreichen sollten. Diese Gesandtschaft begab sich nach dem Schlosse der Thuillerien, um neun Uhr des Abends, bey dem Scheine der Fackeln, begleitet von einer Ehrenwache, welche aus zahlreichen Detaschementern der Bürgermilitz und der Nationalgendarmerie bestand. Auf dem Wege nach dem Schlosse wurde diese Gesandtschaft mit dem Jubelgeschrey und mit dem Beyfallklatschen des Volkes begleitet, welches, in unzählbarer Menge, auf dem Karusselplatze versammelt war. Der König (den man aus seiner engen Gefangenschaft entlassen hatte) befand sich in dem Saale des Staatsrathes, umgeben mit seinen Ministern, und mit einer großen Anzahl anderer Personen des Hofes. Herr Thouret überreichte dem Monarchen die Konstitution und sprach: „Sire. Die Stellvertreter der Nation kommen, um Ew. Majestät die Konstitutionsakte zu überbringen,

welche die unvergeblichen Rechte des französischen Volkes enthält, welche dem Throne seine wahre Würde wiedergibt, und welche die Regierungsform des Reiches neu erschaft.“ Der König nahm, mit einem sehr heitern und vergnügten Gesichte die Konstitutionsakte aus den Händen des Herrn Thouret an, und sprach: „Ich nehme die Konstitution, welche die Nationalversammlung mir vorlegt. Ich werde derselben, in der kürzesten Zeit, welche die Untersuchung eines so wichtigen Gegenstandes erfordert, meinen Entschluß mittheilen. Ich habe mich entschlossen zu Paris zu bleiben, und ich werde dem Generalkommandanten der Pariser Bürgermiliz meine Befehle wegen des Dienstes meiner Leibwache geben.“

An dem folgenden Tage, einem Sonntage, wurden alle Wachen von dem Könige entfernt, und der Garten der Thuillerien stand wiederum dem Publikum offen. Des Vormittags war die Schloßkapelle ganz mit Menschen angefüllt, welche dahin kamen, um den König nebst seiner Familie in der Messe zu sehen. Viele Stimmen riefen aus: „Hoch lebe die Nation! Hoch lebe die Konstitution!“ Der Monarch konnte seine Rührung, bey dem Anblicke so vieler vergnügter und zufriedener Menschen, nicht zurück halten: er weinte Freudenthränen. Nun rief das ganze versammelte Volk, voller Enthusiasmus aus: „Hoch lebe der König! Hoch lebe die Freyheit!“ Mitten unter diesem Freudengeschrey bemerkte man eine starke Stimme, welche laut und vernehmlich ausrief: „Es lebe der erste konstitutionsmäßige König der Frankreicher!“ Die Königin, welche den Monarchen in die Messe be-

gleitet hatte, nahm an der allgemeinen Freude lebhaften Antheil.

Die Ungeduld des Volkes, die endliche Entschliessung des Monarchen, in Rücksicht auf seine Annahme der Konstitution zu erfahren, war ausserordentlich groß. Es war der Wille des Königs, einige Einschränkungen und Abänderungen vorzuschlagen, welche theils den Adel, theils die so übel behandelte Geistlichkeit, theils die ausübende Gewalt betreffen sollten. Man stellte dem Monarchen vor: daß er nur unter drey Entschliessungen zu wählen habe, und daß er die eine oder die andere derselben schlechterdings wählen müsse. Diese waren:

1. Entweder nach der Nationalversammlung zu kommen, und daselbst zu erklären: daß ihm sein Gewissen nicht erlaube, Gesetze anzunehmen und zu beschwören, welche er für gefährlich und für unausführbar halte; daß er die Krone nicht niederzulegen gesonnen sey, weil dieß eben so viel seyn würde, als der Gewalt nachzugeben; daß aber sein Leben von dem Ausspruche der Nationalversammlung abhänge, und daß er komme, um derselben seinen Kopf darzubringen. Diese Entschliessung verwarf der König.

2. Die Konstitution anzunehmen: aber nach einem Plane welchen zwey von den Ministern, mit einigen der vorzüglichsten Demagogen der Nationalversammlung, gemeinschaftlich verabredet, und von einem Provenzalen, Namens Pellenc (einem vormaligen Sekretair und Mitarbeiter Mirabeaus) hatten aufsetzen lassen. Diesem Plane war die Königin geneigt: aber der König verwarf denselben, nachdem er ihn gelesen hatte.

3. Oder, die Konstitution anzunehmen: aber dabey recht auffallende Bemerkungen über die Fehler, den Mangel an Zusammenhang und die Gefahren der neuen Regierungsform, zu machen. Weigerte sich die Nationalversammlung diese Bemerkungen anzunehmen, und zufolge derselben die Konstitution abzuändern; so würde der König erklärt haben, daß dieselbe für die gute Wirkung der konstitutionsmäßigen Regierungsform stehen, und für dieselbe allein verantwortlich seyn müsse; daß er, demzufolge, verlange, die Versammlung solle ihm seine Minister ernennen. Dieser Plan wurde von einem Amerikaner angegeben, von einem vertrauten Freunde Washingtons. Er setzte eine Schrift in engländischer Sprache auf, welche dem Könige übergeben wurde, und in welcher er bewies: daß die neue Konstitution ganz unausführbar sey. Der König las diese Schrift sehr aufmerksam durch, schrieb eine grosse Menge eigener Bemerkungen nieder, las dieselben einem seiner Minister vor, und kündigte an: er sey entschlossen, diesen Plan zu befolgen, und seine Bemerkungen der Nationalversammlung mitzutheilen. Der Minister sprach darüber mit einigen Mitgliedern der Nationalversammlung, und ersuchte dieselben, diese Bemerkungen zu beantworten. Sie machten einen vergeblichen Versuch es zu thun, und erklärten dem Minister: der König müsse schlechterdings die Konstitution, so wie sie sey, ohne alle Abänderung, annehmen, wenn er nicht mit seiner Krone zugleich sein Leben verlieren wolle.

Jetzt wurde dem Könige von allen Seiten zugesetzt. Man drohte ihm mit dem Schaffote, mit Ermordung, u. s. w. Er aber verachtete diese Drohungen

und blieb fest bey seinem Entschlusse. Nunmehr suchte man sein gutes und mitleidiges Herz zu verführen, als man sah, daß man seinen Verstand zu überzeugen nicht vermögend sey. Man stellte ihm die Schrecknisse und Gefahren eines bürgerlichen Krieges, so wie die Ermordung seiner Gemahlin, seiner Kinder, und aller seiner Anhänger, als unvermeidlich vor, wenn er sich länger weigere, die Konstitution anzunehmen. Dieß machte den gewünschten Eindruck. Der König gab nach; er erlaubte, daß die Herren Thouret und Emmery, in seinem Namen, einen Brief aufsetzten, welchen der König, am 13. September, der Nationalversammlung übersandte.

Die Königin suchte ebenfalls den König zu überreden, daß er die neue Konstitution, ohne alle Bedingung, annehmen möge. Man hatte die Monarchin überredet: der Plan zu einer Gegenrevolution, welchen die flüchtigen französischen Prinzen, nebst ihren Anhängern, gemacht hätten, bestehe darinn: daß der Graf von Provenze, bey seiner Zurückkunft nach Frankreich, zum Regenten des Reiches, und der Graf von Artois zum Generalissimus der königlichen Armeen sollte ausgerufen werden; daß diese beyden Prinzen sich des ganzen königlichen Ansehens zu bemächtigen wünschten; und daß künftig der König sowohl, als die Königin, ohne allen Einfluß in die Staatsgeschäfte seyn würden. Die Monarchin äusserte sich gegen verschiedene Personen über diese Lage der Dinge. „Nichts," sprach sie, „könnte gefährlichere Folgen haben, als eine Unternehmung der Prinzen gegen Frankreich, um die königliche Würde in ihrem vollen Glanze wiederum herzustellen. Gelingt ihnen diese

Unternehmung nicht, so leidet das königliche Ansehen noch mehr darunter, und Frankreich ist auf eine lange Zeit zu Grunde gerichtet. Wenn ihnen aber ihre Unternehmung gelingt; so wird das königliche Ansehen zwar hergestellt; aber dann bleibt dasselbe in ihren Händen, und Ludwig der XVI. regiert nicht mehr."

Am 13. September erschien der Minister der Gerechtigkeitspflege in seiner Zeremonienkleidung. Er überbrachte dem Präsidenten der Nationalversammlung den folgenden Brief des Königs:

„Ich habe die, mir von Ihnen zur Genehmigung vorgelegte Konstitutionsakte, aufmerksam untersucht. Ich nehme dieselbe an, und ich werde sie vollziehen lassen. Zu einer andern Zeit würde diese Erklärung hinreichend gewesen seyn; aber gegenwärtig bin ich es dem Vortheile der Nation, bin ich es mir selbst schuldig, meine Beweggründe bekannt zu machen. Seit dem Anfange meiner Regierung habe ich die Abschaffung der Mißbräuche gewünscht; und bey allen Handlungen meiner Regierung habe ich gerne mich nach der öffentlichen Meynung gerichtet. Verschiedene Ursachen (unter welche der Zustand der Finanzen bey meiner Thronbesteigung gehört, so wie die ungeheuren Kosten eines ehrenvollen Krieges, der, ohne eine Vermehrung der Abgaben, lange Zeit ist unterhalten worden) hatten einen beträchtlichen Unterschied zwischen den Ausgaben des Staates und zwischen den Einkünften desselben bewirkt. Da ich die Größe des Uebels einsah, so habe ich nicht nur Mittel gesucht demselben abzuhelfen; sondern ich habe auch die Nothwendigkeit gefühlt, der Wiederkunft desselben zuvor zu kommen. Ich machte den Plan, das Glück des Volkes auf eine

feste Grundlage zu gründen, und sogar das Ansehen, welches ich in Händen hatte, unabänderlichen Regeln zu unterwerfen. Ich berief um mich her die Nation, zu der Ausführung dieses Plans. Während des Laufes der Begebenheiten der Revolution haben sich meine Gesinnungen niemals geändert. Als Sie, nachdem Sie die alten Einrichtungen abgeändert hatten, anfiengen, an die Stelle derselben die ersten Versuche Ihrer Arbeit zu setzen; da wartete ich nicht, um denselben meine Beystimmung zu geben, bis mir die ganze Konstitution bekannt seyn würde. Ich habe die Gründung der einzelnen Theile derselben begünstigt, ehe ich noch im Stande war, das Ganze übersehen zu können. Und wenn die Unordnungen, welche beynahe während der ganzen Revolution nicht aufgehört haben, allzuoft mein Herz betrübten: so hoffte ich, daß, in den Händen der neuen Magistratspersonen, das Gesetz seine Kraft wieder erhalten würde; und daß, so wie Sie Sich dem Ziele ihrer Arbeiten nähern würden, von Tag zu Tag mehr und mehr jene Ehrfurcht zurück kehren müßte, ohne welche das Volk weder frey noch glücklich seyn kann. Ich habe lange Zeit diese Hoffnung genährt; und mein Entschluß hat sich erst dann geändert, als mich die Hoffnung verließ. Ein jeder erinnere sich, in welchem Zeitpunkte ich Paris verlassen habe. Die Konstitution war beynahe geendigt, und dennoch schien das Ansehen der Gesetze täglich schwächer zu werden. Die Meynung, weit entfernt sich fest zu setzen, theilte sich unter einer Menge verschiedener Partheien. Die allerübertriebensten Rathschläge schienen allein begünstigt zu werden; die Ausgelassenheit der Schriften war auf den höchsten Punkt

gestiegen; keine Gewalt hatte einiges Ansehen. Gesetze, welche ich überall kraftlos und nicht vollzogen sah, konnte ich nicht länger für Aussprüche des allgemeinen Willens halten. Hätten Sie mir damals, ich muß es sagen, die Konstitution vorgelegt: so würde ich nicht dafür gehalten haben, daß der Vortheil des Volkes (die beständige und einzige Regel meines Verhaltens) mir erlauben könnte dieselbe anzunehmen. Ich hatte nur Einen Wunsch; ich machte nur Einen Plan: nemlich, mich von allen Partheien zu entfernen, um zu erfahren, was dann wirklich der Wunsch der Nation sey. Die Beweggründe, welche mich dazu bewogen, sind nun nicht länger vorhanden. Seit jener Zeit sind die Uebel, über welche ich mich beklagte, Ihnen, so wie mir, aufgefallen. Sie haben den Willen geäußert, die Ordnung wieder herzustellen; Sie haben Ihre Blicke auf die Unordnung in der Armee geworfen; Sie haben die Nothwendigkeit eingesehen, die Mißbräuche der Presse abzuschaffen. Bey der Revision Ihrer Arbeiten haben Sie, unter die Zahl der einfachen Gesetze verschiedene Artikel gesetzt, welche mir als Artikel der Konstitution waren vorgelegt worden. Sie haben für die Revision derjenigen Gesetze, welche Sie in die Konstitution aufgenommen haben, gesetzmäßige Formen festgesetzt. Ueberhaupt ist der Wunsch des Volkes mir nicht länger zweifelhaft. Ich habe gesehen, wie sich derselbe, zu gleicher Zeit, sowohl durch die Anhänglichkeit an Ihre Arbeit, als durch seinen Wunsch eine monarchische Regierungsform beyzubehalten, geäußert hat. Ich nehme also die Konstitution an. Ich nehme die Verpflichtung über mich, dieselbe im Inneren des Reiches aufrecht

zu erhalten; sie gegen äußere Angriffe zu vertheidigen; und alle Mittel, welche sie meiner Gewalt übergibt, dazu anzuwenden, dieselbe vollziehen zu lassen. Ich erkläre, daß, da ich die Anhänglichkeit kenne, mit welcher der, bey weitem größere Theil des Volkes, an der Konstitution hängt, ich von der Theilnahme abstehe, welche ich verlangt hatte; und daß, da ich nur der Nation verantwortlich bin, Niemand anders ein Recht haben könne sich zu beklagen, wenn ich derselben entsage. Ich würde jedoch mich an der Wahrheit vergehen, wenn ich sagte, daß ich, in den Mitteln zu der Vollziehung und zu der Verwaltung, alle die Kraft gefunden hätte, welche nöthig seyn wird, um den ersten Stoß zu geben, und um die Einheit in allen Theilen eines so weitläufigen Reiches zu erhalten. Da aber gegenwärtig über diese Gegenstände die Meynungen getheilt sind; so willige ich ein, daß die Erfahrung allein darüber entscheide. Wenn ich aufrichtig alle mir übergebene Mittel werde in Thätigkeit gesetzt haben, so wird man mir keinen Vorwurf machen können; und die Nation, deren Vortheil die einzige Richtschnur seyn muß, wird sich vermöge derjenigen Mittel erklären, welche die Konstitution ihr vorbehalten hat. Allein, meine Herren, zu der Gründung der Konstitution, zu der Wohlfahrt eines jeden Frankreichers, gibt es Gegenstände, deren Erhaltung durch die Vereinigung aller unserer Kräfte, für uns zu einer dringenden Pflicht wird. Diese Gegenstände sind: die Ehrfurcht für die Gesetze; die Wiederherstellung der Ordnung, und Einigkeit unter allen Bürgern des Staates. Jetzt, da die Konstitution endlich festgesetzt ist, müssen die Frankreicher, welche unter den

selben Gesetzen leben, keine andere Feinde kennen, als solche, die den Gesetzen entgegen handeln. Zwietracht und Anarchie: dieses sind unsere gemeinschaftlichen Feinde, die ich mit aller meiner Macht bekämpfen werde. Es ist nöthig, daß Sie, sowohl als Ihre Nachfolger, mich kräftig unterstützen; daß das Gesetz, ohne über die Gedanken herrschen zu wollen, alle Diejenigen, welche demselben ihre Handlungen unterwerfen, auf eine gleichförmige Weise beschütze; daß Diejenigen, welche Furcht vor Verfolgungen und vor Unruhen aus ihrem Vaterlande entfernt haben möchte, gewiß seyn können, bey ihrer Rückkunft in dasselbe, Sicherheit und Ruhe zu finden. Und, um allen Haß zu vertilgen; um die Uebel zu mildern, welche allemal eine große Revolution begleiten; um dem Gesetze, gleich von heute an, die Möglichkeit einer völligen Vollziehung zu verschaffen: so lassen Sie uns das Vergangene vergessen. Mögen alle Anklagen und Prozesse, welche auf die Begebenheiten der Revolution sich gründen, in einer allgemeinen Versöhnung aufhören! Ich spreche nicht von Denen, welche, bloß aus Anhänglichkeit an mich, gehandelt haben. Wie könnten Sie diese strafbar finden? Aber in Rücksicht Derjenigen, welche, durch Ausschweifungen, in denen ich eine Beleidigung meiner Person finden könnte, die Rache der Gesetze sich zugezogen haben, fühle ich, daß ich König der Frankreicher bin."

„Ludwig."

„N. S. Ich habe geglaubt, meine Herren, daß, an eben dem Orte, an welchem die Konstitution geschaffen wurde, ich dieselbe annehmen müßte. Demzufolge werde ich mich, morgen, gegen Mittag, nach der Nationalversammlung verfügen."

Dieser Brief wurde von der Versammlung mit wiederholtem Beyfallklatschen und mit dem Geschrey: Bravo! Bravo! aufgenommen. „Hoch lebe der König! Hoch lebe der König!“ wurde unzähligemale wiederholt: und die Stelle, an welcher der König freywillig aller Theilnahme an der Verfertigung der Konstitution entsagt, ward zweymal vorgelesen.

Hierauf schlug Herr La Fayette vor: daß alle Personen, welche, wegen der Abreise des Königs, sich in den Gefängnissen befänden, auf freyen Fuß gesetzt werden möchten; daß alle, die Revolution betreffenden Prozesse, nicht weiter sollten fortgesetzt werden; und daß einem Jeden frey stehen solle, das Königreich zu verlassen. Die Versammlung verwandelte diesen Vorschlag in einen Beschluß, und eine Gesandtschaft von sechzig Mitgliedern begab sich zu dem Monarchen, demselben diesen Beschluß der Versammlung zu überbringen.

Der König gab diesen Gesandten zur Antwort: „Ich werde mir jederzeit ein wahres Vergnügen, und eine Pflicht daraus machen, den Willen der Nation zu befolgen, sobald derselbe mir bekannt seyn wird. Ich freue mich über die Schnelligkeit, mit welcher die Nationalversammlung dem Verlangen entsprochen hat, und meinem Wunsche daß sie eine wohlthätige Handlung thun möchte. Der heutige Tag wird ein denkwürdiger Tag für die Geschichte seyn. Ich wünsche, daß derselbe aller Zwietracht ein Ende mache, daß er Jedermann vereinige, und daß wir künftig einig seyn mögen.“ Nach einer kleinen Pause setzte der König hinzu: „Ich habe erfahren, daß die Nationalversammlung heute Vormittag, in Rücksicht auf das

blaue Ordensband, einen Beschluß gefaßt hat, vermöge welches sie mich und meinen Sohn ausschließender-weise mit demselben beehrte. Da dieser Schmuck für mich keinen Werth hatte, als in so ferne ich denselben mittheilen konnte; so habe ich mich entschlossen, das blaue Ordensband abzulegen. Ich ersuche Sie, diesen meinen Entschluß der Nationalversammlung bekannt zu machen."

Hierauf erschien die Königin, mit dem Kronprinzen und der Kronprinzessin in dem Saale. Der König wandte sich gegen die Monarchin, und sprach zu den Abgesandten: „Hier sehen Sie die Königin, nebst meiner Familie. Sie haben dieselben Gesinnungen, die ich habe." Die Königin trat den Abgesandten näher, und sprach: „Wir eilen hieher, ich und meine Kinder, um Ihnen zu sagen, daß wir eben so gesinnt sind wie der König."

An dem folgenden Tage beschloß die Versammlung: daß Niemand sprechen solle, so lange sich der König in der Versammlung befinden würde. Es wurden zwey, gleich hohe Lehnstühle, neben einander gesetzt, und beyde mit einem, mit Lilien durchwirkten Teppiche, überzogen. Herr Thouret, der Präsident der Versammlung, setzte sich in den Lehnstuhl zur Rechten, und ließ den andern, für den König, leer stehen. Hierauf bemerkte Herr Thouret: es sey schicklich, daß die Mitglieder der Versammlung den Eid des Monarchen sitzend annähmen. Herr Malouet widersetzte sich diesem Vorschlage, und berief sich auf die, der königlichen Majestät schuldige, Hochachtung: allein der Vorschlag wurde angenommen.

Der Donner der Kanonen und das Jubelgeschrey

des Volkes kündigten an, daß sich der König auf dem Wege nach der Nationalversammlung befinde. Der Präsident sandte dem Monarchen eine Gesandtschaft von Mitgliedern entgegen, um ihn zu empfangen, und in den Versammlungssaal einzuführen. Eine unzählbare Menge von Menschen hatte sich auf den Gallerien versammelt. Der König erschien, ohne andere Begleitung als seine Minister, ohne andern Schmuck als das Ludwigskreuz, über einem blauen, mit Gold gestickten Kleide. Er begab sich nach dem, für ihn bestimmten Lehnstuhle. Alle Mitglieder der Versammlung standen auf. Der König sprach: „Meine Herren. Ich komme, um meine Genehmigung der Konstitutionsakte hier feyerlich zu wiederholen. Demzufolge schwöre ich.... (Bey diesen Worten setzte sich der Präsident der Versammlung nieder, und schlug die Beine über einander. Die übrigen Mitglieder der Versammlung thaten dasselbe. Der König, welcher bemerkte daß er allein stehe, hielt einen Augenblick inne, sah rund um sich her, setzte sich dann, und fuhr fort:) ... „ich schwöre der Nation und dem Gesetze getreu zu seyn, und alle, mir übertragene Gewalt, dazu anzuwenden, die, von der Nationalversammlung beschlossene Konstitution, aufrecht zu erhalten, und die Gesetze vollziehen zu lassen. Möge dieser große und merkwürdige Zeitpunkt, der Zeitpunkt der Wiederherstellung des Friedens und der Einigkeit seyn, und das Glück des Volkes sowohl, als die Wohlfahrt des Reiches, auf immer fest gründen!“

Herr Thouret, der Präsident, beantwortete sitzend diese, mit lautem Beyfallklatschen aufgenommene, Rede des Königs. Dann überreichte der Minister der Ge-

rechtigkeitspflege dem Könige die Konstitutionsakte. Der Monarch unterschrieb dieselbe, unter dem anhaltenden Beyfallklatschen aller Zuschauer.

Nunmehr öffneten sich die Vorhänge der Loge eines Zeitungsschreibers, und man erblickte in derselben die Königin nebst dem Kronprinzen. Es entstand abermals ein anhaltendes Händeklatschen.

Der König stand auf und begab sich hinweg. Die ganze Versammlung begleitete ihn nach seinem Pallaste, unter dem Jubelgeschrey eines unzählbaren Volkes, unter dem Donner der Kanonen und dem Geleyer einer zahlreichen Musik. Alle Glocken in der ganzen Stadt wurden geläutet.

Sonntags, am 18. September, wurde die Konstitution in der Stadt Paris öffentlich proklamirt. Es war ein außerordentlich schöner und heiterer Tag, welches nicht wenig dazu beytrug, die allgemeine Freude zu erhöhen. Um acht Uhr des Morgens kündigte eine Salve des groben Geschützes an, daß der Bürgerrath das Rathhaus verlasse. Die erste Proklamation geschah auf dem Greveplatze, bey dem Wohlklange einer großen Menge musikalischer Instrumente, und unter dem Jubelgeschrey des versammelten Volkes. Der Zug gieng von da, durch die Straßen St. Honore und St. Nicaise, nach dem Karusselplatze, woselbst eine zweyte Proklamation, vor dem Schlosse der Thuillerien geschah. Die dritte Proklamation geschah auf dem Vendomeplatze, gegen über dem Thore der Feuillans, durch welches man nach dem Versammlungssaale der Nationalversammlung zugeht. Von da gieng der Zug über die Brücke Ludwigs des XVI. durch die Straße Bourgogne und St. Domi-

nique, auf dem Märzfelde. Der Bürgerrath legte das Buch der Konstitution auf dem Altar des Vaterlandes nieder, und proklamirte die Konstitution zum viertenmale. Diese vierte und letzte Proklamation wurde durch eine abermalige Salve des groben Geschützes angekündigt.

Unmöglich kann man sich den Enthusiasmus des Volkes, und seine übermäßige Freude während dieser Feyerlichkeit, groß genug vorstellen. Von allen Seiten her ertönte das Geschrey: „Hoch lebe das Gesetz! Hoch lebe die Nation! Hoch lebe der König!“ Es wurde auf dem Märzfelde, von einem zahlreichen Musikantenchor, eine französische Ode gespielt, und die Feyerlichkeit ward, unter wiederholten Kanonenschüssen, beschlossen.

Die Proklamation lautete wie folgt:

„Die Nation, das Gesetz, der König. Staatsbürger! Die konstituirende Nationalversammlung, welche während den Jahren 1789, 1790 und 1791, ihre Sitzungen hielt, und am 17. Junius 1789 die Arbeit an der Konstitution anfieng, hat, am 3. September 1791, dieselbe glücklich zu Ende gebracht. Die Konstitutionsakte ist, von dem Könige, an dem 14. desselben Monats, feyerlich angenommen und unterzeichnet worden. Die konstituirende Nationalversammlung übergibt dieselbe der Treue des gesetzgebenden Körpers, des Königs und der Richter, so wie auch der Wachsamkeit der Hausväter, den Weibern und Müttern, der Anhänglichkeit der jungen Staatsbürger, und dem Muthe aller Frankreicher!“

Lustbarkeiten von mancherley Art beschlossen diesen feyerlichen Tag. In den Elisäischen Feldern, woselbst eine

eine zahlreiche Menge Menschen sich versammelt hatte, wurde, um fünf Uhr des Abends, ein Luftballon von ausserordentlicher Größe, mit verschiedenen allegorischen Figuren geziert, und an einen Nachen befestigt, welcher die Gestalt eines Hahns hatte, und in welchem sich zwey Luftschwimmer befanden, in die Höhe gelassen.

Gegen neun Uhr des Abends, und bis nach Mitternacht, ergötzte sich das Volk an den prächtigen Erleuchtungen. In den Elisäischen Feldern waren alle Bäume mit Lampen behängt. Die beyden Seitenalleen dieses großen Lustwaldes, waren mit Guirlanden von gefärbten Lampen geziert, welche von Baume zu Baume sich fortwandten, von dem Platze Ludwigs des XVI. bis in die Mitte des Sterns. Daselbst endigte sich diese ausserordentliche schöne Ansicht, bey den, zu Mauthhäusern bestimmten, neuen Gebäuden, welche von oben bis unten mit Lampen bedeckt waren. Das Schloß der Thuillerien war, sowohl als der Garten, mit einer unzählbaren Menge Lampen von den abwechselndsten Farben erleuchtet. Hie und da waren, in einiger Entfernung von einander, Musikanten versteckt, welche, von Zeit zu Zeit, französische Tänze aufspielten, die, auf dem Rasen und zwischen den Bäumen, von den leichtfüßigen Parisern mit vielem Eifer getanzt wurden. Mitten aus der Erleuchtung, mitten aus dem brennenden Walde (denn das schienen die Elisäischen Felder zu seyn) erhob sich plötzlich in die höheren Regionen der Atmosphäre ein prächtiges Feuerwerk. Raketen stiegen zischend in die Luft, bildeten einen feurigen Bogen, und zerplatzten, unter dem lauten Jauchzen der Zuschauer.

Gegen zehen Uhr erschien Herr La Fayette. Unmöglich läßt sich der Enthusiasmus beschreiben, mit welchem dieser Liebling des Volkes empfangen wurde. Alles drängte sich um ihn her, um ihm Beweise der Liebe, der Zuneigung, und der Dankbarkeit, zu geben.

Bald nachher erschien der König. Neben der Königin und neben dem Kronprinzen saß der Monarch in einem offenen Wagen, der mit sechs Pferden bespannt war. Langsam fuhr der Wagen durch die große Allee der Elisäischen Felder. Die Staabsoffiziere der Pariser Bürgermiliz dienten dem königlichen Wagen zur Bedeckung. Von allen Seiten strömte das Volk herbey, und rief, mit dem größten Enthusiasmus, ohne Aufhören: „Hoch lebe der König! Hoch lebe der König! Hoch lebe die Königin!“ Zuweilen, aber nur selten, hörte man zwischen durch eine Stimme, welche ausrief: „Hoch lebe die Nation! Hoch lebe die Freyheit!“ Die Königin sah sehr vergnügt und heiter aus. Der Kronprinz stand im Wagen auf und war voller Vergnügen über die schöne Erleuchtung und über das Gewühl der Tanzenden. Der König schien in tiefes Nachdenken versenkt. Er nahm jedoch, von Zeit zu Zeit, durch ein freundliches Lächeln an der Freude des Volkes lebhaften Antheil.

Das Louvre, das Palais Royal, das Luxemburg, und sogar das, dem Prinzen Conde zugehörige Palais Bourbon, waren erleuchtet. Die Stelle, wo die Bastille gestanden hatte, war vorzüglich schön verziert, und mehrere, daselbst von Brettern erbaute Tanzsale, blieben die ganze Nacht über offen. Vor der Bildsäule Heinrichs des Vierten, auf dem Pontneuf, war ein großer, mit Lampen gezierter, Triumphbogen errichtet.

Die unerwartete Offenherzigkeit, mit welcher der König die Konstitution angenommen hatte, gewann ihm die Herzen seines Volkes; und da man wußte, daß die schnelle Annahme derselben zum Theil dem Zureden der Königin zuzuschreiben sey; so ward auch sie innigst geschätzt und verehrt. Wo sie sich dem Volke zeigte, da wurde sie von demselben mit Segnungen und Glückwünschungen überhäuft.

Ihro Majestäten, der König und die Königin fuhren Dienstags, am 20. September, nach dem Opernhause (wo sie seit dem Anfange der Revolution nicht gewesen waren) um daselbst die Oper Castor und Pollux zu sehen. Das Beyfallklatschen, mit welchem die königliche Familie empfangen wurde, war ausserordentlich stark und anhaltend. Das Publikum verlangte, daß einige Arien, welche man auf diese erhabenen Personen anwandte, wiederholt werden mußten. In den Zwischenakten des Schauspiels erschallte, von allen Seiten her, das Geschrey: „Hoch lebe der König! Hoch lebe die Königin! Hoch lebe der Kronprinz!“

Die Nationalversammlung faßte, ehe sie aus einander gieng, noch verschiedene Beschlüsse. Am 15. September wurde, auf den Vorschlag des Herrn Biauzat, beschlossen, daß der König ersucht werden solle, an die Helvetischen Staaten zu schreiben, um dieselben zu ersuchen, daß sie die, wegen des Aufruhrs zu Nancy, zu den Galeeren verurtheilten Soldaten von dem Regimente Chateauvieux, begnadigen möchten.

Am 17. September beschloß die Versammlung: daß der Eid, welchen die Truppen leisten würden, künftig lauten sollte wie folgt:

Für die Offiziere. „Ich schwöre, der Nation, dem Gesetze und dem Könige, getreu zu seyn, aus allen Kräften die Konstitution aufrecht zu erhalten; und die militairischen Verordnungen zu vollziehen, und vollziehen zu lassen."

Für die Soldaten. „Ich schwöre, der Nation, dem Gesetze und dem Könige, getreu zu seyn; die Konstitution zu vertheidigen; niemals meine Fahne zu verlassen; und mich, in Allem, den Vorschriften der militairischen Unterwürfigkeit zu unterwerfen."

Da die Nationalversammlung, seit der Abreise des Herrn Necker, die Finanzen des Königreiches durch einen Ausschuß hatte verwalten lassen: so erwartete die ganze Nation, daß die Versammlung, ehe sich dieselbe trennte, eine Rechnung über ihre Verwaltung dem Publikum vorlegen würde. Um so viel mehr hatte man ein Recht dieses zu erwarten, da so viele der herrschenden Mitglieder der Versammlung, aus der größten Armuth, auf eine unbegreifliche Weise, sich gehoben, und beträchtliche Reichthümer sich gesammelt hatten, die wohl auf keine andere Weise, als auf Kosten der leichtgläubigen und betrogenen Nation, erworben seyn konnten. Man erstaunte, als man sah, daß anstatt einer bestimmten Bilanz, statt einer Rechnung, wie Herr Necker, während seiner Verwaltung, dieselbe jährlich abgelegt hatte, Herr de Montesquiou, von dem Rednerstuhle, einen Aufsatz ablas, in welchem, außer vielen Deklamationen, Schmeicheleyen für die Nationalversammlung, Schimpfreden gegen alle Minister welche die Finanzen Frankreichs verwaltet hatten, Ausflüchten, und anmaßenden Behauptungen, eine hypothetische Bilanz der Einnahmen

und der Ausgaben gezogen war, welche er der Nation statt der Rechnung vorlegte, die man verlangte. Die Versammlung nahm diese Rechnung, ohne Diskussion, ohne alle weitere Untersuchung, durch die Mehrheit der Stimmen, an. Herr Malouet allein stand auf, und verlangte, daß der Finanzausschuß der Versammlung eine genaue Rechnung über die Einnahme und Ausgabe des Nationalschatzes vorlegen solle. Herr Dandre behauptete: der Bericht des Herrn de Montesquiou sey völlig hinlänglich; diese Sache sey abgethan; und die mannigfaltigen, seit einiger Zeit an allen Ecken der Straßen zu Paris angeschlagenen Aufforderungen an die Versammlung, dem souverainen Volke Rechenschaft über die Finanzen abzulegen, wären ein sehr listiges, ein sehr boshaftes Mittel, um die Versammlung alles Ansehens zu berauben.

Abermalige Nachrichten aus den Kolonien, welche um diese Zeit in Frankreich ankamen, bestätigten, daß die Kolonie St. Domingue, in einer allgemeinen Kolonialversammlung beschlossen habe: „nicht nur dem Beschlusse der Versammlung vom 15. May, die Mulatten betreffend, nicht zu gehorchen, sondern die kräftigsten und stärksten Maßregeln zu ergreifen, um die Vollziehung desselben zu verhindern, und indessen eine Zuschrift an die Nationalversammlung zu senden, und die Zurücknehmung dieses Beschlusses zu verlangen.“ Herr Barnave nahm sich noch einmal der, von der Versammlung unterdrückten weißen Kolonisten, an. Am 23. September stattete er über die Lage der Kolonien einen Bericht ab. Von den allge-

meinen Grundsätzen über die Kolonien der neueren Völker sprach er zuerst, dann entwickelte er die moralischen Mittel, vermöge welcher (was durch physische Mittel unmöglich seyn würde) 600,000 mit gefährlichen Werkzeugen bewaffnete Negersklaven, 60,000 weißen Menschen, die nicht vereinigt, sondern über die ganze Insel zerstreut sind, unterwürfig gehalten werden müssen. Aus dieser Lage der Dinge bewies er die Nothwendigkeit einer Mittelklasse, der Mulatten. „Freylich," sprach er, „freylich ist die Knechtschaft ein widernatürlicher Zustand; aber er ist nun einmal vorhanden. Freylich ist es ein drückender Zustand: aber vermöge desselben nähren sich in Frankreich mehrere Millionen Menschen. Es ist ein grausamer Zustand: aber noch größer würde die Grausamkeit seyn, etwas an demselben verändern zu wollen, ohne die nöthigen Kenntnisse zu haben: denn das Blut einer zahlreichen Generation würde, um Eurer Unvorsichtigkeit willen, vergossen werden." Er bewies, daß es sonderbar, ungereimt und lächerlich seyn würde, die Kolonien nebst dem Mutterlande in Gefahr zu setzen, um einigen hundert Mulatten die Erlaubniß zu verschaffen, in den Urversammlungen, Wahlversammlungen und Kolonialversammlungen, ihre Stimmen geben zu dürfen.

Die Herren Pethion, Robespierre und Gregoire widersetzten sich einer jeden Abänderung des Beschlusses vom 15. May.

Nach langen Debatten wurde der Vorschlag des Herrn Barnave, mitten unter dem Pfeifen und Zischen der Zuhörer auf den Gallerien, angenommen, und es ward beschlossen, wie folgt:

„Da die konstituirende Nationalversammlung, noch vor der Endigung ihrer Arbeiten, auf eine feste Weise die innere Ruhe der Kolonien zu gründen wünscht, so wie die Vortheile, welche Frankreich von jenen wichtigen Besitzungen zieht; so hat dieselbe, als konstitutionsmäßige Artikel für die Kolonien, beschlossen:

I. „Die gesetzgebende Nationalversammlung soll, mit der Genehmigung des Königs, ausschließenderweise, über die äußeren Verhältnisse der Kolonien beschließen. Demzufolge soll dieselbe 1) diejenigen Gesetze geben, welche die Kommerzverhältnisse der Kolonien bestimmen, u. s. w. 2) Diejenigen Gesetze, welche die Vertheidigung der Kolonien sowohl, als das Militair, und die Verwaltung des Kriegsdepartements und des Seewesens, angehen.

II. „Die Kolonialversammlungen sollen, über dieselben Gegenstände, Fragen und Vorstellungen von jeder Art thun können: aber diese sollen nicht anders, als wie bloße Bitten angesehen werden, und können nicht in den Kolonien zu vorläufigen Gesetzen gemacht werden, ausgenommen jedoch die außerordentlichen, und nur eine Zeit lang Kraft habenden Verordnungen, welche die Einführung der Lebensmittel betreffen, als welche, wenn ein dringendes und gesetzmäßig erwiesenes Bedürfniß vorhanden ist, Statt finden können, nachdem die Kolonialversammlungen vorher einen Beschluß gefaßt, und die Gouverneurs denselben gebilligt haben werden.

III. „Diejenigen Gesetze, welche den Zustand der nicht freyen Personen, sowohl als den politischen Zustand der freyen Mulatten und Neger betreffen, so wie auch die Verordnungen, welche zu der Vollzie-

hung von dieser Art Gesetzen nöthig sind, sollen von den Kolonialversammlungen gegeben werden; auch sollen dieselben, mit Bewilligung der Gouverneurs der Kolonien, vorläufig, während eines Jahres in den Amerikanischen Kolonien, und während zweyer Jahre in den Asiatischen Kolonien, vollzogen, und der Genehmigung des Königs vorgelegt werden: ohne daß irgend ein vorher gegangener Beschluß der Nationalversammlung die volle Ausübung des Rechtes, welches, vermöge des gegenwärtigen Artikels, den Kolonialversammlungen zugestanden wird, verhindern könne."

IV. „Was aber die Formalitäten betrifft, welche, bey der Gesetzgebung der inneren Angelegenheiten, wegen Alles desjenigen, was nicht den Zustand der, in dem vorigen Artikel genannten Personen, betrifft: so sollen dieselben durch den gesetzgebenden Körper bestimmt werden, so wie auch Alles Uebrige, was die Einrichtung der Kolonien betrifft: nachdem dieser zuvor, von den Kolonialversammlungen, welche bevollmächtigt sind, über ihre Konstitution ihre Wünsche mitzutheilen, diese Mittheilung wird erhalten haben."

Der Seeminister Thevenard, welcher, wegen seines Alters, und wegen der fortdaurenden Unruhen in den Kolonien, seine Stelle allzubeschwerlich fand, bat den König um seinen Abschied, und schrieb an Seine Majestät den folgenden Brief:

„Sire. Ich habe die Ehre, Ew. Majestät unterthänigst vorzustellen, daß meine Gesundheit sehr leidet, und daß die Zunahme meiner Krankheit mir nicht länger eine anhaltende Arbeit erlaubt. Da mich nun diese beschwerliche Lage verhindert die Geschäfte

ununterbrochen zu besorgen, wie es meine Stelle erfordert: so ersuche ich Ew. Majestät mir meinen Abschied von dem Departement des Seewesens, welches Sie mir zu übertragen geruht haben, zu ertheilen."

Der König bot diese Stelle dem berühmten Seefahrer de Bougainville an, und als Dieser dieselbe ausschlug, so wurde sie dem Herrn Bertrand de Molleville, vormaligen Intendanten der Provinz Bretagne, übertragen.

An dem 27. August unterzeichnete der Kaiser und der König von Preussen zu Pillnitz die folgende Deklaration:

„Seine Majestät der Kaiser, und Seine Majestät der König von Preussen haben das Verlangen und die Vorstellungen des Herrn Grafen von Provenze und des Herrn Grafen von Artois angehört, und erklären Sich gemeinschaftlich, daß Sie die Lage, in welcher sich gegenwärtig der König von Frankreich befindet, als einen Gegenstand ansehen, welcher für alle Souverains von Europa von einem gemeinschaftlichen Interesse ist. Sie hoffen, daß dieses Interesse unfehlbar von denjenigen Mächten werde anerkannt werden, deren Hülfe verlangt wird; und daß Dieselben, demzufolge, sich nicht weigern werden, gemeinschaftlich mit Ihren genannten Majestäten, im Verhältnisse Ihrer Kräfte, die wirksamsten Mittel anzuwenden, um den König von Frankreich in den Stand zu setzen, in der vollkommensten Freyheit, die Grundlagen einer monarchischen Regierungsform zu befestigen, welche sowohl den Rechten des Souverains, als dem Wohl der französischen Nation, angemessen

ist. Alsdann, und in diesem Falle, sind ihre genannten Majestäten, der Kaiser und der König von Preussen, entschlossen, schnell, gemeinschaftlich, und mit der nöthigen Macht zu handeln, um den vorgesetzten und gemeinschaftlichen Zweck zu erreichen. Inzwischen werden Sie Ihren Truppen die nöthigen Befehle geben, damit dieselben bereit seyn mögen, sich in Thätigkeit zu setzen."

„Pillnitz am 27. August 1791."

„Leopold."

„Friedrich Wilhelm."

Die französischen Prinzen waren, sowohl als Herr de Calonne, über diese Erklärung ausserordentlich erfreut. Sie sahen schon im Geiste die deutschen Heere für sie fechten. Allein wenn man mit dem diplomatischen Style nur einigermassen bekannt ist, so wird man leicht einsehen, daß die obige Deklaration weder eine in kurzer Zeit zu erfüllende, noch überhaupt eine eigentlich positive Verpflichtung enthält. Die Deklaration ist bloß hypothetisch und beruht auf Voraussetzungen, deren Erfüllung nicht wahrscheinlich war.

Dem Könige von Frankreich übersandten die französischen Prinzen, seine Brüder, die Pillnitzer Deklaration, nebst dem folgenden Briefe:

„Sire, unser Bruder und Herr."

„Zu einer Zeit, da die Nationalversammlung, welche Ihnen ihre Existenz verdankt, und welche sich derselben nur bedient hat, um Ihre Macht zu vernichten, sich auf dem Punkte glaubt, ihr sträfliches Beginnen vollenden zu können; jetzt, da dieselbe, mit der Niederträchtigkeit Sie mitten in Ihrer Hauptstadt gefan-

gen zu halten, noch die Treulosigkeit verbindet, zu verlangen, daß Sie, mit eigener Hand, Ihren Thron herabwürdigen sollen; jetzt, da es dieselbe sogar wagt, Ihnen die Wahl vorzulegen, entweder Beschlüsse zu unterschreiben, welche Ihr Volk unglücklich machen würden, oder aufzuhören König zu seyn: eilen Wir, Eurer Majestät bekannt zu machen, daß die Mächte, deren Hülfe Wir für Ew. Majestät angerufen haben, entschlossen sind, Ihre Kräfte dazu anzuwenden, und daß der Kaiser und der König von Preussen so eben die gegenseitige Verbindlichkeit hiezu über sich genommen haben. Der weise Leopold, sobald er die Ruhe Seiner Staaten fest gegründet, und die Ruhe Europens hergestellt hatte, unterzeichnete diese Verpflichtung zu Pillnitz, am 27. des verflossenen Monats, gemeinschaftlich mit dem würdigen Nachfolger des großen Friedrichs. Sie haben das Original derselben Unsern Händen übergeben; und damit dasselbe zu Ihrer Kenntniß gelange, werden Wir es, an dem Ende dieses Briefes abdrucken lassen; denn die Publizität ist jetzt der einzige Weg der Mittheilung, dessen Uns Ihre grausamen Unterdrücker nicht haben berauben können."

„Die übrigen Höfe haben dieselben Gesinnungen, wie die Höfe zu Wien und zu Berlin. Die Fürsten und Staaten des deutschen Reiches haben bereits in authentischen Schriften gegen die Verletzungen ihrer Rechte protestirt, und sie sind entschlossen, auf denselben mit Nachdruck zu bestehen. Sie können nicht daran zweifeln, Sire, daß die Bourbonischen Könige an Ihrer Lage den lebhaftesten Antheil nehmen. Ihre katholischen und sizilischen Majestäten haben davon

die unzweydeutigsten Beweise gegeben. Die großmüthigen Gesinnungen des Königs von Sardinien, unsers Schwiegervaters, können nicht zweifelhaft seyn. Sie haben ein Recht auf die Schweitzer zu zählen, auf diese guten und alten Freunde Frankreichs. Sogar in dem entfernten Norden will ein großdenkender König auch dazu beytragen, Ihr Ansehen herzustellen. Und die unsterbliche Katharina, welcher keine Art von Ruhm fremd ist, wird Sich nicht den Ruhm entgehen lassen, die Sache aller Souverains vertheidigt zu haben."

„Auch ist nicht zu befürchten, daß die Brittische Nation, zu großmüthig um sich demjenigen zu widersetzen, was ihr gerecht scheint, und zu aufgeklärt, um nicht zu wünschen, was ihre eigene Ruhe interessirt, sich den Absichten einer so edeln und unwiderstehlichen Verbindung widersetzen werde."

„Folglich haben Sie, in Ihrem Unglücke, Sire, den Trost, alle Mächte sich vereinigen zu sehen, um demselben ein Ende zu machen; und Ihre Standhaftigkeit in dem bedenklichen Zeitpunkte, in welchem Sie sich befinden, wird von ganz Europa unterstützt werden."

„Diejenigen, welche wissen, daß man ihre Entschliessungen nur dadurch wankend machen kann, daß man ihr gefühlvolles Herz in Bewegung setzt, werden ohne Zweifel Ihnen vorstellen, daß die Hülfe der auswärtigen Mächte Ihren Unterthanen gefährlich werden könnte. Was nur Hülfe zur Absicht hat, wird man Ihnen als Feindseligkeit vorstellen, und Ihnen das Königreich mit Blut überschwemmt, in allen seinen Theilen zerrissen, und mit einer Zerstückung bedroht,

darstellen. Auf diese Weise wollen jene Männer, nachdem sie von jeher die grundlosesten Schreckensgerüchte verbreitet haben, um nur allzuwirkliche Uebel zu veranlassen, sich abermals des nemlichen Mittels bedienen, um dieselben zu verlängern. Auf diese Weise hoffen sie, die Qualen ihrer gehässigen Tyranney erträglich zu machen, indem sie zu überreden suchen, daß alles was dieselbe bekämpft zu der härtesten Knechtschaft führe."

„Aber, Sire, die Gesinnungen derjenigen Souverains, welche Ihnen Hülfe leisten werden, sind eben so aufrichtig, eben so rein, als es der Eifer ist, mit welchem Wir um dieselbe angehalten haben: sie enthalten nichts abschreckendes, weder für den Staat noch für Ihr Volk. Es heißt nicht dasselbe angreifen, es heißt demselben den ausgezeichnetsten Dienst leisten, wenn man es dem Despotismus der Demagogen, und den Plagen der Anarchie entreißt. Sie wollten mehr als jemals die Freyheit Ihrer Unterthanen sicher stellen, als Ihnen Aufrührer die Ihrige raubten. Was Wir unternehmen, um dahin zu gelangen, Ihnen dieselbe wieder zu verschaffen, zugleich mit demjenigen Masse des Ansehens, welches Ihnen rechtmäßigerweise zugehört, kann nicht in den Verdacht eines Wunsches zu unterdrücken kommen. Im Gegentheile, es heißt die Freyheit rächen, wenn man sich der Ausgelassenheit widersetzt; es heißt die Nation befreyen, wenn man die öffentliche Kraft wiederum herstellt, ohne welche dieselbe nicht frey seyn kann. Diese Grundsätze, Sire, sind die Ihrigen; derselbe Geist der Mäßigung und der Wohlthätigkeit, welcher sich in allen Ihren Handlungen zeigt, wird jederzeit die Richtschnur unse-

res Verhaltens seyn. Er leitet alle unsere Schritte bey den auswärtigen Höfen: und da wir nicht zu bezweifelnde Beweise von den eben so großmüthigen als billigen Absichten erhalten haben, zufolge welcher sie handeln: so können Wir dafür bürgen, daß sie keinen andern Wunsch haben, als Sie in den Besitz der Regierung Ihrer Staaten wiederum einzusetzen, damit Ihr Volk im Frieden der Wohlthaten geniessen möge, welche sie demselben bestimmt haben."

„Sollten die Rebellen diesem Wunsche einen hartnäckigen und blinden Widerstand entgegen setzen, welcher die fremden Armeen nöthigen könnte, in das Königreich einzudringen: so würden jene selbst dieselben herbey gerufen haben. Auf jene allein müßte das strafbare Blut zurück spritzen, welches zu vergiessen nothwendig seyn würde. Der Krieg würde der Rebellen Werk seyn. Der Zweck der verbündeten Mächte besteht bloß darinn, den vernünftigen Theil der Nation gegen den wahnsinnigen Theil derselben zu unterstützen, und in dem Königreiche den Vulkan des Fanatismus auszulöschen, dessen fortgepflanzte Ausbrüche allen Reichen drohen."

„Ausserdem, Sire, läßt sich nicht vermuthen, daß die Frankreicher (so viele Mühe man sich auch geben mag ihren natürlichen Muth anzufeuern, indem man, durch Wunderthaten von Vaterlandsliebe und von Freyheit, alle Köpfe elektrisirt und schwindeln macht) eine lange Zeit ihre Ruhe, ihr Vermögen und ihr Blut, aufopfern werden, um eine unsinnige Neuerung zu unterstützen, welche Niemand glücklich gemacht hat. Der Rausch dauert nur eine Zeit lang; die glücklichen Fortschritte des Verbrechens haben ihre Gränzen; und

bald wird man der Ausschweifungen müde; wenn man selbst das Opfer derselben ist. Bald wird man sich fragen, um Was man sich denn schlage? Dann wird man einsehen, daß es geschieht, um dem Ehrgeitze eines Haufens von Parthiegängern zu fröhnen, die man verachtet, und gegen einen König, welcher sich jederzeit gerecht und menschlich gezeigt hat. Man wird fragen: weswegen man sich zu Grunde richte? Und man wird einsehen, daß es geschieht, um die Gierigkeit Derjenigen zu sättigen, welche sich aller Reichthümer des Staates bemächtigt haben, welche sich derselben zu dem abscheulichsten Gebrauche bedienen, und welche, statt, wie ihnen aufgetragen war, die öffentlichen Finanzen herzustellen, dieselben in den schrecklichsten Abgrund gestürzt haben. Man wird fragen: aus welchem Grunde man die heiligsten Pflichten verletze? Und man wird einsehen, daß dieses geschieht, um ärmer, geplagter, leidender, und mehr mit Abgaben belastet zu werden, als man es jemals vorher gewesen war. Man wird fragen: warum man die alte Regierungsform umwerfe? und man wird einsehen, daß es in dem eiteln Wahne geschieht, eine neue einzuführen, welche, wenn sie ausführbar wäre, tausendmal mehr Mißbräuchen ausgesetzt seyn würde, deren Vollziehung aber gänzlich unmöglich ist. Man wird fragen: warum man die Diener Gottes verfolge? und man wird einsehen, daß es geschieht, um die Plane einer stolzen Sekte zu begünstigen, welche den Entschluß gefaßt hat, alle Religion zu zerstören, und demzufolge allen Verbrechen freyen Lauf zu lassen.“

„Schon jetzt sind alle diese Wahrheiten auffallend;

schon reißt der Schleyer der Betrügerey überall; und die Unzufriedenheit mit einer Versammlung, welche sich aller Gewalt bemächtigt, und alle Rechte vernichtet hat, erstreckt sich von einem Ende des Königreiches bis zum andern.“

„Urtheilen Sie nicht, Sire, von den Gesinnungen des größten Theils, aus den Bewegungen welche mit dem größten Lärme verbunden sind; urtheilen Sie nicht von den Gesinnungen der Nation, aus der Unthätigkeit der Treue, und aus der anscheinenden Gleichgültigkeit derselben als Sie zu Varennes angehalten wurden, und als ein Haufe von Trabanten Sie nach Paris zurück führte. Damals versteinerte der Schrecken alle Herzen, und verursachte ein trauriges Stillschweigen. Was man Ihnen verbirgt, was weit besser die Umänderung beweist, welche in der Meynung täglich mehr und mehr vorgeht: das sind die Beweise des Mißvergnügens, welche sich in allen Provinzen zeigen, und welche nur Unterstützung erwarten, um noch stärker auszubrechen; der Wunsch, welchen mehrere Abtheilungen so eben geäussert haben, daß die Versammlung über die ungeheuren Summen, welche dieselbe seit ihrer Verwaltung verschleudert hat, Rechenschaft ablegen möge; der Schrecken, den die Anführer derselben zeigen, und ihre wiederholte Versuche, sich in einen Vergleich einzulassen; die Klagen der Handlung, und der neuliche Ausbruch der Verzweiflung in unsern Kolonien; endlich, der gänzliche Mangel an klingender Münze, die Weigerung der Steuerpflichtigen die Abgaben zu bezahlen, die Erwartung eines nahen Bankerotts, das Ausreissen der Soldaten, welche, da sie sich allen Arten von Verführung

ausgesetzt sehen, anfangen darüber unwillig zu werden; und die, immer zunehmenden Auswanderungen. Es ist unmöglich solche Zeichen zu verkennen, und es sind dieselben so allgemein bekannt, daß sogar die Frechheit der Verführer des Volkes die Wahrheit derselben zu läugnen nicht im Stande ist."

„Glauben Sie daher nicht, Sire, an die Uebertreibungen der Gefahr, durch welche man Sie zu schrecken sucht. Man weiß, daß, gleichgültig gegen solche Gefahren, welche nur Ihrer Person drohen, Sie Sich sehr vor aller Gefahr fürchten, welche Ihr Volk betreffen mögte, oder welche Personen angehen mögte, die Ihnen theuer sind. Wegen dieser Personen ist man grausam genug, Sie beständig im Schrecken zu lassen, während man, zu gleicher Zeit, unverschämt genug ist, Ihnen Ihre Freyheit anzurühmen. Allein, schon allzulange mißbraucht man diesen Kunstgriff, und die Zeit ist vorhanden, um gegen die Unruhestifter, welche Sie mißhandeln, die Waffen des Schreckens zu kehren, die bisher die ganze Stärke derselben ausgemacht haben."

„Große Verbrechen sind nicht zu befürchten, so lange kein Interesse vorhanden ist, um dieselben zu begehen, und kein Mittel, wenn man dieselben begangen hat, einer schrecklichen Strafe zu entgehen. Ganz Paris weiß, ganz Paris muß wissen, daß, wenn eine fanatische oder besoldete Bosheit es wagen dürfte, sich an Ihnen, oder an der Königin zu vergreifen, zahlreiche Armeen, welche eine schwache, undisziplinirte, und durch Gewissensbisse muthlos gemachte Miliz, vor sich herjagen würden, alsobald auf die gottlose Stadt zuströmen würden, welche die Rache des Him-

mels und die Erbitterung des Erdbodens sich würde zugezogen haben. Keiner der Strafbaren könnte alsdann der schrecklichsten Todesstrafe entgehen: folglich wird sich auch keiner unter ihnen derselben aussetzen wollen."

„Sollte aber die blindeste Wuth den Arm eines Vatermörders bewaffnen, dann würden Sie, Sire, zweifeln Sie nicht daran, Tausende von getreuen Staatsbürgern sich um die königliche Familie herum drängen sehen. Diese würden Sie, wenn es nöthig wäre, mit ihren Körpern bedecken, und ihr ganzes Blut vergiessen, um das Ihrige zu vertheidigen. O! warum sollten Sie aufhören, auf die Anhänglichkeit eines Volkes zu rechnen, dessen Wohlfahrt Sie ohne Aufhören gesucht haben?

„Der Frankreicher läßt sich leicht irre führen; aber er kehrt auch leicht wieder in den Weg der Pflicht zurück. Seine Sitten sind von Natur allzu milde, als daß seine Handlungen lange Zeit grimmig seyn könnten; und seine Liebe für seine Könige ist in seinem Herzen zu sehr eingewurzelt, als daß ein trauriger Wahn dieselbe ganz sollte haben losreissen können."

„Wer könnte mehr geneigt seyn, als Wir, über die Lage eines zärtlich geliebten Bruders besorgt zu werden? Aber, sogar nach den Reden Ihrer frechsten Unterdrücker, würden Sie Sich, wenn Sie dem Ganzen der Konstitution (welche Ihnen, wie Wir erfahren, am dritten des laufenden Monats, von der Versammlung ist vorgelegt worden) Ihre Genehmigung versagten, keiner weitern Gefahr aussetzen, als von derselben der königlichen Würde entsetzt zu werden."

„Nun ist aber diese Gefahr keine Gefahr. Was

liegt daran, ob Sie, in den Augen der Unruhestifter aufhören König zu seyn, so lange Sie es, in den Augen von Europa, und in den Herzen aller Ihrer getreuen Unterthanen, fester und glorreicher als jemals seyn würden? Was liegt daran, daß man es, vermöge einer unsinnigen Unternehmung, wage, Sie des Thrones Ihrer Voreltern verlustig zu erklären, so lange die vereinigten Kräfte aller Mächte bereit stehen, um Sie auf demselben zu erhalten, und um die niederträchtigen Usurpatoren zu bestrafen, welche den Glanz desselben mögten befleckt haben?"

„Die Gefahr würde weit grösser seyn, wenn Sie in die Vernichtung der Monarchie einzuwilligen, und dadurch Ihre persönlichen Rechte auf den Beystand aller Monarchen zu schwächen scheinen würden; wenn es schiene, als trennten Sie Sich von der Sache der Souverains, indem Sie eine Lehre billigten, welche Diese auszurotten genöthigt sind. Die Gefahr müßte zunehmen, in dem Verhältnisse wie Sie weniger Zutrauen in die Mittel zu Ihrer Erhaltung zeigen würden; es müßte dieselbe zunehmen, in eben dem Masse, wie der Eindruck des erhabenen Karakters, welcher das Verbrechen zu den Füssen der, würdig vorgestellten königlichen Majestät, zagen macht, von seiner Kraft verlieren würde; sie müßte zunehmen, so wie der Anschein der Dahingebung desjenigen, was die Religion angeht, die schrecklichste Gährung verursachen würde; es müßte dieselbe überhaupt zunehmen, wenn, wegen Ihres Entschlusses, sich mit dem eiteln Königsnamen ohne Gewalt zu begnügen, Sie, nach dem Urtheile der Welt, die Krone niederzulegen scheinen sollten, da Jedermann weiß, daß die Erhaltung der-

selben von der Erhaltung der unvergeblichen Rechte abhängt, welche mit derselben unzertrennlich verbunden sind."

„Die heiligste aller Pflichten, Sire, so wie die lebhafteste Zuneigung, treiben Uns an, alle diese gefährlichen Folgen des mindesten Anscheins von Schwäche Ihnen vor Augen zu legen, indem Wir Ihnen, zu gleicher Zeit, die ganze Summe der ansehnlichen Kräfte vorstellen, welche Ihrer Standhaftigkeit zur Schutzwehr dienen sollen."

„Noch müssen Wir Ihnen ankündigen, und Wir schwören sogar zu Ihren Füssen, daß, wofern Bewegungsgründe, welche einzusehen Uns unmöglich ist (welche aber nur aus dem Uebermasse der Gewaltthätigkeiten, und aus einem Zwange, der, weil er versteckt wäre, um soviel grausamer seyn müßte, ihren Ursprung nehmen könnten) Ihre Hand nöthigten, eine Annahme zu unterzeichnen, welche Ihr Herz verwirft, welche Ihr eigenes Interesse und das Interesse Ihres Volkes zurück stößt, und welche Ihre Pflicht als König Ihnen ausdrücklich verbietet: daß wir alsdann, in dem Angesichte der ganzen Welt, und auf die allerfeyerlichste Weise, gegen diese ungültige Handlung, und gegen alles, was von derselben abhängen mögte, protestiren würden. Wir würden darthun, daß diese Handlung an sich null und nichtig ist: null und nichtig wegen des Mangels an Freyheit; null und nichtig wegen des Grundfehlers aller Arbeiten der usurpirenden Versammlung, daß nemlich dieselbe, weil sie keine Versammlung der Reichsstände ist, gar nichts ist. Wir stützen Uns auf die Rechte der ganzen Nation, wenn Wir Beschlüsse verwerfen, welche dem, in

den Vorschriften einstimmig ausgedruckten Wunsche derselben, geradezu entgegen sind. Wir würden, in dem Namen der Nation, ungetreue Kommissarien nicht anerkennen, welche, dadurch daß sie die erhaltenen Befehle nicht achten, und die ihnen anvertraute Vollmacht überschreiten, aufgehört haben Stellvertreter zu seyn. Wir würden behaupten, was ganz auffallend wahr ist, daß, da sie gegen ihre Vollmacht gehandelt haben, sie auch ohne Vollmacht gehandelt haben; und daß Dasjenige, was sie nicht gesetzmäßig thun konnten, auch nicht auf eine gültige Weise genehmigt werden könne."

„Unsere Protestation, von Uns unterschrieben, so wie von allen Prinzen Ihres Geblütes, die sich bey Uns befinden, würde eine gemeinschaftliche Protestation des ganzen Hauses Bourbon seyn, welchem die zufälligen Ansprüche auf die Krone die Pflicht auflegen, dieses erhabene Depositum zu vertheidigen. Wir würden in Ihrem Namen protestiren, Sire, indem Wir für Ihr Volk protestiren würden, für die Religion, für die Grundsätze der Monarchie, und für alle Stände des Staates."

„Wir würden, für Sie und in Ihrem Namen, gegen dasjenige protestiren, welchem nur zum Scheine derselbe aufgedrückt wäre. Da Ihre Stimme durch die Unterdrückung erstickt ist, so würden Wir die nöthigen Wortführer derselben seyn, und Wir würden Ihre wahren Gesinnungen ausdrücken, so wie dieselben in dem Eide bey Ihrer Thronbesteigung enthalten sind; so wie dieselben durch die Handlungen Ihres ganzen Lebens bestätigt sind; so wie sich dieselben in der Erklärung gezeigt haben, welche Sie ergehen ließ-

sen, sobald Sie nur einen Augenblick frey waren. Sie können nicht, Sie dürfen nicht andere Gesinnungen haben; und Ihr Wille ist nur in solchen Schriften enthalten, wo derselbe frey sich zeigen konnte."

„Wir würden im Namen Ihres Volkes protestiren, welches, in seinem Wahnsinne, nicht einzusehen fähig ist, wie sehr dieses Blendwerk von neuer Konstitution, welches man vor seinen Augen glänzen läßt, und vor welchem man es vergeblich schwören läßt, ihm schädlich seyn würde. Wenn dieses Volk nicht mehr sein rechtmäßiges Oberhaupt anerkennt, nicht mehr sein wichtigstes Interesse einsieht, und sich seinem Verderben zuführen läßt; wenn dasselbe, durch trügerische Versprechungen verblendet, nicht einsieht, daß man es auffordert, dasjenige was für seine Sicherheit bürgt, dasjenige was seine Ruhe erhält, den Grund worauf seine Erhaltung beruht, und alle Bande seiner bürgerlichen Verbindung, selbst zu zerstören: so muß man für dasselbe die Herstellung aller dieser Dinge verlangen; man muß es vor seiner eigenen Wuth sichern."

„Wir würden für die Religion Unserer Väter protestiren, welche in ihren Lehrsätzen, in ihrem Gottesdienste, und in ihren Dienern angegriffen ist: und um das Unvermögen zu ersetzen, in welchem Sie Sich befinden würden, Ihre Pflichten, als ältester Sohn der Kirche, für jetzt selbst zu erfüllen, würden Wir, in Ihrem Namen, die Rechte der Religion vertheidigen; Wir würden Uns den Beraubungen, welche dahin abzwecken dieselbe verächtlich zu machen, widersetzen; Wir würden Uns mit Macht gegen Handlungen auflehnen, welche das Königreich mit allen Schre-

chen eines Schisma bedrohen; und Wir würden laut Unsere unveränderliche Anhänglichkeit an die, in dem Staate angenommenen geistlichen Grundsätze, bekennen, deren Beobachtung aufrecht zu erhalten Sie geschworen haben."

„Wir würden für die Grundsätze der Monarchie protestiren, von denen es Ihnen, Sire, nicht erlaubt ist, abzugehen; welche von der Nation selbst für unantastbar sind erklärt worden; und welche, durch die Beschlüsse, die man Ihnen vorlegt, von Grund aus umgeworfen werden würden: vorzüglich durch diejenigen, welche, dadurch daß sie den König von allem Antheile an der gesetzgebenden Gewalt ausschliessen, das Königthum selbst abschaffen; durch diejenigen, welche die Stützen desselben vernichten, indem sie allen Zwischenrang aufheben; durch diejenigen Beschlüsse, welche, indem sie alle Stände gleich machen, sogar den Grundsatz des Gehorsams vernichten; durch diejenigen, welche dem Monarchen die wichtigsten Geschäfte der monarchischen Regierung entziehen, und welche ihn, in denjenigen Geschäften, die sie ihm übrig lassen, untergeordnet machen; durch diejenigen Beschlüsse, welche das Volk bewaffnet, die öffentliche Kraft vernichtet haben, und welche, indem sie alle Gewalten unter einander werfen, in Frankreich die Volkstyranney eingeführt haben."

„Wir würden für alle Stände des Staates protestiren, weil, unabhängig von der, gegen die ersten beyden Stände ausgesprochenen, unerträglichen und unmöglichen Aufhebung, alle Stände beleidigt, angegriffen und geplündert worden sind. Wir hätten, zu gleicher Zeit, die Rechte der Priester zurück zu fordern

(welche nur für das Interesse des Himmels und für die Geschäfte ihres heiligen Dienstes, einen standhaften und großmüthigen Widerstand haben zeigen wollen;) die Rechte des Adels (welcher, mehr empfindlich für die, dem Throne widerfahrenen Mißhandlungen, dessen Stütze er ist, als für die Verfolgung welche er leiden muß, Alles aufgeopfert, um, durch einen glänzenden Eifer zu beweisen, daß kein Hinderniß einen französischen Ritter abhalten kann, seinem Könige, seinem Vaterlande und seiner Ehre getreu zu bleiben;) die Rechte der Gerichtshöfe (welche, mehr als die Beraubung ihres Standes, bedauren, sich genöthigt zu sehen, über den Mangel an Justitz, über die Straflosigkeit der Verbrechen, und über die Verletzung der Gesetze, über welche sie eigentlich zu wachen haben, stillschweigend seufzen zu müssen;) und überhaupt die Rechte aller Derjenigen, die irgend etwas besitzen, weil es in Frankreich kein Eigenthum gibt, das unangetastet geblieben wäre, kein rechtschaffener Bürger des Staates, der nicht gelitten hätte."

„Wie könnten Sie, Sire, aufrichtig und gültig die vorgebliche Konstitution genehmigen, welche so großes Unglück veranlaßt hat?"

„Als Nutzniesser (propriétaire usufruitier) besitzen Sie den Thron, welchen Sie von Ihren Vorfahren geerbt haben. Sie können weder die ursprünglichen Rechte desselben vergeben, noch die konstitutionsmäßige Grundlage zerstören, auf welcher derselbe ruht."

„Da Sie Ihren Unterthanen Gerechtigkeit schuldig sind: so dürfen Sie nicht dem wesentlich königlichen Geschäfte entsagen, denselben durch die, gesetzmäßig vorhandenen Gerichtshöfe, Gerechtigkeit widerfahren

zu lassen, und die Aufsicht über die Verwaltung derselben selbst zu übernehmen."

„Als Beschützer der Rechte aller Stände, und der Besitzungen einer jeden Privatperson, dürfen Sie nicht dieselben verletzen, und durch die allerwillkührlichste Unterdrückung vernichten lassen."

„Endlich dürfen sie, als Vater Ihres Volkes, dasselbe nicht der Unordnung und der Anarchie überlassen."

„Wenn das Laster, welches Sie bestürmt, und die Gewaltthätigkeit, welche Ihnen die Hände bindet, Ihnen nicht erlauben sollten, diese heiligen Pflichten zu erfüllen: so werden dieselben dennoch nichts desto weniger, mit unauslöschlichen Zügen, in Ihrem Herzen eingegraben bleiben; und Wir werden Ihrem wirklichen Willen nachkommen, wenn Wir, soviel von Uns abhängt, die Unmöglichkeit ersetzen, in welcher Sie Sich befinden, denselben auszuüben."

„Sollten Sie sogar Uns dieses verbieten, und sollten Sie Sich genöthigt sehen, Sich für frey zu erklären, indem Sie Uns dieses verbieten: so könnte ein solches Verbot, welches recht auffallend Ihren Gesinnungen entgegen seyn würde, weil es den ersten Ihrer Pflichten entgegen wäre; ein solches Verbot, mitten aus Ihrer Gefangenschaft gegeben (denn diese hört nicht auf, ehe nicht Ihr Volk zu seiner Pflicht, und Ihre Soldaten zu der Unterwürfigkeit zurück kehren): ein solches Verbot, welches eben so viel gelten würde, als Alles was Sie thaten ehe Sie Paris verließen, und was Sie nachher widerriefen: ein solches Verbot (welches eben so nichtig seyn müßte, als die Genehmigungsakte, gegen welche zu protestiren Wir Uns genöthigt sehen würden) könnten ganz gewiß nicht Uns

verleiten, an Unserer Pflicht verrätherisch zu handeln, Ihr Interesse aufzuopfern, und nicht zu thun was Frankreich unter solchen Umständen von Uns zu erwarten ein Recht hätte. Wir würden, Sire, Ihren wirklichen Befehlen gehorchen, indem Wir abgenöthigten Verboten entgegen handelten; und Wir würden Ihrer Genehmigung gewiß seyn, wenn Wir die Gesetze der Ehre befolgten. Unsere gänzliche Unterwürfigkeit ist Ihnen allzugut bekannt, als daß Sie jemals an derselben zweifeln sollten. Möchten Wir Uns bald in dem glücklichen Zeitpunkte befinden, in welchem Sie, in völliger Freyheit, Uns werden in Ihre Arme eilen sehen, um in denselben die Huldigung Unsers Gehorsams zu wiederholen, und allen Ihren Unterthanen das erste Beyspiel desselben zu geben."

„Wir sind, Sire, Unser Bruder und Herr, Eurer Majestät unterthänigste und gehorsamste Brüder, Diener und Unterthanen."

„Ludwig Stanislaus Xavier."
„Karl Philipp."

„Auf dem Schlosse zu Schönbornslust bey Koblenz, am 10. September 1791."

Zugleich mit diesem Briefe der königlichen Prinzen schrieben der Prinz von Conde, sein Sohn der Herzog von Bourbon, und sein Enkel der Herzog von Enghien, an den König, wie folgt:

„Sire."

„Ihre erhabenen Brüder haben uns den Brief mitgetheilt, welchen Dieselben an Ew. Majestät geschrieben haben. Sie haben uns erlaubt, Ihnen selbst bezeugen zu dürfen, daß wir, mit unserem Herzen und unserem Verstande, Alles dasjenige bestätigen,

was dieser Brief enthält; daß wir von denselben Gesinnungen durchdrungen, von denselben Absichten belebt, und in denselben Beschlüssen unerschütterlich sind. Der Eifer, von welchem sie uns das Beyspiel geben, ist von dem Blute, welches in unsern Adern fließt, unzertrennlich; von diesem Blute, welches jederzeit bereit ist, für den Dienst des Staates zu fließen. Als Frankreicher und Bourbons von ganzer Seele, muß unser Unwille auf den höchsten Grad steigen, wenn wir sehen, daß niederträchtige Parthiegänger Ihre Wohlthaten durch Frevelthaten vergelten, Eure Königliche Majestät mißhandeln, alle Oberherrschaft verkennen, alle göttliche und menschliche Gesetze unter die Füße treten, und die Absicht haben, ihr ungeheures System auf den Trümmern unserer alten Konstitution aufzubauen! Alle unsere Schritte, Sire, werden von Prinzen geleitet, deren Weisheit eben so groß ist, als ihr Muth, und als die Empfindsamkeit ihrer Seele. Indem wir ihren Schritten folgen, sind wir sicher, standhaft auf dem Wege der Ehre zu wandeln. Unter diesem edeln Schutze, widerholen wir in Ihre Hände, als Prinzen von Ihrem Geblüte, und als französische Edelleute, den Eid, Ihrem Dienste getreu zu sterben. Eher wollen wir alle umkommen, als zugeben, daß das Laster siege, daß der Thron herabgewürdigt, und daß die Monarchie umgeworfen werde."

„Wir sind, mit der tiefsten Ehrerbietung, Sire, Eurer Majestät unterthänigste, gehorsamste und getreuste Diener und Unterthanen."

„Ludwig Joseph von Bourbon."

„Ludwig Heinrich Joseph von Bourbon."

„Ludwig Anton Heinrich von Bourbon."

„Worms am 11. September."

Der König erhielt diese Briefe am 14. September, am Vormittage des Tages an welchem er die Konstitution annahm.

Sonntags am 25. September, sollten abermals öffentliche Lustbarkeiten wegen der königlichen Annahme der Konstitution gehalten werden. Indessen hielt der Bürgerrath, welcher einsah, daß diese Lustbarkeiten der erschöpften Kasse der Stadt allzuviel Geld kosten würden, für besser, eine gewisse Summe Geldes unter die Armen zu vertheilen, und alle, zu den Erleuchtungen gemachten Anstalten, wiederum zurück zu nehmen. Der König, welcher hiervon Nachricht bekam, hielt dieses für eine gute Gelegenheit, um dem Volke seine Zufriedenheit zu beweisen. Er entschloß sich die, zu den öffentlichen Lustbarkeiten nöthige Summe, selbst her zu geben. Demzufolge schrieb, am 23. September, der Minister des Innern den folgenden Brief an Herrn Bailly, den Maire von Paris:

„Der König, gerührt durch die Beweise der Liebe, welche die Einwohner der Hauptstadt Ihm gegeben haben, wünscht der öffentlichen Freude eine neue Gelegenheit zu verschaffen, sich zeigen zu können. Seine Majestät haben mir aufgetragen, Ihnen Nachricht zu geben, daß Dieselben, am künftigen Sonntage, am 25. des laufenden Monats, die Thuillerien, sowohl als die Elisäischen Felder, werden erleuchten lassen. Seine Majestät empfiehlt Ihnen, für die Erhaltung der Sicherheit die nöthigen Maßregeln zu nehmen.

Dieses, von dem Könige dem Volke gegebene Fest, fand am 25. September Statt. Die Einrichtung war

dieselbe, wie bey der, oben beschriebenen Erleuchtung, welche, wenige Tage zuvor, der Bürgerrath veranstaltet hatte. Der König, die Königin und der Kronprinz, zeigten sich in den Elisäischen Feldern, und nahmen Theil an der allgemeinen Freude. Händeklatschen, Jubelgeschrey und freudiges, oft wiederholtes Zujauchzen: „Hoch lebe der König! Hoch lebe die Königin!“ bewiesen die Anhänglichkeit des Volkes an ihren vortrefflichen Fürsten, und an Dessen erhabene Gemahlin.

Dieselben Gesinnungen zeigten sich auch in den Abtheilungen. Allgemein war die Freude der Staatsbürger. Ueberall wurden Freudenfeste gefeyert; überall suchte man, auf die unzweydeutigste Weise, seine Dankbarkeit gegen den Monarchen auszudrücken, welcher so großmüthig eine Konstitution unterschrieben und genehmigt hatte, die ihn aller seiner angestammten und angeerbten Herrscherrechte beraubte.

An dem Tage nach dem Volksfeste, an dem 26. September, schrieb der König an den Maire, Herrn Bailly, den folgenden Brief:

„Ich wollte mein Herr, den Zeitpunkt der geendigten Konstitution, durch ein öffentliches Fest selbst ankündigen. Aber die Königin und ich haben Uns, zu gleicher Zeit, nach dem Zustande der Armen erkundigt, welcher uns unaufhörlich am Herzen liegt. Wir haben eine Summe von 50,000 Livres zu der Erquickung derselben bestimmt; und ich habe geglaubt, Ihnen auftragen zu müssen, daß Sie diese Summe, unter die verschiedenen Sektionen der Stadt Paris, im Verhältnisse des Bedürfnisses einer jeden, vertheilen wollen. Ich bin überzeugt, daß Sie

Sich dieser Sorge auf eine Art entledigen werden, welche meinen Gesinnungen am angemessensten seyn wird."

An dem 30. September wurde zu Paris, in dem Namen des Königs, die Konstitution proklamirt. Die Proklamation lautete wie folgt:

„Ludwig, von Gottes Gnaden, und vermöge des konstitutionsmäßigen Gesetzes des Staates König der Frankreicher: allen Staatsbürgern Unsern Gruß. Ich habe die Konstitution angenommen; und ich werde alle meine Kräfte anwenden, um dieselbe aufrecht zu erhalten und vollziehen zu lassen. Das Ende der Revolution ist vorhanden. Es ist Zeit, daß die Wiederherstellung der Ordnung der Konstitution diejenige Stütze gebe, welche derselben gegenwärtig am nothwendigsten ist. Es ist Zeit Europens Meynung über das Schicksal Frankreichs fest zu setzen, und zu beweisen, daß die Frankreicher würdig sind, frey zu seyn. Aber meine Wachsamkeit und meine Sorgfalt müssen auch durch die Hülfe aller Freunde des Vaterlandes und der Freyheit unterstützt werden. Durch Unterwürfigkeit unter die Gesetze; durch Verläugnung des Parthiegeistes und aller Leidenschaften welche mit demselben verbunden sind; durch eine glückliche Vereinigung der Gesinnungen, der Wünsche und der Bemühungen, wird die Konstitution sich befestigen, und die Nation wird alle die Vortheile genießen, welche ihr dieselbe darbietet. Jeder Gedanke an Intoleranz sey daher auf immer von uns entfernt! Der unüberlegte Wunsch der Unabhängigkeit werde nicht länger für Liebe der

Freyheit gehalten! Jene schmähenden Benennungen, durch welche man das Volk aufzuwiegeln sucht, seyen auf immer verbannt! Religionsmeynungen seyen nicht länger eine Quelle der Verfolgung und des Hasses! Ein jeder könne, wenn er die Gesetze beobachtet, nach Willkühr denjenigen Gottesdienst ausüben, welchem er zugethan ist! Weder von der einen, noch von der andern Seite beleidige man nicht länger Diejenigen, welche, indem sie verschiedenen Meynungen folgen, ihrem Gewissen zu gehorchen glauben! — Allein es ist nicht genug, Ausschweifungen zu vermeiden, zu welchen der Geist der Uebertreibung Euch verleiten könnte: Ihr müßt auch die Verpflichtungen erfüllen, welche das öffentliche Interesse Euch auflegt. Eine der ersten, eine der wichtigsten, ist die Bezahlung der Abgaben, welche von Euren Stellvertretern sind festgesetzt worden. Um die Versprechungen halten zu können, welche die Ehre der Nation geheiligt hat; um der inneren Ruhe des Staates, um seiner äußeren Sicherheit willen; ja um der Festgründung der Konstitution selbst willen, erinnere ich Euch an diese unabläßige Pflicht. — Staatsbürger, die Ihr zu der Aufrechthaltung der Gesetze bewaffnet seyd! Bürgersoldaten! vergeßt niemals, daß die Waffen, welche Ihr traget, Euch sind in die Hände gegeben worden „um die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die Einnahme der öffentlichen Abgaben, und die freye Zirkulation des Getreides sowohl, als anderer Lebensmittel zu beschützen.“ Ihr müßt einsehen, daß die gegenseitige Gerechtigkeit und Nützlichkeit erheischt, daß, unter den Einwohnern desselben Reiches, der Ueberfluß dem Mangel zu Hülfe komme, und daß es der

öffentlichen Kraft zukommt, die Thätigkeit des Handels zu begünstigen, als eines Mittels, welches den unfruchtbaren Jahrszeiten abhilft, welches die Ungleichheit der Erndte ersetzt, welches alle Theile des Reiches unter sich verbindet, und welches die mannigfaltigen Produkte ihres Erdreiches und ihres Kunstfleißes allen gemein macht. — Und Ihr, die das Volk gewählt hat, um über seinen Vortheil zu wachen; Ihr auch, denen dasselbe die furchtbare Gewalt anvertraut hat, über seine Güter, über die Ehre und über das Leben der Staatsbürger, zu sprechen; Ihr, ferner, welche dasselbe ernannt hat, um seine Streitigkeiten zu entscheiden, Ihr Mitglieder der verschiedenen verwaltenden Körper, Ihr Richter der Gerichtshöfe, Ihr Friedensrichter, ich empfehle Euch, über die Wichtigkeit und über die Würde Eurer Aemter reiflich nachzudenken. Bekleidet dieselben eifrig, muthig und unpartheyisch. Arbeitet mit mir, um die Ruhe und die Herrschaft der Gesetze wieder herzustellen: und, indem Ihr, auf diese Weise, das Glück der Nation sicher stellt, so bereitet die Rückkunft Derjenigen vor," deren Entfernung keinen andern Bewegungsgrund, als Furcht vor Unordnungen und vor Gewaltthätigkeiten gehabt hat. Und Ihr Alle, die Ihr, um verschiedener Ursachen willen, Euer Vaterland verlassen habt, Euer König ruft Euch unter Eure Mitbürger zurück. Er ersucht Euch, dem öffentlichen Wunsche, und dem Interesse der Nation nachzugeben. Kommt mit Zutrauen unter den Schutz der Gesetze. Diese ehrenvolle Rückkunft, in dem Zeitpunkte, in welchem die Konstitution gänzlich beschlossen ist, wird die Herstellung der Ordnung und der Ruhe um so viel leichter machen, um so

viel

viel schneller befördern. — Und Ihr, Frankreicher, seit so vielen Jahrhunderten berühmtes Volk, zeigt Euch großmüthig zu der Zeit da Eure Freyheit festgestellt ist! Nehmt Euren glücklichen Karakter wieder an! Mögen Eure Mäßigung und Eure Weisheit bey Euch die Sicherheit wieder hervorbringen, welche durch die Stürme der Revolution verbannt worden waren! Möge Euer König künftig, ohne Unruhe und ohne Besorgniß, sich über jene Beweise der Liebe und der Treue freuen, welche allein sein Glück ausmachen!"

„Paris am 28. September 1791."

„LUDWIG."

„De Lessart."

Ehe die Nationalversammlung ihre Sitzungen beschloß, ehe die Mitglieder derselben auseinander giengen, machten sie noch vorher einen Versuch, das Gerüste umzuwerfen, auf welchem sie gebaut hatten; sie suchten die Klubs zu zerstören: aber der Versuch mißlang; und es zeigte sich leider! daß das Gerüste fester stehe, als das Gebäude, zu dessen Behuf dasselbe errichtet worden war.

An dem 29. September faßte die Versammlung den folgenden Beschluß:

„Die Nationalversammlung, in Erwägung, daß keine Gesellschaft, kein Klub und keine Verbindung von Staatsbürgern, unter irgend einer Gestalt eine politische Existenz haben, oder irgend einen Einfluß, oder eine Aufsicht über die Handlungen der konstitutionsmäßigen Gewalten, und der gesetzmäßigen Obrigkeiten ausüben kann; daß sie, unter keinem Vorwande, in einem gemeinschaftlichen Namen erscheinen können, um Bittschriften zu übergeben, um Gesandtschaften

abzusenden, um öffentlichen Festen beyzuwohnen, oder um irgend eines andern Gegenstandes willen, hat beschlossen wie folgt:

1. „Sollte eine Gesellschaft, ein Klub oder Verbindung von Staatsbürgern, sich erlauben, einen öffentlichen Beamten, oder auch einen bloßen Staatsbürger vorzufordern, oder der Vollziehung der Befehle irgend einer gesetzmäßigen Obrigkeit Hindernisse in den Weg zu legen: so sollen Diejenigen, welche bey den Berathschlagungen den Vorsitz gehabt haben, oder welche zu der Vollziehung derselben irgend etwas beygetragen haben, zufolge einer Anklage des Prokurator-Syndikus der Abtheilung, von den Gerichtshöfen verurtheilt werden, zwey Jahre lang auf dem Verzeichnisse der Staatsbürger ausgestrichen zu werden, und während dieser Zeit für unfähig erklärt seyn, irgend ein öffentliches Amt zu bekleiden."

2. „Im Falle die genannten Gesellschaften, Klubs oder Verbindungen von Staatsbürgern, irgend eine Bittschrift in dem gemeinschaftlichen Namen aufsetzen würden; im Falle sie, in dem Namen der Gesellschaft, eine Gesandtschaft wohin senden sollten; und überhaupt, wenn sie, in irgend einem Falle, unter der Gestalt einer politischen Existenz sich zeigen sollten: so sollen Diejenigen, welche bey den Berathschlagungen den Vorsitz gehabt, die Bittschriften überbracht, die Gesandtschaften ausgemacht, oder irgend einen thätigen Antheil an der Vollziehung solcher Handlungen genommen haben, auf demselben Wege verurtheilt werden, sechs Monate lang von dem Verzeichnisse der Staatsbürger ausgestrichen, und von allen öffentlichen Aemtern suspendirt zu seyn, und, während derselben Zeit,

für unfähig erklärt werden, zu irgend einer Stelle gewählt zu werden.“

3. „Was aber diejenigen Mitglieder betrifft, welche die, in den vorhergehenden Artikeln genannten Verbrechen, begehen würden, ohne in dem Verzeichnisse der thätigen Staatsbürger eingeschrieben zu seyn: so sollen sie, jeder einzeln, zu einer Geldstrafe von 1200 Livres verurtheilt werden, wofern sie Frankreicher sind; und von 3000 Livres wenn sie Ausländer sind.“

In der Sitzung des 27. Septembers wurden zwey wichtige Beschlüsse gefaßt: der eine derselben betraf die vormaligen Edelleute; der zweyte die Juden. Man hatte, in einer vorher gegangenen Sitzung, sich beklagt, daß mehrere der vormaligen Edelleute sich noch immerfort der verbotenen Titel Graf, Markis, u. s. w. bedienten, und daß es Notarien und andere öffentliche Beamte gebe, welche einwilligten, diese Titel in gerichtliche Akten, oder in Kontrakte einzurücken. Einige Mitglieder der Versammlung verlangten, daß auf ein jedes Vergehen dieser Art die Strafe des Prangers gesetzt werden sollte. Aber Herr Le Chapelier bemerkte, daß ein allzustrenges Gesetz gemeiniglich gar nicht gehalten würde. Es ward daher, auf seinen Vorschlag beschlossen: „daß alle Quittungen, Obligationen und andere Schriften, in welchen die Frankreicher Benennungen angenommen hätten, welche durch die Konstitution aufgehoben wären, als z. B. die Titel Herzog, Markis, Baron, Chevalier, und andere, nichtig seyn, und vor der Justiz nicht gelten sollten; sogar dann nicht, wenn diese

Titel als alt, und vor der Konstitution vorhanden angenommen würden. Diejenigen, welche diesem Gesetze zuwider handeln, sollen der Rechte eines thätigen Staatsbürgers beraubt, und zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, welche sechsmal den Werth der feststehenden Steuer beträgt. Dieselbe Strafe sollen auch Diejenigen leiden, welche Ordenszeichen tragen, die vermöge der Konstitution verboten sind."

In derselben Sitzung wurden den Juden die Rechte französischer Staatsbürger zugestanden, ungeachtet sich der Jakobiner Reubel diesem Beschlusse heftig widersetzte.

An dem 29. September wurden die Ausgaben der Kanzley des Ministers der Gerechtigkeitspflege jährlich auf 250,000 Livres; der Kanzley des Inneren, auf 506,420 Livres; der Kanzley des Kontributionsministers auf 488,920 Livres angeschlagen, wozu noch für Geschenke an die erste Kanzley, 15,000 Livres, und für die beyden andern 24,000 Livres gerechnet wurden. Alle Ausgaben für diese Kanzleyen zusammen genommen, sollten demnach jährlich 1,308,340 Livres betragen.

Auf einen Vorschlag des Herrn Bureau de Puzy ward beschlossen: daß die konstitutionsmäßige Leibwache des Königs aus 1200 Fußgängern, und aus 600 Reutern bestehen solle; daß das erste Korps in drey Divisionen von acht Kompagnien eingetheilt seyn solle; und daß, bey dem Dienste, welchen die Bürgermiliz mit dieser Leibwache gemeinschaftlich versehen würde, die erstere allezeit die rechte Hand haben sollte.

Herr de Montesquiou stattete Bericht über den Zustand des Nationalschatzes ab. Er sagte: es seyen ungefähr hundert Millionen Livres in dem

öffentlichen Schatze gegenwärtig (am 30. September) vorhanden: 16,971,819 Livres in baarem Gelde; 8,990,620 Livres in Assignaten; und das Uebrige in Wechselbriefen.

Herr Camus meldete: daß von den, zuletzt beschlossenen 600 Millionen Assignaten, erst 235 Millionen ausgegeben worden seyen; daß man bis jetzt für 284 Millionen Assignate verbrannt habe; und daß demzufolge noch 347 Millionen zu verfertigen und auszugeben übrig blieben. a)

Da man erwartete, daß der König nach der Versammlung kommen würde, um die Sitzungen der konstituirenden Nationalversammlung zu beschließen: so wurde, am 29. September, auf den Vorschlag des Herrn Dandre, festgesetzt:

1. „So oft der König nach dem Orte der Sitzungen des gesetzgebenden Körpers kommen wird, soll Ihn die Versammlung stehend empfangen; es soll aber dieselbe sitzend und bedeckt seyn, sobald der König sitzend und bedeckt seyn wird."

2. „Des Königs Platz soll in der Mitte des Saales seyn. Er soll einen, mit Lilien gestickten, Lehnstuhl haben; und die Minister sollen hinter Ihm seyn. Der Präsident soll, zu der Rechten des Königs, auf seinem gewöhnlichen Lehnstuhle sitzen."

3. „Niemand soll den König anreden können; es geschehe dann, zufolge eines, von der Versammlung vorher gefaßten, ausdrücklichen Beschlusses."

---

a) Le Hodey Journal des Etats-généraux ou Journal logographique, T. 35. p. 86. Dieses ist die wichtigste und die einzige unpartheyische Schrift über die Debatten der Nationalversammlung.

Bald nachher kam der folgende Brief des Königs an den Präsidenten der Nationalversammlung:

„Es ist meine Absicht, morgen die gegenwärtige Sitzung zu beschließen. Ich trage Ihnen auf, der Versammlung davon Nachricht zu geben. Ich werde morgen um drey Uhr kommen.“

„Ludwig.“

An dem 30. September, gegen halb vier Uhr Nachmittags, erschien der König in der Versammlung. Er war, wie an dem Tage seiner Annahme der Konstitution, in dem Staatswagen, durch die Straßen St. Nicaise und St. Honore gefahren, und durch das Thor der Feuillans in den Versammlungssaal eingetreten. Der König kam, begleitet von seinen Ministern. Er trug das rothe Ordensband des Ludwigsordens, und das Großkreuz desselben Ordens (der einzige Schmuck, der ihm noch zu tragen erlaubt war). Bey dem Eintritte des Monarchen in den Versammlungssaal herrschte das tiefste Stillschweigen. Er begab sich nach dem, für Ihn zubereiteten Lehnstuhle, und seine Minister stellten sich hinter Ihn. Nun erschallte von allen Seiten des Saales und von den Gallerien, ein anhaltendes und lautes Freudengeschrey: „Hoch lebe der König! Hoch lebe der König!“ Der König setzte sich nicht. Er blieb stehen, so wie auch die Versammlung, und las, mit lauter und vernehmlicher Stimme, die folgende Rede ab:

„Meine Herren. Nach geendigter Konstitution haben Sie auf heute das Ende Ihrer Arbeiten festgesetzt. Vielleicht wäre es zu wünschen gewesen, daß sich diese Sitzung noch einige Zeit möchte verlängert haben, damit Sie selbst Ihr Werk, so zu sagen,

hätten versuchen, und zu ihren Arbeiten noch die hinzu setzen können, welche schon vorbereitet sind, und daher nur noch nöthig haben vervollkommnet zu werden; so wie auch die, deren Nothwendigkeit Gesetzgeber, welche durch eine Erfahrung von beynahe drey Jahren aufgeklärt worden sind, für nöthig möchten gehalten haben: aber wahrscheinlich hielten Sie dafür, es sey nothwendig, zwischen der Endigung der Konstitution und dem Ende der Arbeiten des gesetzgebenden Körpers einen so kurzen Zeitraum zu lassen als möglich, um, durch diese Nebeneinanderstellung den Unterschied desto deutlicher zu zeigen, welcher zwischen den Geschäften des konstituirenden Körpers, und den Pflichten der Legislaturen, Statt findet."

„Nachdem ich die Konstitution angenommen habe, welche Sie dem Königreiche gegeben haben, werde ich Alles, was ich, vermöge derselben, an Kraft und Mitteln erhielt, dazu anwenden, den Gesetzen die Ehrfurcht und den Gehorsam zu verschaffen, welche denselben gebühren. Ich habe den auswärtigen Mächten meine Annahme dieser Konstitution bekannt gemacht. Ich beschäftige mich, und werde mich ohne Aufhören mit den Maßregeln beschäftigen, welche die Sicherheit und die Ruhe des Königreiches von außen schützen können. Mit einer nicht geringeren Wachsamkeit und Standhaftigkeit werde ich die Konstitution in dem Inneren des Reiches vollziehen lassen, und zu verhindern suchen, daß dieselbe verändert werde."

„Ihnen, meine Herren, die Sie, auf einer langen und beschwerlichen Laufbahn, einen nicht zu ermüdenden Eifer in Ihren Arbeiten gezeigt haben, Ihnen bleibt noch eine Pflicht zu erfüllen übrig, wenn Sie

über die Oberfläche des Reiches zerstreut seyn werden: nemlich, Ihre Mitbürger, über den wahren Geist derjenigen Gesetze aufzuklären, welche Sie für dieselben verfertigt haben; Diejenigen, welche diese Gesetze verkennen, an dieselben zu erinnern; durch das Beyspiel, welches Sie selbst, von der Liebe zur Ordnung und von der Unterwürfigkeit unter die Gesetze, geben werden, alle Meynungen zu läutern und zu vereinigen. Ich rechne darauf, meine Herren, daß Sie, nach der Rückkehr in Ihre Heymath bey Ihren Mitbürgern die Dollmetscher meiner Gesinnungen seyn werden. Sagen Sie ja denselben allen: „ihr König werde allezeit ihr erster und getreuster Freund bleiben; es sey für ihn Bedürfniß, von ihnen geliebt zu werden; und er könne, auf keine andere Weise als mit ihnen und durch sie, glücklich werden.“ Die Hoffnung zu ihrem Glücke beytragen zu können wird meinen Muth erhalten, so wie das Bewußtseyn, diesen Zweck erreicht zu haben, die angenehmste Belohnung für mich seyn wird.“

Diese Rede hielt der König stehend; daher blieben auch die Mitglieder der Nationalversammlung nebst ihrem Präsidenten stehen. Nachdem die Rede geendigt war, wurde das Händeklatschen, nebst den Ausrufungen: „Hoch lebe der König!“ wiederholt. Die Versammlung sowohl, als die Zuhörer auf den Gallerien waren in dem größten Enthusiasmus der Liebe und Anhänglichkeit an ihren König, wozu noch eine Anekdote nähere Veranlassung gab, welche am Morgen dieses Tages bekannt geworden war. Die Minister des Königs hatten dem Monarchen, wie bey solchen Gelegenheiten gewöhnlich war, verschiedene Ent-

würfe zu der Rede vorgelegt, welche der König in der Versammlung halten sollte. Aber der König gab alle diese Entwürfe zurück, indem er sagte: er habe selbst eine Rede aufgesetzt, welche er halten wolle; und dieses war die vortrefliche Rede, die man so eben gelesen hat.

Der Präsident, Herr Thouret, antwortete dem Monarchen in dem Namen der Versammlung. Hierauf verließ der König den Saal, und begab sich, unter dem Freudengeschrey des Volkes, nach seinem Pallaste zurück.

Herr Target, der Sekretair der Versammlung, las hierauf das Protokoll dieser Sitzung vor. Nachher stand der Präsident auf, und sprach: „Die konstituirende Nationalversammlung erklärt, daß sie den Zweck ihrer Sendung erfüllt hat, und daß alle ihre Sitzungen geendigt sind.“ Es war vier Uhr Nachmittags als diese Worte ausgesprochen wurden, und die Mitglieder der Versammlung giengen sogleich aus einander.

Die Jakobiner, welche auf die Nationalversammlung, wegen des gegen sie gefaßten Beschlusses sehr aufgebracht waren, wollten, den Mitgliedern dieser Versammlung zum Hohne, vor den Augen derselben einen Triumph feyern. Sie erschienen in den Thuillerien und versammelten eine große Menge Volks um sich her. Sobald Herr Pethion und Herr Robespierre, die beyden Demagogen, erschienen, wurden dieselben mit einem lauten Jubelgeschrey empfangen, von dem Pöbel auf den Schultern getragen, mit dem Namen der Unbestechlichen beehrt, und mit Lorbeerkronen geschmückt. Die übrigen Mitglie-

der der Versammlung wurden ausgezischt. Der Triumphzug gieng durch mehrere Strassen. Vor ihnen her und hinter ihnen rief der Pöbel: „Seht hier die Helden der Konstitution! Juchhey! Hoch lebe der König!“ Dennoch steht in der Konstitution nicht ein einziger Artikel, welcher einem dieser beyden Helden seinen Ursprung zu verdanken hätte! Ueberhaupt zeigt wohl nichts auffallender, wie wenig die leichtsinnigen Pariser, welche immerfort die Wörter Freyheit und Konstitution im Munde führten, wußten was Freyheit oder Konstitution eigentlich war: als dieß, daß sie jene beyden Republikaner krönten, und zugleich dabey den König hoch leben liessen.

Da die Nationalversammlung dem, so deutlich ausgedrückten Verlangen des Volkes, daß sie, ehe sie ihre Sitzungen endigte, Rechnung über die Einnahme und Ausgabe ihrer Finanzverwaltung ablegen sollte, nicht entsprochen hatte: so rächte sich die Nation wie sich dieselbe von jeher an ihrer Regierung gerochen hat, so oft sie mit derselben unzufrieden zu seyn Ursache zu haben glaubte — durch Gassenhauer und Lieder. Unter den vielen Stücken dieser Art, welche damals verfertigt, und auf den Strassen von Paris abgesungen wurden, wollen wir Eines ausheben, und dasselbe unsern Lesern zur Probe vorlegen:

Adieu, très chers législateurs.
Voici la fin de nos malheurs,
Mais rendez-nous vos comptes.
Vous avez épuisé l'argent,
Eh bien! dites-nous pourquoi? comment?
Et rendez-nous vos comptes.

La France est sans dessus dessous,
On ne voit que papiers et sous,
Oh! rendez-nous vos comptes.
Chers réprésentans, pour adieux
Ne donnez pas des contes bleus:
Nous voulons de bons comptes.

Le peuple est citoyen actif;
Mais il devient exécutif
Quand il n'a pas son compte.
Il peut, s'il croit qu'il n'est pas clair,
Vous faire rendre un compte en l'air:
Rendez-lui donc son compte.

So gieng dann endlich die konstituirende Nationalversammlung aus einander, nachdem dieselbe sieben und zwanzig Monate lang gesessen hatte. Vieles hatte sie verdorben, und wenig oder nichts gut gemacht; vieles umgeworfen und noch nichts aufgebaut: denn die Konstitution war erst der Plan zu einem neuen Gebäude, nicht das Gebäude selbst. Als sie aus einander gieng, da waren alle religiösen Grundsätze in Frankreich gänzlich vernichtet; die Sittenlosigkeit war auf den höchsten Grad gestiegen; das Laster zeigte sich, mit frecher Unverschämtheit, furchtlos und am hellen Tage; die Ausgelassenheit der Presse überstieg alle Schranken; das Recht des Eigenthums war angegriffen und zweifelhaft gemacht; die Grundsätze der militairischen Verfassung des Reiches waren umgeworfen; die Landmacht und die Seemacht waren ihrer gänzlichen Auflösung und Vernichtung nahe; über der Finanzverwaltung herrschte ein verdächtiges Dunkel; die Nationalschuld war beträchtlich angewachsen; die

Auflagen blieben aus und wurden nicht bezahlt; das auswärtige Ansehen Frankreichs war dahin; die Handlung lag darnieder; die Manufakturen feyerten; die Bevölkerung hatte abgenommen; das baare Geld war verschwunden; die Polizey war kostbarer, und der Dienst derselben beschwerlicher, als unter der vorigen Regierung, und gleichwohl war die innere Sicherheit lange nicht so groß; die Anzahl der Armen und Elenden hatte bis zu einem schrecklichen Grade zugenommen; Mißvergnügen und Traurigkeit herrschten überall, und vergeblich suchte man dieselben durch öffentliche Freudenfeste zu verscheuchen — dieß ist eine getreue Schilderung der konstitutionsmäßigen, französischen Freyheit!

Ende des sechsten Bandes.

